

9

RhR  
1018

RhR

1018

-9-

RHR1018-9



48061018-9

21



# Sitzungs-Protokolle

des

neunten Rheinischen Provinzial-Landtags.

Abgehalten

zu Düsseldorf im Ständehaus.



(Als Manuscript gedruckt.)

1851.



C o b l e n z .

Buch- und Notendruckerei von Philipp Werle.

# Verzeichniß

der

zum neunten Rheinischen Provinzial-Landtag in Düsseldorf anwesend gewesenen Abgeordneten.

## I. Aus dem Fürstenstande.

Graf zu Stolberg zu Gimborn, als Vertreter des Fürsten zu Solms-Braunsfels.  
Graf Alfred von Haxfeldt zu Düsseldorf, vertritt seinen Vater, den Grafen von Haxfeldt-Kinsweiler.  
Fürst Salm-Dyck, zu Schloß Dyck.

## II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

Freiherr Anton von Salis-Soglio aus Gemünden, von Haw, Landrath a. D. aus Trier.  
Freiherr Raig von Frenß, Landrath des Kreises Bergheim, aus Schlenderhan.  
Graf von Hoensbroech aus Buschfeldt, Kreises Euskirchen.  
Freiherr von Elz-Rübenach aus Wahn, Kreises Mülheim.  
Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Vornheim, Provinzial-Feuer-Societäts-Director aus Coblenz.  
Joseph von Bianco, Justizrath aus Cöln.  
Freiherr von Carnap-Vornheim aus Burg-Vornheim.  
Graf Maximilian von Loë aus Wissen, Kreises Gelsenbern.  
Carl Friedrich von Müller aus Burg Metternich, im Kreise Euskirchen.  
Freiherr Clemens von Loë aus Wissen, im Siegkreise.  
Freiherr Louis von Bongard aus Passendorf.  
von Coels-Brügghen, Geh. Reggs.-Rath a. D. aus Aachen.  
Freiherr von Schell, Kammerherr aus Schellenberg.  
Freiherr von Hertefeld aus Liebenberg bei Löwenberg in der Mark Brandenburg.  
Freiherr von Plettenberg aus Mehrum bei Duisburg.  
Graf von Schaesberg aus Krickenbeck, Kreises Geldern.  
Freiherr von Geyr aus Mödersheim, Kreises Düren.  
von Buggenhagen, Bürgermeister aus Godesberg.  
Freiherr von Leykam aus Eßum, Kreises Heinsberg.  
Graf von Westerholt-Giesenberg aus Oberhausen, Kreises Duisburg.  
Freiherr von Bourscheidt aus Rath, Kreises Düren.  
von Mylius aus Sinzenich, Kreises Jülich.  
Freiherr Raig von Frenß, Kammerherr und Landrath aus Düsseldorf.  
Graf von Goldstein von Schloß Breil.  
Franz Anton Josten aus Neuß.

## III. Aus dem Stande der Städte.

Hermann Joseph Stupp, Justizrath und Bürgermeister aus Cöln.  
Hermann Philippborn, Kaufmann aus Cöln.  
Engelbert Schwamborn, Beigeordneter und Tuchfabrikant aus Aachen.  
Lacomblet, Archivrath aus Düsseldorf.  
Christian Haan, Kaufmann und Beigeordneter aus Coblenz.  
Carl Savoye, Kaufmann und Stadtrath aus Trier.  
Heinrich Schniewind, Kaufmann aus Elberfeld.  
Wilhelm von Gynern, Kaufmann aus Barmen.  
Peter Hunzinger, Tuchfabrikant aus Crefeld.

Dr. Erhard Pricger, Kreisphysikus und Geh. Sanitätsrath aus Crenznach.  
Michael Bauer, Kaufmann aus Cochem.  
Gustav Adolph van der Beeck, Kaufmann und Beigeordneter aus Neuwied.  
Ludwig Wagner, Bürgermeister aus Saarbrücken.  
Jacob Funk, Wirth aus Saarburg.  
Joseph Geub, Apotheker aus Malmedy.  
Peter Peiffer, Gemeinde-Verordneter aus Düren.  
Joseph Jungbluth, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Jülich.  
Jacob Röggerath, Geh. Ober-Bergrath und Mitglied des Stadtraths aus Bonn.  
Wilhelm Budde, Bürgermeister aus Neustadt.  
Friedrich Reunert, Apotheker aus Mettmann.  
Wilhelm Goflich, Kaufmann aus Mülheim a. d. Ruhr.  
Heinrich Smidt, Weinhändler aus Cleve.  
Michael Frings, Bürgermeister aus Neuß.  
Julius Johanny, Kaufmann aus Hückerwagen.  
Robert Böcker, Kaufmann aus Remscheid.

## IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

Balthasar Beemelmans, Bürgermeister aus Prümern, Kreises Geilenkirchen.  
Jacob Ahren, Gutsbesitzer aus Reichenstein, Kreises Montjoie.  
Johann Engelbert Hahn, Bürgermeister aus Girelsrath.  
Nicolaus Jörrissen, Steuer-Empfänger aus Millm, Kreises Heinsberg.  
Rudolph von Louisenthal aus Dagstuhl, Kreises Merzig.  
Johann B. Schwickrath, Gutsbesitzer aus Schönecken, Kreises Prüm.  
Guittienne, Bürgermeister aus Niedaltorf.  
Christoph Trütschler, Gutsbesitzer aus Kirchberg.  
Dr. Ferdinand Wurzer, Bürgermeister von Niederhammerstein.  
Heinrich Purizelli von Rheinbollerhütte, Kreises Simmern.  
Joseph Wirz, Gutsbesitzer und Rentmeister aus Bassenheim.  
Peter Joseph Moriz, Gutsbesitzer aus Hagenport.  
Friedrich Häger, Gutsbesitzer aus Dhl, im Kreise Gummersbach.  
Johann Leopold Schult, Bürgermeister aus Glessen, Kreises Bergheim.  
Martin Fasbinder, Gutsbesitzer aus Dünwald, Kreises Mülheim.  
Heinrich Joseph Schuhmacher, Bürgermeister zu Meckenheim.  
Gerhard Seulen, Major a. D. und Bürgermeister von Vorst.  
Anton Compes, Bürgermeister aus Neuwerk.  
Julius von Haesten, Landrath aus Cleve.  
Wilhelm von Ising, Gutsbesitzer aus Bogelsang, Kreises Rees.  
Anton Schmitz, Gutsbesitzer aus Iberich, Kreises Crefeld.  
Urban Leven, Bürgermeister aus Benrath.

## Erste Plenar-Sitzung.

Düsseldorf im Ständehaus, den 28. September 1851.

Am heutigen Sonntag, Mittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr, wurde im Stände-Saal die zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene Provinzialständische Versammlung nach beendigtem feierlichen Gottesdienste in den Hauptpfarrkirchen beider Confessionen, welchem die zu dieser Vertretung anwesenden Abgeordneten beigewohnt hatten, durch den königlichen Landtags-Commissarius, Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Freiherrn von Reist-Regow feierlich eröffnet.

Derselbe war zu dem Ende durch eine aus der Mitte der Herrn Abgeordneten erwählten Deputation in den Saal geleitet worden und theilte der Versammlung mit folgenden Worten das Allerhöchste Propositions-Decret vom 21. d. Mts. mit:

Hochgeehrte Herren!

Nach einer Unterbrechung von länger als 6 Jahren sind Sie meine Herren die Vertreter der hiesigen Provinz zum ersten Male wieder zu Berathungen über die sie betreffenden Angelegenheiten versammelt. Eine ernste schwere Zeit liegt zwischen den Berathungen. Gott wolle ihre Lehren unauslöschlich eingraben in unsere Herzen. Heute, meine Herren, lassen Sie mich nur deren zwei hervorheben, an die wir unmittelbar durch unser Zusammensein erinnert werden.

Seit dem Anfange des Jahres 1847 ist die auf seinen innern Ausbau gerichtete Thätigkeit des Staates allein dahingegangen, seine einzelnen Landestheile zu concentriren. So berechtigt eine solche Forderung an sich ist, so überspannt wurde sie geltend gemacht, so sehr hat man bei den Versuchen sie zu realisiren es verkannt, daß die Kraft des Ganzen nicht erhöht, sondern geschwächt wird, wenn man das eigene selbstständige Leben seiner Glieder vernichtet. Freuen wir uns, daß seit jener Zeit zum erstenmal die Provinzen des Staates als solche wieder zu Worte kommen. Wenn eine, hat die hiesige, wenn nicht Alles täuscht, dabei das wesentlichste Interesse.

Sie kommt zu Worte in der Gestalt, in welcher es 1845 zum letztenmal geschah. Das war ein zweiter Fehler unserer Entwicklung in den vergangenen Jahren, daß man es möglich hielt von allem Bestehenden sich loszusagen und willkürlich neue Gestaltungen schaffen zu können, daß diese Entwicklung keine allmälige, organische, nothwendige war; dadurch sind Widersprüche mannichfacher Art in unsere staatlichen Zustände gekommen, Widersprüche in dem bestehenden Rechte, Widersprüche des Rechts mit dem Leben. Daß sie ausgeglichen worden auf verfassungsmäßigem Boden, daß man dabei zunächst sich erinnert des Bestehenden von dem man ausging — ist für unsere weitere Zukunft von tiefster Bedeutung. Es ist ein schwerer Weg, es erfordert ernste, heiße Arbeit — lassen Sie uns meine Herren vor derselben nicht zurückschrecken, lassen Sie uns sich ihr mit männlichem Ernste in aller Treue unterziehen.

Ich, meine Herren, habe noch eine ganz besondere Freude an dieser Arbeit, mit Ihnen Theil nehmen zu können. Seine Majestät der König unser Herr hat diese schöne Provinz meiner Verwaltung anvertraut. Ich würde in Hinblick auf meine Kraft zurückgebebt sein vor den Schwierigkeiten eines solchen Auftrages, hielte ich nicht Gehorsam, die erste Pflicht eines Dieners Seiner Majestät des Königs, eines Unterthanen, und wüßte ich nicht, daß Gott mit seiner Kraft diesen Gehorsam segnet. Daß die Verhältnisse dieser Provinz mir noch so fremd, war eine der größten Schwierigkeiten für meine Stellung. Um so dankbarer erkenne ich es, daß gleich an der Schwelle meiner Thätigkeit mir die Gelegenheit gegeben wird über die wichtigsten Interessen dieser Provinz, Männer, die mit ihnen so vertraut sind, wie Sie meine Herren, aus allen Gegenden, aus allen Ständen hören, sie mit Ihnen erörtern zu können. Es soll mein ernstes Bestreben sein dabei mit Ihnen zu wetteifern. Das die Gegenstände Ihrer Thätigkeit enthaltende Propositions-Decret erlaube ich mir in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls niederzulegen.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs ist der Herr Feuer-Societäts-Director von Waldbott-Bassenheim-Vornheim zum Landtags-Marschall, und der Herr Bürgermeister Stupp zu dessen Stellvertreter ernannt. Die noch fehlenden Nachweisungen und Denkschriften werden Hochdenselben schleunig nachgeliefert werden.

Bei dem Bestreben aller Glieder des Landtags, dessen ich gewiß bin, die Wirksamkeit desselben vor allem in der reellen Förderung der Geschäfte, in der practischen Erörterung und Erledigung der vorliegenden Fragen zu finden, wird trotz der äußerst wichtigen umfangreichen Geschäfte die Thätigkeit des Landtags in 4 Wochen beendet sein können, — auf welche Frist derselbe unabänderlich festgesetzt ist. Es wird mir die größte Freude sein meinerseits die Geschäfte auf alle Weise zu erleichtern und zu fördern.

Lassen Sie uns die Arbeiten beginnen und täglich fortführen im Hinblick auf Gott, von dem allein der Segen der Arbeit kommt, lassen Sie uns allenthalben führen in der Liebe und Verehrung zu unserm Könige und Herrn, die das allein richtige und dauernde Fundament jedes staatlichen Wirkens ist. Lassen Sie uns grade diese Erkenntniß aus den Erfahrungen der letzten Jahre vor allen andern als unumstößliche neu bekräftigte Wahrheit festhalten.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich den mit der diesmaligen Wahrnehmung der Rechte der Provinzial-Vertretung beauftragten Landtag der Provinz hiermit für eröffnet.

Worauf der Herr Landtags-Marschall folgendes erwiderte:

Indem ich, Herr Landtags-Commissar, die Vorlagen, welche durch Allerhöchsten Befehl unserer Berathung und Begutachtung überwiesen worden, entgegen nehme, darf ich die Versicherung aussprechen, daß sich die gegenwärtige Versammlung dieser Arbeit mit dem nämlichen Fleiße, mit derselben Treue und Vaterlandsliebe hingeben wird,

wie solches von den vorhergegangenen 8 Provinzial-Landtagen gerühmt wird. Nach alter löblicher Sitte gaben wir so eben in feierlichem Gottesdienste vor allem Dem die Ehre von dem alles Gedeihen kommt.

Seien Sie Herr Landtags-Commissar Zeuge, wie gleichfalls alter, liebgewonnener Sitte gemäß nunmehr unser nächster Act dem Könige gilt.

Wohlan, meine Herren! Die Wege, die wir gehen zu müssen glauben, es können verschiedene, es können mehrere sein, das Ziel, nach dem wir streben, es ist dasselbe, es ist Eins, das Wohl des Vaterlandes und in engerer Beziehung, nach unserer vorliegenden Aufgabe das Wohl der Provinz; in diesem Gefühle der Eintracht schalle denn wie aus einer Einzigen treuen rheinischen Brust unser aller Ruf:

Seine Majestät der König lebe hoch!

Nachdem der Herr Landtags-Commissar wieder zurückgeleitet worden, wurde das Allerhöchste Propositions-Decret verlesen, die Sitzung geschlossen und die nächste zur Bildung der Ausschüsse auf Morgen früh 10 Uhr anberaunt. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

## **Zweite Plenar-Sitzung.**

Verhandelt im Stände-Haus zu Düsseldorf, am 29. September 1851.

Nachdem der durch Allerhöchste Verordnung vom 9. Juli dieses Jahres angeordnete Provinzial-Landtag für die Rheinprovinz am gestrigen Tage durch den königlichen Commissarius Herrn Oberpräsidenten von Kleist-Nezow eröffnet worden war, hatte der Allerhöchste zum Landtags-Marschall ernannte Freiherr von Waldbott-Wassenheim-Bornheim die erste Sitzung auf heute anberaunt, dieselbe um 10 $\frac{1}{4}$  Uhr eröffnet, und den Abgeordneten Jungbluth mit der Protokollführung beauftragt.

Der Herr Landtags-Marschall theilte zunächst mit, daß er die für die frühern Provinzial-Landtage gültige Geschäftsordnung auch für die gegenwärtige Versammlung als maßgebend erkläre und ließ ein gedrucktes Exemplar derselben an die einzelnen Mitglieder vertheilen, wobei er noch darauf aufmerksam machte, daß an dem Präklusivtermin von 14 Tagen zur Einbringung von Petitionen nichts geändert sei und daß für Petitionen, welche selbst erst in den letzten Tagen dieser Präklusivfrist eingebracht werden sollten, kaum eine Erledigung zu erwarten stehe; es demnach im Interesse der Antragsteller liege, die Einbringung möglichst in den ersten acht Tagen zu bewirken.

Nachdem sodann der Herr Landtags-Marschall von den Anordnungen, welche in Betreff der einzeln Abtheilungs-Zimmer getroffen, und über die zwischen dem Herrn Landtags-Commissar, dem Herrn Landtags-Marschall und den Vor-sitzenden der Ausschüsse bei Mittheilungen und Conferenzen zu beobachtende Geschäftsordnung der Versammlung Kenntniß gegeben, ernannte er zu Protokollführern für die fernern Plenar-Sitzungen die Abgeordneten Jungbluth und von Buggenhagen.

Mit der Führung des nach S. 1 der Geschäftsordnung anzufertigenden Journals, sowie mit der Leitung der Kanzlei-Geschäfte wurde der Abgeordnete Freiherr von Salis-Soglio beauftragt.

Hierauf eröffnete der Landtags-Marschall der Versammlung, daß es ihr überlassen sei, darüber zu bestimmen, ob sie zu ihren Verhandlungen Stenographen zuziehen wolle oder nicht? — theilte im Auszuge die dieserhalb, falls sich die Versammlung für Stenographen entscheiden sollte, mit dem Stenographen Anders geflogene Correspondenz mit, und stellte alsdann diese Frage zur Discussion.

Der Abgeordnete Jungbluth richtete an den Herrn Landtags-Marschall die Vorfrage, ob und welche Anordnungen er in Betreff der Veröffentlichungen der Protokolle zu veranlassen gedenke? und wenn, wie er vermuthen zu dürfen glaube, es in der Absicht liege, die vollständigen Protokolle durch Mittheilung derselben an mehrere Herausgeber von Tagesblättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, dies zur Information des Publikums über das Wirken des Landtags zu genügen scheine. Er erachte den Kostenpunkt für Beschaffung von Stenographen für Nebensache, wenn dadurch etwas Besseres erzielt werde, sei aber der Meinung, daß der Geschäftsgang, gerade durch Weglassung derselben gefördert und beschleunigt werde, was bei den vielen und weitaufstigen Arbeiten, welche dem Landtage während der kurzen Zeit zur Erledigung vorliegen, wohl zu beachten sein dürfe.

Der Landtags-Marschall gibt die von dem Vorredner gewünschten Aufschlüsse und erklärt ferner, es sei die Einrichtung getroffen, daß die Volkshalle und die hiesige Rheinzeitung gleichzeitig die Verhandlungen veröffentlichen könnten, daß ferner der Preussischen Zeitung und, auf besondern Wunsch auch der Neuen Preussischen Zeitung die Verhandlungen zugehen würden.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech erklärt sich zustimmend zu den Bemerkungen und dem Antrage des Abgeordneten Jungbluth.

Der Abgeordnete Trüttschler beantragt dagegen die Zulassung von Stenographen und gleichmäßige Mittheilung an die kölnische Zeitung, als des bei ihm gelesensten Blattes.

Der Landtags-Marschall erklärt, letzteres sei nicht Gegenstand der Discussion und könne es auch nicht sein, da die desfallsige Disposition nur ihm zustehe, und bringt die Frage, da sich kein weiterer Redner gemeldet hatte, durch das Zeichen des Aufstehens zur Abstimmung, welche mit großer Majorität verneint, und demnach die Annahme von Stenographen abgelehnt wurde.

Der Herr Landtags-Marschall theilte ferner mit, wie er zur Bearbeitung der königlichen Propositionen und der übrigen vorliegenden Gegenstände acht Ausschüsse gebildet, und die Mitglieder wie folgt, ernannt habe.

### Erster Ausschuss.

Zur Erledigung der königlichen Proposition Nr. 3 wegen Errichtung der Provinzialhülfskasse, die Abgeordneten:

|   |            |
|---|------------|
| Freiherr von Plettenberg, Vorsitzender, | Häger,     |
| Schwamborn,                             | Schmiz und |
| von der Heydt,                          | Böcker.    |
| Freiherr Raib von Frenß (Schlenderhan), |            |

### Zweiter Ausschuss.

Zur Erledigung der königlichen Propositionen Nr. 4, 5 u. 6, Begutachtung wegen Abänderung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung und wegen Eintheilung der Wahlbezirke für die zweite Kammer, die Abgeordneten:

|                             |                      |
|-----------------------------|----------------------|
| Graf von Loë, Vorsitzender, | Savoye,              |
| von Haesten,                | Jungbluth,           |
| Freiherr von Salis-Soglio,  | Compes,              |
| Seulen,                     | Dr. Wurzer,          |
| Graf von Schaesberg,        | Röggerath und        |
| Haan (Coblenz),             | Freiherr von Leykam. |

### Dritter Ausschuss.

Zur Erledigung der königlichen Proposition Nr. 1, Begutachtung des Hypotheken-Gesetz-Entwurfs, die Abgeordneten:

|                      |                               |
|----------------------|-------------------------------|
| Stupp, Vorsitzender, | Graf von Hafffeld,            |
| Freiherr von Bianco, | Freiherr von Loë (Biffen) und |
| von Haw,             | Hahn (Birbelsrath).           |
| Lacomblet,           |                               |

### Vierter Ausschuss.

Zur Erledigung der königlichen Proposition Nr. 8, betreffend die Bezirksstrafen, die Abgeordneten:

|  |               |
|--|---------------|
| Freiherr v. Carnap-Bornheim, Vorsitzender, | Beemelmans,   |
| Schult,                                    | Schumacher,   |
| Freiherr von Mylius,                       | Röggerath und |
| Ahren,                                     | von Müller.   |

### Fünfter Ausschuss.

Zur Erledigung der königlichen Proposition Nr. 9, betreffend die Beiträge zu den Kosten der Justiz-Verwaltung, die Abgeordneten:

|                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| Freiherr von Geyr, Vorsitzender, | Moriz,         |
| „ von Bourscheid,                | von Müller und |
| Leven,                           | Smidt.         |
| Purizelli,                       |                |

### Sechster Ausschuss.

Für das Provinzial-Feuer-Societäts-Wesen, die Abgeordneten:

|  |                               |
|--|-------------------------------|
| Freiherr von Elz-Nübenach, Vorsitzender, | Wagner,                       |
| von Eynern,                              | Freiherr von Frenß (Garrath), |
| von Coels,                               | Johanny und                   |
| Budde,                                   | Beemelmans.                   |
| Neunert,                                 |                               |

### Siebenter Ausschuss.

Für die übrigen Provinzial-Institute, die Abgeordneten:

|                                     |                           |
|-------------------------------------|---------------------------|
| Graf von Hoensbroech, Vorsitzender, | Freiherr von Buggenhagen, |
| Goslich,                            | Jörrißen,                 |
| Hunzinger,                          | Freiherr von Scheil und   |
| Frings,                             | Graf von Westerhold.      |
| Trütschler,                         |                           |

### Achter Ausschuss.

Für den Grundsteuer-Deckungs-Fonds und die Landtags-Defonomie, die Abgeordneten:

|  |           |
|--|-----------|
| Freiherr von Salis-Soglio, Vorsitzender, | Jörrißen. |
| van der Beeck und                        |           |

Der Herr Landtags-Marschall ersucht die Vorsitzenden, die Ausschüsse in den bereits bezeichneten Zimmern zu versammeln und die Protokollführer und Referenten zu bezeichnen, um demnach baldmöglichst an die Arbeit zu gehen; indem Vorseorge getroffen sei, daß die Vorlagen den sämtlichen Abgeordneten wohl noch im Laufe des heutigen Tages zugestellt würden. Nachdem noch der Herr Landtags-Marschall schon im Voraus den Herrn Vice-Marschall ersucht hat, bei Verhandlung der Feuer-Societäts-Angelegenheiten den Vorsitz zu übernehmen, wird die nächste Plenarsitzung auf Freitag den 3. October Morgens 10 Uhr bestimmt und die Vornahme der durch die Allerhöchsten Propositionen Nr. 1. u. 2 angeordneten Wahlen, der in Folge des Gesetzes vom 1. Mai l. J. wegen Einführung einer classificirten Einkommensteuer zu bestimmenden Mitglieder für die Bezirks-Commissionen, so wie die Wahlen der ständischen Commissionen für die Provinzial-Institute zu Siegburg und Braunweiler, das Hebammen-Lehr-Institut und für den Bezirksstraßen-Bau auf die Tagesordnung gebracht. Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

### Dritte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 3. October 1851.

Die Sitzung wird um 10 $\frac{1}{4}$  Uhr durch den Landtags-Marschall Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Vornheim eröffnet. Der Abgeordnete Jungbluth ist Protokollführer. Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und ohne Einsprüche genehmigt.

Der Landtags-Marschall macht zunächst Mittheilung über die stattgehabte Ergänzung der Ausschüsse. Es ist nämlich der Abgeordnete von Buggenhagen dem zweiten, die Abgeordneten Birx und Bauer dem fünften und die Abgeordneten von Bianco, von Leykam und Dr. Wurzer dem siebenten Ausschüsse nachträglich zugewiesen worden.

Zufolge eines hierauf mitgetheilten Schreibens des königlichen Landtags-Kommissars sind in der Eröffnungs-Rede desselben, wie sie durch das erste Sitzungs-Protokoll veröffentlicht worden ist, mehrere, theilweise Sinn verändernde Schreibfehler enthalten. Im Eingang nämlich sind die Worte „Durchlauchtigste Fürsten“ nicht gesprochen worden.

Die Worte im zweiten Alinia, daß man es möglich hielt, von allem Bestehenden sich loszusagen, um willkürlich neue Gestaltungen schaffen zu können,“ sollen, wie sie wirklich gesprochen worden sind, folgendermaßen lauten, „daß man es möglich hielt, von allem Bestehenden sich loszusagen und willkürlich neue Gestaltungen schaffen zu können.“

In demselben Alinia statt der Worte „Widersprüche des Staats mit dem Leben“ „Widersprüche des Rechts mit dem Leben.“

Im dritten Alinia statt der Worte „selbst mit Ihnen erörtern zu können,“ muß es heißen, „sich mit Ihnen erörtern zu können.“

Im sechsten Alinia müssen die Worte „der allein das wichtige und dauernde Fundament jedes staatlichen Wirkens ist“, also lauten, „die allein das richtige und dauernde Fundament jedes staatlichen Wirkens ist.“

Der Landtags-Marschall machte hierauf eine summarische Angabe der bisher eingebrachten Anträge und Petitionen, läßt dieselben ihrem Hauptinhalt nach von den betreffenden Abgeordneten einzeln vortragen und stellt ebenso die Unterstützungs-Frage.

- 1) Antrag des Abgeordneten Budge, um Erleichterung der Formalitäten bei Civil-Ehen und Rückgabe der alten Kirchenbücher.

Wird gehörig unterstützt und an den dritten Ausschuss überwiesen.

- 2) Antrag desselben Abgeordneten wegen Aufhebung des Art. 24 des Bergischen Decrets vom 12. November 1809, betreffend die Bestimmung über Vorzeigung todtgeborener Kinder bei Aufnahme der Sterbe-Urkunden.

Gehörig unterstützt an den fünften Ausschuss überwiesen.

- 3) Antrag des Abgeordneten Purizelli auf Uebnahme der von Bacharach nach Rheinböllen führenden Straße auf den Etat der Bezirksstraßen.

Gehörig unterstützt an den vierten Ausschuss überwiesen.

- 4) Petition des Weinhändlers und Gutsbesizers Joseph Buschmann zu Ehrenbreitstein, um hohe Verwendung des Landtags zur Wiedererstattung eines ihm entzogenen Jagdrechts, eventuell zur Entschädigung.

Diese Petition ist von dem Abgeordneten Freiherrn von Bianco der Geschäftsordnung gemäß zu der seinigen gemacht. Dieselbe wird gehörig unterstützt und dem fünften Ausschuss zugewiesen.

- 5) Antrag des Abgeordneten Grafen von Hoensbroech, die königliche Regierung zu ersuchen um Begräumung des vor dem Ständehaus gelegenen Salz-Magazin-Gebäudes.

Unterstützt und dem achten Ausschuss zugewiesen.

- 6) Petition der Winzer um gänzlichen Erlaß der Moststeuer pro 1850, eingebracht durch den Abgeordneten Dr. Wurzer.

Unterstützt und dem fünften Ausschuss zugewiesen.

- 7) Antrag des Abgeordneten Trüttscher, betreffend den Bau einer Bezirksstraße von Kirn nach dem Hunsrück in der Richtung über den Lichtenkopf nach Kirchberg.

Unterstützt und dem vierten Ausschusse zugewiesen.

8) Antrag desselben Abgeordneten, die Stadt Kirchberg nicht mehr, wie bisheran, im vierten, sondern im dritten Stande verwalten zu lassen.

Wird nicht unterstützt und dem Antragsteller zurückgegeben.

9) Antrag des Abgeordneten Seusen auf Uebernahme der Strafe von Crefeld über Venrad und St. Tönis nach Vorst auf den Etat der Bezirksstraßen.

Unterstützt und dem vierten Ausschuss zugewiesen.

10) Antrag des Abgeordneten Beemelmanns wegen Remunerirung der Bürgermeister für die Vertretung des öffentlichen Ministeriums bei den Polizei-Gerichten.

Unterstützt und dem zweiten Ausschusse überwiesen.

11) Der Abgeordnete Beemelmanns zeigt ferner an, daß er einen Antrag auf Vollendung des Ausbaues der Jülich-Sittarder Bezirksstraße einbringen werde.

Dieser Antrag wird bereits auf Grund des mündlichen Vortrags unterstützt, jedoch die Ueberweisung in einen bestimmten Ausschuss bis zum Eingang der schriftlichen Abfassung vorbehalten.

Der Landtags-Marschall macht hiernach bekannt, daß das Referat über die Bildung der Wahlbezirke für die zweite Kammer bereits eingegangen und im Conferenz-Zimmer der Geschäfts-Ordnung gemäß, offen gelegt sei.

Hiernach ist die Wahl der nach den §§. 21 und 24 des Gesetzes vom 1. Mai l. J. wegen Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer zu bildenden Bezirks-Commissionen auf Tagesordnung. Der Landtags-Marschall bezieht sich zunächst auf seine Circular-Mittheilung vom 30. September d. Js., wonach zufolge Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 13. Juli d. Js. die Zahl der Mitglieder der Bezirks-Commissionen für den Regierungsbezirk

|                      |        |
|----------------------|--------|
| Düsseldorf . . . . . | auf 12 |
| Coblenz . . . . .    | 9      |
| Köln . . . . .       | 9      |
| Aachen . . . . .     | 9      |
| Trier . . . . .      | 6      |

festgestellt sei und daß dem Gesetze gemäß die Mitglieder der Commissionen zu einem Drittheile aus Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und zu zwei Drittheilen aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern der Bezirke zu wählen seien, daß ferner, zufolge der Bestimmung des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai d. Js. darauf zu sehen sei, daß die verschiedenen Arten des Einkommens aus Grund-Eigenthum, Capital und Gewerbebetrieb möglichst gleichmäßig vertreten, daß auch darauf Bedacht genommen werde, zu den Commissionen solche Steuerpflichtige zu wählen, welche theils die höheren, theils die mittleren, theils die niedrigen Steuersätze zu entrichten haben.

Der Landtags-Marschall ist sodann der Meinung, daß, obgleich die Listen der sämtlichen Einkommensteuerpflichtigen der Provinz, nach Bezirken geordnet, zur Einsicht der Landtags-Mitglieder, während mehrerer Tage im Conferenz-Zimmer offen gelegen haben, es dennoch wohl angemessen sein dürfte, die Commissionen bezirksweise und zwar nur durch die den einzelnen Bezirken angehörigen Mitglieder der Versammlung bezeichnen zu lassen und diese Vorwahlen der Plenar-Versammlung bekannt zu machen.

Der Marschall begründete diesen Vorschlag insbesondere aus dem Umstande, daß unmöglich alle Mitglieder des Landtags über die Verhältnisse der einzelnen Bezirke und der darin wohnenden Steuerpflichtigen in dem Maße unterrichtet sein könnten, wie dies bei der vorzunehmenden Wahl unwidersprechlich erforderlich sei.

Wenn jedoch gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhoben werde, könne er die Wahlen nicht anders, als nach der gesetzlichen Bestimmung durch die Plenar-Versammlung vornehmen lassen.

Der Abgeordnete Stupp entgegnete hierauf, der Vorschlag des Herrn Landtags-Marschalls sei zwar vollkommen richtig. Indessen hatten der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, gegenseitige Besprechungen und Informationen, unter den verschiedenen Abgeordneten und zwar ganz in der vorgeschlagenen Weise stattgefunden und könne er versichern, daß in Betreff der zu wählenden Kandidaten fast volle Uebereinstimmung vorhanden sei.

Nach diesen Bemerkungen nahm der Landtags-Marschall von seinem Vorschlage Abstand, gab aber noch zu bedenken, ob es angemessen sei, solche Steuerpflichtige, welche bereits Mitglieder der Kreis-Commissionen seien, zu Mitgliedern der Bezirks-Commissionen zu wählen.

Der Abgeordnete Graf von Hoensbroech entgegnete hierauf: weder das Gesetz noch die ministerielle Instruction statuiren derartige Beschränkungen, vielmehr sei die Wahl eine ganz freie unter den sämtlichen Einkommen-Steuerpflichtigen, und unterliege nur dem Ermessen der Versammlung.

Der Marschall erklärte sich mit der Ansicht des Vorredners einverstanden, indem er hinzufügte, daß er sich dennoch berufen geglaubt habe, die Versammlung auf die von ihm vorgebrachten Bemerkungen aufmerksam machen zu müssen.

Hierauf wurde zunächst die Wahl der Commission für den Regierungsbezirk Coblenz in der Art vorgenommen, daß zuerst drei Mitglieder aus der Mitte der Provinzial-Vertretung gewählt wurden.

Die Wahl geschah mittelst verdeckter Stimmzettel, welche durch die vom Marschall hierzu bezeichneten Secretoren die Abgeordneten Graf von Schaesberg, Graf von Hoensbroech, Budde, Schniewind, Beemelmanns und Leven eingesammelt, eröffnet und die darin bezeichneten Namen zu Protokoll gegeben wurden.

Zahl der Stimmenden 58.

Die Abgeordneten

- 1) Dr. Wurzer,
- 2) Freiherr von Salis-Soglio und
- 3) Christian Haan

wurden einstimmig gewählt.

Die Wahl der sechs Mitglieder aus den Einkommen-Steuerpflichtigen fiel einstimmig auf

- |  |              |
|--|--------------|
| 1) Dr. Boost . . . . .                     | zu Cochem,   |
| 2) Heinrich Purizelli . . . . .            | " Kreuznach, |
| 3) J. J. Waldschmidt, Posthalter . . . . . | " Weßlar,    |
| 4) Bürgermeister Weygold . . . . .         | " Andernach, |
| 5) Jakob d'Esten . . . . .                 | " Vallendar, |
| 6) Mathias Seul . . . . .                  | " Lonnich.   |

Für den Regierungsbezirk **Cöln** wurde gewählt aus der Mitte der Provinzial-Vertretung:

- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| 1) Der Abgeordnete Nöggerath mit   | 54 Stimmen, |
| 2) " " Budde "                     | 56 "        |
| 3) " " Schult "                    | 55 "        |
| Der Abgeordnete von Bianco erhielt | 1 Stimme,   |
| " " Schumacher "                   | 1 "         |
| " " Heinrich Lieven "              | 1 "         |

Ungültig erklärte Stimmzettel waren 2 vorhanden.

Aus den Einkommen-Steuerpflichtigen

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1) Freiherr von Elz-Rübenach . . . . .              | mit 56 Stimmen, |
| 2) Friedrich Häger zu Runderoth . . . . .           | " 56 "          |
| 3) Freiherr von Bianco zu Cöln . . . . .            | " 56 "          |
| 4) Adolph von Franken auf der Freiheit . . . . .    | " 56 "          |
| 5) Bürgermeister Schumacher zu Meckenheim . . . . . | " 54 "          |
| 6) Franz Heuser zu Cöln . . . . .                   | " 57 "          |

Ferner erhielten Stimmen:

- |                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| Graf Levin von Metternich . . . . . | 1 " |
| Schügen . . . . .                   | 3 " |
| Freiherr von Loë . . . . .          | 2 " |
| von Coels . . . . .                 | 1 " |
| Heinrich Lieven zu Brühl . . . . .  | 2 " |
| Kaufmann Schiffer . . . . .         | 1 " |
| Dr. Hohenschütz . . . . .           | 1 " |
| Bürgermeister Schult . . . . .      | 1 " |
| Philipp Kiegler zu Bonn . . . . .   | 1 " |

Für den Regierungsbezirk **Düsseldorf** aus der Mitte der Provinzial-Vertretung:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1) Der Abgeordnete Frhr. von Plettenberg . . . . . | mit 57 Stimmen, |
| 2) " " von Eynern . . . . .                        | " 58 "          |
| 3) " " Hunzinger . . . . .                         | " 57 "          |
| 4) " " Compes . . . . .                            | " 57 "          |

Außerdem erhielten Stimmen:

- |                                   |     |
|-----------------------------------|-----|
| Der Abgeordnete Schmitz . . . . . | 1 " |
| " " Graf Westerhold . . . . .     | 1 " |
| " " Seulen . . . . .              | 1 " |

Aus den Steuerpflichtigen

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1) Mathias Büchlers zu Dülken . . . . .      | mit 57 Stimmen, |
| 2) Graf von Hoensbroech . . . . .            | " 57 "          |
| 3) Bürgermeister Sartorius zu Dick . . . . . | " 57 "          |
| 4) Trinkaus zu Düsseldorf . . . . .          | " 58 "          |
| 5) Hermann Wülsing zu Elberfeld . . . . .    | " 58 "          |
| 6) Ernst Johann y zu Hückerwagen . . . . .   | " 57 "          |
| 7) Gustav Meyersberg zu Solingen . . . . .   | " 58 "          |
| 8) H. Krapp zu Mülheim a. d. Ruhr . . . . .  | " 58 "          |

Ferner erhielt der Bürgermeister Leven . . . . . 1 Stimme.

Zwei Stimmen waren ungültig.

Für den Regierungsbezirk **Trier** aus der Mitte der Provinzial-Vertretung:

- |                                     |                 |
|-------------------------------------|-----------------|
| 1) Der Abgeordnete Wagner . . . . . | mit 57 Stimmen, |
| 2) " " Sovoye . . . . .             | " 57 "          |

Ein Stimmzettel war ungültig.

Aus den Steuerpflichtigen:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1) Christoph Aldringer zu Trier . . . . .     | mit 56 Stimmen, |
| 2) Peter Schömann zu Wittlich . . . . .       | " 56 "          |
| 3) Karl Schmidtborn zu Saarbrücken . . . . .  | " 56 "          |
| 4) Nikolaus Doudou zu Wallersfangen . . . . . | " 56 "          |

Ein unbeschriebener Stimmzettel war vorhanden und einer wurde für ungültig erklärt.

**Für den Regierungsbezirk Aachen** aus der Mitte der Provinzial-Vertretung:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1) Der Abgeordnete, Freiherr von Geyr . . . . . | mit 57 Stimmen, |
| 2) " " Schwamborn . . . . .                     | " 58 "          |
| 3) " " Beemelmans . . . . .                     | " 57 "          |

Der Abgeordnete Förrißen erhielt 1, und der Abgeordnete Frhr. von Bourscheid 1 Stimme.

Aus den Steuerpflichtigen:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1) Geh. Regierungsrath von Coels zu Aachen . . . . . | mit 56 Stimmen |
| 2) Bürgermeister Jungbluth zu Jülich . . . . .       | " 55 "         |
| 3) " " Krapol zu Immerath . . . . .                  | " 56 "         |
| 4) Freiherr von Leykam zu Schloß Esum . . . . .      | " 56 "         |
| 5) Alexander Scheibler zu Montjoie . . . . .         | " 56 "         |
| 6) Clemens Renier Doutrelapont zu Malmedy . . . . .  | " 56 "         |

Der Freiherr von Mysius zu Sinzenich erhielt 1 Stimme. Zwei Stimmzettel wurden für ungültig erklärt.

Hienach war noch die, zufolge des Rentenbank-Statuts erforderliche Wahl und zwar, zweier Mitglieder der Provinzial-Vertretung, als Deputirten bei der Verloosung und Vernichtung der Rentenbriefe und eines Mitglieds, als Deputirten zur Revision der Formulare zu den Rentenbriefen und den dazu gehörigen Zinscoupons, auf der Tagesordnung.

Da das Rentenbank-Institut nur den, auf der rechten Rheinseite gelegenen Theil der Provinz betrifft und mit der Rentenbank für die Provinz Westphalen verbunden ist, so wurde durch den Landtags-Marschall der Vorschlag gemacht, daß die der rechten Rheinseite angehörigen Mitglieder der Provinzial-Versammlung, die gewünschten Abgeordneten zunächst und lediglich aus ihrer Mitte, in Vorschlag bringen möchten, worauf die Versammlung einstimmig einging.

Nach einer dieserhalb angenommenen Besprechung, unter den Mitgliedern der rechten Rheinseite, während welcher, durch den Landtags-Marschall eine Vertagung der Plenar-Versammlung von einer Viertelstunde angeordnet wurde, erklärten diese, daß sie als Deputirte bei der Verloosung und Vernichtung der Rentenbriefe, die Abgeordneten Frhrn. von Mettenberg und Daniel von der Heydt und zur Revision der Formulare zu den Rentenbriefen und den dazu gehörigen Zinscoupons, den Abgeordneten Goslich gewählt hätten, welchen Wahlen Seitens der Plenar-Versammlung, durch Acclamation beigetreten wurde.

Der Abgeordnete Trüttschler erbat sich vor dem Schluß der Sitzung noch einmal das Wort, um seine: früher bereits zurückgewiesenen Antrag, in Betreff der Stadt Kirchberg, nochmals vorzutragen, welcher, wie es ihm scheine, nur aus Irrthum nicht unterstützt worden sei.

Es ergibt sich indes aus dem wiederholten Vortrag, daß Letzteres nicht der Fall ist, und der Marschall erklärt hierauf, daß, da der Antrag aus Mangel an Unterstützung, nicht aber aus Irrthum zurückgewiesen sei, dessen nochmalige Vorbringung nach der Geschäfts-Ordnung, nicht mehr zugelassen werden könne.

Die nächste Plenar-Sitzung wird auf Montag den 6. October, Mittags um 12 Uhr anberaumt und hierauf die gegenwärtige Sitzung, um 2½ Uhr geschlossen.

## Vierte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehaus zu Düsseldorf, am 6. October 1851.

Die Sitzung wird um 12 Uhr, durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Wassenheim-Vornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird durch den Protokollführer verlesen und genehmigt.

Nach geschäheener Verlesung erhebt sich der Abgeordnete Trüttschler, mit der Bemerkung, es sei im Protokoll angegeben, der Marschall habe die Abgeordneten, welche Anträge eingebracht, einzeln aufgerufen, um den Inhalt summarisch vorzutragen und kurz zu motiviren. Er finde sich veranlaßt, gegen diese Stelle des Protokolls Widerspruch einzulegen, indem er zu einer Motivirung des, von ihm eingebrachten Antrags, in Betreff der Stadt Kirchberg, gar nicht zugelassen und aus diesem Grunde, wie er auch bereits am Schluß der vorigen Sitzung behauptet habe, nur aus Irrthum und Unkenntniß, der Antrag nicht unterstützt und zurückgewiesen worden sei.

Derselbe geht nun nochmals in eine Motivirung des, bereits zweimal von der Versammlung abgewiesenen, Antrags ein, wird aber vom Landtags-Marschall in seiner Ausführung und mit dem Bemerkten unterbrochen, daß es nicht statthaft sei, zurückgewiesene Anträge wieder vorzubringen. Da aber der Abgeordnete Trüttschler wiederholt behauptete, der von ihm eingebrachte Antrag, betreffend die künftige Verwaltung der Stadt Kirchberg, sei nur aus Irrthum und Unkenntniß des Inhalts, nicht zur Unterstützung gelangt, so wolle er ausnahmsweise an die Versammlung die Frage stellen, ob der Abgeordnete Trüttschler, zur Vorbringung des bereits wiederholt abgewiesenen Antrags, nochmals zugelassen sei.

Nach einer, die Behauptung des Abgeordneten Trüttschler formell und materiell berichtigenden Bemerkung des Protokollführers, wird die bereits gestellte Frage vom Landtags-Marschall wiederholt und von der Majorität der Versammlung verneint.

Hierauf machte der Marschall bekannt, daß wieder eine Anzahl von Petitionen und Anträgen eingegangen seien, läßt dieselben von denjenigen Abgeordneten, durch welche sie eingebracht sind, dem Inhalt nach, einzeln vortragen und überweist sie, nach erfolgter Unterstützung an die betreffenden Ausschüsse:

- 1) Petition der Winzer von Linz, um gänzlichen Nachlass der Moststeuer pro 1850 und 1851, eingebracht durch den Abgeordneten van der Beeck. Dieselbe wird unterstützt und dem 5. Ausschuss zugewiesen.
- 2) Antrag des Abgeordneten Neunert, um Befürwortung zur Wiederherstellung des ehemaligen Kreises Mettmann.  
An den 2. Ausschuss.
- 3) Antrag desselben Abgeordneten, betreffend den Ausbau einer Straße von Mettmann nach Hochdahl, aus Staatsmitteln.  
An den 4. Ausschuss.
- 4) Antrag des Abgeordneten Graf von Hoensbroech, die neu zu errichtende Straf- und Besserungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher, in der ehemaligen Abtei Steinfeld, konfessionell zu trennen, eventuell, wenn auf diesen Vorschlag, nicht eingegangen werde, für die protestantischen Böglinge, eine andere Anstalt anderwärts zu gründen.  
An den 7. Ausschuss.
- 5) Petition der Gemeinden Mülheim und Monzelsfeld, um Uebernahme der Begeestrecke von Mülheim über Monzelsfeld, nach dem stumpfen Thurm und von Mülheim über Beldenz, Haag nach Thalsang, unter die Zahl der Bezirksstraßen, respective Ausbau derselben auf Staatskosten.  
Wird im Conferenz-Zimmer offen gelegt.
- 6) Petition der Bürgermeister von Linnich, Broich, Würm, Randerath, Dremmen, Lindern und Gevenich, um Befürwortung bei der Staats-Regierung, zur Bewilligung einer Prämie, zum Ausbau der Straße von Heinsberg über Randerath, Linnich und Jülich nach Düren.  
Von dem Abgeordneten Jungbluth zu der seinigen gemacht und dem 4. Ausschuss zugewiesen.
- 7) Antrag des Abgeordneten Ahren, wegen Ausbau der Düren-Jungenbroicher Bezirksstraße.  
An den 4. Ausschuss.
- 8) Antrag desselben Abgeordneten, wegen Uebernahme der Montjoie-Schleidener Prämienstraße auf Staats- respective Bezirks-Straßenbaufonds.  
An den 4. Ausschuss.
- 9) Antrag desselben Abgeordneten, wegen Uebernahme der Urst-Marmagner Straße, auf den Etat der Bezirks-Straßen.  
An den 4. Ausschuss.
- 10) Petition der Gewerbetreibenden zu Randerath, um Befürwortung zur Bewilligung einer Staats-Prämie, zum Ausbau der Straße von Heinsberg über Randerath, Linnich und Jülich nach Düren, eingebracht durch den Abgeordneten Jungbluth.  
An den 4. Ausschuss.
- 11) Antrag des Abgeordneten Jungbluth, wegen Ausführung der im §. 153 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vorbehaltenen Beschlusnahme durch die Provinzial-Versammlung, wegen Beibehaltung der einheitlichen Magistratur in der Gemeinde-Verwaltung.  
An den 2. Ausschuss.
- 12) Antrag desselben Abgeordneten, wegen Ausführung der im §. 60 der Gemeinde-Ordnung enthaltenen Bestimmung, betreffend die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze über die Besoldung der Bürgermeister.  
An den 2. Ausschuss.
- 13) Antrag des Abgeordneten Graf von Loë, wegen Aufhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai dieses Jahres angeordneten Vermögens-Steuer und an deren Stelle, Einführung einer Klassensteuer mit erhöhten Stufen, sowie auf Fixirung der Kontingente für die Gemeinden der Rheinprovinz, im Verhältnis zu den, durch die übrigen Provinzen aufzubringenden Beträgen, die Umlage der Klassensteuer aber, auf die einzelnen Steuerpflichtigen, in ähnlicher Weise zu bewerkstelligen, wie solches vor dem Erlaß des Gesetzes vom 1. Mai dieses Jahres geschah.  
An den 2. Ausschuss.
- 14) Antrag des Abgeordneten Graf von Hoensbroech, Stände mögen beantragen, daß die Handhabung der Fluß-Polizei auf dem Niers-Fluß, überhaupt die Selbst-Verwaltung der Interessen der Niers-Beerbtien, unter Ober-Aufsicht der königlichen Regierung gelegt werde.  
An den 2. Ausschuss.
- 15) Antrag des Abgeordneten Bauer, den Weg zwischen Zell und Alf, längs der Mosel, zur Bezirksstraße zu erheben.  
An den 4. Ausschuss.
- 16) Gesuch des Archivars Schmig, auf lebenslängliche Bewilligung des ihm von den früheren Landtagen ausgesetzten Gehalts von zweihundert Thalern.  
An den 8. Ausschuss zum Bericht.
- 17) Petition der Frau Bellut um Bewilligung einer Reise-Unterstützung nach Berlin, wo sie Seine Majestät den König bitten will, ihrem Mann, eine, seinen Kräften angemessene Versorgung zu gewähren.  
An den 8. Ausschuss zum Bericht.

Der Marschall theilte hierauf mit, daß der Herr Landtags-Commissarius, ihm die Nachweisungen über die, in den Jahren 1845, 1846 und 1847 bei dem Grundsteuer-Deckungsfonds vorgekommenen Ausgaben, mit dem Bemerkten zugestellt habe, daß die ferneren Nachweisungen für die Jahre 1848, 1849 und 1850, bald möglichst nachfolgen werden.

Diese Nachweisungen werden dem betreffenden Ausschuss überwiesen.

Der Landtags-Marschall macht ferner bekannt, daß folgende Mitglieder gekommen und den Ausschüssen zugetheilt worden sind.

Als Stellvertreter für den Herrn Fürsten von Solms-Braunsfels, der Herr Graf von Stolberg, welcher dem 2. Ausschusse,

|                 |                      |                      |
|-----------------|----------------------|----------------------|
| der Abgeordnete | Schriewind           | dem 1 ten Ausschusse |
| " "             | Witz                 | " 7 ten "            |
| " "             | Schwickerath         | " 4 ten "            |
| " "             | Graf von Goldstein   | " 4 ten "            |
| " "             | Freiherr von Bongart | " 3 ten "            |
| und "           | von Ising            | " 1 ten "            |

sowie, daß der Abgeordnete von Coels, nachträglich dem 7. Ausschusse zugetheilt worden ist.

Hierauf steht der Bericht über die Eintheilung der Wahlbezirke, für die Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer, auf der Tagesordnung.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer erstattet den Bericht, Namens des zweiten Ausschusses, indem er hervorhebt, daß der Ausschuss bei Eintheilung der Wahlbezirke, in Uebereinstimmung mit der ministeriellen Denkschrift, sich die Aufgabe gestellt habe, den verschiedenen städtischen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Interessen, möglichst Rechenschaft zu tragen und ebenso die Zerstückelung der Kreise zu vermeiden, daß ferner darauf Bedacht genommen worden, nur solche Kreise zusammen zu legen, welche in ihren Interessen durchgängig verwandt sind, daß auch Städte von vorwiegend städtischem Leben, möglichst abgefordert, daß zwar erhebliche numerische Ungleichheiten, so viel es angeht, vermieden worden, jedoch eine strenge Rücksicht auf die Volkszahl, nicht überall habe stattfinden können.

Der Referent hebt ferner hervor, daß zur Ausführung dieser Grundsätze, der Ausschuss theilweise den in der Denkschrift angeführten Vorschlägen der Bezirks-Regierungen, theilweise den Vorschlägen des Oberpräsidenten beigetreten, theilweise aber auch, abweichend von beiden verfahren habe.

Die nach dem Gutachten des Ausschusses aufgestellte, und von dem Referenten vorgetragene Eintheilung für die Regierungsbezirke Köln, Aachen, Trier und Coblenz, wird von der Versammlung einstimmig gut geheissen.

In Betreff des Kreises Düsseldorf, im gleichen Regierungsbezirk, welcher bei einer Bevölkerung von 77,962 Seelen, nach dem Vorschlag des Ausschusses, zwei Abgeordnete zu wählen hat, beantragt der Abgeordnete Freiherr von Fr enz (Garrath) die Theilung in zwei gesonderte Wahlbezirke, indem eine solche, gerade den vom Referenten aufgestellten Grundsätzen entspreche und die Interessen der Stadt Düsseldorf, von denen der zum Kreise gehörigen Land-Gemeinden, wesentlich verschieden seien.

Der Abgeordnete Stupp erklärt sich zustimmend zu diesem Antrage, vorausgesetzt, daß das numerische Bevölkerungsverhältniß, nicht zu weit divergire.

Da sich dieses Verhältniß, als ein fast gleichmäßiges ergibt, und auch der Referent gegen den Vorschlag, keine Einwendungen zu machen hat, so wird derselbe eben so einstimmig von der Versammlung angenommen.

Die Eintheilung der Wahlbezirke in der Rheinprovinz hat hiernach in den verschiedenen Regierungsbezirken, folgender Maßen zu geschehen.

### I. Regierungsbezirk Köln.

|                             |               |                 |
|-----------------------------|---------------|-----------------|
| 1) Stadt Köln . . . . .     | 88,356 Seelen | 2 Abgeordnete   |
| 2) Landkreis Köln . . . . . | 50,071 "      | 1 "             |
| 3) Kreis Bonn . . . . .     | 55,185 "      | 1 "             |
| 4) " Mülheim . . . 41,968   | } 119,933     | " 2 "           |
| " Sieg . . . 77,965         |               |                 |
| 5) " Waldbroel . . . 19,595 | } 75,688      | " 2 "           |
| " Wipperfürth . . . 26,106  |               |                 |
| " Gummersbach . . . 29,987  |               |                 |
| 6) " Rheinbach . . . . .    | 29,628        | " 1 "           |
| 7) " Enskirchen . . . . .   | 31,327        | " 1 "           |
| 8) " Bergheim . . . . .     | 38,375        | " 1 "           |
| in Summa                    |               | 11 Abgeordnete. |

### II. Regierungsbezirk Düsseldorf.

|   |               |                |
|---|---------------|----------------|
| 1) Stadtgemeinde Düsseldorf . . . . .   | 40,412 Seelen | 1 Abgeordnete. |
| 2) Landgemeinden des Kreises Düsseldorf | 38,486        | " 1 "          |
| 3) Kreis Solingen . . . . .             | 67,196        | " 1 "          |
| 4) Gemeinde Elberfeld . . . . .         | 47,191        | " 1 "          |
| 5) " Barmen . . . . .                   | 35,984        | " 1 "          |
| 6) " Cronenberg                         | } 43,408      | " 1 "          |
| " Haan                                  |               |                |
| " Mettmann                              |               |                |
| " Wülfrath                              |               |                |
| " Velbert                               |               |                |
| " Hardenberg                            |               |                |
| 7) Kreis Lennep . . . . .               | 67,204        | " 1 "          |
| 8) " Duisburg . . . . .                 | 101,042       | " 3 "          |
| 9) " Rees . . . . .                     | 49,918        | " 1 "          |

|     |       |                        |        |                          |   |   |
|-----|-------|------------------------|--------|--------------------------|---|---|
|     |       |                        |        | Uebertrag 11 Abgeordnete |   |   |
| 10) | Kreis | Geldern . . . . .      | 96,070 | Seelen                   | 2 | " |
| 11) | "     | Eleve . . . . .        | 49,300 | "                        | 1 | " |
| 12) | "     | Kempen . . . . .       | 61,600 | "                        | 1 | " |
| 13) | "     | Erfeld . . . . .       | 61,193 | "                        | 1 | " |
| 14) | "     | Neuß . . . . .         | 36,929 | "                        | 1 | " |
| 15) | "     | Grevenbroich . . . . . | 35,079 | "                        | 1 | " |
| 16) | "     | Glabbach . . . . .     | 60,517 | "                        | 1 | " |
|     |       |                        |        | in Summa 19 Abgeordnete. |   |   |

### III. Regierungsbezirk Aachen.

|    |            |                  |        |                         |         |        |   |             |
|----|------------|------------------|--------|-------------------------|---------|--------|---|-------------|
| 1) | Kreis      | Montjoie         | }      | . . . . .               | 86,828  | Seelen | 2 | Abgeordnete |
| "  | "          | Malmédy          |        |                         |         |        |   |             |
| "  | "          | Schleiden        |        |                         |         |        |   |             |
| 2) | "          | Jülich           | }      | . . . . .               | 133,755 | "      | 3 | "           |
| "  | "          | Erfelenz         |        |                         |         |        |   |             |
| "  | "          | Heinsberg        |        |                         |         |        |   |             |
| "  | "          | Seifenkirchen    |        |                         |         |        |   |             |
| 3) | Stadtkreis | Aachen . . . . . | 48,687 | "                       | 1       | "      |   |             |
| 4) | Landkreis  | Aachen           | }      | . . . . .               | 85,766  | "      | 2 | "           |
| "  | Kreis      | Eupen            |        |                         |         |        |   |             |
| 5) | "          | Düren . . . . .  | 53,030 | "                       | 1       | "      |   |             |
|    |            |                  |        | in Summa 9 Abgeordnete. |         |        |   |             |

### IV. Regierungsbezirk Trier.

|    |                      |                      |        |                          |        |             |   |   |
|----|----------------------|----------------------|--------|--------------------------|--------|-------------|---|---|
| 1) | Kreis                | Berncastel . . . . . | 43,668 | Seelen                   | 1      | Abgeordnete |   |   |
| 2) | "                    | Bittburg . . . . .   | 42,806 | "                        | 1      | "           |   |   |
| 3) | "                    | Prüm                 | }      | . . . . .                | 92,373 | "           | 2 | " |
| "  | "                    | Daun                 |        |                          |        |             |   |   |
| "  | "                    | Wittlich             |        |                          |        |             |   |   |
| 4) | Stadt- und Landkreis | Trier . . . . .      | 84,198 | "                        | 2      | "           |   |   |
| 5) | Kreis                | Saarburg             | }      | . . . . .                | 63,565 | "           | 1 | " |
| "  | "                    | Merzig               |        |                          |        |             |   |   |
| 6) | "                    | Saarlouis . . . . .  | 48,272 | "                        | 1      | "           |   |   |
| 7) | "                    | Saarbrücken          | }      | . . . . .                | 73,354 | "           | 2 | " |
| "  | "                    | Ottweiler            |        |                          |        |             |   |   |
| 8) | "                    | St. Wendel . . . . . | 68,016 | "                        | 1      | "           |   |   |
|    |                      |                      |        | in Summa 11 Abgeordnete. |        |             |   |   |

### V. Regierungsbezirk Coblenz.

|     |       |                        |        |                          |        |             |   |   |
|-----|-------|------------------------|--------|--------------------------|--------|-------------|---|---|
| 1)  | Kreis | Coblenz . . . . .      | 59,100 | Seelen                   | 1      | Abgeordnete |   |   |
| 2)  | "     | Neuwied . . . . .      | 62,000 | "                        | 1      | "           |   |   |
| 3)  | "     | Kreuznach . . . . .    | 55,600 | "                        | 1      | "           |   |   |
| 4)  | "     | Mayen . . . . .        | 48,400 | "                        | 1      | "           |   |   |
| 5)  | "     | Wetzlar . . . . .      | 41,400 | "                        | 1      | "           |   |   |
| 6)  | "     | Altenkirchen . . . . . | 37,800 | "                        | 1      | "           |   |   |
| 7)  | "     | Simmern . . . . .      | 37,800 | "                        | 1      | "           |   |   |
| 8)  | "     | St. Goar . . . . .     | 35,300 | "                        | 1      | "           |   |   |
| 9)  | "     | Ahrweiler . . . . .    | 32,800 | "                        | 1      | "           |   |   |
| 10) | "     | Cochem                 | }      | . . . . .                | 84,700 | "           | 2 | " |
| "   | "     | Zell                   |        |                          |        |             |   |   |
| "   | "     | Adenau                 |        |                          |        |             |   |   |
|     |       |                        |        | in Summa 11 Abgeordnete. |        |             |   |   |

Der Landtags-Marschall ersucht schließlich die Vorsitzenden der Ausschüsse, um möglichste Beschleunigung der vorliegenden Arbeiten.

Die nächste Plenar-Sitzung wird, durch besondere Einladung bekannt gemacht werden.

Schluß der heutigen Sitzung um 1½ Uhr.

## Fünfte Plenar-Sitzung.

Verhandelt Düsseldorf im Ständehause, am 11. October 1851.

Die Sitzung wird durch den Herrn Landtags-Marschall um 11 Uhr eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zunächst verlesen und genehmigt.

Der Abgeordnete von Buggenhagen ist Protokollführer.

Der Abgeordnete von Bianco erhält das Wort, und beantragt eine Trauer-Adresse an Seine Majestät den König, aus Anlaß des Hinscheidens Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen; dieselbe wird verlesen, von der Versammlung einstimmig und beifällig genehmigt, und sofort der Kanzlei zur Ausfertigung übergeben.

Der Landtags-Marschall theilt alsdann den Eingang folgender Petitionen mit, welche sämmtlich angenommen, und den beibemerkten Ausschüssen überwiesen werden, nämlich:

- 1) Petition der Städte Sinzig und Remagen, um Unterstützung des Antrags, daß die Wegstrecke zwischen den Endpunkten der Altenahr-Sinziger Bezirksstraße und dem Rheine auf den Bezirksstraßen-Fonds übernommen werde. Freiherr von Salis-Soglio macht ihn zu dem Seinigen; wird dem 4. Ausschuss überwiesen.
- 2) Petition des Gewerberaths zu Hüterswagen; es möge die hohe Provinzial-Versammlung den Erlass eines Ausnahme-Gesetzes, betreffend den Handel mit Garnabfällen befürworten. Abgeordneter Jul. Johannly macht ihn zu dem Seinigen; dem 1. Ausschuss überwiesen.
- 3) Bitte des Abgeordneten Dr. Wurzer, den Beginn der Revision des Katasters, nach den bestehenden Gesetzen beantragen zu wollen; dem 1. Ausschuss überwiesen.
- 4) Antrag der Gemeinde Mülheim und Monzelsfeld, um Uebernahme der Wegstrecke von Mülheim über Monzelsfeld nach dem stumpfen Thurne, und von Mülheim über Velbenz, Haag nach Thalfang, unter die Zahl der Bezirksstraßen; dem 4. Ausschuss überwiesen.
- 5) Antrag des Abgeordneten P. Hunzinger, betreffend die Rechnungslage über den Landwehr-Pferde-Fonds der Rheinprovinz, und Verwendung der Gelder; dem 2. Ausschuss überwiesen.
- 6) Antrag des Abgeordneten Frhrn. von Plettenberg, die Theilung des Kreises Duisburg betreffend; dem 2. Ausschuss überwiesen.
- 7) Gesuch der Stadt Bingen, als Eigenthümerin der im Preussischen Kreise Kreuznach, gelegenen Waldfläche von 6920 Morgen, mit Wohnstätten, um Ausscheidung aus dem bisherigen Gemeinde-Verbande mit Weiler, von Herrn Purizelli zu dem Seinigen gemacht; dem 2. Ausschuss überwiesen.
- 8) Gesuch zur Erhaltung einer einkasernirten Garnison für die Stadt Malmédy; dem 2. Ausschuss überwiesen.
- 9) Gesuch des Abgeordneten Schmitz auf Abänderung, resp. Ergänzung des §. 13 der Gesinde-Ordnung, wegen Bestimmung des Ab- und Anziehens des Gesindes; dem 2. Ausschuss überwiesen.
- 10) Gesuch des Abgeordneten E. Haeger, die Ungleichheit der Elementar-Lehrer-Besoldung, wie die Ausbringung jener Gehälter betreffend; dem 2. Ausschuss überwiesen.
- 11) Gesuch der Gemeinde Kirchberg, ihr das Prädikat Stadt zu belassen und sie in den 3. Stand zu versetzen. Abg. Dr. Wurzer macht dasselbe zu dem Seinigen; dem 2. Ausschuss überwiesen.
- 12) Antrag der Gemeinden Ulmen, Meiserich, Anderath, Alflen und Büchel auf Uebernahme der Kreis-Verbindungsstraße, — die Cochem-Kelberger-Straße genannt, — unter die Zahl der Bezirksstraßen. Vom Abgeordneten Freiherr von Salis-Soglio zu dem Seinigen gemacht; dem 4. Ausschuss überwiesen.
- 13) Antrag zur Herstellung der nothwendigen Verbindung zwischen der Bonn-Euskirchener, der Bonn-Trierer, der Ahr- und der großen Rheinstraße bei Sinzig von Essig über Rheinbach und Gelsdorf in das Ahrthal, mittelst einer Bezirks- oder Prämien-Straße. Eingebracht vom Abgeordneten Schumacher, und dem 4. Ausschuss überwiesen.
- 14) Antrag des Abgeordneten van der Beeck, betreffend Erhöhung der Staatsstraße zwischen Vallendar und Mallendar; dem 4. Ausschuss überwiesen.
- 15) Antrag des Abgeordneten Beemelmans auf Ueberweisung der Mehr-Einnahme aus dem Rhein-Detroi zur Verwendung zu den Straßen-Baukosten; dem 4. Ausschuss überwiesen.
- 16) Antrag desselben Abgeordneten um Bewilligung einer Staats-Prämie zum Ausbau der Straße von Aldenhoven bis zum Plattejer-Häuschen und Ausnahme derselben in die Reihe der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Aachen; dem 4. Ausschuss überwiesen.
- 17) Antrag von demselben Abgeordneten, um endliche Vollendung des Ausbaues der Jülich-Sittard'er Bezirksstraße; dem 4. Ausschuss überwiesen.
- 18) Antrag der Städte Aheydt und Dahlen, um Uebernahme der Unterhaltungs-Kosten der Dahlen-Aheydt'er Chaussee. Vom Abgeordneten Frings zu dem Seinigen gemacht; dem 4. Ausschuss überwiesen.
- 19) Antrag auf Uebernahme der Neuß-Verheimer Straße, unter die Bezirksstraßen, um Unterhaltung derselben aus dem Bezirks-Straßenbau-Fonds, ferner Antrag auf Ausbau der Bezirksstraße von Neuß nach Osterath, welche erst bis Neuß'er Furth fertig ist, obgleich zu den ältesten Bezirksstraßen der Rheinprovinz gehörig, beide eingebracht vom Abgeordneten Frings; dem 4. Ausschuss überwiesen.

- 20) Antrag der Gemeinden Wassenberg, Kaldenkirchen und Leuth, um Uebernahme des Straßenbaues von Strahlen-Wassenberg der sogenannten Strahlen'ner Strafe, unter die Bezirksstraßen. Vermittelt durch den Abgeordneten von Leykam; dem 4. Ausschusse überwiesen.
- 21) Antrag die Verlegung der Trier-Mainzer Staatsstraße von der Fähre zu Berncastel ab, bis zum sogenannten Tückeler Kapellchen. Vom Abgeordneten Freiherrn von Salis-Soglio zu dem Seinigen gemacht; dem 4. Ausschusse überwiesen.
- 22) Antrag auf Unterhaltung der Neuf-Clabbacher Strafe, aus dem Bezirks-Straßenbau-Fonds. Vom Abgeordneten Frings zu dem Seinigen gemacht; dem 4. Ausschusse überwiesen.
- 23) Antrag des Gemeinde-Vorstands von Biersen, um Bestreitung der künftigen Unterhaltungskosten der Neuwerker und Bockert-Haadter Communal-Wege, aus dem Bezirks-Straßenbau-Fonds. Abgeordneter Seelen macht ihn zu dem Seinigen; dem 4. Ausschusse überwiesen.
- 24) Antrag, daß für die Strafe von Steele nach Bredenei, im Kreise Duisburg, eine fernere Staats-Unterstützung gewährt werde. Der Abgeordnete von Schell macht ihn zu dem Seinigen, wird dem 4. Ausschusse überwiesen.
- 25) Antrag auf Erhebung der von Düren über Jälpich-Rheinbach nach der Uhr führenden Strafe, zur Bezirksstraße, eingebracht, durch den Gemeinde-Vorstand von Euskirchen; Abgeordneter von Müller macht ihn zu dem Seinigen; dem 4. Ausschusse überwiesen.
- 26) Antrag der Gemeinde Brachelen die Erbauung eines Stationsplatzes für die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn in unmittelbarer Nähe des Dorfes Brachelen. Vom Abgeordneten Jungbluth zu dem Seinigen gemacht; dem 4. Ausschusse überwiesen.
- 27) Antrag des Abgeordneten Schult, „Lastfuhrwerke auf den Communalwegen nur mit 4 Zoll breiten Felgen zu dulden; dem 4. Ausschusse überwiesen.
- 28) Antrag des Abgeordneten van der Beeck, betreffend die Uferbefestigung der Rhein-Insel Niederwerth; dem 5. Ausschusse überwiesen.
- 29) Gesuch des Jakob Joseph Hahn zu Cöln, um Entschädigung für die ihm genommene Jagdgerechtsame; vom Abgeordneten von Bianco zu dem Seinigen gemacht; dem 5. Ausschusse überwiesen.
- 30) Antrag der Vormundschaft der minorennen Kinder des Majors und Kammerherrn Freiherrn Clemens von Fürstenberg zu Vorbeck, auf Entschädigung für die durch das Gesetz vom 31. October 1848 entzogenen, zum Gute Grafenschaft gehörigen Jagden; vom Abgeordneten Freiherrn von Loë zu dem Seinigen gemacht; dem 5. Ausschusse überwiesen.
- 31) Antrag des Herrn Friedensrichters Fahne zu Düsseldorf, um Rückgabe oder Entschädigung für die entzogene Jagd; vom Abgeordneten Freiherrn von Salis-Soglio zu dem Seinigen gemacht; dem 5. Ausschusse überwiesen.
- 32) Antrag auf Entschädigung der genommenen Jagd der Wittwe Ferdinand Küpper zu Köln; Abgeordneter Freiherr von Salis-Soglio macht ihn zu dem Seinigen; wird dem 5. Ausschusse überwiesen.

Ferner macht der Landtags-Marschall die Mittheilung, daß der eingereichte Antrag des Freiherrn von Nigal, seinem Gute Wurm-Götterswick, im Kreise Duisburg, die Ritterguts-Dualität zu verleihen, der demnächst von ihm zu creirenden Matrifel-Commission werde vorgelegt werden.

Außer diesen Anträgen sind noch eingereicht und zur Offenlegung bestimmt, damit nach §. 3 der Geschäfts-Ordnung dem Abgeordneten Gelegenheit zu deren Vermittelung gegeben sei.

- 1) Die Petition der Gemeinde-Vertretung von Belbert „die hohe rheinische Provinzial-Vertretung wolle, nach §. 60 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen, bezüglich der Besoldung der Bürgermeister treffen.“

- 2) Petition des Inspectors Brunner, um Wiederverleihung seines Amtes.

Nebst den gedachten Anträgen, kommen jetzt noch folgende Referate zur Offenlegung,

- 1) über die Petition der Ehefrau des Peter Wilhelm Bellut von Düsseldorf, zur Unterstützung einer derselben beigelegten Immediat-Vorstellung an des Königs Majestät, um Gewährung einer Geldhülfe zur Reise nach Berlin. (8. Ausschuss, Referent: van der Beeck.)
- 2) über das Gesuch des Registrators Schmiß an die Provinzial-Vertretung, um bei des Königs Majestät darauf anzutragen, daß ihm sein bisheriges Einkommen von 200 Thlr. quasi Pension für immer gezahlt werde. (8. Ausschuss, Referent: van der Beeck.)
- 3) über die Petition der Winger, um Erlaß der Moststeuer pro 1850. (5. Ausschuss. Referent: Wirz.)
- 4) über den Antrag betreffend die Begrümmung des Salzmagazins neben dem Ständehaus. (Referent: van der Beeck. 8. Ausschuss.)
- 5) über die Petition der Abgeordneten der Städte Deng, Mülheim, Gummersbach, Wipperfürth und Neustadt, um Erleichterung der Förmlichkeiten bei Civil-Ehen und Rückgabe der alten Kirchenbücher. (3. Ausschuss. Referent: Lacomblet.)
- 6) über den Antrag des Abgeordneten Schwamborn an den hohen Provinzial-Landtag, betreffend die Förderung der moralischen und materiellen Wohlfahrt der arbeitenden Klasse. (1. Ausschuss. Referent: Schwamborn.)
- 7) über den Antrag des Abgeordneten Trütschler, die freie Einfuhr des Reis betreffend. (8. Ausschuss. Referent: van der Beeck.)
- 8) über den Antrag aus dem Kreise Rheinbach, um Anstellung eines besondern Thierarztes, welchen der Abgeordnete Schumacher zu dem Seinigen gemacht hat. (5. Ausschuss. Referent: Wirz.)

- 9) über die Petition der Winzer in Linz, wegen Erlaß der Moststeuer pro 1850 und event. 1851. (5. Ausschuß. Referent: Wirz.)
- 10) über den Antrag des Abgeordneten Ahren, „der hohe Landtag möge den von ihm und dem Bau-Comite von Schleiden gestellten Antrag, die von den Bürgermeistereien Montjoie, Höfen und Schleiden ausgebaute 3 Meilen lange Straße von Montjoie nach Schleiden, zur Staatsstraße zu erheben“ bevorworten. (4. Ausschuß. Referent: von Müller.)
- 11) über den Antrag des Abgeordneten Ahren auf Uebernahme der Urst-Marmagner Straße, in die Reihe der Bezirksstraßen. (4. Ausschuß. Referent: von Müller.)
- Gleichmäßig ist zur Offenlegung bestimmt, das Referat über die königliche Proposition, wegen der Hülfskassen. Der Abgeordnete Freiherr von Carnap stellt den Antrag, um Ausständigung einer ganz vollständigen, die Bezirksstraßen genau enthaltenden Karte, zur Erleichterung des den betreffenden Gegenstand bearbeitenden Ausschusses.
- Der Marschall verspricht dieserhalb bei dem königlichen Herrn Commissarius die geeigneten Schritte zu thun, schließt demnächst die heutige Sitzung und bestimmt die nächste auf Dienstag den 14. dieses Monats, 12 Uhr Mittags.

**Anlage**  
zum 5. Plenar-Sitzungs-Protokoll  
vom 11. October 1851.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König und Herr!

Ein schmerzliches Gefühl bewegt die Vertreter der Rheinprovinz, indem sie kaum zusammengetreten, vor Allem Worte tiefer und gerechter Trauer, ob des großen Verlustes, den Allerhöchst Sie, Ihr königliches Haus und das gesammte Vaterland durch das Hinscheiden Euer königlichen Majestät unvergeßlichen Rheims, des nunmehr in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Fürsten, des Prinzen Friedrich Wilhelm Carl von Preußen betroffen hat, an Euer königliche Majestät zu richten, sich gedrungen fühlen.

Einer großen thatkräftigen Zeit, dem Glanzpunkte der Preussischen Geschichte angehörnd, und in die Geschicke des Staates mit aller Entschiedenheit eingreifend, war der dahingeshiedene Fürst einer jener seltenen und erhabenen Charaktere, welche reine Liebe für König und Vaterland, mit angestammtem Heldenthum und edelster Hingebung verbinden, und deren erfolgreiche Thaten im dankbaren Andenken der Zeitgenossen und Nachkommen stets fortleben werden.

Den Rheinländern insbesondere, welchen das Glück zu Theil ward, den verewigten Fürsten in einer schwierigen Zeit, als General-Gouverneur des Rheinlandes und Westphalens, in ihrer Provinz zu besitzen und Zeuge seines segensreichen Wirkens und seiner hohen Privatugenden zu sein, wird der Dahingeshiedene stets theuer und unvergeßlich bleiben.

Erlauben Euer königliche Majestät den Vertretern der Rheinprovinz diese Gefühle tiefer Trauer und unbegrenzter Hingebung allerunterthänigst darzubringen, indem sie zu Gott stehen, Euer königlichen Majestät lindernden Trost verleihen zu wollen.

Wir erstehen in tiefster Ehrfurcht

Euer Majestät

Düsseldorf, 11. October 1851.

Allerunterthänigste treue gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

## Sechste Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 14. October 1851.

Die Sitzung wird um 12 Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Protokollführer ist der Abgeordnete von Buggenhagen.

Von einem Abgeordneten wird beantragt, die Beileids-Adresse an Seine Majestät den König möge zu dem Protokolle beigelegt und mit demselben veröffentlicht werden.

Der Landtags-Marschall entgegnet, daß derartige Schriftstücke bisher nur geschäftsmäßig den Akten beigelegt worden seien, daß indessen, unter Zustimmung der Versammlung, dem Antrage nachträglich deferirt werden könne, wenn erst die Ueberzeugung vorliege, daß sich jene Adresse in Händen Seiner Majestät befände.

Abgeordneter Johanny legt eine, zu der Seinigen gemachte Petition, um Bevorwortung des Wupper-Sieg-Marsburger Eisenbahn-Projectes vor, da die Einhaltung der Wupper-Linie, eine Lebensfrage für das, durch ausländische Concurrency, hart bedrängte Sieger-Land sei.

Die über die gesetzliche Frist verschobene Eingabe dieses Antrages, habe ihren Grund in dem erst jetzt bekannt gewordenen Beschlusse des westphälischen Landtages, die, nur Westphalen, mit gänzlichem Ausschlusse der Rheinprovinz, berührende Eisenbahn-Linie bei der Staats-Regierung zu bevorworten.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes bestimmte die Versammlung, die Präclusiv-Frist auf diesen Fall, nicht in Anwendung zu bringen, und wurde derselbe von dem Landtags-Marschall dem 1. Ausschusse übergeben.

Nachrichtlich theilte der Landtags-Marschall der Versammlung mit, daß der Abgeordnete Trüttschler nachträglich dem 2. Ausschusse zugetheilt worden sei.

Außerhalb der gesetzlichen Frist wäre ferner noch eingegangen: durch den königlichen Herrn Commissarius ein, an denselben gerichtetes Gesuch aus mehreren Gemeinden des Kreises Prüm, um Abschaffung der Gemeinde-Ordnung von 1850,

und Wiedereinführung der von 1845," und als Material bei Berathung der königlichen Proposition Nr. 5 (in der Denkschrift über die Communal-Ordnung) dem 2. Ausschusse übergeben.

Rechtzeitig aber waren noch folgende Petitionen eingereicht, und den beibemerkten Ausschüssen übergeben, jedoch zur Zeit nach den Bestimmungen des §. 3 der Geschäftsordnung, noch nicht vermittelt.

- 1) Antrag der Gemeinde Thalfang, um Uebernahme von Gemeinde-Wegeu unter die Zahl der Bezirksstraßen; dem 4. Ausschusse zugewiesen.
- 2) Antrag des Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven, um Befürwortung seines Gesuches auf Anerkennung seines frühern Jagdrechtes, event. auf Entschädigung des genommenen Rechtes; geht an den 5. Ausschuss.
- 3) Gesuch des H. Wolters zu Düsseldorf, auf Entschädigung der genommenen Jagdgerechtigkeit; dem 5. Ausschusse übergeben.

Den Antrag des Herrn Brunner, um Wiedereinsetzung in seine frühere Stelle, habe der Abgeordnete Dr. Wutzer zu dem Seinigen gemacht; dem 6. Ausschusse übergeben.

Von einem Abgeordneten wird erwähnt, daß die Petition wegen Begräumung des Salzmagazins, einem andern Ausschusse, als dem leztthin angegebenen zugetheilt sei.

Der Landtags-Marschall berichtet, daß der Name des leztthin zu der Begutachtungs-Commission der Einkommensteuer-Reclamationen gewählten Abgeordneten, nicht, wie irrtümlich im Drucke aufgenommen, „Wahlscheidt“, sondern Wahlschmidt heiße, und theilt der Versammlung mit, daß sich das Referat über die Communal-Angelegenheit, unter der Presse befinde, und demnächst baldigst vertheilt werden solle.

Der Abgeordnete Haeger schreitet alsdann zu dem Referate über die Hülfskassen, und spricht zuvörderst die dankbare Anerkennung aus, daß diese Fonds der stürmisch bewegten Vergangenheit ungeachtet, eher Zuwachs erhalten, als abgenommen hätten.

Nach Beendigung des detaillirten Vortrages, wurde zur Begutachtung des Statuts der rheinischen Provinzial-Hülfskasse geschritten, und folgende Bestimmungen getroffen:

- ad §. 1. wird die Stadt Köln, als Sitz der Provinzial-Hülfskasse bestimmt, in Berücksichtigung ihrer günstigen Lage, ihres bedeutenden Geldverkehrs und der übrigen, im Referate näher ausgeführten Gründe.
- ad §. 2. nichts zu bemerken.
- ad §. 3. wird der von dem Ausschusse vorgeschlagene Zusatz: „Es wird der Direction freigestellt, nach Maafgabe der durch eingehende Darlehnsgesuche, entstehenden Geldbedürfnisse, Staatspapiere bei der königlichen Bank zu deponiren, und dagegen Baar-Vorschüsse zu beziehen,“ angenommen.
- ad §. 4. wird die besondere Fassung des Ausschusses „die Hülfskasse soll außerdem vorzugsweise Gelder aus den in §. 13. bezeichneten Spar-Kassen der Provinz, ohne dabei die Direction auf eine gewisse Summe zu beschränken, annehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen,“ angenommen.
- ad §. 5. nichts zu bemerken.
- ad §. 6. vorgeschlagener Zusatz „Wer ein Darlehen auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich, zu dem angegebenen Zwecke, in der dazu geeigneten Zeit, nicht verwendet hat, ohne daran durch sichere Gewalt verhindert worden zu sein, ist gehalten, 6 Monate nach gescheneher Kündigung, den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals, zurückzuzahlen.“ Wird nicht angenommen, sondern die Fassung beliebt, „die Direction kann in 6 Monaten die Kündigung anordnen.“
- ad §. 7. nichts zu bemerken.
- ad §. 8. ist einzuschalten „hinter können“ „gegen genügende Sicherheit.“
- ad §. 9. bis 12. incl. nichts zu erinnern.
- Bei §. 13. erhob sich eine Discussion, darüber 1), ob die darin bestimmte 1mal wöchentliche Empfangnahme von Geldern, oder 2) die 2malige monatlich vorzuziehen sei.

Die Frage ad 1. wurde bei namentlicher Abstimmung, welche dem Protokolle beiliegt, mit 33 gegen 25 Stimmen verneint, die 2. Frage dagegen bejaht; der vom Ausschusse gemachte Zusatz, wurde von der Versammlung verworfen.

ad §. 14., bis 22. incl., findet sich nichts zu erinnern.

ad §. 23. beantragte ein Abgeordneter, für die Benennung „Stände“ einen andern Ausdruck zu substituiren. Die beschlossene Discussion führte zu folgenden Fragen:

- 1) Soll §. 23. unverändert beibehalten werden?
- 2) Soll folgende, von einem Abgeordneten vorgeschlagene Fassung, substituirt werden?

„Der Ausschuss wird aus der Mitte der Provinzial-Versammlung, unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen darin vertretenen Interessen gewählt.“

ad 1. wurde abgelehnt; ad 2. angenommen.

ad §. 24. schlägt der Ausschuss vor, daß außer den 3 zu wählenden Mitgliedern, noch 3 Stellvertreter gewählt würden, damit jeder Regierungsbezirk möglichst repräsentirt sei etc.

Es erfolgt nach beendigter Discussion über diesen Gegenstand die Fragestellung:

- 1) Soll der Zusatz angenommen werden? Antwort — Nein.
- 2) Soll der §. ohne Zusatz stehen bleiben, in seiner ursprünglichen Fassung? Antwort — Ja.

ad §. 25. wird hinzugesetzt, „im Falle der Stimmengleichheit, giebt die Stimme des, vom Staate Ernannten, den Ausschlag bei dieser Wahl.“

ad §. 26. nichts zu bemerken.

§. 27. angenommen, mit Weglassung des 1. Satzes.

§§. 28, bis incl. 33, bleiben bestehen.

Hierauf schritt die Versammlung zur Begutachtung des Entwurfes der Geschäfts-Anweisung für die Direction der rheinischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

ad §. 1. 2. 3. fand sich nichts zu erinnern.

§. 4. bleibt bestehen, mit dem Zusätze, „vom Secretär contrafirmirt.“

§. 5. Alinea 3 beantragt der Ausschuss, folgende Einschaltung als Parenthese, hinter die Worte: Grundstücke „bei Anmeldungen von Häusern, als Unterpfand wird die größte Vorsicht, unter Berücksichtigung der vorkommenden großen Werthveränderungen, nothwendig sein.“

§. 6. nichts zu erinnern.

§. 7. angenommen, mit dem Zusätze — hinter Landrath des Kreises — „und durch denselben der betreffende Bürgermeister.“

§. 8. ohne Zusatz angenommen.

§§. 9. bis 17. incl., bleiben unverändert bestehen.

ad §. 18. wird der Vorschlag, an die Stelle einer vierteljährigen Kassen-Revision, eine monatliche und zwar an den Tagen der öffentlichen Kassen-Revisionen, treten zu lassen, angenommen.

ad §. 19. ist nichts zu bemerken.

Der Landtags-Marschall ersucht den Herrn Referenten, nunmehr baldigst den Entwurf, nach den Beschlüssen der Versammlung umzuarbeiten, und die Seiner Majestät dem Könige demnächst einzureichende Adresse zu entwerfen.

Der Abgeordnete van der Beeck referirt alsdann über den Antrag des Abgeordneten Trüttschler, „auf freie Einfuhr des Reis.“

In der Discussion werden die Gründe dafür und dawider erschöpfend hervorgehoben, die Erwägung indessen, daß jener Erlaß sehr schwer zu erlangen, auch wohl nicht das gehoffte günstige Ergebnis, für die ärmeren Klassen dadurch erzielt werden dürfte, vielmehr zu befürchten stände, daß die Speculation lediglich den Steuererlaß zu ihren Gunsten benutzen würde, bestimmte die Versammlung, den Antrag zu verwerfen.

Hierauf referirte Herr Abgeordnete Wirtz über die Petitionen der Winzer von Linz und der von Traben an der Mosel, um Erlaß der Moststeuer für die zweite Hälfte 1850, beziehlich auch für das ganze Jahr 1851.

Der Antrag wurde per Majora angenommen.

Die Sitzung wurde hierauf von dem Herrn Landtags-Marschall geschlossen, und die nächste, auf Donnerstag den 16. October, Mittags 12 Uhr, festgesetzt.

## Siebente Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 16. October 1851.

Die Sitzung wird um 12 Uhr, durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und nach einigen berichtigenden Bemerkungen genehmigt.

Hierauf zeigt der Landtags-Marschall an, daß folgende Abgeordnete neu angekommen und bereits in der Versammlung anwesend seien:

Philippborn aus Cöln,  
Funk aus Saarburg,  
Dr. Priege aus Kreuznach,  
von Louisenenthal aus Dachstuhl,  
Freiherr von Hertefeld aus Lieberberg und  
Peiffer aus Düren,

so wie daß der Abgeordnete Geub dem 4. und dem 2. Ausschusse nachträglich zugetheilt worden sei.

Der Marschall zeigt ferner an, daß von dem Herrn Landtags-Commissar eingegangen und den betreffenden Ausschüssen bereits zugegangen seien:

- 1) Die verlangten Verhandlungen wegen Ausbau der Kirchberg-Zeller Straße.
- 2) Sechs Volumen Acten über die Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher in der Abtei Steinfeld.
- 3) Ein Volumen Acten über den Straßenbau von Kirn nach Büchenbeuren.
- 4) Zwei Volumen Acten, betreffend die Wiederherstellung des Kreises Wittmann,

daß die Referate über folgende Gegenstände offen liegen:

- 1) Wegen Abänderung der §§. 9 und 14 der Substitutions-Ordnung.
- 2) Wegen einer Irren-Aufbewahrungs-Anstalt.
- 3) Ueber die königliche Proposition Nr. 8, betreffend die Bezirksstrafen-Steuer-Zuschläge.
- 4) Wegen der Straße von Bacharach nach Rheinböllen.

Hiernach ist der Antrag des Abgeordneten Schwamborn: auf Erlass eines Gesetzes zur Beförderung der moralischen und materiellen Wohlfahrt der arbeitenden Klassen, auf der Tagesordnung.

Der Antragsteller erstattet den Bericht, Namens des 1. Ausschusses, indem er zunächst hervorhebt, wie es längst die Aufgabe denkender Männer gewesen ist, dem fühlbaren Verfall der Moralität, sowie der Zerrüttung der materiellen Verhältnisse der arbeitenden Klassen, entgegen zu wirken. Langjährige Beobachtung und Erfahrung habe ihn überzeugt, daß eine große Masse von Familien, bei einem wöchentlichen Verdienst von 4 ad 5 Nthlr., in der Regel nicht nur nichts erübrige, vielmehr durchgängig in elenden Verhältnissen lebe, während andere Familien, insbesondere solche, welche nicht zu den Fabrik-Arbeitern gehören, bei einem gleichen Einkommen anständig leben und sich wohl befinden. Die Ursache beruhe meist in der Stellung der jugendlichen Arbeiter zu ihren Eltern, namentlich a'er in dem gänzlichen Mangel von Ehrfurcht, Achtung und Gehorsam. Dieser Mangel aber entspringe hauptsächlich aus dem Umstande, daß die Verabredung und Empfangnahme des Lohns, mit den Arbeitgebern, ohne Zuthun der Eltern durch die Kinder allein geschehe, welche gerade hierdurch allmählig an die verschiedensten Bedürfnisse gewöhnt, zu Verschwendung und Liederlichkeit angeleitet, der Familie und der väterlichen Gewalt entzogen und schon im Jünglingsalter körperlich und sittlich zerrüttet würden.

Es sei demnach dringend geboten, den jugendlichen Arbeitern die Befugniß zur selbstständigen Verabredung und Empfangnahme des Lohns zu entziehen und sie den Eltern vorzubehalten.

Hierzu bedürfe es aber einer gesetzlichen Einwirkung, und er beantrage demnach:

Die hohe Versammlung wolle beschließen, ein Gesetz zu beantragen, welches die Auszahlung des Lohns an jugendliche Arbeiter bis zum 17. Jahre untersagt, und jede dem entgegen gemachte Zahlung, als nicht gemacht erklärt, oder eventuell, wenn ein solches Gesetz unbefiegbare Schwierigkeiten finden sollte, durch die Gesetzgebung wenigstens dahin zu wirken, daß die Auszahlung des Lohns an jugendliche Arbeiter, so sehr als möglich beschränkt werde.

In der Discussion erklärt zunächst der Abgeordnete Lacomblet, es sei die gute Absicht des Antragstellers nicht zu verkennen, aber der Antrag gehe zu weit und er könne sich nicht dazu verstehen, denselben, so wie er beantragt sei, zu unterstützen, er finde darin eine vollständige Verdingung der Kinder und Benachtheiligung der Fabriken.

Der Abgeordnete von Eynern will, daß mit Zustimmung der Eltern die direkte Auszahlung an die Kinder immer zulässig sein müsse, indem es doch nur zu den Ausnahmen gehöre, wenn Eltern ihren Kindern nicht das Vertrauen gäben, den Lohn zu empfangen.

Der Abgeordnete Stupp erachtet den Gesetzes-Antrag für nicht allgemein anwendbar, namentlich nicht für das platte Land, er wünsche den Antrag in dieser Beziehung getheilt, müsse aber generell bemerken, daß Moralität sich wohl befördern, aber nicht erzwingen lasse.

Der Abgeordnete Röggerath will das Gesetz, wenn es überhaupt beliebt werde, nur auf die eigentlichen Fabrikarbeiter beschränken, hält es aber namentlich für Bergbau-Arbeiter gänzlich unanwendbar, und macht den Antragsteller darauf aufmerksam, was er beabsichtige, wenn keine Eltern vorhanden seien, indem er diesen Fall nicht vorgesehen habe.

Der Referent entgegnet, wolle man verhüten, daß die jugendlichen Arbeiter in Versuchung und Verführung gerathen, so sei vor allem erforderlich, daß sie niemals Geld in die Hand bekämen. Selbst wenn man statuirt, daß Kinder den Lohn nur mit Zustimmung der Eltern in Empfang nehmen dürfen, sei den Eltern keine Bürgschaft gegeben, daß die Kinder sie nicht hintergehen und wenigstens einen Theil des Lohns unterschlagen oder sonst verbringen. Der überhandnehmende Nothstand unter der arbeitenden Klasse und die daraus zu erwartenden unabsehbaren Folgen erfordern auf's dringendste, Mittel zur Abhülfe zu schaffen; wolle man diese Mittel, so müsse man sie ganz wollen. Erachte die Versammlung aber die Anwendung des von ihm vorgeschlagenen Gesetzes-Antrages nicht für alle jugendlichen Arbeiter für anwendbar, so wolle er seinen ursprünglichen Antrag dahin modificiren, daß er ihn auf die Fabrikarbeiter beschränke. Für Letztere aber könne kein Unterschied, ob sie in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, stattfinden. In den meisten Fabriken seien durchgängig städtische und ländliche Arbeiter gleichzeitig beschäftigt, es könne daher ein Unterschied unter diesen nicht statuirt werden. Es gehöre übrigens zu den seltenen Ausnahmen, daß jugendliche Arbeiter allein, vielmehr in der Regel auch bejahrtere Arbeiter vom Lande und aus demselben Orte in einer Fabrik beschäftigt seien, welche den Lohn für die minderjährigen mit in Empfang nehmen und an die Eltern abgeben könnten. Daß übrigens, wenn keine Eltern vorhanden seien, der Vormund an deren Stelle trete, sei selbstredend.

Die Abgeordneten von Carnap und von Schell erklären sich übereinstimmend, mit den bereits früher gegen den Antrag erhobenen Einwendungen.

Der Abgeordnete Graf von Loë spricht sich entschieden gegen jede Gesetzgebung aus, welche zu sehr in die ehelichen und Familien-Verhältnisse eindringt, deren Heilighaltung die erste Pflicht der Gesetzgebung sei. Er bitte demnach die Versammlung den Antrag zu verwerfen.

Nach geschlossener Discussion wird der abgeänderte Antrag in folgender Fassung zur Abstimmung gebracht:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, ein Gesetz zu beantragen, welches die Auszahlung des Lohnes an jugendliche Fabrik-Arbeiter bis zum 17. Jahre untersagt und jede dem entgegen gemachte Zahlung, als nicht gemacht erklärt.“

Der Antrag wurde mit großer Majorität verworfen. Der eventuelle Antrag, wie er bereits oben wörtlich angeführt ist, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht, und durch Majorität ebenfalls abgelehnt.

Die nächste Sitzung wurde auf Morgen um 12 Uhr zur Verhandlung über die königlichen Propositionen, betreffend die Abänderungen in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. Js. anberaumt.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

## Achte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 17. October 1851.

Die Sitzung wird um 12 Uhr Mittags eröffnet.

Der Abgeordnete von Buggenhagen führt das Protokoll.

Auf der Tagesordnung steht das Gutachten des 2. Ausschusses über die Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

Referent, der Abgeordnete von Haesten trägt das gedachte Gutachten vor, beschränkt sich aber dabei vorläufig auf die Erläuterung der in der Denkschrift des Herrn Ministers des Innern aufgestellten Fragen.

Nach beendigter Verlesung beginnt die Discussion über jene Fragen, und die darauf erfolgten motivirten Beschlüsse des Ausschusses.

Zur Frage I. sub 1 und 2.

wird aus der Versammlung bemerkt, es scheine bei der besonders in der Rheinprovinz vorwaltenden höheren Volksbildung angemessen, das Wahlprinzip beizubehalten; auch müßten die demselben zum Vorwurfe gemachten übeln Folgen, in Abrede gestellt werden. In vielen Gemeinden wäre man, mit den vollzogenen Wahlen sowohl, als mit dem neuen Gesetze überhaupt zufrieden. Jedenfalls sei die jetzt schon beabsichtigte Abänderung desselben, durchaus verfrüht, da man den Maßstab der Erfahrung, noch nicht habe anlegen können. Die Denkschrift wolle auch nur, eine Umgestaltung bei wirklich empfundnen Bedürfnissen, und solche lägen, mit Bezug auf die Gemeinde-Ordnung von 1850, nicht vor.

Die Trennung von Stadt und Land endlich, in der beregten Weise, daß der Ersteren, dem Letzteren gegenüber, der Vorzug des Wahlrechts eingeräumt werde, stehe mit der in hiesiger Provinz darüber vorherrschenden Anschauungsweise, in verletzendem Widerspruche, und sei deshalb nicht wünschenswerth.

Hierbei machte sich die entgegengesetzte Ansicht geltend, daß allerdings die unbestreitbarsten und zahlreichsten Beispiele von den übeln Folgen der, mit den Bürgermeister-Wahlen, durchweg zusammenhängenden Umtriebe, und ebenso der, den Regierungen oftmals zur Pflicht gemachten, Nichtbestätigung vorlägen; daß daher das längere Fortbestehen eines unangemessenen Gesetzes, deshalb, weil es noch neu sei, nicht gerechtfertigt erscheine; die wahre Freiheit auch nicht in der Aufrechterhaltung ungeeigneter, und übereilter Bestimmungen, sondern vielmehr in der baldigsten Umänderung derselben bestehe, vornämlich, wenn, wie jetzt, dazu von der Staats-Regierung selbst, im wohlverstandenen Interesse der Provinz, die Veranlassung gegeben werde.

Im Allgemeinen beruhe es auch im Principe constitutioneller Staaten, daß die ausübende Gewalt von der beschließenden getrennt werde, und so sei es auch folgerichtig nothwendig, daß die Bürgermeister, zur Sicherung größerer Selbstständigkeit, in ihrer Beziehung, als Staats-Beamte, vom Staate fortan ernannt würden, mit den, in der Denkschrift vorgesehenen Ausnahmen. —

Belgien habe diese Nothwendigkeit anerkannt und die im Jahre 1833, eingeführte Bürgermeister-Wahl, schon im Jahre 1837, durch Beschluß beider Kammern wieder abgeschafft.

Dieses Beispiel verdiene Beachtung und könne uns sichtlich, der Nachtheile eigener, weiterer Erfahrung überheben.

Ein Abgeordneter kommt auf die frühere Behauptung zurück, die Abänderung der Gemeinde-Ordnung beruhe auf keinem Bedürfnisse, und da nur wirklich gefühlten Bedürfnissen abgeholfen werden solle, (siehe die Denkschrift) so sei es wohl angemessen, vorher die Frage zu stellen:

„ob überhaupt die Abänderung der Gemeinde-Ordnung in Berathung gezogen werden solle?“

Der Landtags-Marschall erklärt diese Fragestellung für unzulässig, da dieser Gegenstand in der Allerhöchsten Proposition, ausdrücklich für die Verhandlung bestimmt sei.

Was nun endlich das, in dem Gutachten, den Städten von mehr, als 10,000 Einwohnern, vorbehaltene Wahlrecht betrifft, so wird von einer Seite auch hier, die Wegfallung desselben beantragt, während andererseits, es für angemessen gefunden wird, auch kleineren Städten, das Recht der Wahl zu wahren.

Ein Abgeordneter beantragt, „dem §. 2. des Gutachtens, einen Zusatz zu geben, und im Zusammenhange folgendermaßen formulirt, zur Abstimmung zu bringen.

„Soll jedoch in den übrigen Gemeinde- und Bürgermeistereien, die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister, resp. deren Stellvertreter und Beigeordnete, von den Organen der Staats-Regierung, nach Maßgabe der §§. 72 und 103 der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, erfolgen, „(Zusatz) sofern das Recht der Selbstwahlung der Bürgermeister und Beigeordneten, diesen Städten und Ortschaften, unter 10,000 Einwohnern, auf deren Antrag, durch die Provinzial-Vertretung, nicht verliehen wird?“

Nach geschlossener Discussion wird auf Verlangen zur namentlichen Abstimmung geschritten, und zwar zuerst über: den Vorschlag 1. des Gutachtens.

„daß die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten für diejenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 29 und 31 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., unter Vorbehalt des Genehmigungsrechtes des Staats beizubehalten sei.“

Wird mit 57 gegen 15 Stimmen angenommen.

Und endlich wird die Frage 2 des Gutachtens, in der ursprünglichen Fassung, bei namentlicher Abstimmung, mit 53 gegen 21 Stimmen bejaht; auch der vorbezeichnete Zusatz des Abgeordneten zu dieser Frage, ebenfalls bei namentlicher Abstimmung, mit 49 gegen 25 Stimmen angenommen. —

Die Erörterung wendet sich jetzt zur Frage II. der Denkschrift. (Siehe das, dem Protokolle beigefügte Gutachten des Ausschusses).

Ein Abgeordneter hebt hervor, die vorgeschlagene Abänderung bezwecke nur, anstatt des collegialischen Gemeinde-Vorstandes, den Bürgermeister und den, resp. die Beigeordneten, zu substituieren, mithin die Bestimmung des §. 153 zu generalisiren, und müsse er sich, mit den angegebenen Motiven, ganz einverstanden erklären.

Die Frage II. wir demnächst in ihrer Fassung angenommen.

Frage III. ebenfalls.

Frage IV. bleibt nach dem Antrage des Ausschusses vorläufig unerledigt.

Frage V. wird gleichfalls angenommen, nach einigen Einwüfen, daß die Verwaltung der Staats- und Gemeinde-Kasse, in einer Hand zu nachtheiligen Collisionen, für die Gemeinde führen könne. Andererseits wird dargethan, daß die Sicherheit der Gemeinden, durch das ihr, in der Gemeinde-Ordnung von 1845 gegebene Recht, den Betrag der Caution zu bestimmen, vollkommen gewahrt sei.

Frage VI. führte zu mannigfachen Erörterungen und Exemplificationen, über die finanzielle Stellung der Geistlichkeit andern minder bemittelten Ständen gegenüber, und der beregten Immunität von Gemeindefasten, während über die Freizebung von Staatssteuern, noch nichts bekannt geworden sei.

Anderer Ansichten gingen dahin, daß die beantragte Befreiung, mit dem Interesse des Staates, in engem Zusammenhange stehe, und aus den, im Referate gründlich entwickelten Motiven, nicht süglich verworfen werden dürfe.

Auch wurde der eventuelle Antrag gestellt, das Dienst-Einkommen höchstens, mit 2% zu den öffentlichen Lasten herbeizuziehen.

Die Versammlung beliebt, daß die Frage VI. in zwei Theile getrennt, zur Abstimmung komme, nämlich:

a) Soll unter Abänderung der §§. 3, 49 und 110 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., im Sinne des §. 29 der rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, die frühere Befreiung der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, von den persönlichen Gemeindefasten und Geld-Äquivalenten, auch ferner aufrecht erhalten werden? Wird bejaht. —

b) Soll die frühere Immunität der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, von den übrigen, directen Gemeindefasten aufrecht erhalten werden?

Bei namentlicher Abstimmung ergeben sich 40 Stimmen dafür, und 34 dagegen.

Da hiermit die in der Allerhöchsten Proposition gestellten, das innere Wesen der Gemeinde-Ordnung, am tiefsten berührenden Fragen, erledigt waren, schritt der Referent zu der, auf die Herbeiführung eines neuen Gemeinde-Gesetzes, bezüglichen wichtigen Schlusfrage der Denkschrift.

Die Versammlung entschied sich für die Annahme der zweiten Alternative dieser Frage; also den Antrag zu stellen:

Es möge durch eine Gesetzes-Vorlage bei den Kammern, der Provinzial-Vertretung die Befugniß übertragen werden, durch Beschlußfassungen, denen die Genehmigung Seiner Majestät des Königs hinzutreten müsse, in gewissen zugewiesenen Gränzen, die Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J., mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Rheinprovinz, umzubilden.

Zum Schlusse wird das Protokoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt; die Petition des Abgeordneten *Beemann*, das Austreten der Gemeinde *Uebach*, aus dem Samtgemeinde-Verbande von *Bäswiler* betreffend, als nach der bestimmungsmäßigen Präklusiv-Frist eingereicht, abgewiesen mit dem Anheingeben, dieselbe dem königlichen Herrn Commissar vorzulegen, und die Fortsetzung der Sitzung auf morgen Vormitag 11 Uhr bestimmt.

**A n l a g e**  
zum 8. Sitzungs-Protokoll  
vom 17. October 1851.

## G u t a c h t e n

des II. Ausschusses der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz, betr. die Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Rheinprovinz.

Das Allerhöchste Propositions-Dekret vom 21. September c. hat unter Nr. 4 die zur Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene provinzial-ständische Versammlung der Rheinprovinz aufgefordert, ihr wohlervogenes Gutachten über die in der Denkschrift des Herrn Ministers des Innern vom 20. Septbr. d. J. bezeichneten Gesichtspunkte und Fragen zur weiteren Erwägung und Vorbereitung des angedeuteten von der Staatsregierung bei den Kammern einzubringenden Gesetzesentwurfs abzugeben. Der zweite Ausschuss hat demzufolge nach vorheriger Prüfung und Erörterung dieses Gegenstandes folgenden Bericht erstattet:

I. Die erste in der gedachten Denkschrift zur Begutachtung gestellte Frage, ob die durch die G.-D. vom 11. März v. J. neu eingeführten Wahlprincipien beizubehalten, oder ob nicht die Grundsätze der rheinischen G.-D. vom 23. Juli 1845 (§. 72 und folgende und §. 103), wonach der Gemeinde-Vorsteher resp. Bürgermeister und deren Stellvertreter (resp. Beigeordneten) von den Organen der Staatsregierung ernannt wurden — den Vorzug verdienen? wurde von dem Ausschusse nach ausführlicher Berathung einstimmig dahin beantwortet:

1) daß die Wahl der Bürgermeister und Beigeordneten für diejenigen Bürgermeistereien, welche eine Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern enthalten, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 29 und 31 der G.-D. vom 11. März v. J., unter Vorbehalt des Bestätigungsrechts des Staats, beizubehalten sei;

2) daß jedoch in den übrigen Gemeinden und Bürgermeistereien, die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister resp. deren Stellvertreter und Beigeordnete, von den Organen der Staatsregierung, nach Maßgabe der §§. 72 und 103 der rheinischen G.-D. vom 23. Juli 1845, erfolgen müsse. Zur Begründung dieser Annahme wurde Folgendes angeführt:

Da den Städten der östlichen Provinzen der bisher bestandenen älteren Verfassung gemäß, die Wahl der Bürgermeisterzustand und aller Wahrscheinlichkeit nach auch ferner verbleiben wird, so muß dieses Recht auch den größeren Städten der Rheinprovinz um so mehr erhalten werden, als hier die in den kleineren Städten und Gemeinden mit der Wahl notwendig verbundenen Uebelstände in einem weit geringeren Maße vorwalten; das Interesse der Staatsregierung in Folge der erleichterten Trennung der Polizei von der städtischen Verwaltung vollständig gewahrt bleibt, und endlich es in den größeren Städten nicht an Persönlichkeiten fehlen wird, denen die Fähigkeiten zur Bekleidung der fraglichen Aemter zur Seite stehen.

In allen andern Gemeinden hat dagegen, wie die Erfahrung gelehrt, die Wahl der Vorsteher und Bürgermeister die nachtheiligsten Folgen gehabt, und läßt sich dieselbe mit einer geordneten Gemeinde-Verwaltung nicht vereinigen.

Die Stellung dieser Beamten muß nothwendig eine zweifache bleiben, weil sie zugleich Organe der Staatsregierung und Beamte der Gemeinde sind. Die Ausübung der ihnen vom Staate auferlegten Funktionen führen unvermeidlich Konflikte mit den Einwohnern der Gemeinde herbei und darf, um in solchen Fällen mit Kraft und Energie aufzutreten, die Existenz des Beamten nicht von der Gunst oder Ungunst der Parteien abhängig gemacht werden. Die Befürchtung, daß sie bei gewissenhafter Pflichterfüllung nach Ablauf von 12 Jahren mit einer kärglichen Pension entlassen werden können, wird in den meisten Fällen ihre Thätigkeit lähmen und eine lässige, dem Staate sowohl, als dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinde nachtheilige Dienstführung zur Folge haben. Das Bestätigungsrecht, welches der Staat in der G.-D. v. 11. März v. J. sich vorbehalten hat, bietet keine Abhilfe für diese Uebelstände, vielmehr hat dasselbe die nachtheilige Wirkung, daß es das den Gemeinden gesetzlich garantirte Recht der freien Wahl illudirt und Mißtrauen gegen die Staatsregierung erweckt. Alle diese Nachtheile treffen bei den größeren Städten entweder gar nicht oder nur in geringem Maße zu, indem einestheils eine Trennung der Staats- und Gemeinde-Behörden möglich, andernteils die gewählten Bürgermeister in der Regel in unabhängigen äußeren Verhältnissen leben, mithin den Ablauf der Wahlperiode nicht zu befürchten haben, und endlich die Staatsregierung nur ausnahmsweise in die Lage kommen wird, die Bestätigung des Gewählten zu beanstanden. Bei Ausübung des Ernennungsrechts von Seiten des Staates wird schon nach den Bestimmungen der rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 das Interesse der Gemeinden zur Genüge dadurch gewahrt, daß der Gemeinde-Vorsteher aus den Mitgliedern des Gemeinderaths ernannt, und bei Besetzung der Bürgermeisterstellen auf angesehenen Grundbesitzer oder auf andere, das Vertrauen der Eingefessenen genießende Personen vorzugsweise gerücksichtigt werden soll.

Einer Erwähnung bedarf es kaum, daß wenn das neu zu erlassende Gesetz von den oben entwickelten Grundsätzen ausgehen sollte, die jetzt fungirenden Gemeindebehörden bis nach Ablauf der Wahlperiode in ihren Aemtern verbleiben müssen.

Nachdem der Ausschuss die Nothwendigkeit der Ernennung der Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeister in allen Gemeinden, mit Ausnahme der gedachten größeren Städte, anerkannt hat, waltet ferner bei ihm kein Bedenken ob, daß an die Stelle des collegialischen Gemeindevorstandes allgemein, und selbst mit Inbegriff der größeren Städte, eine einheitliche Magistratur eintreten muß.

Die Unzweckmäßigkeit des durch die G.-D. v. 11. März v. J. in der Rheinprovinz neu eingeführten Instituts des collegialischen Gemeindevorstandes ist von den bedeutendern Städten der Provinz bei Einführung der neuen G.-D. dadurch zur Genüge anerkannt worden, daß sie von der ihnen im §. 153 dieser G.-D. gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht, und der in der Provinz herkömmlichen, während einer Reihe von Jahren sanktionirten, einheitlichen Magistratur den Vorzug gegeben haben.

In den übrigen Städten und Gemeinden, wo dies nicht geschehen, haben bei Erörterung dieser Frage nicht Gründe der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, sondern mit wenigen Ausnahmen unlautere, kleinliche Interessen den Ausschlag gegeben.

Wird den Gemeinden das Recht der Selbstregierung in einem ausreichenden Maße zugestanden, und ist der Vorsteher an die Beschlüsse des Gemeinderaths gebunden, wie solches die rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 vorschreibt, so bedarf es einer, in der Praxis ohnehin unzureichenden Controlle, des collegialischen Gemeindevorstandes nicht. Keinen Falls aber stehen die durch diese Einrichtung beabsichtigten Vortheile zu den erheblichen Nachtheilen im Verhältniß, welche die Theilung der Executiv-Gewalt in einem collegialischen Gemeindevorstande nothwendig mit sich führt.

## II. Die zweite in der Denkschrift aufgeworfene Frage,

ob nicht unter Abänderung des §. 15 ad 2, §. 34 und des nur unter den Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen befindlichen §. 153 der G.-D. vom 11. März v. J., die Rückkehr zu den allgemeinen Grundsätzen der rhein. G.-D. v. 23. Juli 1845, wonach der Bürgermeister resp. Gemeindevorsteher den Vorsitz in dem Gemeinderathe zu führen hatte, angemessen sein dürfte?

wurde von dem Ausschusse ebenfalls einstimmig aus folgenden Gründen bejaht.

Führt der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher nicht zugleich den Vorsitz in der Repräsentation der Gemeinde, so ist er selbstredend nicht im Stande, diejenige Einwirkung auf den Gang der Geschäfte zu äußern, welche bei einer geordneten Verwaltung unumgänglich erforderlich ist; sein Einfluß auf die Mitglieder des Gemeinderaths wird nur ein geringer bleiben, und es wird endlich eine seiner Amtswirksamkeit nachtheilige Entfremdung zwischen ihm und den Vertretern der Gemeinde Platz greifen. Alle diese Gründe sind bereits von den rheinischen Abgeordneten zur I. Kammer bei Diskutirung der neuen G.-D. angeführt worden und haben die Vertreter der Provinz bewogen, sich mit Entschiedenheit für die Beibehaltung der einheitlichen Magistratur auszusprechen.

## III. Anlangend die dritte in der Denkschrift enthaltene Frage,

ob nicht unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen der G.-D. vom 11. März 1850 die Grundsätze der rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 (§§. 76 und 85) wieder zur Geltung zu bringen, wonach für die Verwal-

tung der Gemeinde-Angelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei, soweit sie die Gemeinde betreffen, der Vorsteher nur Organ des Bürgermeisters ist, und dergestalt dem Bürgermeister in allen Gemeinde-Angelegenheiten unter Mitwirkung des Gemeindevorstehers die Ausführung gebührt?

309 der Ausschuss folgendes in Betracht:

Das Institut der Samtgemeinden, welches in der hiesigen Provinz seit einer langen Reihe von Jahren besteht, hat sich in einer umfassenden Weise ausgebildet und ist in das innere Leben der Gemeinden gedrungen, es waltet hier in dieser Beziehung ein von den östlichen Provinzen des Staates sehr verschiedenes Verhältniß vor, und bedenklich erscheint es daher, die nur fremden Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen der G.-D. vom 11. März 1850 auf die Rheinprovinz anzuwenden.

Die §§. 114 und 127 dieses Gesetzes übertragen dem Gemeindevorsteher die ganze Verwaltung der Spezialgemeinden, während der §. 128 dem Vorsteher der Samtgemeinde nur das Beaufsichtigungsgerecht zuerkennt. Nach den Bestimmungen der rhein. G.-D. v. J. 1845 ist dagegen der Vorsteher der Einzelgemeinden nur das Organ des Bürgermeisters. Mit geringen Ausnahmen aber besitzen die Gemeindevorsteher nicht die Fähigkeiten und Geschäftkenntnisse, welche zur Verwaltung eines so wichtigen Amtes und zur Ausführung der ihnen vom Gesetze auferlegten Funktionen erforderlich sind.

Die Erfahrung hat bereits gelehrt, daß, wenn nicht der ganze Geschäftsgang in Unordnung gerathen soll, der Bürgermeister sich derjenigen Arbeiten unterziehen muß, welche das Gesetz dem Gemeindevorsteher aufträgt und wozu der Bürgermeister nicht verpflichtet ist. In einigen Gemeinden hat sich daher auch der Letztere den Wählern gegenüber verpflichten müssen, die Arbeiten sämtlicher Ortsvorsteher mit zu übernehmen, so daß Letztere die ihnen von der Gemeinde ausgeworfene Dienstentschädigung umsonst beziehen; während in anderen Gemeinden sich der Bürgermeister für diese, ihm gesetzlich nicht obliegenden Leistungen besonders entschädigen läßt. Zur Vermeidung größerer Uebelstände war die Aufsichtsbehörde genöthigt, diese und andere abnorme Zustände zu dulden, oder die Befugnisse der Vorsteher durch Anwendung des §. 135 der G.-D. von 1850 zu beschränken.

In Berücksichtigung dieses Mangels in dem bezogenen Gesetze, erachtet der Ausschuss es für nöthig, den Bürgermeistern die Verwaltung der Spezialgemeinden, wie solche die rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 anordnet, zurückzugeben. Daß die Selbstständigkeit der Einzelgemeinden in Folge dieser mehr untergeordneten Stellung des Gemeindevorstehers leidet, konnte zwar nicht verkannt werden, man hielt aber dafür, daß diesem Uebelstande dadurch abgeholfen sei, daß die in der G.-D. vom Jahre 1850 erschwerte Trennung der größeren Einzelgemeinden von dem Samtgemeindeverbande durch Anwendung der analogen Bestimmungen der rhein. G.-D. vom Jahre 1845 erleichtert werde.

IV. Was den vierten Punkt der Denkschrift, die Aufhebung des Aufsichtsrechts der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse betreffend, anlangt, so beschloß der Ausschuss, diesen Gegenstand in einem besonderen Referate mit der Begutachtung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung zu behandeln und hier vorläufig als offene Frage zu betrachten.

V. Die in der Denkschrift ad V. zur Beantwortung vorgelegte Frage:

ob nicht die Grundsätze des §. 79 der rh. G.-D. v. 23. Juli 1845, wonach die Verwaltung der Gemeindefassen zufolge Beschlusses der Bürgermeister-Versammlung dem Elementarerheber der direkten Steuern, oder einem besonders angestellten, demnächst von dem Landrathe nach gutachtlicher Vernehmung des Bürgermeisters und der Bürgermeisterei-Versammlung zu ernennenden besonderen Einnehmer übertragen werden konnte, in beiden Fällen aber der Betrag der Remuneration, so wie der Caution des Erhebers nach Vernehmung der Bürgermeisterei-Versammlung von der Regierung zu bestimmen war — zur größeren Sicherheit der Gemeindefassen gereichen, und daher wiederum zur Geltung zu bringen sein dürften?

wurde von dem Ausschusse einstimmig bejaht und dafür Folgendes angeführt:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Bestimmungen der G.-D. v. 11. März v. J. §§. 51, 52, 112, 113, selbst wenn die Anstellung der Gemeinde-Empfänger den Vertretungen der Samtgemeinden verbleibt, die Sicherheit der Gemeindefassen und somit auch des Gemeinde-Vermögens in bedenklicher Weise gefährden.

Bei dem bedeutenden Vermögen vieler Gemeinden und wegen der Schwierigkeit und Verwickelung des Communal-Rechnungswesens, welches in der Regel die Einnehmer mehr beschäftigt, als die Verwaltung der Steuerfassen, kommt es wesentlich auf die Befähigung und Zuverlässigkeit des Fassenverwalters an.

Die Einwirkung der Aufsichtsbehörde, wie solche in der rhein. G.-D. v. Jahre 1845 vorgeschrieben ist, erscheint um so nothwendiger, als der Gemeinderath häufig aus Mangel an Sachkenntniß nicht im Stande sein wird, die von dem Einnehmer zu stellende Caution gehörig zu prüfen, so wie den Betrag der Hebegebühren zu normiren.

VI. Was nun die sechste Frage der Denkschrift betrifft:

ob nicht unter Abänderung der §§. 3, 49 und 110, der G.-D. vom 11. März v. J., im Sinne des §. 29 der rheinischen G.-D. v. 23. Juli 1845, die frühere Immunität der Geistlichen und Kirchendiener von den direkten Gemeindefassen und die Befreiung der Geistlichen von den persönlichen Gemeinbediensten, auch ferner aufrecht zu erhalten sein dürfte?

so entschied der Ausschuss einstimmig dahin, daß die Geistlichen, Kirchendiener und auch die Volksschullehrer, obgleich letztere in der Denkschrift nicht erwähnt seien, von den persönlichen Gemeinbediensten, resp. Geldäquivalenten befreit bleiben könnten, weil es der Würde und Stellung derselben nicht angemessen erscheine, von ihnen derartige Leistungen zu fordern.

Rücksichtlich der Befreiung dieser Personen von den übrigen direkten Gemeindefassen, waren die Ansichten der Versammlung getheilt:

Die Majorität nahm an, daß den Geistlichen, Kirchendienern und Schullehrern zwar hinsichtlich ihres Dienst Einkommens, nicht aber in Betreff ihres übrigen Vermögens, die fragliche Immunität zugestanden werden könne.

Als Motiv wurde angeführt:

daß bei dem geringen Amtseinkommen der Mehrzahl dieser Personen die fragliche Abgabe als eine drückende erscheine, während eine verhältnißmäßige höhere Dotirung ihrer Stellen erheblichen Schwierigkeiten unterworfen sei; daß ferner schon

von Alters her eine Befreiung derselben stattgefunden habe, welche der Art. 15 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Geistlichen und Kirchendiener garantire, und daß endlich die Geistlichen vorzugweise auf Ausübung der Mildthätigkeit angewiesen seien und häufiger als die übrigen Bewohner der Gemeinde in dieser Beziehung in Anspruch genommen würden. Hierbei wurde noch von der Majorität der Wunsch ausgesprochen, daß auch der Staat in Betreff der Staatssteuern den Geistlichen und Kirchendienern dieselbe Imunität zugestehet.

Die Minorität erklärte sich für unbedingte Heranziehung der Geistlichen, Kirchendiener und Schullehrer zu den direkten Gemeindeabgaben und machte hierfür folgende Gründe geltend.

Es genöthigen die gedachten Personen keine Befreiung von den Staatssteuern, weshalb denn auch die Gemeinden zu einseitigen Concessionen nicht verpflichtet erscheinen. Die Gleichstellung der Erwähnten mit den übrigen Einwohnern der Gemeinde sei allgemein mit großer Zufriedenheit aufgenommen, eine nachträgliche Befreiung dieser Gemeindeglieder werde um so mehr Unzufriedenheit erregen, als die Ausübung der Gemeinderechte ihnen dennoch verbleiben müßten. Uebrigens hege man die Ueberzeugung, daß viele Geistliche und Lehrer eine derartige, das Prinzip der Gleichheit verletzende Bevorzugung von der Hand weisen würden. Ergebe sich, daß einzelne Kirchendiener und Schullehrer ein ausreichendes Diensteinkommen nicht bezögen, so sei es rathsamer, die Gemeinde zur Erhöhung des Gehaltes anzuhalten, als eine Ungleichheit gesetzlich zu sanctioniren.

Nachdem der Ausschuß sich mit den in der Denkschrift vorgeschlagenen Abänderungen der G.-D. v. 11. März 1850 in vorstehender Weise einverstanden erklärt hatte, schritt derselbe zur weiteren Vergleichung der einzelnen Bestimmungen der rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 mit den der G.-D. v. 11. März 1850. Hierbei wurde der Gesichtspunkt festgehalten, daß da diese Angelegenheit Gegenstand einer weiteren Beschlußnahme von Seiten der Kammern resp. der künftigen Provinzial-Versammlung verbleibe, es sich hier hauptsächlich nur von den, dem umzubildenden Gesetze zum Grunde zu legenden Prinzipien handeln könne und daher die nicht wesentlichen Bestimmungen außer Acht zu lassen seien.

Als Resultat dieser Prüfung ergab sich, daß unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Rheinprovinz folgende Bestimmungen der G.-D. vom 11. März v. J. eine Umgestaltung erleiden dürften, und dafür die den Vorzug verdienenden Vorschriften der rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 aufzunehmen seien.

ad §. 1 der G.-D. v. 11. März 1850. Die bei Veränderungen von Gemeindebezirken geforderte Zustimmung sämmtlicher beteiligten Gemeinden hält der Ausschuß für eine das Verfahren erschwerende Bedingung, und ist der Ansicht, daß nach Analogie des §. 2 der G.-D. vom Jahre 1845, Veränderungen von Gemeindebezirken, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden mit Zustimmung der Kreisvertretung von der Provinzial-Vertretung festzustellen seien.

ad §. 4. Mit den hier aufgestellten Grundsätzen ist der Ausschuß nicht einverstanden, will vielmehr die Bestimmungen des §. 33 der G.-D. von 1845, mit der Maßgabe beibehalten, daß zwar der Unterschied zwischen Gemeinden, die im Stande der Städte auf dem Provinzial-Landtage bisher vertreten worden, und solchen, bei den dies nicht der Fall gewesen, fortfallen, jedoch die in der neuen G.-D. vom Jahre 1850 enthaltene Eintheilung der Gemeinden in mahl- und schlagfeuerpflichtige und in klassensteuerpflichtige beibehalten werden soll.

ad II. de §. 33 hält die Majorität dafür, noch eine dritte Kategorie von Meißbeerbten aufzustellen, und zwar aus denjenigen Gemeindegliedern bestehend, welche auch ohne Wohnhaus zu besitzen, in der Gemeinde mit einem Grundvermögen, von welchem jährlich ein Hauptgrundsteuerbetrag von mindestens 5 Thaler entrichtet wird, angezogen sind, und in der Gemeinde ihr Domicil haben.

Als Grund hierfür wird angeführt, daß vor Allem den conservativen Elementen, deren Interesse mit dem Wohle der Gemeinde in inniger und nothwendiger Verbindung stehen, der gebührende Einfluß verschafft werden muß, was bei einem geringen Census, wie ihn die G.-D. vom Jahre 1850 fordert, nicht zu erreichen ist. Der in Vorschlag gebrachte Zusatz bezweckt insbesondere, den in der Gemeinde nur zur Miete wohnenden, aber dennoch in derselben angezogenen Grundbesitzern, auch ohne Hausbesitz, das Wahlrecht zu gewähren.

ad §§. 16 und 74. An die Stelle dieser Bestimmungen, wonach alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderaths auscheiden und durch neue Wahlen ersetzt werden, ist die Vorschrift des §. 49 der G.-D. von 1845, wonach diese Neuwahlen nur alle drei Jahre stattfinden, zu setzen und zwar um die mit den häufigen Wahlen in der Regel verbundene Aufregung zu vermeiden.

ad §. 21 und 79, 24 und 82. Der in diesen §§. eingeführte Wahlmodus hat in der Praxis sich nicht bewährt, vielmehr ohne Zweck das Wahlgeschäft erschwert, weshalb die in den §§. 53 und folgenden der G.-D. vom Jahre 1845 vorgeschriebene Form vorzuziehen ist.

ad §. 45. Auch bei dem Ankaufe von Grundstücken muß das Interesse der Gemeinde besser gewahrt werden, weshalb die Bestimmung des §. 97 der G.-D. von 1845, welche die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordert, beizubehalten ist.

ad §§. 62, 63, 120, 121. Aus demselben Grunde hat sich der Ausschuß für die Vorschriften der §§. 89 und 90 der G.-D. von 1845, welche eine strengere Controlle der Vermögens-Verwaltung von Seiten der Aufsichtsbehörde anordnet, entschieden. Darüber, ob für außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich sei? — sind die Ansichten getheilt. Die Majorität des Ausschusses verneint diese Frage, und hält die bloße Mittheilung an die Aufsichtsbehörde für hinreichend, weil nicht zu erwarten stehe, daß ein Gemeinderath ohne Noth seine Zustimmung zu erheblichen derartigen Ausgaben ertheilen werde. Die Minorität dagegen ist für Beibehaltung der Vorschrift des §. 90 der G.-D. von 1845.

ad §§. 65 und 123. Für durchaus nöthig wird erachtet, gemäß §§. 91 und 92 der G.-D. vom Jahre 1845, die Revision der Rechnungen einer höheren Controlle zu unterwerfen und die Prüfung, Feststellung, sowie Decharge-Ertheilung nicht dem Gemeindevorstande, der in der Regel mit den Rechnungs- und Kassengeschäften unbekannt ist, zu überlassen.

ad §. 68. Der Bildung eines Gemeinderaths in denjenigen Gemeinden, in welchen weniger als 18 Gemeindeglieder vorhanden sind, bedarf es nicht, es ist vielmehr die Bestimmung des §. 45 der rhein. G.-D. vom Jahre 1845 vor-

zuziehen, wonach in diesem Falle, sämmtliche zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder den Gemeinderath bilden; indem ohne Nachtheil von einem jeden Gemeindegliede die Vertretung ausgeübt werden kann.

ad §. 108. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei Contrahirung von Anleihen ist hier ausgelassen, und muß nach Analogie des §. 45 der G.-D. von 1850 ergänzt werden. Da in dem §. 108 nur von freiwilligen Veräußerungen von Gemeindegrundstücken im Wege der öffentlichen Licitation, nicht aber von dem Verkaufe aus freier Hand, die Rede ist, während die Gemeinden häufig in der Lage sich befinden, letztere Art der Veräußerung, der mit Weitläufigkeiten verbundenen, öffentlichen Versteigerung vorzuziehen, so muß auch hier die desfallige Bestimmung des §. 95 der G.-D. vom Jahre 1845 aufgenommen werden.

ad §. 132. Nach der G.-D. vom Jahre 1850 wird der Samtgemeinderath aus den von den Einzelgemeinden gewählten Mitgliedern gebildet und die Zahl der Abgeordneten nach Verhältniß der Größe der Einzelgemeinden von dem Bezirksrath bestimmt, wogegen nach §. 110 der rhein. G.-D. vom Jahre 1845 die Bürgermeisterei-Versammlung aus den in §. 46 daselbst näher bezeichneten meistbegüterten Grundeigenthümern, den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden, und endlich aus gewählten Abgeordneten besteht.

Der Ausschuß hat sich für die letztgedachte Zusammenstellung des Samtgemeinderaths, mit der Maßgabe ausgesprochen, daß an die Stelle der im §. 46 der rhein. G.-D. von 1845 genannten Meistbegüterten, nur diejenigen Grundeigenthümer zu Mitgliedern des Samtgemeinderaths berechtigt sein sollen, welche bis zu einem Sechstel der gesammten Gemeindeabgaben in ihren resp. Gemeinden zahlen.

Die Motive hierfür findet der Ausschuß darin, daß die Theilnahme der Vorsteher, welche ohnehin mit den Zuständen in ihren Gemeinden am besten bekannt sind, und schon als gewählte Gemeinderäthe das Vertrauen der Gemeinde genießen, auch die qualifizirtesten Mitglieder des Samtgemeinderaths sein werden; daß ferner der größere Grundbesitz, wenn auch nicht in dem früheren Umfange, doch eine seinen Verhältnissen angemessene Vertretung im Samtgemeinderath erhalten muß.

ad §. 143. Zweckmäßiger als diese Bestimmung ist die Vorschrift des §. 71 der rhein. G.-D. von 1845.

ad §. 150. Wie bereits für die Einzelgemeinden oben bemerkt worden, soll auch hier, nach Analogie des §. 4 der G.-D. v. 1845, eine Erleichterung der Umgestaltung der bereits bestehenden Samtgemeinde-Bezirke, wo die Verhältnisse dies erfordern, zugelassen werden, indem die selbstständige Entwicklung der größeren Specialgemeinden hierdurch wesentlich gefördert wird.

Aus den vorstehend für nothwendig erachteten Abänderungen der G.-D. vom 11. März 1850 hat der Ausschuß die Ueberzeugung gewonnen, daß, da die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes, den Verhältnissen der Rheinprovinz nicht entsprechen, die in Vorschlag gebrachten Modifikationen aber, ohne gänzliche Umwandlung der G.-D. vom 11. März 1850, nicht geschehen können, es rathsam erscheint, die mit den bestehenden Zuständen und den wirklichen Bedürfnissen im Einklang stehende rhein. G.-D. vom 23. Juli 1845 mit den nöthigen Abänderungen wieder einzuführen, resp. der für die Rheinprovinz zu erlassenden neuen G.-D. zum Grunde zu legen.

Demgemäß hat der Ausschuß folgende Abänderungen der rhein. G.-D. v. 23. Juli 1845, in sofern erstere nicht schon bei der obigen Begutachtung der Bestimmungen v. 11. März 1850 erwähnt sind, in Vorschlag gebracht; die in der jetzigen Staatseinrichtung begründeten Abänderungen hierbei aber übergangen.

ad §. 18 der rhein. G.-D. v. 23. Juli 1845. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei Einführung oder Erhöhung einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindevuzungen erscheint nicht erforderlich, es ist vielmehr die Bestimmung hierüber lediglich dem Gemeinderath zu überlassen.

ad §. 19. Ebenso sollen die Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindevuzungen, soweit sie sich nicht auf einen speciellen Rechtstitel gründen, von dem Gemeinderath ohne Einwirkung der Aufsichtsbehörde entschieden werden.

ad §§. 23 und 98. Diesen §§. wird der §. 47 der G.-D. vom 11. März 1850 zu substituiren sein, indem auf diese Weise die Selbstständigkeit der Gemeinde mehr gewahrt bleibt, auch die ergangene Ministerial-Instruktion sich nicht als zweckmäßig bewährt hat.

ad §. 25 muß die Vollstreckbarerklärung der Rollen dem Bürgermeister überlassen bleiben.

ad §. 36. Hierfür ist der §. 5 der G.-D. von 1850 zu substituiren und soll für diesen Fall eine Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte gestattet werden.

ad §. 46 soll nach der obigen Ausführung ad §. 132 der G.-D. vom 11. März 1850 fortfallen.

ad §. 48 und 51. Die Wahl von Stellvertretern erscheint nutzlos.

ad §. 50 wurde von einer Seite bemerkt, daß, nachdem der Ausschuß den Grundsatz angenommen habe, daß jedem wirklichen Interesse eine angemessene Vertretung in der Gemeinde gesichert werden müsse, es rathsam erscheine, auch den Innungen und gewerblichen Genossenschaften ein Vertretungsrecht zu geben.

Der Ausschuß erklärte sich hiermit einverstanden und hoffte, daß dieser Grundsatz bei Erlassung der neuen G.-D. die gebührende Berücksichtigung finden werde.

Demnächst wurde von einer andern Seite angeführt, daß der eben beregte Grundsatz der Interessen-Vertretung sowohl rücksichtlich des großen Grundbesitzes, als auch in Betreff der größern industriellen Anstalten mehr zur Geltung kommen müsse, als dies bisher bei der Klasseneintheilung der beiden Gemeinde-Ordnungen von 1845 und 1850 geschehen sei.

Diesem zufolge wurde folgender Antrag zur Abstimmung gebracht:

auf einstimmiges Verlangen der Hälfte jeder Wählerklasse kann die Klasse in zwei Abtheilungen getheilt werden, von denen jede die Hälfte der von der Klasse zu wählenden Abgeordneten zu wählen hat, und ist dieser Antrag durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben worden.

ad §. 56 sind die Wahlstimmen mündlich zu Protokoll zu geben, wie dies der §. 23 der G.-D. vom Jahre 1850 vorschreibt.

ad §. 60 muß der §. 134 der G.-D. v. Jahre 1850, der bessern Fassung wegen substituirt werden, ebenso

ad §. 64 der §. 38 der G.-D. v. 1850.

ad §. 104 soll die Einwirkung der Aufsichtsbehörde fortfallen und die Ernennung von dem Bürgermeister allein ausgehen.

ad §. 107 ist die Regulirung der Gehälter und der Entschädigung für Dienstkosten der Bürgermeister der künf-

tigen Provinzial-Versammlung vorzubehalten und wird zu berücksichtigen sein, daß diesen Gemeindebeamten, da wo es bisher noch nicht der Fall sei, etwa durch Vergrößerung der Bürgermeistereibezirke, ein auskömmlicheres Gehalt gewährt werde.

Eine Pflicht zur Pensionirung der vom Staate ernannten Bürgermeister kann selbstredend den Gemeinden nicht aufgelegt werden. Damit jedoch bei eintretender Dienstunfähigkeit die Zukunft dieser Beamten gesichert bleibt, wird die Gründung eines Pensionfonds durch Beiträge der Theilnehmenden und Zuschüsse des Staats anheim gegeben.

ad §§. 114 — 119 bleibt das Gutachten des Ausschusses dem besonderen Referat über die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vorbehalten.

Schließlich schritt der Ausschuß noch zur Erörterung der im Schlusssatz der Denkschrift enthaltenen Frage:

ob es angemessen zu erachten sei, durch eine Gesetzesvorlage bei den Kammern unmittelbar die erforderlichen Abänderungen der G.-D. vom 11. März v. J. herbeizuführen, oder durch eine Gesetzesvorlage bei den Kammern der Provinzial-Vertretung die Befugniß zu übertragen, durch Beschlussfassungen, denen die Genehmigung des Königs hinzutreten müsse, in gewissen zugewiesenen Grenzen die G.-D. vom 11. März v. J. mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Rheinprovinz umzubilden?

und entschied sich einstimmig für die zweite Alternative.

Düsseldorf, am 13. October 1851.

Vorsitzender.  
Graf v. Loë.

Referent:  
v. Haefsten.

Seulen.  
Compes.  
Freiherr v. Leykam.  
Graf von Schaesberg.  
v. Buggenhagen.  
Freiherr v. Salis-Soglio.

E. Graf zu Stolberg.  
E. Savoye.  
Noeggerath.  
Jungbluth.

### Neunte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehaus zu Düsseldorf, am 18. October 1851.

Die Sitzung wird um 11 Uhr durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen, und ohne Einspruch genehmigt.

Ein Abgeordneter der Städte nimmt das Wort, und bemerkt, daß bei der Protokollführung von den beiden Protokollführern verschieden verfahren werde, indem der Eine die Namen der Redner jedesmal anführe, wogegen dies von dem Andern nicht geschehe. Es scheine ihm eine solche Verschiedenheit nicht angemessen, er wolle zwar weder das Eine, noch das Andere bestimmt beantragen, jedoch erscheine ihm eine Gleichförmigkeit bei der Protokollführung wünschenswerth, und er suche er den Herrn Landtags-Marschall, hierüber Bestimmungen zu treffen.

Ein anderer Abgeordneter der Städte schließt sich dem Antrage auf gleichförmiges Verfahren an, wünscht aber, daß in Betreff der Referenten die Nennung der Namen in den Protokollen beibehalten werde.

Der Landtags-Marschall erklärt, so sei es auch auf den früheren Landtagen gehalten worden, und bestimmt, daß außer den Referenten keine Redner namentlich aufgeführt werden sollen.

Der Marschall bemerkt weiter, daß ihm durch den Abgeordneten Seulen nachträglich eine Petition der Landräthe von Kempen und Crefeld, wegen Ausbau der Crefeld-Roermonder Straße, zugekommen sei, welche er dem 4. Ausschusse, als Material bei Begutachtung gleichmäßiger Anträge übergebe.

Hierauf zeigt der Marschall an, daß folgende Referate, im Conferenz-Zimmer offen liegen:

- 1) Der Bericht des dritten Ausschusses, über den, mittelst Allerhöchster Proposition vorgelegten Entwurf eines neuen Hypotheken-Gesetzes.
- 2) Bericht des fünften Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Moriz, um gleichmäßige Vertheilung der Weinbergs-Grundsteuer mit dem Ackerland.
- 3) Bericht des ersten Ausschusses, über den Antrag des Abgeordneten Dr. Wurzer, den Beginn der Revision des Katasters, nach den bestehenden Gesetzen, betreffend.
- 4) Bericht des fünften Ausschusses, betreffend die Vertheilung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrags zu den Kosten der Justiz-Verwaltung, No. 9. des Allerhöchsten Propositions-Dekrets.

Der Abgeordnete Schneewind trägt hierauf, im Namen des 1. Ausschusses die, an des Königs Majestät gerichtete Adresse und die dazu gehörige Denkschrift vor, enthaltend die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung, wegen Errichtung der Provinzial-Hülfs-Kasse.

Adresse und Denkschrift werden ohne Widerspruch genehmigt, und beide in Abschrift, als Anlagen, dem Protokoll beigelegt.

Hierauf wird die Berathung über das Gutachten des 2. Ausschusses, betreffend die Abänderungen in der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 fortgesetzt.

Berichterstatter ist der Abgeordnete von Haefsten.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, es sei in der letzten Sitzung die Berathung über die durch die königlichen Propositionen angebedeutenden Abänderungen zu Ende gebracht; er erachte die Versammlung nicht für befugt, in der Berathung weiter zu gehen, und erlaube sich deshalb den Antrag, die Versammlung darüber zu befragen, ob sie überhaupt in ihrer Berathung über die königlichen Propositionen hinausgehen, und sich noch über weitere Abänderungen äußern wolle.

Der Marschall erklärt, er werde dies nicht thun, sondern die weitere Verhandlung nach dem Ausschuss-Gutachten leiten, und jedem überlassen, bei den Abstimmungen über die einzelnen Positionen und Vorschläge dafür oder dagegen zu stimmen.

In Verfolg des Ausschuss-Berichts, fährt der Referent fort, ad §. 1. der Gemeinde-Ordnung von 1850, und wird der Antrag desselben, ohne Widerspruch, angenommen.

ad §. 4. Nach dem Vortrag des Referenten, erklärt ein Abgeordneter der Städte, daß er, nachdem der Antrag, keine weiteren Abänderungen der Gemeinde-Ordnung zu berathen, von dem Marschall zurückgewiesen sei, bei allen Fragen mit Nein stimmen werde.

Der Redner wird vom Marschall mit dem Bemerkn unterbrochen, daß es hierzu keiner besondern Erklärung und Motivirung bedürfe, und daß nur eine Discussion über den jedesmal der Berathung unterzogenen Vorschlag zulässig sei.

Ein Abgeordneter der Städte spricht die Ansicht aus, daß es zweckmäßig erscheine, bei den von der Versammlung zu fassenden Beschlüssen, die gewünschten Abänderungen nur anzudeuten, sowie dies auch im Ausschuss-Gutachten geschehen sei, nicht aber die einzelnen Artikel wörtlich abzufassen. Diese Ansicht wird, nach einigen zustimmenden Bemerkungen des Marschalls und des Berichterstatters, als leitend angenommen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden, spricht sich gegen eine jede Beschränkung des, nach der Gemeinde-Ordnung von 1850 bestehenden Wahlrechts aus, möge diese durch Erhöhung des niedrigsten Censur oder auf andere Weise beabsichtigt werden. Er erkennt in der Drei-Klassen-Theilung zureichende Vertretung aller Interessen.

Der Vorschlag des Ausschusses, die Bestimmungen des §. 33. der Gemeinde-Ordnung von 1845, mit Aufhebung des Unterschiedes zwischen Stadt- und Landgemeinden zu substituiren, wird durch die Majorität angenommen. Ebenso der vom Ausschuss vorgeschlagene Zusatz, eine dritte Kategorie von Meistbeerbt, welche auch, ohne ein Wohnhaus in der Gemeinde zu besitzen, darin wohnen, und einen Haupt-Grundsteuerbetrag von mindestens fünf Thaler jährlich entrichten.

ad §§. 16 und 74.

Ein Abgeordneter der Städte erklärt sich gegen den Vorschlag des Ausschusses, aus dem Grunde, weil, wenn die Hälfte der Gemeinderaths-Mitglieder zugleich ausscheiden, zu fürchten stehe, daß zu viele, mit den Geschäften und der Verwaltung unbekannt, neu hinzutreten könnten, was namentlich in größeren Städten leicht eintrete, wo fortbestehende Commissionen, für manchmal Jahre lang, andauernde Geschäftszweige gebildet würden.

Zwei andere Abgeordnete der Städte können diese Bedenken nicht theilen, indem die Erfahrung gelehrt habe, daß neu gewählte Mitglieder, wenn sie nur guten Willen und Fleiß besäßen, im Gemeinderathe und in der Verwaltung recht gute Dienste leisten.

Der Antrag des Ausschusses wird demnach fast einstimmig angenommen.

ad §§. 21 und 79. 24 und 82.

wird das Ausschuss-Gutachten ebenso, ohne besondere Discussion, angenommen.

ad §. 45.

Ein Abgeordneter der Städte beantragt, daß der Referent, bei der Berichterstattung, jedesmal die betreffenden §§. vorlesen möge, welches auf mehrfachen Antrag geschieht.

Das Ausschuss-Gutachten wird fast einstimmig angenommen.

ad §§. 62, 63, 120, 121.

Ein Abgeordneter der Städte und der Ritterschaft sprechen sich für das Majoritäts-Gutachten des Ausschusses aus, weil in dringenden Fällen die Zeit nicht gestatte, die Genehmigung der Aufsichts-Behörde zu außerordentlichen Verwendungen einzuholen. Gebe man dem Gemeinderath die Befugniß, die Etats selbstständig festzustellen, so könne man ihm die Befugniß, außerordentliche Ausgaben zu beschließen, ohne Bedenken einräumen.

Ein Abgeordneter der Städte erwidert, daß in der Regel in den Etats eine bestimmte Summe, zu unvorgesehenen und außerordentlichen Ausgaben, aufgenommen sei, welche in den meisten Fällen ausreiche. So plötzliche Bedürfnisse kämen fast nie vor, zu denen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht vorher nachgesucht werden könne. Er müsse sich daher für das Minoritäts-Gutachten erklären.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, die Etats seien die Grundlage zu den nöthigen Ausgaben, ihre Prüfung und Feststellung geschehe, nach reiflicher Berathung, sie müßten zur Einsicht der Gemeinde-Angehörigen offen gelegt werden. Dies alles könne bei der Beschließung außerordentlicher Ausgaben nicht statt finden, es sei daher nöthig, die möglichsten Beschränkungen herbeizuführen. Die Gemeinden seien überhaupt, nur als Minderjährige zu betrachten, die Abgaben hätten jetzt schon eine fast nicht zu erschwingende Höhe erreicht, und müsse daher jede mögliche Willkühr, in der Verfügung über das Vermögen der Steuerpflichtigen, vermieden werden.

Ein Abgeordneter der Städte hält die Vermeidung von Etats-Überschreitungen, nach seiner langjährigen Erfahrung für unvermeidlich.

Zwei Abgeordnete der Landgemeinden sind der Ansicht, daß, je freier die Gemeinderäthe in ihren Beschlüssen seien, sie desto vorsichtiger mit der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und in der Beschließung außerordentlicher Ausgaben zu Werk gingen. Es habe sich dies sogar, in vielen Fällen bewiesen, wo nicht gerade die Meistbesteuerten den Gemeinderath bildeten.

Bei der Abstimmung entscheidet sich die Majorität für Annahme des Minoritäts-Gutachtens des Ausschusses und für Annahme der Bestimmung im §. 90. der Gemeinde-Ordnung von 1845, wonach zu außerordentlichen Ausgaben die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

ad §§. 65 und 123.

wird das Ausschuß-Gutachten, ohne Einspruch, angenommen.

ad §. 68.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden und der Ritterschaft. In den meisten Fällen habe die Erfahrung gelehrt, daß in kleinen Gemeinden, wo sämtliche Meißbeerbten den Gemeinderath bilden, es fast unmöglich sei, diese in beschlußfähiger Zahl zu versammeln. Eine solche Bestimmung sei daher völlig unpraktisch.

Nach einer erläuternden Bemerkung des Referenten, wird das Ausschuß-Gutachten durch Majorität angenommen.

ad §. 108.

ebenso ohne Widerspruch.

ad §. 132.

wird das Ausschuß-Gutachten, ohne Discussion, fast einstimmig, angenommen.

ad §. 143.

wird das Ausschuß-Gutachten einstimmig,

und ad §. 153.

gegen drei Stimmen angenommen.

Hierauf wurde zur Berathung über die, im Ausschuß-Gutachten ferner berührten Artikel der rheinischen Gemeinde-Ordnung von 1845 übergegangen.

ad §. 18 der Gemeinde-Ordnung von 1845.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft ist gegen das Ausschuß-Gutachten, indem die Gemeinden, insbesondere die vermögenderen, zu sehr geneigt sind, sich abzuschließen, und dadurch die allgemeinen Gesetze, über die Freizügigkeit, zu leicht verletzt würden.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft findet das Ausschuß-Gutachten ganz analog, mit der beanspruchten Autonomie der Gemeinden. Er wünscht allgemeine Bestimmungen, wonach die Gemeinden über die Aufnahme neuer Mitglieder, selbst beschließen können. Die allgemeine und volle Freizügigkeit sei gefährlich und müsse beschränkt werden.

Zwei Abgeordnete der Ritterschaft bemerken, es handle sich nicht von der Freizügigkeit, sondern nur von dem Recht der Nutzung an dem Gemeinde-Vermögen.

Referent erläutert, daß die Interessen der Aufsichtsbehörden und der Gemeinden ganz verschieden seien. Erstere hätten die Pflicht, die Landesgesetze über die Freizügigkeit, als Staatsbeamte zur Geltung zu bringen, ihre Entscheidungen würden daher sehr häufig, gegen das Interesse der Gemeinden geschehen.

Ein Abgeordneter der Städte erklärt, daß die Festsetzung eines entsprechenden Eintrittsgeldes sich in seiner Vaterstadt bewährt habe.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft. Es handle sich allerdings nur von dem Recht der Mitbenutzung des Gemeinde-Vermögens, nicht jeder Einzichende habe hierzu ipso jure das Recht, und könne ein solches nur durch ein Eintritts- oder Einkaufsgeld erwerben, über dessen Festsetzung den Gemeinden die größtmögliche Autonomie gewahrt werden müsse.

Das Recht, in eine Gemeinde einzuziehen, sei unabhängig von dem Recht, das Gemeinde-Vermögen mit zu benutzen. Ein Abgeordneter der Städte.

Die Ansicht des Vorredners scheine allerdings die richtige zu sein, und es sollte deshalb der bezogene §. 18. eigentlich ganz wegsfallen. Die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung von 1850, wegen eines zu errichtenden Eintrittsgeldes, verdiene aber den Vorzug, vor denen, in der Gemeinde-Ordnung von 1845, weil erstere die Feststellung nur, nach dem Verhältniß des vorhandenen Gemeinde-Vermögens gestatten. Das Gesetz über die Freizügigkeit ist ein Grundgesetz des ganzen Staates. Dieses Grundgesetz wird durch Erlegung eines Eintrittsgeldes alterirt. Der Gemeinderath von Köln habe nach reiflicher Erwägung beschlossen, ein Eintrittsgeld, von neu anziehenden Personen, nicht zu erheben.

Das Beispiel einer Nachbarstadt, in der ein Eintrittsgeld erhoben werde, habe erwiesen, daß die Armen sich in der Umgegend in Massen häufen, eine solche Anhäufung sei schädlicher, als wenn das Einzugsrecht unbeschränkt sei. Sollte aber einmal ein Eintrittsgeld bestehen, so müsse der Aufsichtsbehörde, das Recht der Feststellung verbleiben, damit nicht die eine Gemeinde auf Kosten der andern, beeinträchtigt, und das allgemeine Grundrecht der Freizügigkeit illusorisch gemacht werde.

Nach verschiedenen Bemerkungen, einzelner Abgeordneter, daß es sich nicht von einer Verletzung der Freizügigkeit, sondern nur davon handele, wie das Recht, das Gemeinde-Vermögen mit zu benutzen, zu erwerben sei, worüber Bestimmungen zu treffen, den Gemeinden selbstständig zustehen müsse, wird noch von einem Abgeordneten der Städte hervorgehoben, daß er sich für die Genehmigung durch die Aufsichts-Behörde entscheiden müsse. Es könne, um dies durch ein Beispiel zu erläutern, der Fall eintreten, daß eine Gemeinde, eine Weide besitze. Sei nun der Gemeinderath aus vielen Viehbesitzern zusammen gesetzt, so könne leicht ein Beschluß gefaßt werden, daß nur diejenigen Einwohner, welche Vieh besitzen, entweder unentgeltlich, oder nur gegen eine kleine Abgabe, den Nutzen von der Weide bezögen, dagegen aber alle anderen, davon ausgeschlossen würden.

Bei der Abstimmung wird das Ausschuß-Gutachten abgelehnt und die Frage:

Ist bei Einführung oder Erhöhung einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich? wird von der Mehrheit bejaht.

Ebenso wird ad §. 19. dem Ausschuß-Gutachten entgegen, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen.

ad §§. 23 und 98 wird das Ausschuß-Gutachten genehmigt.

ad §§. 25, 36, 46, 48 und 51 ebenso.

ad §. 50. Wird von einem Abgeordneten der Ritterschaft, ein Abänderungs-Vorschlag zu dem letzten Minia der Seite 7 und erstem Antrag der Seite 8 des Ausschußberichts eingebracht:

(Siehe Pag. 24.)

Wenn in Gemeinden, unter 3000 Seelen, diejenigen Wähler der ersten Klasse, welche zusammen die Hälfte der gesammten Steuerbeträge, dieser Klasse aufbringen, einstimmig solches verlangen, so ist die erste Klasse, in zwei gleiche Unterklassen zu theilen, deren jede für sich die Hälfte der, von dieser Klasse zu wählenden Gemeinde-Vertreter, zu wählen hat.

Nachdem der Antragsteller seinen Abänderungs-Vorschlag näher erläutert und der Referent sich zustimmend darüber ausgesprochen hat, wird noch von einem Abgeordneten der Städte bemerkt, daß er den Abänderungs-Vorschlag, um so mehr unterstütze, als die allgemeine Fassung im Ausschußbericht undeutlich sei. — Was die Innungen und Genossenschaften betreffe, so erscheine es nicht statthaft, diesen eine besondere Vertretung im Gemeinderathe zu statuiren, indem ihre besondere Interessen-Wahrung, durch die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Gemeinderaths-Wahlen, genügend bewahrt sei. Die Theilung für alle drei Wähler-Klassen zu gestatten, werde zu unvermeidlichen Konflikten führen und sei gefährlich, insbesondere für größere Gemeinden.

Der Antrag eines Abgeordneten der Ritterschaft, das Recht der Theilung der ersten Wähler-Klasse auf Gemeinden, bis zu 5000 Seelen auszudehnen, wird nicht unterstützt und der Abänderungs-Vorschlag, so wie er oben wörtlich angeführt ist, in Stelle des Ausschuß-Gutachtens, fast einstimmig angenommen.

ad §§. 56, 60, 64 und 104 werden die Ausschuß-Gutachten, durch große Majorität, ohne besondere Discussion, angenommen.

ad §. 107.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, nach einem früheren Beschluß, sei das Recht, die Bürgermeister zu wählen, in den Gemeinden, von weniger als 10,000 Seelen, weggefallen. Der gewählte Bürgermeister habe nach Ablauf einer zwölfjährigen Dienstzeit Pensions-Anspruch, werde er nach Ablauf der zwölf Jahre, wieder ernannt, so erlösche dadurch sein Pensionsrecht. Es sei dies eine zu große Beeinträchtigung, es müsse der Pensions-Anspruch für die gewählten Bürgermeister auch für die Zukunft erhalten bleiben, und sei dieserhalb Bestimmung zu treffen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft will dem Inhalt des §. 107 entgegen, welcher ein Maximum der Besoldung bestimme, ein Minimum von drei Silbergroschen auf jeden Kopf der Bevölkerung, festgesetzt haben. Die Erfahrung habe gelehrt, daß die Bestimmung eines Maximalbesoldungs-Satzes, nicht tauge und daß in den meisten Fällen, die drei Groschen pro Kopf, nicht ausreichend seien. Bei den sehr vermehrten Arbeiten und Anforderungen an die Bürgermeister, habe man in vielen Gemeinden den Satz von drei Silbergroschen schon jetzt überschritten.

Ein Abgeordneter der Städte ist der Ansicht, daß die Gemeinden nach Ablauf der zwölfjährigen Wahlperiode, von der Pensionspflicht gegen die Bürgermeister frei seien, diese aber auf den Staat, der das Ernennungsrecht erwerbe, übergehe. Nach mehrfachen Erörterungen erklärt sich die Versammlung, mit den vorhin ausgesprochenen Ansichten einverstanden.

Da es aber nicht ihre Aufgabe sei, die einzelnen Gesetzes-Artikel abzufassen, vielmehr nur allgemeine gutachtliche Bestimmungen zu treffen, so wurde der im Ausschuß-Gutachten allgemein hingestellte Grundsatz als richtig erkannt.

ad §§. 114—119 wird das Ausschuß-Gutachten ohne Discussion angenommen und hiermit die Berathung über die Gemeinde-Ordnung geschlossen.

Hiernach ist die Berathung über die königliche Proposition Nr. 8, betreffend die Zuschläge, zu der Grund-, Klassen- und Einkommensteuer und der Gewerbesteuer, so wie zur Schlacht- und Mahlsteuer für den Bezirksstraßen-Fonds, an der Tagesordnung.

Der Abgeordnete Beemelmans erstattet den Bericht, Namens des 4. Ausschusses, welcher in seinem ersten Schlußsatz dahin lautet:

die Versammlung wolle beschließen, daß künftig von allen directen Steuern, einschließlich der neuen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, so wie von der Schlacht- und Mahlsteuer, derselbe Prozent-Satz an Zuschlägen für den Bezirksstraßen-Fonds erhoben werden soll, jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich, die Summe von zwanzig Thalern, in Abrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzug, übrig bleibende Steuerbetrag, mit dem Zuschlage belegt wird.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden will diesen Abzug, nicht statuiren, vielmehr müsse der volle Einkommensteuer-Satz, auch in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, mit dem Zuschlage belegt werden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft will dagegen die Einkommensteuer, gänzlich von den Zuschlägen freilassen, weil diese Steuer schon an und für sich, den Charakter einer doppelten Steuer trage und aus Einkommen hervorgehe, welches bereits durch Grund- oder Gewerbesteuer besteuert sei. Es könne auch die Einkommensteuer, der Klassensteuer, nicht gleich gehalten werden, welche ihrem Ursprunge nach, nichts anders sei, als eine Konsumtionssteuer, sie sei an die Stelle der aufgehobenen Accise, als Aequivalent der in den Städten beibehaltenen Accise, der Schlacht- und Mahlsteuer getreten.

Hiergegen wird von verschiedenen Rednern bemerkt, daß bei Berechnung des Einkommens, die gezahlten Steuern in Abzug kämen, eine doppelte Besteuerung, also nicht statfinde, daß auch die Einkommensteuer nichts anders sei, als eine veränderte Klassensteuer, ohne feststehende höchste Stufe, daß wenn die Einkommensteuer von den Zuschlägen frei bleibe, eine Menge reicher Leute, insbesondere Kapitalisten gar keine Beiträge zu zahlen hätten, wogegen die Grund- und Gewerbesteuer, zu schwer belastet werden würden.

Ein Antrag, die Klassen- und die Einkommensteuer, nicht zu belasten, bleibt unberücksichtigt.

Ein Abänderungs-Vorschlag eines Abgeordneten der Ritterschaft, daß künftig von allen directen Steuern, einschließlich der neuen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, letztere jedoch nur insoweit selbige auf Einkommen ruht, welches der Steuerpflichtige aus Gewerbebetrieb, Kapital- und Grundbesitz innerhalb des Kommunal-Verbandes, zu dessen Nutzen die Steuer gezahlt wird, bezieht, wird hierauf eingebracht.

Von einem Abgeordneten der Ritterschaft wird ein Vertagungs-Antrag eingebracht, weil einmal die Sache selbst nicht vollständig aufgeklärt, dem Anscheine nach, nicht mehr zwei Drittheile der Mitglieder anwesend und die Versammlung hiernach nicht mehr beschlußfähig sei.

Der Landtags-Marschall veranlaßt hierauf den Namens-Aufruf, welcher ergiebt, daß einundsechszig Mitglieder anwesend sind und die Versammlung vollkommen beschlußfähig ist.

Die Liste, worin die Fehlenden vermerkt sind, wird dem Protokoll beigelegt.

Von einem Abgeordneten der Ritterschaft wird bemerkt, daß nach Inhalt der Ministerial-Instruction, wegen Berufung der diesmaligen intermistischen Provinzial-Vertretung, ausdrücklich bestimmt sei, daß es der Anwesenheit von zwei Dritttheil der Mitglieder, zur gültigen Beschlußnahme, nicht bedürfe, der Namens-Aufruf habe daher nicht zu geschehen brauchen.

Der Landtags-Marschall entgegnet: Es sei ihm dies alles wohl bekannt. Es liege aber im Interesse der Versammlung, zu wissen, und festzustellen, welche Mitglieder sich entfernt hätten, und er wünsche demnach, keine Minoritäts-Beschlüsse geschehen zu lassen.

Es wird hierauf in der Discussion über den eingebrachten Abänderungs-Vorschlag fortgefahren, welcher von dem Antragsteller und mehreren anderen Rednern vertheidigt wird.

Diesem entgegen, wird aber insbesondere, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Vorschlags, hervorgehoben, daß die Ausführbarkeit desselben practisch nicht zu erkennen sei.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt noch zusätzlich, daß die Ausbringung der gemeinsamen Bedürfnisse nach gerechten Grundsätzen gewiß von einem Jeden gewollt werde. Er bitte aber wegen theoretischer Prinzipien die Mittel nicht zu schmälern, und gebe zu bedenken, daß wohl 50 Anträge auf Straßenbauten eingegangen seien. Ihm blute das Herz, den Schrei der Nothwendigkeit zu hören, und aus Mangel an Mitteln unbeachtet lassen zu müssen. Es ständen die Verbindungsmittel, zwischen den kleineren Orten, in keinem richtigen Verhältniß, zu denen der größeren Städte, welche durch Eisenbahnen und Wasserstraßen verbunden, die alleinigen Stapelplätze des Reichthums seien. Die Verbindungsmittel seien gleich dem Blut-Umlauf im menschlichen Körper, finde dieser nicht gleichmäßig statt, so werde der Organismus des Ganzen gestört, indem die vernachlässigten Theile allmählig zu Grunde gingen. Er hoffe, die hohe Versammlung werde einen kräftigen Organismus, in allen Theilen der Provinz zu fördern streben.

Hierauf wird nach geschlossener Discussion der eingebrachte Abänderungs-Vorschlag zur Abstimmung gebracht, und von der Mehrheit abgelehnt, dagegen aber der Antrag des Ausschusses angenommen.

Der zweite Antrag des Ausschusses geht dahin:

daß der im §. 8 des Regulativs vom 20. Januar 1844 bestimmte Maximal-Zuschlag von fünf Prozenten, von allen directen Steuern, einschließlich der neuen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, so wie von der Mahl- und Schlachtsteuer, unter Berücksichtigung der für letztere ad 1 beschlossenen Modification, einstweilen beizubehalten sei.

Auch dieser Antrag wurde von der Mehrheit angenommen.

Hiernach wird zur Verhandlung über den Antrag des Abgeordneten Budde, um Erleichterung von Förmlichkeiten bei Civil-Ehen, und um Rückgabe der alten Kirchenbücher übergegangen.

Referent ist der Abgeordnete Lacomblet, welcher Namens des 3. Ausschusses und aus den, im Bericht angeführten Gründen, die Abweisung beider Vorschläge beantragt.

Der Antragsteller befürwortet seinen ersten Antrag hauptsächlich aus dem Grunde, daß die Forderungen des Gesetzes zu weit gingen. Wenn gleich Pflicht und Religion gebieten, vor der Verheirathung den Rath der Eltern einzuholen, so sei es in den meisten Fällen, nach dem Ableben der Eltern, nicht möglich, die Zustimmung der Groß-Eltern, resp. deren Todesschein beizubringen. Weigere der Civilstands-Beamte die Schließung der Ehe, so seien häufig wilde Ehen die Folgen; diesem Uebel müsse gesteuert werden, damit die Unsitlichkeit nicht einen noch höheren Grad erreiche, wie dies bereits namentlich in bevölkerten Fabriks-Gegeuden der Fall sei. Er verlange die Aufhebung der erschwerenden Förmlichkeiten, nur bei einem Alter von 30 Jahren.

Wer 30 Jahre alt sei, bei dem könne man im Zweifel annehmen, daß er selbständig, und daß seine Großeltern todt seien.

Ein Abgeordneter der Städte hebt insbesondere hervor, daß man sich sorgfältig hüten müsse, an Gesetzen zu rütteln, welche auf Heilighaltung der Familie, auf Ehrfurcht vor den Eltern und den Ahnen zielen. Es sei ja auch nicht erforderlich, die Todesschein der Großeltern beizubringen, sondern der Civilstands-Beamte habe sich nur zu überzeugen, ob die Großeltern noch am Leben sind oder nicht, es hängt von ihm ab, sich diese Ueberzeugung zu verschaffen. Ueberhaupt könne er die gerügten Uebelstände, in dem vorgebrachten Maße, aus eigener Erfahrung nicht erkennen.

Der erste in der Petition enthaltene Antrag, nämlich die Vorschrift über die Nothwendigkeit des großelterlichen Konsenses bei 30 Jahr alten Brautsleuten aufzuheben, wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und durch die Mehrheit abgelehnt.

Der weitere Antrag aber, so weit er sich auf den elterlichen Consens bezieht, vom Antragsteller zurückgenommen.

Der Berichterstatter erläutert hierauf den Antrag in Bezug auf die Rückgabe der alten Kirchenbücher an die Gemeinden, und trägt schließlich, aus den im Ausschuss-Entachten ausführlich angegebenen Gründen, auch auf Verwerfung dieses Antrags an.

Nach mehrfachen Erörterungen durch verschiedene Redner für und gegen den Antrag, entscheidet sich die Versammlung dahin, daß die Aufbewahrung in den Archiven der Landgerichte mehr Sicherheit gewähre, als bei den einzelstehenden Bürgermeistern, und daß eine besondere Beeinträchtigung des Publikums dadurch nicht bestehe.

Bei der Abstimmung wird auch dieser zweite Antrag der Petition, durch die Mehrheit abgelehnt.

Hierauf steht die Verhandlung des Antrags des Abgeordneten Schumacher, wegen Errichtung einer Aufbahrungs-Anstalt für unheilbare Irren, auf der Tagesordnung.

Die Verhandlung muß aber wegen Abwesenheit des Referenten, Dr. Wurzer, vertagt werden.

Es wurde darauf zur Berathung über die Anträge des Abgeordneten Budge, wegen Abänderung der §§. 9 und 14 der Substitutions-Ordnung, übergegangen.

Bericht-Erstatte ist der Abgeordnete Stupp, welcher Namens des 3. Ausschusses, das abgefaßte Gutachten ausführlich entwickelt, und schließlich dahin anträgt, beide Anträge zu verwerfen.

Die Versammlung entscheidet sich mit allen gegen 8 Stimmen, für das Ausschuß-Gutachten und für Verwerfung der beiden Anträge.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung beendet.

Die nächste Sitzung wird auf Montag den 20. d. Mts. um 12 Uhr festgesetzt und folgende Gegenstände auf die Tagesordnung gebracht.

- 1) Die Stats der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät.
- 2) Bericht über den Entwurf eines neuen Hypotheken-Gesetzes.
- 3) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums für die Provinzial-Hülfs-Kasse.

Schließlich zeigt der Landtags-Marschall noch an, daß der Bericht des 7. Ausschusses über die Verwaltung der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg, im Conferenz-Zimmer offen gelegt sei.

Schluß der Sitzung um 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

**Anlage**  
zum 9. Sitzungs-Protokoll  
vom 18. October 1851.

Allerburchlauchtigster, großmächtigster,  
Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät haben die Gnade gehabt, mittelst Allerhöchster Botschaft vom 7. April 1847 den damals zum Vereinigten Landtage versammelten Ständen den landesväterlichen Entschluß zu eröffnen, für die Kultur und den Verkehr in der Monarchie, so wie zur Beförderung des so heilsamen Sparkassenwesens in sämtlichen Provinzen, Provinzial-Hülfs-Kassen, ähnlich derjenigen, welche in der Provinz Westphalen mit gefegnetem Erfolg, seit dem Jahr 1831 besteht, unter ständischer Verwaltung zu begründen, und demnächst die erforderlichen Propositionen an die Provinzialstände ergehen zu lassen.

Es sind seitdem Jahre schwerer Stürme über unser geliebtes Vaterland dahin gezogen, und wenn es Euer Majestät Ministerium, nach Wiederherstellung ruhigerer Verhältnisse, jetzt möglich geworden ist, sich den materiellen Interessen der einzelnen Provinzen, wieder mehr zuzuwenden, und demnach zur Errichtung der Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz der treugehorsamsten Versammlung zur diesmaligen Wahrnehmung provinzieller Interessen, die betreffenden Propositionen zugehen zu lassen, so finden sich unterthänigst Unterzeichnete gedrungen, in innigster Uebereinstimmung mit dem Vereinigten Landtage von 1847, Euer Majestät zunächst den ehrerbietigsten Dank, für die Errichtung dieses Instituts, auch in der Rheinprovinz auszusprechen, dessen Wichtigkeit und Bedeutung zur Hebung des Wohlstandes unserer Provinz von der treuergebensten Versammlung in vollstem Maaße gewürdigt wird — und sodann ihre große Befriedigung und Anerkennung einer sorgfältigen Verwaltung, Seitens der hohen Staatsregierung darüber an den Tag zu legen, daß der, der Rheinprovinz zur Errichtung einer Provinzial-Hülfskasse zugewiesenen Fonds, unerachtet der Stürme der letzten Jahre nicht allein nicht berührt, sondern durch Zinsen noch bedeutend angewachsen ist.

Nachdem nun treu gehorsamst versammelte Vertreter der Provinz, sich der sorgfältigsten Prüfung und Begutachtung der Allerhöchsten Proposition, wegen Errichtung der Provinzial-Hülfskasse unterzogen haben, beehren sich dieselben, in der Anlage das Resultat ihrer Berathungen am Throne Euer Majestät mit der gehorsamsten Bitte niederzulegen:

daß es Euer Majestät gefallen wolle:

„Die Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz baldmöglichst ins Leben treten zu lassen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben Euer Majestät treu gehorsamste Mitglieder der, zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 18. October 1851.

**Denkschrift**

als Anlage zu der Adresse an Seine Majestät, die zu errichtende Provinzial-Hülfskasse für die Rheinprovinz betreffend.

Zur Berathung der Allerhöchsten Proposition, wegen Errichtung der Provinzial-Hülfskasse, waren der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinziellständischen Versammlung, folgende Vorschläge übergeben, welche demnach als das Material ihrer speciellen Berathung zu Grunde gelegt wurde, nämlich:

- 1) Denkschrift in Betreff der rheinischen Provinzial-Hülfskasse, vom Königlichen Herrn Landtags-Commissar, de dato Düsseldorf, den 28. September 1851.
- 2) Denkschrift über die Benützung der Provinzial-Hülfskasse, zur Beförderung landwirtschaftlicher Grundverbesserungen, de dato Berlin, den 31. August 1851.
- 3) Entwurf des Statuts der rheinischen Provinzial-Hülfskasse.
- 4) Entwurf der Geschäfts-Anweisung für die Direction der rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Die beiden genannten Denkschriften unterlagen der sorgfältigsten Beachtung und kann sich die Versammlung mit den verschiedenen, dort näher entwickelten Anschauungen, durchgehends einverstanden erklären; speciell spricht sich die Versammlung durch die Annahme des §. 5 der Geschäfts-Anweisung (Schluß von alinea I.) ganz übereinstimmend mit der, im Königlichen Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten ausgearbeiteten Denkschrift aus — und hofft, daß der rheinischen Provinzial-Hülfskasse, nach den in ihren Statuten festgestellten Maximen, Gelegenheit geboten werde, auch in Unterstützung ländlicher Interessen viel Ersprießliches zu leisten.

Bei Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs des Statutes der rheinischen Provinzial-Hülfskasse beschloß die Versammlung, folgende Zusätze, resp. Abänderungen zu beantragen.

Zu

§. 1 wird die Stadt Cöln als Sitz der Provinzial-Hülfskasse bestimmt und zwar aus folgenden Gründen:

Zu einer gedeiblichen Entwicklung des Instituts der Hülfskasse, ist vor allen Dingen ein leichter Geldverkehr nothwendig; in Cöln ist derselbe mehr, als an irgend einem andern Orte unserer Provinz, durch die Königliche Bank und die vielen und bedeutenden Banquiers-Häuser dargeboten, mit denen wohl der bei weitem größte Theil der Gewerbetreibenden der Rheinprovinz in Verbindung steht, wodurch vielfach Geldumsätze mit der Hülfskasse vermittelt werden könnten. Außerdem liegt Cöln, ziemlich im Mittelpunkt der Provinz und in der Nähe Aachens und des Wuppertals, durch deren bereits in größerer Ausdehnung bestehenden Spar- und Prämien-Kassen, ein ansehnlicher Geldverkehr mit der Hülfskasse stattfinden dürfte.

§. 2 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu

§. 3 wurde folgender Zusatz angenommen:

„Es wird der Direction frei gestellt, nach Maafgabe der durch eingehende Darlehns-gesuche entstehenden Geldbedürfnisse, Staatspapiere bei der Königlichen Bank zu deponiren und dagegen Baar-Vorschüsse zu beziehen.“

§. 4 wurde in folgender Fassung angenommen:

„Die Hülfskasse soll außerdem vorzugweise Gelder aus den, in §. 13 bezeichneten Sparkassen der Provinz, ohne dabei die Direction auf eine gewisse Summe zu beschränken, annehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen.“

§. 5 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu

§. 6 wurde folgender Zusatz angenommen:

„Wer ein Darlehn auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich zu dem angegebenen Zwecke, in der dazu geeigneten Zeit, nicht verwendet hat, ohne daran durch höhere Gewalt verhindert worden zu sein, ist gehalten, 6 Monate nach geschehener Kündigung, welche in dem Falle die Direction anordnen kann, den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals zurückzuzahlen.“

§. 7 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 8 alinea I. wurde folgende Fassung beschlossen:

„Darlehne aus der Hülfskasse können gegen genügende Sicherheit gewährt werden:

a) zur Gründung u. s. w. (nach Fassung des Entwurfs.)

§§. 9 bis incl. 12 werden in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 13 wurde nach Fassung des Entwurfs, jedoch mit der Abänderung angenommen, daß in alinea II. sub a, statt: „ein Mal wöchentlich“ gesetzt werden: „zwei Mal monatlich.“ —

§§. 14 bis incl. 22 werden in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 23 alinea I. soll nach dem Beschluß der Versammlung also lauten:

„Am Schlusse eines jeden Landtags, wird ein Ausschuß aus der Mitte der Provinzial-Versammlung, unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen darin vertretenen Interessen gewählt, welcher die u. s. w. nach Fassung des Entwurfs bis zum Schlusse des §. 23. —

§. 24 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu

§. 25 wurde folgender Zusatz beschlossen:

„im Falle der Stimmengleichheit, giebt die Stimme des vom Staate Ernannten den Ausschlag bei dieser Wahl.“ —

§. 26 wurde in der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 27 wurde mit Weglassung des ersten Satzes nach der Fassung des Entwurfs wie folgt, angenommen:

„Das zur Verwaltung nöthige“ u. s. w. bis Schlusse des §. —

§§. 28 bis incl. 33 wurden in der Fassung des Entwurfs angenommen. —

Nachdem bis hieher vorstehend sämtliche Paragraphen des Statutes für die rheinische Provinzial-Hülfskasse, sowie dieselben aus der Berathung der Provinzial-Versammlung hervorgegangen sind, zur besseren Uebersicht der Rei-

henfolge nach, ohne Unterbrechung zusammengestellt sind, mögen folgende Motive für von der Versammlung, als zweckmäßig erachtete Zusätze resp. Abänderungen hier Platz finden:

Motiv für den Zusatz zu §. 3.

Es erschien angemessen, diese Befugniß der Direction auch, unter die statutarischen Bestimmungen aufzunehmen.

Desgleichen zu §. 4.

Es wurde für leicht möglich gehalten, daß der Provinzial-Hülfskasse, aus quest. Sparkassen größere Summen zuzuführen mögten, als sie unterzubringen im Stande wäre — daher die Einfügung des Wortes: „vorzugeweise“ während auf der andern Seite die Direction nicht gebunden sein soll, sich auf ein Maximum beschränken zu müssen, wenn sich Gelegenheit für die statutenmäßige Unterbringung der Gelder darbietet.

Desgleichen zu §. 6.

Der Zusatz soll Mißbrauch verhüten, ohne jedoch der Direction bei billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse im einzelnen Falle, die Hände zu binden. —

Desgleichen zu §. 13.

Die Abänderung in diesem Paragraphen wurde beliebt, weil sich herausstellte, daß ansehnliche und bewährte Sparkassen-Anstalten bestehen, welche den Modus des monatlich zweimaligen Empfangs, als genügend befunden haben. —

---

Hierauf zu der Berathung der einzelnen Paragraphen des „Entwurfs der Geschäfts-Anweisung für die Direction der rheinischen Provinzial-Hülfskasse“ übergehend, nahm Versammlung

§§. 1, 2 und 3 nach der Fassung des Entwurfs an.

Zu

§. 4 wurde folgender Zusatz angenommen:

„und vom Secretär contrasignirt.“

Bei

§. 5 Alinea III, beschließt Versammlung, hinter dem Worte „Grundstücke“ folgende Einschaltung als Parenthese:

„Bei Anmeldungen von Häusern, als Unterpand, wird die größte Vorsicht, unter Berücksichtigung der vorkommenden großen Werth-Veränderungen, nothwendig sein.“

Im Blick auf die Erfahrungen der letzten Jahre, namentlich in Städten, erschien diese Anmerkung im Geschäfts-Reglement nicht unangemessen.

§. 6 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

§. 7 desgleichen, jedoch mit dem Zusatz — hinter „Landrath des Kreises“ — „und durch denselben der betreffende Bürgermeister.“ —

Die Stellung, welche nach §. 5 der Geschäfts-Anweisung und nach §. 31 des Statutes, die Bürgermeister der Provinzial-Hülfskasse gegenüber einzunehmen haben, ließ den Zusatz nothwendig erscheinen.

§§. 8, bis inclusive 17, wurden nach Fassung des Entwurfs, unverändert angenommen.

§. 18 erster Satz wurde, wie folgt, angenommen:

„Die Direction ist verpflichtet, monatlich eine Kassen-Revision, und zwar an den für die öffentlichen Kassen bestimmten Revisionstagen, abzuhalten.“ — Der Oberpräsident u. s. w. bis Schluß des Paragraphen.“

§. 19 wurde nach der Fassung des Entwurfs angenommen.

---

## Behnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 20. October 1851.

Die Sitzung wird um 12 Uhr, durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und ohne Widerspruch genehmigt.

Der Marschall erklärt zunächst, daß der auf der Tages-Ordnung befindliche erste Gegenstand, nämlich der Bericht, betreffend die Etats der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Verwaltung, auf Antrag des Ausschusses heute nicht vorgenommen werden könne.

Derselbe zeigt sodann an, daß noch folgende Referate offen gelegt seien.

- 1) Ueber die Petition des frühern Inspektors der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Societät, Brunner, um Wiederverleihung seines Amtes.
- 2) Der Bericht des 7. Ausschusses über die Verwaltung der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.
- 3) Der Bericht des zweiten Ausschusses über die Abänderungen der Kreisbezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erbittet sich vor der Tagesordnung das Wort, und erklärt: Er erlaube sich, die hohe Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch ihren Beschluß über unveränderte Wiederannahme des §. 45 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 sich einer argen Inkonsequenz, sogar einer Rechts-Verletzung schuldig gemacht habe, und bittet dieselbe, auf den Gegenstand zurückkommen zu wollen und, nun es noch Zeit sei, das geschehene Unrecht wieder gut zu machen.

Die hohe Versammlung habe nämlich durch unveränderte Annahme des Gutachtens des zweiten Ausschusses, den Grundsatz der Drei-Klassen-Eintheilung, behufs der Wahlen zur Gemeinde-Vertretung ausgesprochen. Sie habe mithin anerkannt, daß demjenigen, welcher ein Drittel und mehr der Steuern in einer Gemeinde bezahlt, auch ein Drittel der Repräsentation gebühre. Der angezogene §. 45 bestimme dagegen, daß in solchen Gemeinden, in denen nur bis zu 18 Meißbeerbten vorhanden seien, diese sämmtlich den Gemeinderath bilden.

Es würde hiernach derjenige, welcher ein Drittel der sämmtlichen Steuern bezahlt, nur  $\frac{1}{18}$ , in größeren Gemeinden aber, in denen mehr als achtzehn Meißbeerbten sind, Ein Drittel der Repräsentation genießen.

Sein Antrag gehe deshalb dahin: Die hohe Versammlung wolle an Stelle des §. 45 der Gemeinde-Ordnung von 1845 folgende Bestimmung substituiren:

In Gemeinden bis zu 1500 Seelen besteht der Gemeinderath aus sechs Mitgliedern. In Gemeinden, in denen eine sehr geringe Zahl von Meißbeerbten vorhanden sind, kann die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths durch Entscheidung der Provinzial-Vertretung bis auf drei vermindert werden.

Seitens des Landtags-Marschalls wird hierauf bemerkt, daß es der Regel nach, zwar nicht statthaft sei, einmal gefaßte Beschlüsse wieder abzuändern, ausnahmsweise wolle er aber die Versammlung fragen, ob sie ohne Discussion auf den Vorschlag eingehen wolle.

Die Versammlung entscheidet sich für die Inbetrachtung des Vorschlags, und demnach auch für Annahme desselben.

Die betreffende Stelle im Referat des zweiten Ausschusses ist daher diesem Beschlusse entsprechend abzuändern.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft stellt den Antrag, es möge die Nennung der Namen der Redner in den Protokollen wieder angeordnet werden. Geschehe dies nicht, so könne man unmöglich bei der raschen Verlesung dem Inhalt folgen und sich für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit entscheiden. Bei den Verhandlungen des Landtags, im Jahre 1845 und des vereinigten Landtags 1847, seien die Namen jedesmal genannt worden, er finde keinen Grund, von dieser Maßnahme abzugehen, und ersuche den Landtags-Marschall, die Entscheidung der Versammlung über seinen Antrag zu veranlassen.

Der Marschall entgegnet hierauf: Auf keinem der früheren Provinzial-Landtage seien in den Protokollen die Namen der Redner genannt worden, allerdings aber bei den Verhandlungen des vereinigten Landtags. Dies sei aber nicht maßgebend für die jetzige Versammlung, welcher, nach den bestehenden Instructionen, nicht zustehe, die Geschäftsordnung zu machen oder abzuändern, und müsse es bei der getroffenen Bestimmung verbleiben. Uebrigens habe er bei der eben stattgehabten Verlesung des Protokolls, alle Redner auch ohne Bezeichnung der Namen, genau wieder erkannt.

Es folgt hierauf der Bericht des 3. Ausschusses über den Entwurf eines neuen Hypotheken-Gesetzes, welcher von dem Abgeordneten Stupp erstattet wird.

Der Berichterstatter erläutert zunächst, daß das Bedürfnis zur gänzlichen Umgestaltung des bestehenden Hypotheken-Wesens längst und dringend anerkannt sei. Der vorgelegte Entwurf bezweckt eine solche Umgestaltung, und habe der Ausschuss sich die Aufgabe gestellt, zu prüfen, ob dieser Zweck erreicht sei.

Die Untersuchung zerfalle sachgemäß in zwei Abtheilungen, von denen die erste die allgemeinen Prinzipien, die zweite die einzelnen, aus diesen Prinzipien hervorgehenden Gesetzes-Bestimmungen umfasse. Was die allgemeinen Prinzipien betreffe, so seien folgende, den Gegenstand erschöpfende Fragen zu beantworten.

- I. Soll die Transcription aller Erwerbstitel vorgeschrieben werden?
- II. Sind alle Hypotheken zu veröffentlichen, respective die stillschweigenden aufzuheben?
- III. Ist die Specialität aller Hypotheken anzuordnen, respective sind die generellen Hypotheken für unzulässig zu erachten?
- IV. Sind die gerichtlichen Hypotheken beizubehalten oder aufzuheben?
- V. Ist das Recht des Verkäufers, die Auflösung des Kauf-Vertrages wegen Nicht-Erfüllung zu fordern, zu beschränken und wie fern?

ad I. Nothwendigkeit der Transcription.

Geht das Gutachten des Ausschusses dahin, daß die Nothwendigkeit der Transcription aller Eigenthums-Titel gesetzlich zu sanktioniren sei; welches von der Versammlung nach den ausführlichen Erläuterungen des Referenten ebenfalls angenommen wird.

ad II. Veröffentlichung der Hypotheken, respective Aufhebung der stillschweigenden, ist das Gutachten des Ausschusses mit dem Entwurf vollkommen übereinstimmend und wird dasselbe von der Versammlung einstimmig angenommen.

ad III. Specialität der Hypotheken, respective Aufhebung der General-Hypotheken.

Nach dem ausführlichen Erläuterungs-Bericht des Referenten, wird in Uebereinstimmung mit dem Entwurf der Antrag des Ausschusses dahin gestellt, daß unter Aufhebung der General-Hypotheken, jede Eintragung auf specielle, dem Schuldner zugehörige Immobilien geschehen müsse.

Aus der Versammlung werden mehrfache Bedenken darüber erhoben, in wie fern dieser Grundsatz bei Mobilien- und, Falls gerichtliche Hypotheken bestehen, ob derselbe auf das gegenwärtige sowohl, als künftige Vermögen Anwendung

finden solle. Diese Bedenken werden indeß durch die Erklärungen des Referenten und eines Mitglieds des Ausschusses erledigt.

Ein Abgeordneter der Städte will darüber Aufklärung haben, wie es möglich sei, nach Erwirkung eines Urtheils gegen einen böswilligen Schuldner, dessen Grundstücke zu ermitteln und die speziellen Eintragungen zu erwirken? Es werde also der Gläubiger in einem solchen Falle leer ausgehen, indem er sein Urtheil nicht vollstrecken könne. Derartige Fälle würden im kaufmännischen Verkehr häufig vorkommen, und spreche er sich daher für Beibehaltung der General-Hypotheken aus. Der Referent bemerkt hiergegen: die Aufhebung der General-Hypotheken führe für den Gläubiger allerdings mehr Unbequemlichkeit und Mühe nach sich. Es sei daher an ihm, sich vor der Schuld-Kontrahirung zu informiren. Zu Gunsten einzelner Geschäftsleute könne ein, als allgemein schädlich befundener Grundsatz, nicht statuiert werden, die Kaufleute mögen sich versehen, eine so exorbitante Bevorzugung, wie die beantragte, sei für das große übrige Publikum nachtheilig. Seien die Grundstücke des Schuldners nicht zu ermitteln, so könne auch eine General-Hypothek dem Gläubiger nichts nutzen, um das erwirkte Urtheil zu vollstrecken.

Bei der Abstimmung wird das Ausschuß-Gutachten fast einstimmig angenommen.

#### ad IV. Ueber die gerichtlichen Hypotheken.

Der Entwurf will deren gänzliche Beseitigung. Der Ausschuß ist in diesem Punkte aber nicht einverstanden.

Der Berichterstatter spricht sich über die Gründe dieser abweichenden Ansicht in einer genauen Erörterung aus, und beantragt am Schluß, Namens des Ausschusses, daß die gerichtlichen Hypotheken unter der Beschränkung beizubehalten seien, daß die Eintragung auf bestimmte Immobilien geschehen müsse, und hat die deshalb erforderlichen Artikel in den Entwurf aufgenommen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bekämpft die Ansicht des Berichterstatters und des Ausschusses, indem er hervorhebt, daß ein gewisser Muth dazu gehöre, einem so rechtskundigen Referenten gegenüber zu treten. Er führt die Gründe, welche insbesondere den Verfasser des Entwurfs bestimmt haben, den Wegfall der gerichtlichen Hypotheken zu beantragen, und fügt dann noch hinzu, wie sehr der Schuldner durch das Fortbestehen der gerichtlichen Hypotheken bedrückt werde, daß sich namentlich bei kleineren Summen, die Kosten ins Unendliche anhäufen, und meist die ursprüngliche Schuld übersteigen.

Der Gesetzentwurf sei hervorgegangen aus dem Gutachten der erfahrensten Juristen, und ein vollkommenes System gehe durch die einzelnen Bestimmungen. Die Erfahrung habe gelehrt, daß Veränderungen einzelner Artikel oft ein ganzes Gesetz verderben. In Frankreich habe der äußerst conservative Staatsrath sich gegen die Beibehaltung der gerichtlichen Hypotheken ausgesprochen. In Holland habe man sie schon seit 1837 abgeschafft, und er befinde sich im Einverständnis mit vielen bedeutenden Juristen, wenn er deren Wegfall beantrage.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft entgegnet dem Vorredner, daß der französische Groß-Siegelbewahrer sich gegen die Ansicht des Staatsraths für Beibehaltung der gerichtlichen Hypotheken ausgesprochen habe, und daß der Beschluß der gesetzgebenden Versammlung noch zu erwarten stehe. Eine plötzliche Aufhebung des längst bestehenden Rechtszustandes sei bedenklich. Schon das römische Recht habe den gerichtlichen Hypotheken analoge Bestimmungen enthalten. Auch der Gläubiger müsse geschützt werden, und es sei kein Grund vorhanden, den saumseligen Schuldner zu dessen Nachtheil zu bevorzugen.

Der Referent bezieht sich wiederholend auf die von ihm bereits vorgebrachten und im Ausschuß-Gutachten enthaltenen Gründe, erwägt aber ferner, daß es ein feststehender Grundsatz, daß derjenige, welcher das Recht habe, sofort verkaufen zu lassen, auch das Recht habe, mit dem Verkauf zu warten, es geschehe dies meist im Interesse des Schuldners, welcher, wenn er gleich verfolgt wird, meist in Fallitzustand verfällt, und sich nicht mehr erholen kann. Hebe man die gerichtlichen Hypotheken vollständig auf, so werde der persönliche Kredit zu Grunde gerichtet.

Nach verschiedenen Erörterungen mehrerer Redner, wird die Frage gestellt: „Sollen die gerichtlichen Hypotheken beibehalten werden?“ welche mit allen gegen fünf Stimmen bejaht wird.

Die zweite Frage: Sollen sie nur auf das gegenwärtige Vermögen des Schuldners genommen werden können? wird gleichfalls bejaht.

#### ad V. Beschränkung des Rechts der Auflösungsklage auf Seiten des Verkäufers.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Beschränkungen haben die Zustimmung des Ausschusses, und werden von der Versammlung, auf den Antrag des Referenten, ohne Widerspruch angenommen.

Hierauf wird zur Diskussion der einzelnen Bestimmungen übergegangen, und dabei nur diejenigen Artikel berührt, in Betreff derer, der Ausschuß mit dem Entwurf nicht übereinstimmt oder Erläuterungen für nöthig erachtet.

ad Artikel 2092 beantragt der Ausschuß, die Worte:

Pacht- und Mieth-Verträge zu streichen. Dieser Antrag wird, auf den Vortrag des Referenten, angenommen.

ad Artikel 2102. Giebt der Ausschuß der Staats-Regierung zu erwägen, ob es nicht angemessen sei, das Privilegium des Staats aufzuheben, indem dieser durch Kauttionen sich sichere.

Wird von der Versammlung angenommen.

ad Artikel 2108, 2109, 2116, 2121, 2126 und 2138 werden die Bemerkungen des Ausschusses, ohne Diskussion richtig angenommen. Ebenso in Betreff der Bemerkungen zu den Artikeln 2141, 2157, 2170 Nr. 2 und 2188 Nr. 3.

Die Vorschläge des Ausschusses, in Betreff der Uebergangs-Bestimmungen und insbesondere der Zusatz-Artikel:

„Alle innerhalb eines Jahres — nachgesuchten Transcriptionen, Eintragungen und Vermerke in die Hypothekenbücher erfolgen, Gebühren und stempelfrei. Zur Deckung der Kosten, wird nur eine Entschädigung von 5 Silbergroschen für jeden Act erhoben,“ wird einstimmig angenommen.

Schließlich stimmt die Versammlung mit dem Ausschuss in die Bitte ein, es möge die Staats-Regierung den nächsten Kammern die erforderlichen Vorlagen machen, damit die großen Uebelstände des dormalen in der Rheinprovinz geltenden Hypotheken-Gesetzes, desto eher gehoben, und die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen, beseitigt werden.

Nach geschlossener Berathung, erklärt der Berichterstatter, die Versammlung sei, ohne allen Zweifel, mit ihm einverstanden, daß die Abfassung des vorgelegten Entwurfs ein höchst verdienstvolles Werk sei. Der Verfasser sei der Appellations-Rath Reichensperger, er bitte die Versammlung, ihm ihren Dank zu votiren.

Auf die Aufforderung des Marschalls, giebt die Versammlung durch allgemeines Aufstehen ihre Zustimmung zu erkennen.

Hierauf wird der Bericht des 5. Ausschusses über die Vertheilung der Kosten zu der Justizverwaltung, durch den Abgeordneten Purizelli vorgetragen.

Es sind hierzu erforderlich 73,892 Thlr. Von dieser Summe fallen:

|   |                        |
|---|------------------------|
| auf die Gewerbesteuer, nach dem Gesetz vom 21. Januar 1839 $3\frac{1}{3}$ Prozent . . . . . | 13,300 Rthlr.          |
| Auf die Grundsteuer . . . . .   | 30,292 "               |
| Klassen- und klassifizierte Einkommen-Steuer . . . . .                                      | 21,720 "               |
| Die Schlicht- und Wahlsteuer . . . . .  | 8,580 "                |
|   | in Summa 73,892 Rthlr. |

Der Ausschuss beantragt, daß, da die Gewerbesteuer gesetzlich mit  $3\frac{1}{3}$  Prozent zu belasten ist, auch Reklamationen hiergegen, nicht vorgekommen sind, eine Abänderung dieses Prozentsatzes nicht in Vorschlag zu bringen, die übrigen Steuern dagegen mit einem gleichmäßigen Prozentsatz, wie dies bereits oben geschehen ist, à  $1\frac{1}{3}$  Prozent zu belegen.

Zwei Abgeordnete der Städte und Landgemeinden beantragen hiergegen gleiche Belastung aller Steuern, einschließlich der Gewerbesteuer.

Nach mehrfachen Erörterungen, daß der Gewerbestand zur Vermehrung der Justizkosten in höherem Grade Veranlassung gebe, daß die Gewerbesteuer von sonstigen Kommunal-Abgaben befreit sei und der Satz von  $3\frac{1}{3}$  Prozent, durch ein Gesetz festsetze, welches die Versammlung abzuändern, nicht befugt sei, wird dieser letztere Antrag abgewiesen, und der Vorschlag des Ausschusses in allen Theilen angenommen.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Wirß den Bericht des 5. Ausschusses, wegen Anstellung eines besonderen Kreis-Thierarztes für den Kreis Rheinbach.

Die Versammlung erkennt, in Uebereinstimmung mit dem Ausschuss und dem Antragsteller, die Nothwendigkeit der Anstellung an, und beschließt, eine solche bei den competenten Behörden zu befürworten.

Schließlich ist die Verhandlung über den Antrag des Abgeordneten Schumacher, wegen Errichtung einer Provinzial-Anstalt zur Aufbewahrung unheilbarer Irren, auf der Tages-Ordnung.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer erstattet den Bericht, Namens des 7. Ausschusses, welcher dahin geht:

In Erwägung, daß die Regierungsbezirke Trier, Coblenz und Düsseldorf gut eingerichtete Anstalten, jeder aus Mitteln des Bezirks gegründet haben, die Regierungen von Aachen und Cöln zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Errichtung solcher Anstalten, auch in diesen Bezirken auf deren Kosten geschehe, da das Bedürfnis in hohem Grade vorhanden und die in Trier, St. Thomas und Düsseldorf bestehenden Anstalten, die Kranken von Cöln und Aachen nicht sämmtlich aufnehmen können.

Nach mehrfacher Erörterung für und gegen den Antrag, in der besonders hervorgehoben wird, daß aus den vom Referenten ausgeführten Gründen, die Errichtung einer besonderen Provinzial-Anstalt, nicht mehr Bedürfnis, daß auch die Provinzial-Vertretung aus denselben Gründen zu einer solchen Beschlußnahme nicht befugt, es vielmehr Pflicht der beiden Bezirke sei, welche keine Anstalten besäßen, für deren Errichtung auf eigene Kosten Sorge zu tragen, beschließt die Versammlung, dem Antrag, auf Errichtung einer Provinzial-Anstalt für unheilbare Irren, keine Folge zu geben, erklärt sich dagegen mit dem Gutachten des Ausschusses, um Befürwortung bei den betreffenden Regierungen einverstanden.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Dienstag den 21. Oktober festgesetzt und der Bericht über die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg, die Besserungs-Anstalt zu Steinfeld, so wie die Wahl des Kuratoriums der Provinzial-Hülfs-Kasse, auf die Tages-Ordnung gebracht.

Schluß der Sitzung um  $4\frac{1}{4}$  Uhr.

## Eilfte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehaus zu Düsseldorf, am 21. October 1851.

Die Sitzung wird um 12 Uhr durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Vornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen, und ohne Einspruch genehmigt.

Vor der Tagesordnung stellt ein Abgeordneter der Städte den Antrag, die hohe Versammlung möge beschließen, daß das Gutachten des 3. Ausschusses über die Hypotheken-Ordnung gedruckt und an die Mitglieder vertheilt werde.

Die Versammlung entscheidet sich auf die Frage des Landtags-Marschalls für den Antrag mit dem Zusatz, daß auch die an des Königs Majestät zu richtende Denkschrift, welche die Beschlüsse der Versammlung enthält, zugleich mitgedruckt werde. Der Marschall macht hierauf bekannt, daß die Referate über folgende Gegenstände offen gelegt seien:

- 1) Ueber die Handhabung der Fluß-Polizei auf dem Niersfluß.
- 2) Wegen Wiederherstellung des ehemaligen Kreises Mettmann.
- 3) Wegen Wiederherstellung der Bürgermeisterei Honnes, als eigene Bürgermeisterei.
- 4) Wegen Ausbau der Straße von Düren über Jülich und Linnich, nach Heinsberg.
- 5) Wegen Ausbau einer Straße von Mettmann nach Hochdahl.
- 6) Ueber den Bericht der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction pro 1845—1850.
- 7) Ueber die Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societäts-Direction pro 1844—1850.
- 8) Ueber die Grundzüge zu einem Gesetz über das Immobilien-Versicherungswesen.
- 9) Wegen Ausbau einer Straße von Mayen nach Abweiler.
- 10) Wegen Aufnahme der von Fossenhof nach Mühlhausen führenden Chaussee, in die Reihe der Bezirksstraßen.
- 11) Ueber die Befreiung der Unterhaltungskosten der Neuwerk-Hardter Straße aus dem Bezirksstraßen-Baufonds.
- 12) Wegen Einverleibung der Düren-Golzheimer Actienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen.
- 13) Ueber den Antrag auf eine Staats-Unterstützung von 5000 Thaler für die Steele-Bredeneyer Actienstraße.
- 14) Wegen Verlegung der von Crefeld nach Borst ausgebauten Straße in die Reihe der Bezirksstraßen.
- 15) Ueber die Entschädigung wegen Aufhebung der Jagdgerechtfame.
- 16) Ueber die neu zu erbauende Chaussee zwischen Eupen und Malmedy.
- 17) Wegen Unterhaltung der Neuf-Stadbacher Straße aus dem Bezirksstraßenfonds.
- 18) Wegen Ueberweisung der Mehr-Einnahme des Rhein-Devoirs zu Begebauten.
- 19) Ueber den Ausbau der Straße von Kirn an der Nahe, nach Kirchberg.

Hierauf wird zur Wahl des Verwaltungsrathes und der Direction für die Verwaltung der Provinzial-Hülfs-Kasse übergegangen.

Der Marschall bemerkt vorher, daß weder die Denkschrift noch der Beschluß der hohen Versammlung in der 6. Plenar-Sitzung am 14. ds. Mts., die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsraths festgestellt habe, er schlägt daher die Zahl von sechs vor. Dieser Vorschlag wurde von der Versammlung adoptirt.

Zu der Direction seien nach dem eben angeführten Beschluß drei Mitglieder und drei Stellvertreter zu wählen. Die Wahl des Verwaltungsraths wird zuerst vorgenommen und die eines jeden Mitglieds einzeln; mittelst verdeckter Stimmzettel, weil gegen einen andern Wahlmodus Widerspruch erhoben wurde. Zu Stimmzählern wurden die Abgeordneten Freiherr von Freng (Schlenderhan), Graf Goltstein, Beemelmans, Schult, Budde und Lacomblet bestimmt.

Als erstes Mitglied wurde der Abgeordnete Schniewind, als zweites der Abgeordnete Jungbluth, als drittes der Abgeordnete Freiherr von Bianco, als viertes der Abgeordnete Frh. von Geyr, als fünftes der Abgeordnete Beemelmans, als sechstes der Abgeordnete Dr. Wurzer, alle mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Zu Mitgliedern der Direction wurden in gleicher Weise, ein jeder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt:

- 1) der Abgeordnete Bürgermeister Stupp zu Cöln;
- 2) der Abgeordnete Freiherr von Leykam zu Schloß Esum;
- 3) der Abgeordnete Bürgermeister Schult zu Glessen.

Freiherr von Leykam lehnte die, auf ihn gefallene Wahl ab, und wurde an seine Stelle der Abgeordnete, Freiherr von Freng zu Düsseldorf, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Zu Stellvertretern für die drei Directoren wurden in gleicher Weise, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und zwar für den ersten, der Kaufmann Franz Heuser zu Köln, für den zweiten, der Abgeordnete Freiherr von Carnap zu Bornheim, für den dritten, der Abgeordnete von Fsing zu Haminkeln.

Hierauf erstattet der Abgeordnete, Graf von Hoensbroech den Bericht des 7. Ausschusses, betreffend die zu errichtende Straf- und Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher in der ehemaligen Abtei Steinfeld, im Kreis Schleiden.

Der Bericht hebt vorerst hervor, daß die Mangelhaftigkeit der Straf-Anstalt zu Brauweiler, längst anerkannt sei und keineswegs dem Zweck einer Besserungs-Anstalt entspreche. Die Ursache dieses Uebels liege hauptsächlich in dem Zusammenleben der jugendlichen Verbrecher, mit den älteren Detinirten und in der ungenügenden religiösen Erziehung, zu der die Anstalt die nöthigen Kräfte und Mittel fehlen. Es sei die von der königlichen Regierung bezweckte Trennung der jugendlichen Verbrecher von den ältern, durch Errichtung einer neuen Besserungs-Anstalt, wohlgefällig aufgenommen worden, jedoch habe der Umstand, daß die Regierung die Einrichtung ohne Trennung der Confessionen beabsichtige, sowie die Wahl eines protestantischen Directors gerechte Besürchtungen veranlaßt. Die Zahl der jugendlichen Detinirten werde circa aus  $\frac{1}{2}$  Katholiken bestehen. Der Grundsatz der Parität sei schon aus diesem Umstand wesentlich verletzt. Die amtliche Aufgabe des Directors, so wie auch der übrigen Beamten sei hauptsächlich die Erziehung, diese sei aber als eine erfolgreiche nicht denkbar, wenn sie nicht auf religiösem Boden wurzelt und zwar auf dem specifischen Boden derjenigen Confession, welcher der jugendliche Verbrecher angehört.

Werde bei der überwiegenden katholischen Majorität ein katholischer Director angestellt, so trete umgekehrt derselbe Uebelstand für die protestantischen Böglinge ein, die specifisch-konfessionelle Grundlage bei der Erziehung, werde in einer gemischten Anstalt immer fehlen, statt des lebendigen positiven Glaubens werde Indifferentismus und ein, die sittlichen Gefühle tödtender Unglaube sich der jugendlichen Herzen bemächtigen, an eine Besserung sei aber unter solchen Umständen nicht zu denken, wie dies, leider, die Erfahrung bereits gelehrt habe. Der Zweck der Anstalt sei nicht so sehr, zu strafen, vielmehr vorzugewisse, zu bessern, dieser sei aber nur durch sorgfältigen und nachhaltigen religiösen Einfluß nicht allein in der Kirche und Schule, sondern auch auf dem Spielplatz, in der Werkstätte, in der Schlafstube und in dem Umgang und Verkehr mit ihren Vorgesetzten, Lehrern und Erziehern zu erreichen.

Es liege die Absicht vor, nach Steinfeld diejenigen jugendlichen Detinirten und zwar in der Zahl von 130, zu übernehmen, welche wegen mangelnden Unterscheidungs-Vermögens bei Begehung von Verbrechen, zur Aufbewahrung in eine Besserungs-Anstalt, verurtheilt worden sind.

Der übrige Theil der verwahrlosten Jugend circa 90 an der Zahl, welche wegen Bettelns und Landstreicherei detinirt sind, solle in der bisherigen traurigen Lage verbleiben. Es erscheine daher angemessen die Anstalt zu Steinfeld, nur für die Angehörigen einer Konfession zu bestimmen und zwar bei der überwiegend katholischen Mehrheit, für diese.

Aus diesen Gründen beantrage der Ausschuss mit 12 gegen 3 Stimmen, die hohe Versammlung möge bei der königlichen Regierung das Gesuch stellen:

„daß die neu zu errichtende Besserungs-Anstalt in der ehemaligen Abtei Steinfeld für jugendliche Delinquenten, unter einem katholischen Director und sonstigem katholischen Lehr- und Dienstpersonal, rein katholisch gegründet werde, mithin die nicht katholischen Detinirten, nach einer guten protestantischen Anstalt untergebracht würden, eventuell, wenn auf Letzteres nicht eingegangen werden könne, alsdann für die protestantischen Zöglinge, eine neue Anstalt anderwärts zu gründen.“

Gleichzeitig spricht der Ausschuss den lebhaften Wunsch aus, daß bei Besetzung der Religionslehrer-Stellen, der geistlichen Behörde derjenigen Konfession, welcher die Anstalt angehört, der gebührende Einfluß zugestanden werde.

Der Abgeordnete Trüttschler erstattet Bericht über das Minoritäts-Gutachten, welches dahin geht, es sei unrichtig daß die Zahl der katholischen Sträflinge  $\frac{3}{5}$  ausmache. Abgesehen hiervon, könne es nicht gerechtfertigt werden, eine Anstalt welche der Staat gründet und dotirt, einer Religions-Partei exclusive zu überweisen, in specie sei kein Grund zu der Behauptung vorhanden, die katholisch-religiöse Erziehung werde in der Anstalt gefährdet, indem nach den Bedürfnissen konfessionelle, namentlich Religionslehrer angestellt würden, welchen auch die Seelsorge und der Gottesdienst obliege. Der Director der Anstalt, sei er katholisch oder evangelisch, habe keinen andern Einfluß, als auf die eigentliche Verwaltung, nicht aber auf den Schul- und Religionsunterricht. Konfessionelles Abschließungs-System widerstreite offenbar dem Geiste des Christenthums, würde auch folgerichtig die Trennung mancher Anstalten, zur Folge haben und für den Staat bedeutende Mehrkosten mit sich führen. Gäbe es Katholiken, welche die Gründung ausschließlich katholischer Anstalten für nöthig erachten, so könn es nur ihre, nicht aber Aufgabe des Staats sein, diese aus Privat-, mindestens aber aus konfessionellen Mitteln einzurichten wie solches evangelischer Seite bereits im Bezirk von Düsseldorf und im Bezirk von Coblenz geschehen sei.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden spricht sich gegen die vom Bericht-Erstatter des Minoritäts-Gutachtens als Motiv hervorgehobene Behauptung aus, als sei die Verwaltung der Detentions-Anstalt zu Brauweiler schlecht und dem Zweck nicht entsprechend. Es werde der katholische Gottesdienst und Religions-Unterricht, so wie der evangelische, durch die betreffenden Geistlichen, mit ruhmvollem Eifer und Erfolg besorgt und von den Staatsbehörden sei die gute Verwaltung und Wirksamkeit der Anstalt, wiederholt anerkannt worden.

Der Bericht-Erstatter widerlegt sowohl die im Minoritäts-Gutachten hervorgehobenen entgegen stehenden Gründe, als auch die Einsprüche des Vorredners, indem er bemerkt, er habe keineswegs die äußere Verwaltung der Brauweiler-Anstalt, als nicht entsprechend bezeichnet, er behaupte nur, die Erziehung der jugendlichen Detinirten sei schlecht, und könne nach dem Zustande und der Organisation der Anstalt nicht anders sein. Die Kinder werden schlecht durch den Umgang, und das Zusammensein mit den älteren Detinirten, und durch ihr Beispiel. Aus denselben Gründen habe die Regierung selbst die Trennung der jugendlichen Verbrecher für nothwendig erachtet, und die Anstalt zu Steinfeld beabsichtigt.

Was die konfessionelle Trennung angehe, so wolle er, um nicht Früheres zu wiederholen, sich auf das Urtheil unterrichteter Männer, welche auf diesem Gebiet, nicht nur theoretische Forschungen, sondern praktische und positive Erfahrungen gemacht haben, und insbesondere auf das Urtheil der königlichen Regierung zu Aachen beziehen.

Hiernach stehe fest, daß die religiöse Erziehung die Anstalt überall durchdringen müsse. In einer Simultan-Anstalt bleibe dies nur Schematismus. Die Haus-Geistlichen seien nicht so gestellt, daß sie auch außerhalb des Religions-Unterrichts und der Schule einen ununterbrochenen Einfluß auf die Zöglinge ausüben könnten; aber auch der mögliche Einfluß werde, wenn konfessionelle Trennung nicht stattfindet, gegenseitig neutralisirt. Dasselbe gelte von den Lehrern. Auch die meisten Anstalten des Auslandes, in mehreren deutschen Staaten, in Belgien und Frankreich, seien streng konfessionell geschieden.

Durch die Trennung entständen keine, oder nur sehr geringe Mehrkosten, indem die Anstellung besonderer Directoren nicht erforderlich, das Amt vielmehr von den resp. katholischen und evangelischen Geistlichen zu versehen sei. Was die übrigen Beamten betreffe, so brauche deren Zahl nicht vermehrt zu werden.

Man habe hervorgehoben, daß dem Antrag entsprechend, auch die anderen Staats-Anstalten, namentlich die Gefängnisse konfessionell zu trennen sein würden.

Referent wolle sich auf die Frage über die Ausführbarkeit nicht einlassen, da sie nicht vorliege, müsse aber wohl zu erwägen geben, daß ein bedeutender, nicht zu verkennender Unterschied zwischen einer Gefangen-Straf-Anstalt und zwischen einer Besserungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher bestehe.

Da ersterer aber nun einmal erwähnt sei, so könne er nicht unberührt lassen, daß auch in diesen, wegen Handhabung des katholischen Gottesdienstes und des Religions-Unterrichts, vieles zu wünschen bleibe. So könnten des Beispiels halber, selbst in Köln, die katholischen Gefangenen nur an dem je zweiten Sonntage dem Gottesdienste beiwohnen. In Insterburg, wo durchgängig 60 bis 70 katholische Gefangene aufbewahrt seien, finde nur zweimal im Jahre katholischer Gottesdienst, in Rangaard, wo zwar nur wenige Katholiken seien, ein solcher niemals statt.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt, er habe früher über die konfessionelle Trennung anders gedacht, sei aber durch die Erfahrung, von dessen Nothwendigkeit überzeugt worden. Eine religiöse Erziehung sei ohne strenge Einhaltung der konfessionellen Richtung nicht möglich, geschehe dies nicht, so gehe die Achtung vor der Religion überhaupt verloren, und Indifferentismus, mit seinen unabsehbaren Folgen bemächtige sich der jugendlichen Gemüther. Wolle man diese Uebel nicht herbeigeführt sehen, so dürfe man die Mittel zu deren Abwendung nicht scheuen.

Ein Abgeordneter der Städte hebt hervor, daß katholischer Seite das Bedürfnis konfessioneller Trennung größer sei, indem die evangelische Religion, eine gewisser Maaßen freiere Stellung habe, wie die katholische, welche nur auf positiven Grundsätzen begründet sei und rationelle Forschungen nicht zulasse.

Die evangelische Konfession sei bequemer, weil sie eben weniger äußeren Zwang habe, führe aber deshalb auch leichter zu dem gefährdeten Indifferentismus.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt, er sei vor noch nicht langer Zeit, Mitglied eines Schwurgerichts gewesen, von dem drei Knaben als schuldig erklärt worden seien. — Der Gerichtshof habe diese Knaben nur mit Widerstreben zur Detention in die Anstalt zu Brauweiler verurtheilt, und zwar aus dem bestimmten Grunde, weil sie dort viel eher verschlimmert, als gebessert würden.

Ein Abgeordneter der Städte will auf die Gründe des konfessionellen Standpunktes nicht weiter eingehen, und dahin gestellt sein lassen, ob die katholische oder die evangelische Konfession leichter und bequemer ist. Er habe die Ansicht, es sei besser, in Frieden getrennt, als in Unfrieden vereint zu sein. Er stimme deshalb für den Antrag.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt noch, nichts schwäche die Achtung vor der Religion und die sittliche Erziehung so sehr, als die Gebräuche einer Konfession ins Lächerliche zu ziehen. Um dies zu vermeiden, sei gerade konfessionelle Trennung für die zu errichtende Anstalt nothwendig.

Ein Abgeordneter der Städte führt aus, wie bei Einrichtung der Elementar-Schulen der Grundsatz konfessioneller Trennung allgemeine Geltung gefunden habe.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erkennt bei Errichtung von Besserungs-Anstalten die konfessionelle Trennung allerdings als erforderlich an, giebt indeß zu bedenken, ob nicht Mittel und Wege zu schaffen seien, für unglückliche jugendliche Verbrecher, Gelegenheit herbeizuführen, in einem anderen Welttheil eine angemessene Existenz zu erhalten, welche in der Heimath zu suchen, ihnen selten mehr gelingt.

Dieser Antrag erhält keine weitere Unterstützung.

Schließlich macht der Berichterstatter noch darauf aufmerksam, es liege dem Antrage keineswegs Intolleranz zu Grund, für beide christliche Confectionen sei die beantragte Trennung Bedürfnis.

Die Aussprache des Landtags in dieser Angelegenheit sei von hoher Bedeutung und von Einfluß auf den Entschluß der Regierung, welcher zu erwarten stehe.

Der erste Antrag des Ausschusses, so wie er am Schlusse des Vortrags des Referenten wörtlich vorgetragen ist, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht, und fast einstimmig von der Versammlung angenommen.

In Betreff des zweiten Antrags, daß bei Besetzung der Religionslehrer-Stellen der geistlichen Behörde der gebührende Einfluß zugestanden werde, wird im Allgemeinen bemerkt, daß es hierzu eines besonderen Antrags nicht bedürfe, vielmehr der beanspruchte Einfluß selbstredend eintrete.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält gleichfalls den Zusatz für überflüssig, bemerkt aber insbesondere, die katholische Kirche habe stets, seit den Zeiten ihres ersten Stifters, an dem Recht, ihre Lehre zu verkünden, festgehalten. Sie muß an diesem Rechte festhalten, um die Reinheit und Einheit ihrer unwandelbaren Lehre zu bewahren. Ohne die kanonische Mission, die der Bischof erteilt, habe kein geistlicher Religionslehrer die Qualität, um zu lehren. Die Anstellung der Geistlichen, als Religions-Lehrer, müsse daher immer von der bischöflichen Autorität ausgehen.

Die Versammlung trat dieser Ansicht bei, und erklärte sich mit großer Mehrheit dahin einverstanden, daß der beantragte Einfluß der geistlichen Behörden bei der Ernennung der Religionslehrer sich von selbst verstehe, wonach der vom Ausschuss gestellte zweite Antrag abgelehnt wurde.

Hiernach wurde zum Vortrage des Berichts des 7. Ausschusses über die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg übergegangen. Berichterstatter ist der Abgeordnete Hunzinger.

Der Bericht hebt insbesondere hervor, daß bei der größtmöglichen Ordnung in der Verwaltung, dennoch die Defonomie des Haushalts viel zu wünschen übrig lasse, und daß, ohne Beeinträchtigung der Wirksamkeit, sich eine nicht unbedeutende Summe jährlich würde ersparen lassen.

Um dies aber zu erreichen, sei ein größerer ständischer Einfluß nöthig, als ihn das Regulativ vom 12. November 1827 gestatte.

Dies Uebel habe bereits der Provinzial-Landtag 1845 erkannt, seine Vorschläge auf Abänderungen seien aber erfolglos geblieben. Der Ausschuss schlage daher vor, auf die Vorschläge des letzten Provinzial-Landtags, wegen Abänderung des Regulativs, zurückzugehen, event. aber jedenfalls die ständische Commission zu verstärken, damit sich das richtige Stimmen-Verhältniß, gegen die vom Staate ernannten Mitglieder, ergebe.

Der Berichterstatter fährt sodann fort, die Etats seien in keinem der abgelaufenen Jahre 1845—1850 überschritten worden, jedoch werde fast bei allen Positionen die erforderliche Sparsamkeit vermisst. So betragen des Beispiels halber im Jahr 1850 die Ausgaben für Heizung 2270 Rthlr., für Erleuchtung 872 Rthlr. und endlich für Bier 1399 Rthlr.

Hieraus allein ergebe sich die Nothwendigkeit einer bessern Beaufsichtigung.

Es sei sodann von dem Direktor ein außerordentlicher Credit von 17.000 Rthlr. beantragt, und zwar zur Errichtung einer gesonderten Abtheilung für tobsüchtige Kranken, zur Einrichtung besserer Wohnungen für das geistliche und ärztliche Personal, und zum Verputz der Lokalien im Innern. Im Etat ist für letztere Position Vorsorge getroffen, erstere Anträge erscheinen aber nicht begründet, weshalb der Ausschuss die Verweigerung dieses Credits, dagegen aber die Genehmigung der, zur speziellen Verrechnung beantragten Etats-Summe von 38,805 Rthlr. vorschlägt.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt, ein Blick in den Etat und den Verwaltungs-Bericht der Anstalt ergebe, daß die Verwaltung selbst offenbar zu kostspielig sei. So zum Beispiel ergeben die, mit bedeutendem Kosten-Aufwand gehaltenen Kühe fast gar keinen Ertrag, wenigstens beweise der Rechenschafts-Bericht der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler einen

weit höhern Nuzungs-Ertrag von den dort gehaltenen Rüben verhältnißmäßig nach; für Garten-Geräthschaften, Sämereien, Bearbeitung des Gartens und mehreres Andere, seien enorme Beträge verausgabt.

Ein Vergleich mit der Marsberger Anstalt, in der durchschnittlich etwa 350 Kranke gepflegt und unterhalten würden, während in Siegburg noch nicht 200 Kranke seien, ergebe, daß, unerachtet der bedeutenden Mehrzahl von Kranken, die erstere jährlich, um mehr als 3000 Thlr. weniger koste, als die Anstalt zu Siegburg. Die Bekleidung werde in Marsberg ebensoviel, für Utensilien, Heizung und Beleuchtung viel weniger ausgegeben. Bei einem ganz oberflächlichen Ueberschlage müsse bei der Verwaltung der Siegburger Anstalt, eine jährliche Ersparniß von mindestens 5000 Thlr. eintreten, welche aber noch, in höherem Grade stattfinden werde, wenn die Verwaltung an eine religiöse Korporation, wie etwa die der barmherzigen Schwestern übergehe. Jedenfalls sei eine durchgreifende Reorganisation erforderlich, Einzelnes helfe nichts. Wenn gleich auch ein Plan, wie der von ihm vorgeschlagene, nicht sofort vollständig zur Ausführung gebracht werden könne, so müsse er aber jedenfalls vorbereitet werden. Auch in wissenschaftlicher Hinsicht habe die Erfahrung gelehrt, daß die Heilungen in Anstalten, welche religiösen Korporationen anvertraut seien, besser gelingen.

Ein Abgeordneter der Städte führt aus, wie er durch langjährige ärztliche Praxis, Gelegenheit und Interesse gehabt habe, viele und verschiedene Irren Heil-Anstalten Deutschlands, Belgiens und Frankreichs kennen zu lernen. Die Siegburger Anstalt sei gut, aber der geforderte Anschlag von 38,805 Thlr. sei zu hoch, nach den von ihm gemachten Erfahrungen. Er wolle zwar nicht die Uebergabe an barmherzige Schwestern, deren Hülfe und Pflege in einer Irren-Anstalt nicht ausreiche, so gut und erfolgreich sie auch in andern Hospitälern sei. Das aber müsse erkannt werden, daß das ganze Personal der Anstalt zu groß sei, namentlich aber seien vier Aerzte zu viel und könnten unmöglich mit Erfolg beschäftigt werden; einfache und verständige Behandlung sei die beste, je komplizirter die Anstalt, desto geringer sei in der Regel der Erfolg. Auch seien die Ausgaben für die Beköstigung offenbar zu hoch, zu kräftige Kost und Getränke seien schädlich. Uebrigens habe Siegburg noch niemals große Heilungen erzielt, woher es denn auch käme, daß die vermögenden Kranken, meist in Privat- oder auswärtigen Anstalten untergebracht würden. Um noch der Verwaltung der Apotheke zu erwähnen, welche durch einen nicht einmal examinirten Kandidaten der Medizin geschehe, der dadurch, daß er Medizin studirt habe, noch lange kein praktischer und geübter Pharmazent sei, so könne man auch diesen Uebelstand unmöglich verkennen; jedenfalls sei anzurathen, daß die Arzneien entweder durch einen anzustellenden examinirten Apotheker, anzufertigen, oder aus den dortigen Apotheken gegen einen angemessenen Rabatt, bezogen werden möchten. Er stimme daher für Einsetzung einer Beaufsichtigungs-Commission, welcher ein anerkannt erfahrener Arzt, nicht aber etwa, ein Regierungs-Medizinrath, als Mitglied beizugeben sei.

Der Referent erwiedert hierauf: der Ausschuß habe viele der von den Borrednern hervorgehobenen Aussetzungen gleichfalls anerkannt. Was aber die Lobpreisung der Marsberger Anstalt angehe, so sei damit noch nicht anerkannt, daß diese wirklich eine verdiente sei; um diese Behauptung zu würdigen, müsse man vorerst einen vollkommenen Prospectus der gesammten Verwaltung besitzen; die Oekonomie sei dort unzweifelhaft wohlfeiler, ob aber im Uebrigen diese Anstalt der zu Siegburg zur Seite gestellt werden könne, sei um so mehr zu bezweifeln, als durch den zweiten Arzt zu Marsberg, die Siegburger Anstalt, als eine Muster-Anstalt anerkannt worden sei.

Der Ausschuß erkenne die Nothwendigkeit einer Reformation in vielen Beziehungen an, die Leitung und Verwaltung aber an eine religiöse Gesellschaft zu übertragen, liege nicht in seiner Absicht, noch könne die Regierung diese Absicht haben. Bevor eine durchgreifende Reorganisation stattfinden könne, müsse vorerst das zu Recht bestehende Regulativ abgeändert sein, hierzu bedürfe es mehrfacher Zusimmungen, es sei bald gesagt, der Etat müsse reduzirt werden, ob und in welcher Weise dies zweckmäßig geschehen könne, dazu fehlen die Mittel, um ein zutreffendes Urtheil zu haben. Was die Gehälter der Aerzte betreffe, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß diese in der bestehenden Höhe durch den Landtag von 1845 festgesetzt worden sind.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt hiergegen: der Referent habe gesagt, Marsberg könne mit Siegburg keinen Vergleich bestehen. Er gratulire die Provinz Westphalen, daß dem so sei; das eben sei der große Fehler der Siegburger-Anstalt, daß sie nach einem europäischen Ruf strebe, dadurch das Budget erdrücke, aber keine Früchte bringe. Auch er spreche sich dafür aus, daß die Anstalt allmählig reorganisirt und die Verwaltung an barmherzige Schwestern übertragen werde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt unter Bezugnahme auf seine bereits vorhin vorgebrachten Gründe, daß nach den neueren Erfahrungen, die Verwaltung durch barmherzige Schwestern, nur gewünscht werden könne. Daß aber neben diesen, die Wirksamkeit von Aerzten und von männlichen Wärtern, noch fortbestehen müsse, bedürfe wohl kaum der Erwähnung. Abgesehen aber von dem überaus wohlthätigen Einfluß der barmherzigen Schwestern, auf die Wirksamkeit der Anstalt, verspreche die Oekonomie, unter ihrer Leitung die besten Erfolge, sie versähen den Dienst der Lehrer, des Organisten, der Oberwärterin und sämmtlicher Wärterinnen, ohne weitere Ansprüche, als auf nothdürftige Kost und Bekleidung und hätten keinen andern Beruf, als den der Sorge und Pflege für die unglücklichen Kranken, welchen ihre ganze Aufmerksamkeit zugewendet sei. Er glaube keine übertriebene Behauptung zu machen, daß in der ökonomischen Verwaltung, wenn sie barmherzigen Schwestern anvertraut sei, jährlich 8000 bis 10,000 Thlr. erspart werden würden.

Der Referent widerlegt zunächst die Behauptung, als ob die Anstalt zu Siegburg, nur dahin strebe, sich durch Aufwand und Ausstattung einen europäischen Ruf zu erwerben, dem könne auch nicht so sein, indem es ihr während ihres 22-jährigen Bestehens, nicht gelungen sei, viele fremde Kranke an sich zu ziehen. Was die barmherzigen Schwestern angehe, so seien diese, nicht im Stande, das alles zu leisten, was ihnen von den Borrednern zugemuthet worden sei. Es sei übrigens wohl zu bedenken, daß die Anstalt keine konfessionelle, sondern eine provinzielle sei und daß man sich wohl hüten müsse, die Anstalt einem Orden anzuvertrauen, der so gerne zu konvertiren geneigt sei.

Nach mehrfachen Erörterungen darüber, wie es möglich sei, der ständischen Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt einen besseren Einfluß und Wirksamkeit zu verschaffen, und ob es von Erfolg sein werde, eine besondere Revisions-Commission mit ausgedehnterer Vollmacht zu ernennen, wie dies von den früheren Landtagen, wenngleich erfolglos, bereits

beschlossen worden sei, ergibt sich als Resultat der Berathung, daß, sollte der ständischen Aufsicht ein besserer und erfolgversprechender Einfluß zu Theil werden, eine entsprechende Abänderung des bis jetzt zu Recht bestehenden Regulativs zu veranlassen sei.

Hierauf wird die weitere Berathung vertagt, die Fortsetzung auf Morgen, Mittwoch den 22. um 9 Uhr anberaunt, und die heutige Sitzung um 5 Uhr geschlossen.

## Zwölfte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 22. October 1851.

Die Sitzung wird um halb 10 Uhr eröffnet.

Protokollführer ist der Abgeordnete von Buggenhagen.

Der Landtags-Marschall macht bekannt, daß folgende Referate zur Einsicht offen liegen.

- 1) Die Aufnahme der Cochem-Nelberger-Straße, unter die Bezirksstraßen.  
Referent: Herr von Müller.
- 2) Uebnahme einzelner Vicinal-Bege im Kreise Daun, auf dem Bezirks-Straßen-Fonds.  
Referent: Herr von Müller.
- 3) Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln.  
Referent: Herr Trütschler.
- 4) Uferbefestigung der Insel Niederwerth.
- 5) Befürwortung des Wupper-Sieg- und Marburger-Eisenbahn-Projektes.  
Referent: Herr Böcker.

Das nunmehr verlesene Referat des Abgeordneten Wurzer über den Antrag, zur Errichtung einer Aufbewahrungs-Anstalt für unheilbare Irren, in den Regierungsbezirken Köln und Aachen, auf deren Kosten erhält die Genehmigung, und wird dem königlichen Ober-Präsidium eingereicht.

Alsdann wird zur Tagesordnung, nämlich „Fortsetzung des Referats, die Irrenanstalt zu Siegburg betreffend“, geschritten. Referent Herr Hunzinger trägt den Bericht einer außerordentlichen ständischen Commission aus dem Jahre 1837 vor, woraus die geringe Einwirkung, welche derselben auf die Angelegenheiten jener Anstalt, bei ihrer extraordinären Mission eingeräumt worden war, hervorgeht, und wiederholt bei dieser Gelegenheit den Antrag des Ausschusses, „daß in Zukunft den ständischen Commissionen ein kräftiger Einfluß gesichert werde.“

Die zu diesem Ende bereits in der Sitzung vom 26. März 1845 vom 8. rheinischen Landtage, in Vorschlag gebrachten Abänderung des Regulativs vom 12. November 1827, welche diesem Protokolle beiliegt, bisher aber noch nicht zu Rechte besteht, wurde als das geeignete Mittel zur Erreichung der ange deuteten Absicht anerkannt, und in diesem Sinne legte der Referent der Versammlung folgende Fragen vor:

- 1) Soll die Abänderung des Regulativs vom 12. November 1827, wie solche von den Provinzialständen in der Sitzung vom 26. März 1845 in Vorschlag gebracht worden ist, beantragt werden?
- 2) Soll falls jene Proposition von der Staats-Regierung nicht genehmigt wird, §. 2 des Regulativs dahin geändert werden, „daß anstatt der bisherigen zwei, für die Folge drei Mitglieder von der Provinzial-Vertretung der Verwaltungs-Commission beigegeben werden?“ Beide Fragen wurden bejahet. Die Diskussion verbreitet sich nun über das im allgemeinen, als zu hoch anerkannte Ausgabe-Budget, kann indessen aber nur allgemeine Rügen, welche durch den Vergleich dieser Anstalt mit gleichartigen, und aus einigen, grell in die Augen fallenden hohen Ausgabe-Positionen hervorgehen, aussprechen, indem die Versammlung sich nicht in der Lage befindet, die zur genauesten Beurtheilung eines so umfangreichen Instituts erforderliche Einsicht, an Ort und Stelle haben zu können.

Die fernere Frage des Ausschusses ob das „Etat-Project pro 1852 zu genehmigen sei,“ wurde verneint, nachdem einige Mitglieder sich für die Hervorhebung und Motivirung der einzelnen Ausstellungen, gegen denselben ausgesprochen hatten.

Die Ansicht der Majorität indessen, daß nur eine Special-Commission sich durch örtliche genaue Anschauung die erforderliche Kenntniß verschaffen könne, um sowohl begründete Verbesserungs-Vorschläge zu machen, als auch den Etat zu beurtheilen, respective herabzusetzen, führte zu folgenden drei Vorschlägen:

- 1) Der Etat der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg für das Jahr 1852, und folgende, wird von der Provinzial-Vertretung provisorisch genehmigt, unter der ausdrücklichen Festsetzung, daß die Verwaltungs-Commission, eventuel, diejenige Commission, welche aus der veränderten Bestimmung des Regulativs hervorgeht, mit der Befugniß auszurüsten, den Ausgabe-Etat nach Gutbefinden zu reduciren.
- 2) Da dem Landtage die Mittel zur richtigen Beurtheilung der einzelnen Positionen des Etats, welche zu hoch gegriffen sind, abgehen, die Ueberzeugung des zu hohen Etats im Allgemeinen aber feststeht, so scheint es räthlich, an der Hauptsumme einen angemessenen Abzug von etwa 8000 Rthlr. (nachdem im ganzen Jahre circa 33,000 Rthlr., incl. der Pensionäre ausgereicht haben) in runder Summe zu votiren, und die Vertheilung dieses Abzuges auf die einzelnen Positionen, resp. die Einführung der erforderlichen Ersparnisse der Commission und der königlichen Regierung, unter Mitwirkung der Direction, zu überlassen; im Falle aber das Regulativ geändert wird, der Commission die Erhöhung des Etats zu überlassen, bis zur Summe von 38,000 Rthlr.
- 3) Den Etat, mit Hinweisung auf die einzelnen, am meisten das Bedürfniß überschreitenden Positionen, durch die ge-

genwärtige Provinzial-Vektretung herunterzusetzen, und eine Ueberschreitung der so festgesetzten Anträge von der Genehmigung der Commission, und in Folge des veränderten Regulativs, des Oberpräsidenten abhängig zu machen.

Nach einigen Erörterungen, wird bei der Abstimmung der Vorschlag ad 1 angenommen, wodurch die weitere Abstimmung über den 2. und 3. Vorschlag wegfällt, der Wunsch der rechtzeitigen Ausführung desselben ausgesprochen, und damit die Verhandlung über die Siegburger Irrenheil-Anstalt geschlossen.

Die Sitzung wird, nach einer Pause, um halb 1 Uhr wiederum eröffnet.

Der Vice-Marschall, Herr Stupp führt den Vorsitz.

Den Gegenstand der Verhandlung bildet das Referat des 6. Ausschusses über die „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“, über diese Angelegenheit werden verschiedene Stücke zum Vortrag kommen:

Nämlich:

1) Das Rechnungswesen.

Der Abgeordnete Beememanns referirt, daß eine genaue Revision der umfangreichen Rechnungen der Jahre 1844—1850 unmöglich gewesen, außerdem auch für überflüssig erachtet sei, da dieselben bereits der sorgfältigsten Revision und Superrevision der Behörden unterlegen hätten.

Der Ausschuss habe sich deshalb lediglich darauf beschränkt, zu untersuchen, ob die in den Revisions-Verhandlungen gegen die Rechnungslage gemachten Aussetzungen ihre Erledigung gefunden hätten, wobei gleichzeitig die Hauptresultate aus dem Rechnungswesen zur Erwägung gezogen wurden.

Es ergab sich dabei Folgendes:

1) pro 1844. Die Notaten gegen diese Rechnung sind erledigt.

pro 1845, ebenso.

pro 1846, war zu bemerken, daß der Rendant in debite die Summe von 110 Rthlr. zu viel als Brand-Entschädigung gezahlt habe; die Wiedereinzahlung war verfügt. Anstatt Rückzahlung zu leisten, hat der Betreffende versicherte Hypothek gestellt. Ob indessen bisher Zinsenzahlung erfolgte, ist nicht ersichtlich.

pro 1847, findet sich nichts zu bemerken.

pro 1848, sind die Notaten erledigt.

pro 1849, ebenso.

pro 1850, steht der Festsetzung der Rechnung nichts entgegen — mit Vorbehalt der noch zu erledigenden Notaten.

Im Allgemeinen stellte sich heraus, daß seit dem Jahre 1845 die Vorschüsse stets im Zunehmen begriffen gewesen, und es erst im Jahre 1850 gelungen sei, das Defizit von 317,276 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf. auf den Betrag von 252,055 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. zu ermäßigen.

Dieses beträchtliche Defizit sei vorzüglich durch die außergewöhnliche hohe Brandentschädigungs-Summe, welche sich im Jahre 1849 allein auf 323,693 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf. belief, und so beinahe die Summe des ganzen Jahres-Beitrages erreichte, entstanden.

An Kosten der Direction, für Diäten, Reisekosten, Remuneration des Hülfspersonals, Bureau-Bedürfnisse u. c. Remuneration der Regierung-Haupt-Kassen, fanden Etats-Ueberschreitungen statt. Der Ausschuss trägt daher darauf an:

1) der Direction die möglichste Vermeidung der Ueberschreitung des Etats und Beschränkung auf Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse anzuempfehlen.

Die Discussion über diesen Gegenstand wird eröffnet.

Der Feuer-Societäts-Director weist nach, daß die vielen Brandschäden vorzüglich des Jahres 1848 und 1849 viele Reisen und deshalb auch notwendiger Weise eine Ueberschreitung des auf 600 Thlr. normirten Betrages für Diäten und Reisekosten herbeigeführt hätten, weshalb auch das königliche Ministerium in richtiger Anerkennung der Sachlage extraordinair 5000 Thlr. bewilligt habe.

Referent erkennt die Richtigkeit dieser Angaben vollkommen, der Ausschuss hat auch nur, ganz im allgemeinen Sparsamkeit anempfehlen zu müssen geglaubt.

Der Director weist ferner auf die hohen Prozente der Privat-Versicherungs-Gesellschaften hin, und daß deren weit höhere Ausgaben mit den weit größeren Vortheilen derselben in wichtigem Verhältnisse ständen, während in der Provinzial-Anstalt in vielen Positionen, z. B. in der Bewilligung von nur 600 Thaler, als Prämie beim Löschen von Bränden, eine höchst nachtheilige Sparsamkeit vorwalte, welche am allerwenigsten noch vermehrt werden dürfe.

Nachdem noch einige Redner über diesen Gegenstand das Wort genommen, wurde der Antrag 1. des Ausschusses von der Versammlung verworfen.

2) Ueber die Rechnungen der Societäts-Kasse pro 1844—1850 und für letztere vorbehaltlich der Erledigung der, in dem decidirten Notaten-Protokolle des königlichen Ober-Präsidenten sub 1 bis inclusive 19 gemachten Erinnerungen und der nicht stattfindenden wirklichen Veranschlagung des, in Restausgabe gestellten zu erstattenden Darlehens von dem Schaafhauser'schen Bankvereine, mit 97,802 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. nach §. 103 des Reglements vom 5. Januar 1836 die definitive Decharge zu erteilen. — Wird angenommen.

3) Daß in den künftigen Rechnungen die etwa zu erwerbenden Anleihen, nicht bloß in Ausgabereif zur Erstattung, sondern auch in Einnahme aufzuführen sind, damit der Abschluß der Rechnung das wirkliche Resultat des Zustandes der Feuer-Societäts-Kasse nachweise, was nach dem, in den Rechnungen pro 1847 bis incl. 1850 beobachteten entgegengesetzten Verfahren, nicht der Fall gewesen ist; dieses Verfahren hatte die Folge, daß die von dem königlichen Ober-Präsidenten am 19. September d. J. durch die Amtsblätter bekannt gemachten Rechnungs-Abschlüsse, mit den wirklichen Rechnungsergebnissen nicht übereinstimmten, und die deshalb zur unrichtigen Höhe angegebene Defizit-Summe wenig, geeignet sein konnte, das Vertrauen zu der Societät zu heben.

Ein Abgeordneter glaubt die Veröffentlichung der jetzigen Decharge, erfülle den Zweck des Antrages. Der Director verspricht dieselbe zu bewirken, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

## II. Verwaltungsbericht.

Referent, der Abgeordnete von Cynern, verfolgt bei seinem Vortrage die Reihenfolge in der die Direction ihre Vorschläge in dem Verwaltungs-Berichte niedergelegt hat und findet sich vorab demgemäÙ folgendes zu bemerken:

1) Bei allgemeiner Prüfung der 13 tabellarischen Uebersichten ad Tabelle IX., daß, obgleich in den Jahren 1846, 1847 und 1848 ein Zuschlag von  $\frac{1}{2}$  hat beigegeben werden müssen, dennoch von Ende 1845 bis Ende 1848 sich ein erhebliches Defizit ansammeln konnte, daß in steigender Weise dies auch 1849 statt fand, und einen für die Hälfte erhöhten Zuschlag nöthig machte, vermöge dessen eine Verminderung des Defizits eintrat. Deshalb müsse nothwendig in geeigneter Weise, auf allmähliche Ausbringung des Defizits Bedacht genommen werden.

Es trete daher sowohl das Bedürfnis mehr angemessener Prämien, als auch die Unzulänglichkeit des bisherigen Beitrags klar hervor, weshalb der Ausschuss beantragt:

I. Der ordentliche Beitrag müsse erhöht werden: dabei sei indessen als leitend, in Betracht zu ziehen:

- 1) das richtige Maaß und der Umfang dieser Erhöhung.
- 2) die Höhe des erwähnten Defizits.
- 3) der nach §. 35 des Reglements anzuzusammelnde eiserne Bestand von 150,000 Thlr.
- 4) die Concurrenz der Privatgesellschaften

und dürfte die Erhöhung des Beitrages um die Hälfte am angemessensten sein; die Discussion über diesen Antrag führte zu Erörterungen über die Klasseneintheilung und überhaupt das bis jetzt verfolgte System.

Die Meinungen scheiden sich dabei in zwei Richtungen, je nachdem diese Anstalt als eine rein merkantile, oder eine vom staatlichen Standpunkte aus, philanthropische Zwecke verfolgende, angesehen wurde.

Vom ersteren Standpunkte aus wurde eine richtige Verhältnismäßigkeit zwischen der Abgabe von den Häusern der besten Beschaffenheit, und der den schlechten feuergefährlichen Hütten auferlegten Abgaben vermifst, und eine strengere Sontierung der Klassen durch höhere Besteuerung nach unten und ermäßigte nach oben zu bewerkstelligen, vorgeschlagen. Es beständen bereits auch Anstalten der Art, wo die feuergefährlichen Hütten zum Nutzen der Gesellschaft, durch die progressiv nach unten steigende Steuer in großer Anzahl zum Austritte aus der Versicherung veranlaßt worden seien. Wenn sie versichert blieben, so könne ihnen nach einem gewissen Maaßstabe aus den Ueberschüssen der Gesellschaft leicht eine Prämie bewilligt werden. Die Gesellschaft würde dennoch auf diese Weise floriren.

Die Anhänger des bisher beobachteten Prinzips, stellten die Mangelhaftigkeit mancher bisherigen Einrichtungen nicht in Abrede, glaubten indessen, daß die Provinzial-Anstalt bei der beabsichtigten Aenderung der Klassenmerkmale füglich bestehen könne, ohne sich von den vorwiegend leitenden philanthropischen Grundsätzen loszusagen zu müssen.

Es wurde zur Abstimmung geschritten und die Anträge des Ausschusses ad I. „soll der ordentliche Beitrag erhöht werden?“

ad II. Daß die in den Jahren 1850 und 1851 erhobenen Versicherungs-Beiträge (welche nur  $\frac{3}{4}$  der ursprünglich im Reglement festgestellten ordentlichen Beitragssätze ausmachen) fortan in einem Betrage zusammengefaßt, als ordentlicher Beitrag erhoben werden mögen, und zwar so lange, bis jedes Defizit gedeckt und der eiserne Bestand zum Belaufe von 150,000 Thlr. angesammelt ist.“ — Beide angenommen.

Der Vortrag verbreitet sich nun über die Abänderung des §. 30 des Reglements, und definiert, daß die von der Direction vorgeschlagene „Erhebung des Tarifs und Aenderung der Klassenmerkmale geeignet erscheine.“

Demnächst wird:

III. Die mit den Abänderungen des Ausschusses versehene neue Bezeichnung der Klassenmerkmale, welche nur un erheblich von den Vorschlägen des Feuer-Societäts-Directors abweicht, der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt, und angenommen.

Referent geht alsdann zu der, in dem Verwaltungsberichte S. 38 vorgeschlagenen Erweiterung des Schlusssatzes des §. 30, über welchen der Ausschuss nicht nur in folgender Fassung billigt.“

IV. Jede dieser Klassen zerfällt aber noch in zwei Unterabtheilungen, A. und B. und tritt die Abtheilung B. dann ein, wenn eine über das gewöhnliche Maaß reichende Feuergefahr, entweder durch die Lage oder Benutzung eines Gebäudes, oder dessen innerer und äußerlicher baulicher Beschaffenheit, nach dem Ermessen der Societäts-Direction erkennbar ist, sondern auch den Zusatz annimmt.

V. Auch kann ausnahmsweise bei Versicherung von Gebäuden, welche durch innere Bauart und Benutzungsweise eine außergewöhnlich geringe Feuer-Gefahr darbieten, der ordentliche Beitrag bis zu dem der nächst vorhergehenden Klasse, durch Rabatt-Bewilligung ermäßigt werden; wenn auf den Antrag des Versicherten, und nach Anhörung der Direction, der Verwaltungs-Ausschuss solches genehmigt.

Nach Entwicklung der Motiven, wurde die Fassung des Ausschusses mit dem angegebenen Zusatz von der Versammlung genehmigt.

Um bei Beurtheilung solcher Ausnahme-Fälle, eine bedenkliche Willkür in der Klassen-Eintheilung abzuwenden, mußte sich die Bestimmung einzuholender Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses, einer ganz besonderen Berücksichtigung empfehlen. Auch wurde bei dieser Gelegenheit auf die Nothwendigkeit hingewiesen, neben dem ständischen Gesammt-Ausschusse, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1842, Gesetz-Sammlung Pag. 238—241, §. 9, und der neuen Provinzial-Ordnung, besondere Ausschüsse zu erwählen, da dem Bedürfnisse, welcher Erledigung dringender Gegenstände, die nicht auf dem gewöhnlichen Wege ständischer Beschlüsse entsprochen werden könne, sondern zur Aufrechthaltung des Instituts der mächtigen Rivalität der Privat-Vereine gegenüber, eine rasche und lebendige innere Wirksamkeit mehr als je gefördert werden müsse, die ständische Einwirkung also für dringliche Fälle anders, als bisher zu ordnen sei.

Auch ist dem Ausschusse, bei Berathung der Bestimmung, Seite 39 des Verwaltungsberichtes, auf Beschwerden ge-

gen die Klassen-Anwendung, der Mangel eines permanenten, der Direction zur Seite stehenden Ausschusses, recht deutlich geworden.

VI. Der §. 32 würde also, mit Rücksicht auf das zu bildende Organ lauten:

„Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzial-Direction zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden, will er sich aber derselben nicht unterwerfen, so steht ihm der Weg des Recurses an den Verwaltungs-Ausschuß zu.“

Im §. 33 fallen diesem gemäß, die Worte, „oder resp. schiedsrichterlichen Verfahrens,“ aus.

Die Veränderungen dieser §§. werden von der Versammlung genehmigt.

Die nun erhobene Frage lautet:

VII. ob von der Provinzial-Vertretung ein Verwaltungs-Ausschuß für die Feuer-Versicherungs-Societät aus ihrer Mitte gewählt werden soll, und zwar in der Zahl von 4 Mitgliedern, resp. Stellvertreter, deren Hälfte jedesmal anwesend sein müßte, und welchem die Befugniß einzuräumen wäre, unter dem Vorsitze des Königlichen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, auf den Vortrag des Societäts Directors nöthig befundenen Beschlüsse der oben erwähnten Art zu fassen oder die ihm nach dem Reglement sonst zustehenden Befugnisse auszuüben, worüber eine besondere Geschäfts-Anleitung das Weitere zu bestimmen haben würde?

und fand die Genehmigung des Plenums, unter Hinzufügung des Passus:

„Es sollen die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses nur aus Versicherten der Societät bestehen.“

Betreffs des Seite 39 behandelten §. 8 des Reglements, ist Ausschuß einverstanden, daß die Versicherung von Pulvermühlen und Pulvermagazinen dem Interesse der Societät durchaus widerstreiten, und deshalb durch jedes erlaubte Mittel zu umgehen sei. Die Tuchfabriken anlangend, war die Ansicht vorherrschend, daß selbige nur dann der Kategorie des §. 8 zuzufallen brauchten, wo Spinnereien oder Trocknungs-Anstalten in denselben sich befänden, ebenso seien auch alle Gebäude mit Trocknungs-Anstalten diesem §. zu subsummiren, wie auch

Brenn- und Brauereien,

Malzdarren,

Distillir-Gebäude,

Laboratorien,

(mit Streichung der proponirten Worte der „Apotheker“)

Loh- und Windmühlen, ferner

Delmühlen und

Flachs-spinnereien;

die Bezeichnung, Dampfmaschinen, aber in Dampfessel umzuwandeln.

Der Vorschlag wird angenommen, mit Hinzufügung der Steinöl-Fabriken.

Bei der auf Seite 40—41 abgedruckten Instruction über Anwendung der Klasse, resp. Unterabtheilung B. fand sich nichts zu erinnern.

Der Vorschlag des Directors zu §. 14 des Reglements (Seite 24), die Anmeldung von Hypothekenschulden betreffend, wird angenommen.

Ebenso §. 15 der Fassung des Ausschusses.

§. 26 h. wird angenommen mit Wegstreichung der Worte: „Gleichviel bei welcher Gesellschaft sie genommen ist.“

§§. 15, 91, 92, 93 werden genehmigt.

§. 47. Angenommen unter Abänderung des Schlusssatzes in der vorgeschlagenen Weise.

§. 54. Nach dem Vorschlage des Referats genehmigt.

Desgleichen auch die §§. 40, 41, 42 und 55.

§. 56. Dagegen, welcher sich auf die nicht mehr in Betracht kommende Art der Total-Schäden bezieht, muß wegsfallen.

Bei der Discussion war geltend gemacht worden, daß eine Abschätzung des vorhanden gewesenen Wertes nach dem Brande nicht wohl möglich sei, welcher Einwand indessen sich nach dem Urtheile der Direction in der Praxis nicht verwirkliche, da der Taxation jedesmal ein hinreichender Anhaltspunkt in der vorhandenen genauen Beschreibung der Gebäude gegeben sei; auch die Privatgesellschaften in gleicher Weise, zu Werke gingen. Ueberdies müsse bei der zunehmenden Anzahl von Bränden, durch derartige Bestimmungen darauf hingewirkt werden, daß der Brand immerhin nicht als ein Glücksfall betrachtet werden könne.

Die Sitzung wird geschlossen. Die nächste auf Morgen früh um 10 Uhr anberaunt.

#### U n t e r s a g e

zum 12. Plenar-Sitzungs-Protokoll  
vom 22. October 1851.

### Regulativ vom 26. März 1843.

§. 1 bleibt wie unterm 12. November 1827 bestimmt.

§. 2 dahin geändert, daß es heißt: Unter demselben führt eine gemischte Commission die allgemeine Leitung. Die Commission besteht aus zwei, von dem Landtage alle zwei Jahre neu zu ernennenden Abgeordneten der Rheinischen Provinzial-Stände, und aus einem durch das Ober-Präsidium zu ernennenden Staatsbeamten, welcher den Vorsitz führt; ferner aus einem ebenfalls durch das Oberpräsidium zu ernennenden Medizinalrath, welcher den Conferenzen der Commission beivohnt, und nur eine beratende, und keine entscheidende Stimme hat.

§. 3 unverändert bei behalten.

§. 4 soll laut Beschluß der Stände ganz wegsfallen.

§. 5 und 6 beibehalten.

§. 7. Die Commission entwirft alle zwei Jahre den Verwaltungs-Etat, welcher vom Ober-Präsidenten dem Landtage zur Bestätigung vorgelegt wird.

§. 8. Sie, die Commission, hält darauf, daß die Führung des Kassen- und Rechnungs-Wesens nach den erteilten Instructionen erfolgt; sie ordnet von Zeit zu Zeit außerordentliche Kassen-Revisionen an, jeden Monat wird aber durch den Director der Anstalt regelmäßig die Kasse revidirt, welcher die Revisions-Protokolle dem vorsitzenden Mitgliede der Commission zu übersenden, worauf dieses solche der Commission bei ihrer nächsten Versammlung vorzulegen hat. Bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in der Kassen-Führung ist von dem Revisor sogleich nach Vorschrift zu verfahren.

§. 9. Die jährlich vor dem letzten März durch die Kassen-Verwaltung über das verfllossene Jahr zu legenden Rechnung wird von der Commission vorrevidirt. Sie wacht darauf, daß jedem Regierungsbezirke, nach dem Plane des Regierungs-Präsidenten von Reimann, über seine Zuschüsse besondere Rechnung zugesandt werde. Sie sendet die Hauptrechnung an das Ober-Präsidentium, ein, welches sie, nebst den Bemerkungen der Commission, vor oder nach der schließlichen Revision dem Provinzial-Landtage zur Entscheidung mittheilt.

§. 10 bleibt unverändert.

§. 11. Der Director wird auf Vorschlag der Verwaltungs-Commission, unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung von dem Landtage ernannt. Der übrige Theil des §. bleibt wie abgefaßt.

§. 12 bleibt unverändert.

§. 13. Die den Offizianten zu bewilligenden Befoldungen und Gratificationen werden von der Commission bestimmt, jedoch innerhalb der dazu bestimmten Etatsumme. Eine Ueberschreitung darf nur, mit Genehmigung des Ober-Präsidenten Statt haben. Pensionen werden nur vom Landtag bewilligt.

§. 14 ! bleiben unverändert.

§. 15 !

§. 16 wird angenommen mit dem Zusatz: „Jedem Mitgliede der Commission ist übrigens der Zutritt in die Räume der Anstalt, sowie der Registratur jeder Zeit gestattet.“ Es wurde bestimmt, daß wenn zwei Mitglieder der Verwaltungs-Commission eine Versammlung derselben von dem Vorsitzenden begehren; dieser alsdann die Zusammenberufung zu veranlassen habe.

§. 17 laut Regulativ beibehalten.

### Dreizehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 23. October 1851.

Die Sitzung wird um 10 Uhr durch den Vice-Marschall eröffnet; das Protokoll durch den Abgeordneten von Bugenhagen geführt.

Referent, der Abgeordnete von Cynern, fährt in seinem gestrigen Vortrage fort, und werden nach genauester Erwägung des Referates und nach den Vorschlägen desselben die §§. 57, bis incl. 66, angenommen.

Die §§. 113 bis 120 fallen weg, da die Bestimmungen wegen der Streitfälle und Schiedsgerichte ihre Erledigung und Beseitigung durch Einführung des contradictorischen Verfahrens gefunden haben.

Die Verathung geht jetzt zu der Rubrik:

„Erschienene Gesetze und Bestimmungen“ über,  
und wird zuvörderst die Bestimmung über die Procente und Gratificationen der Bürgermeister (Seite 33 des B.B) nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen, wonach §. 77 des Reglements abzuändern ist.

Gleichmäßig wird nach Fassung des Ausschusses die Bestimmung, in Betreff der Seite 34 behandelten Versicherung der Staats-Gebäude genehmigt. Der Vice-Marschall empfiehlt die Annahme dringend, indem er in einer, von der Versammlung mit ungetheiltem Beifalle aufgenommenen Ansprache, die philanthropischen Zwecke der Provinzial-Anstalt, den Privat-Versicherungen gegenüber, mit Wärme hervorhebt.

Die Versammlung beschließt, daß dieselbe wörtlich in das Protokoll aufgenommen werde.

Sie lautet:

Ich kann Ihnen nicht dringend genug anempfehlen, diesem Vorschlage des Ausschusses Ihre Zustimmung zu geben. Gerade die öffentlichen Gebäude, wie Kirchen, Schulen &c. sind schon ihrer Bauart wegen, minder feuergefährlich, als viele andere. Daher der große Wettstreit der Privat-Gesellschaften, die Prämien derselben für ihre Kassen zu gewinnen. Es mag immer Anerkennung verdienen, wenn dieselben einen Theil ihrer reichlichen Ueberschüssen zu wohlthätigen Zwecken verwenden. Diese Freigebigkeit mag gleichwohl nur, als eine mercantilische Speculation, welche die Erzielung eines größeren Gewinns bezweckt, erscheinen. Unsere Gesellschaft ist nicht in der Lage, solche Geschenke spenden zu können, um dadurch eine größere Theilnahme zu gewinnen. Es ist dies mit der Natur des Institutes unvereinbarlich. Sie will und darf keinen Gewinn machen, sie nimmt von den Versicherten nur so viel, als nöthig ist, um die Folgen des Unglücks auszugleichen. Ihr Zweck ist ein rein philanthropischer. Sie will sich nicht durch das Elend unserer Mitbürger bereichern, sondern dasselbe nur lindern, sie will dem, welcher seine Wohnstätte durch das Feuer verloren hat, solche wiederverschaffen, sie will dem Unglück steuern, aber sich nicht auf Kosten desselben bereichern.

Es ist sonach, eine wahre Täuschung, wenn man glauben machen will, die Provinzial-Anstalt wirke minder wohlthätig, wie die Privat-Gesellschaften, denn letztere von den Versicherten mehr nehmen, als zur Ausgleichung der Schäden erforderlich ist, um einen Theil des Ueberschusses an Kirchen, Schulen &c. zu spenden, der andere, weit größere Theil, aber

ihrem eigenen Beutel zuzuführen, während die Provinzial-Anstalt von dem, der Schutz gegen das Unglück sucht, nur so viel nimmt, kein Opfer, sondern nur soviel fordert, als zur Ausgleichung des Unglücks nötig ist.

Dabei bedenken Sie noch meine Herren, daß die Provinzial-Gesellschaft Jedem, auch dem Aermsten, in einer Hütte von Lehm und Stroh, Schutz gewährt, und daß die Vortheile, welche aus den Versicherungen der öffentlichen Gebäude, der Gesellschaftskasse zufließen mögen, gerade diesen unseren armen Mitbürgern zu Gute kommen.

Hierauf wird zur Prüfung der übrigen Theile des Societäts-Reglements übergegangen, und es werden mit den vorgeschlagenen Abänderungen des Ausschusses angenommen, die

§§. 1, 2, 3.

§§. 4, 5, 6 und 7 bleiben in ihrer jetzigen Fassung bestehen.

§. 8 ist bereits früher erledigt.

§§. 9 und 10 verbleiben ebenfalls unverändert.

§. 11 wird nach Abänderung des ersten Theiles, in der Fassung des Referates, angenommen, und der Antrag eines Abgeordneten, hierbei die Bestimmung einzuschalten, daß es bei werthvollen Gebäuden der Direktion gestattet sein solle, Rückversicherungen bei anderen Gesellschaften zu machen, abgelehnt; ebenso auch wurde die Einwendung mehrerer Redner, gegen die ausnahmsweise Versicherung bei verschiedenen Gesellschaften, deshalb von der Mehrzahl nicht berücksichtigt, weil man das Interesse der Anstalt, durch die für jene Ausnahmefälle vorgeschriebene Genehmigung des Verwaltungsausschusses, hinreichend gesichert hielt.

§. 12 fällt weg.

§. 13 wird auf den ersten Satz beschränkt.

§§. 14 und 15 sind bereits früher erledigt.

§§. 16, 17 a., 17 b. und 18 werden in ihrer jetzigen Fassung beibehalten.

§. 19 wird, mit der vorgenommenen Veränderung des Ausschusses, genehmigt.

§§. 20 bis incl. 27 sollen unverändert bestehen bleiben.

§. 28 mit der beantragten Veränderung des Ausschusses angenommen.

§. 29 ist unverändert beizubehalten.

§. 30 ist bereits früher erledigt.

§. 31 nach der Fassung des Referates angenommen.

§. 32, 33, 34 sind schon früher erledigt.

§. 35 a., mit der Propositions-Veränderung, genehmigt.

§. 35 b., mit der Redactions-Veränderung, angenommen.

§. 36 bis 39, sowie 43 bleiben in ihrer jetzigen Abfassung bestehen.

§. 40, 41, 42 sind bereits früher erledigt.

Alle, jetzt noch zur Erwägung gezogenen §§., Anträge und Aenderungs-Vorschläge des Referats, fanden die Genehmigung des Plenums.

Endlich wurde noch beschlossen, die proponirten kleinen Redactions-Veränderungen, einem Exemplare des bisherigen Reglements beizufügen, und dasselbe zu dem Referate zu nehmen.

Schließlich spricht der Ausschuss seine Anerkennung aus, über die umsichtige und treue Leitung der Societät, welche allen Anspruch auf das Vertrauen und die Theilnahme der Provinz zu machen berechtigt sei, und knüpft daran die zuversichtliche Hoffnung, daß es mit Hilfe der beantragten Reformen gelingen werde, das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

### III. Etat der Provinzial-Feuer-Societät pro 1852.

Referent, der Abgeordnete Freiherr Raß von Frengs-Warrath, beginnt mit Vorlesung des Schlusses des Referats, enthaltend den Antrag des Ausschusses:

Bei der, von der Versammlung vorzunehmenden Wahl eines Feuer-Societäts-Directors, falls die Wahl wiederum auf den bisherigen Director, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, fallen sollte, alsdann die Anstellung desselben auf Lebenszeit, resp. bis zum etwaigen Auflösen der Societät, aussprechen zu wollen ic. ic.

Ein Abgeordneter hält die Versammlung nicht für competent zur Wahl, dieselbe wird indessen von der überwiegenden Mehrzahl und zwar, unter der von dem Ausschusse beantragten Maassgabe beliebt und vorgenommen, da die Befugniß unzweifelhaft erscheine, und nicht nur aus der betreffenden Ministerial-Verfügung, sondern auch selbst aus §. 60 der Kreis-Ordnung vom Jahre 1850 deducirt werden könne.

Das Resultat der Wahl war folgendes:

Freiherr von Waldbott erhält 59 Stimmen.

Herr Schirmer " 4 "

und ein Stimmzettel war ungültig.

Demgemäss wurde Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zum Feuer-Societäts-Director, auf Lebenszeit proclamirt, und gleichzeitig, in Berücksichtigung seines mühevollen Amtes, und mit Hinblick auf die höhere Einnahme der Vorsteher von Privat-Versicherungen, die Erhöhung seines Gehaltes, auf Antrag des königlichen Ober-Präsidiums und des Ausschusses von 1500 Rthlr. auf 1800 Rthlr. jährlich beschlossen.

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim wird hierauf von den, durch den Vice-Marschall dazu bezeichneten Herrn, Freiherrn von Elz-Rübenach und von Eynern mit dem Resultate bekannt gemacht, und in die Sitzung geleitet.

Der Vice-Marschall wiederholt die Mittheilung, welche der Director, durch den Dank für das ihm durch die Versammlung geschenkte Vertrauen erwiedert.

Referent fährt in seinem Vortrage weiter fort:

Tit. I. Besoldungen.

- 1) Das Gehalt des Directors anbelangend, ist durch die oben getroffene Beschlußnahme erledigt.
- 2) Den Inspector betreffend, wird, nach längeren Debatten, der Vorschlag des Ausschusses (siehe das Referat) angenommen, nämlich ein Inspector in der Person des, vom Director vorgeschlagenen, bisherigen Secretärs Eick, auf 6 Jahre gewählt, und demselben das Inspector-Gehalt von 1000 Thaler zugebilligt, wogegen natürlich im Etat das frühere Secretär-Gehalt wegfällt.

Auf den gebräuchlichen Vorschlag von 3 Individuen, hatte die Versammlung verzichtet, weil der Director, augenblicklich noch mehrere Candidaten vorzuschlagen, nicht im Stande war.

Vor der Wahl des neuen Inspectors, wurde vom Abgeordneten Dr. Wurzer das Referat über den Antrag des ehemaligen Inspectors Brunner, die „Wiedereinsetzung in sein Amt betreffend,“ verlesen. Da indessen der ic. Brunner durch motivirten Ministerial-Bescheid, nach Ablauf seiner Dienstzeit nicht wieder angestellt ist, die von ihm erhobenen Beschwerde-Gründe, nicht der Art sind, daß sie zur Prüfung der Versammlung gehören könnten, auch wegen des bestimmungsmäßig dem Director zustehenden Vorschlagsrechts, das Wiederanstellungs-Gesuch lediglich an diesen hätte gerichtet werden müssen, so beschloß Versammlung nach gepflogener Discussion, in welcher von einigen Seiten für den Brunner das Wort genommen wurde, über den Antrag zur Tagesordnung zu gehen.

- 3) Rendant von Bewer ist auf Lebenszeit angestellt; es findet sich nichts zu bemerken.
- 4) Secretair Schulz erhält künftig 900 Thlr. nach dem Vorschlage des Ausschusses.
- 5) Secretair Weinhaus.

Die Sachlage wird im Referate erschöpfend dargethan, und tritt die Versammlung dem dortigen Antrage des Ausschusses bei.

Die Discussion bewegt sich um den Rechtspunkt der Sache, während auch Billigkeits-Rücksichten von andern Rednern beansprucht werden. Die Ansicht indessen, daß im vorliegenden Falle die Societät, ein wirkliches Recht principiell verfolgen müsse, war entscheidend.

- 6) Dem Registratur-Assistent Lindner wird ein erhöhtes Gehalt von 400 Thlr. und eine persönliche Zulage von 100 Thlr. und außerdem dem abtretenden geisteskranken Assistenten Johns, eine Pension von 100 Thlr. jährlich bewilligt.
- 7) Den Kanzlisten betreffend, wird der Vorschlag des Ausschusses genehmigt.
- 9) In Betreff der Boten wird ebenfalls der Vorschlag angenommen.

Tit. II.

- 10) Diäten und Reise-Exarations-Kosten.

Die Vorlage des Ausschusses erhält die Genehmigung, mit der Veränderung, daß anstatt 3000 Thlr. 5000 Thlr. bewilligt werden.

Tit. III.

- 11) Hülfspersonal.

Nach dem Beschlusse der Versammlung, wurde für einen bei der Direction anzustellenden Bautechniker, ein Gehalt von 800 Thlr. bewilligt.

- 12) angenommen.
- 13) fällt weg.
- 14) bauliche Bedürfnisse.

Der Antrag ist angenommen.

- 15) Utensilien, Inventarien, Bücher ic. ic. angenommen.
- 16) Heizung und Beleuchtung; angenommen.
- 17) Druckfachen und Schreibmaterialien; angenommen.  
pos. 18 a. Entschädigung für Reinigung des Bureau.  
u. 18 b. beide in beantragter Weise angenommen.

Tit. V.

- 19) Remuneration für die Regierungshaupt-Kasse, für Mitwirkung bei den Kassen-Geschäften.  
Nach dem Referate angenommen.
- 20) angenommen.

Tit. VI.

- 21) angenommen.

Tit. VII.

- 22) Extraordinaria. Wird genehmigt.
- 23) fällt weg.
- 24) ist sub pos. 6 erledigt, durch Bewilligung von 100 Thlr. Pension, anstatt der vorgeschlagenen 50 Thlr.

Hierauf ferneres Referat des VI. Ausschusses, über den Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über Immobiliar-Feuer-Versicherungen, vorgetragen von dem Referenten, Abgeordneten B u d d e.

Dem, von dem Ausschusse bei §. 1 gemachten Vorschlage: daß Staats-Gebäude, wenn deren Versicherung beabsichtigt werde, nur bei den Provinzial-Societäten versichert werden mögten, wurde beigetreten, die Frage aber: ob Gemeinde- und Instituts-Gebäude einer Zwangs-Verpflichtung, zur Versicherung in diesen Societäten unterliegen sollten, verneint; obgleich es wünschenswerth erkannt wurde, diese Gebäude ebenfalls nur bei den Provinzial-Anstalten versichern zu lassen. Der beantragte Wegfall des §. 2 fand keinen Widerspruch.

Die proponirte Aenderung des §. 3 wurde gleichfalls, in der vorgeschlagenen Fassung angenommen und gegen §. 4 nichts zu erinnern gefunden.

Bei dem §. 5 hielt der Societäts-Director eine förmliche Taxe des zu versichernden Gebäudes, zur Verhütung von zu hohen Versicherungen zweckmäßig, die Versammlung entschied sich jedoch, nach fortgesetzter Discussion für die Beibehaltung des §. 5 in seiner Fassung, weil einerseits die Kostspieligkeit der Taxen und andererseits die contradictorische Abschätzung aller Brandschäden, von deren Beibringung abrathe und sie entbehrlich mache.

§. 6. Die Beschränkung der Versicherung auf einen Theil des wirklichen Bauwerthes, erachte die Versammlung nicht angemessen, sondern sie trat dem Gutachten des Ausschusses darin bei, daß die Versicherungssumme den Werth des zu versichernden Gebäudes nicht übersteigen dürfe.

§. 7 und 8 sind in ihrer Fassung beizubehalten.

§. 9 dagegen ist nach der Erläuterung des §. 6 und nach dem Vorschlage des Ausschusses, welchen die Versammlung genehmigte, zu ändern, hiermit auch der Schlusssatz des

§. 10 wie von dem Ausschusse beantragt, in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 11. Mit der vorgeschlagenen Aenderung, daß an die Stelle des Kreis-Ausschusses der Samtgemeinderath trete, erklärte die Versammlung sich einverstanden, so wie mit der unveränderten Beibehaltung des §. 12.

§. 13. Die Fassung des Ausschuss-Gutachtens wurde angenommen; bei dem

§. 14 dagegen die Abweichung von dem Antrage des Ausschusses beschlossen, daß statt der Zustimmung des Samtgemeinderaths nur dessen „Anhörnung“ erforderlich sein soll.

§. 15. Der vorgeschlagene Wegfall des 2. Alinea wurde genehmigt.

Nachdem der Vice-Marschall die Versammlung noch mit der Offenlage folgender Referate, nämlich:

1) des 8. Ausschusses in Betreff des Grundsteuer-Deckungsfonds.

2) „ 4. „ „ „ der Straßen-Erhöhung zwischen Ballendar und Mallendar.

3) „ 4. „ „ „ der Aufnahme des Weges von Aldenhoven nach Patteren-Häuschen, in die Reihe der Bezirksstraßen.

4) „ 4. „ „ „ der Uebernahme der Unterhaltungskosten der Dahler-Rheydt'er Chaussee auf Bezirksstraßenfonds.

5) „ 4. „ „ „ des Ausbaues der sogenannten Straelen'er Straße.

6) „ 4. „ „ „ des Gebotes für Lastfuhrwerke, die Communalwege nur mit 4 Zoll breiten Radfelgen zu befahren.

7) „ 4. „ „ „ der Verwendung des Bezirksstraßenfonds.

8) „ 4. „ „ „ der Erhebung der Straße zwischen Cochem und Kaiseresch zu einer Bezirksstraße,

bekannt gemacht hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

## Vierzehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehaus zu Düsseldorf, am 24. October 1851.

Die Sitzung wird um 9 Uhr, durch den Vice-Landtags-Marschall Stupp eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Der Abgeordnete Dr. Wurzer, als Referent des 2. Ausschusses, trägt die an des Königs-Majestät gerichtete Adresse, nebst Denkschrift, betreffend die Eintheilung der Wahlbezirke für die 2. Kammer, nach den Beschlüssen der Provincial-Versammlung vor.

Adresse und Denkschrift werden ohne Einspruch genehmigt.

Demnach trägt der Vice-Marschall, als Referent des 3. Ausschusses die Adresse und Denkschrift, betreffend die Allerhöchste Proposition zur Begutachtung des Entwurfs eines neuen Hypotheken-Gesetzes, für die Rhein-Provinz vor, welche ebenso, ohne Einspruch von der Versammlung genehmigt werden.

Der Protokollführer verliest hierauf das Protokoll der 11. Plenar-Sitzung, welches nach einigen Bemerkungen, ebenfalls genehmigt wird.

Der Vice-Marschall zeigt an, daß das Referat über den Antrag des Abgeordneten Bude, wegen Aufhebung der Bestimmung über die Vorzeigung todtgeborener Kinder, bei Eintragung in die Sterbe-Register, im Conferenzzimmer offen gelegt sei.

Hierauf wird mit der, in der gestrigen Sitzung abgebrochenen Verhandlung über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen fortgeföhren.

Referent ist der Abgeordnete Bude.

§. 16 des Entwurfs gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

§. 17 wird in der vom Ausschuss abgeänderten Fassung angenommen.

§. 18 ohne Veränderung angenommen.

§. 19 wird in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

§. 20 ist unverändert beizubehalten.

§. 21 wird der am Schluß des ersten Alineas vorgeschlagene Zusatz angenommen.

Im dritten Alinea, wird der vom Ausschuss vorgeschlagene Wegfall des Schlusssatzes: Auf Gegenseitigkeit gegründete Privat-Gesellschaften u. s. w., nach einer kurzen Erörterung angenommen.

Die §§. 22 und 23 werden ohne Abänderung genehmigt.

§. 24. Der Ausschuss schlägt vor, daß die Annahme des Amtes als Agent oder als Mitglied des Verwaltungsraths einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt, nicht gestattet werde.

- 1) den Bürgermeistern, deren Secretairen und Gehülfen und den Beigeordneten.
- 2) den Elementar-Steuer-Erhebem, Gemeinde-Empfänger und deren Kassen-Gehülfen.
- 3) den Mitgliedern des Gemeinde-Raths.
- 4) den Staats-, Gemeinde-, Justiz- und Militair-Beamten.

Ein Abgeordneter der Städte erklärt sich gegen diesen Vorschlag, soweit er die Mitglieder des Gemeinderaths betrifft, weil eine solche Bestimmung, dem Grundsatz der Gewerbe-Freiheit widerspreche, außerdem aber nutzlos sei. Wer als Agent ein Einkommen beziehe, werde seine Stelle nicht abgeben, um Mitglied des Gemeinderaths zu sein und es werde viel eher der Fall eintreten, daß der Gemeinderath gute Mitglieder verliere, als eine Gesellschaft gute Agenten. Im Uebrigen habe ein Mitglied des Gemeinderaths, keinen so bedeutenden Einfluß, wie dies von Beamten, Bürgermeistern und Beigeordneten zu erwarten stehe.

Der Referent erwiedert hiergegen, daß der Ausschuss sich bewogen gefunden habe, die Ausschließung der Gemeinderaths-Mitglieder, aus dem Grund zu beantragen, weil Fälle vorgekommen seien, daß einzelne Gemeinderäthe durch förmliche Beschlußnahme, die Ausscheidung der Kommunal-Gebäude, aus der Provinzial-Societät bestimmt haben.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt hierauf, die Gemeinde-Ordnung bestimme, wer Gemeinde-Verordneter sein könne, dies allgemeine Gesetz könne durch ein Special-Gesetz nicht alterirt werden. Die Gemeinde-Ordnung lege einem jeden Gemeinde-Wähler die Pflicht auf, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen und zwar bei Strafe des Verlusts der Gemeinde-Rechte; es könne sich demnach sehr leicht ereignen, falls der Vorschlag des Ausschusses angenommen werden sollte, daß ein zum Gemeinderath Gewählter, entweder zum Verlust der Gemeinerechte gezwungen werde, oder sein Einkommen möglicherweise seine einzige Erwerbsquelle, zu opfern.

Der Vorschlag des Ausschusses betreff der Ausschließung der Gemeinderaths-Mitglieder, wird demnach von der Versammlung verworfen, dagegen in Bezug auf die Bürgermeister, deren Secretairen und die Beigeordnete mit dem Zusatz angenommen, daß die Gemeinde-Vorsteher diesen gleich zu achten seien.

Ebenso wird der Vorschlag des Ausschusses bezüglich der Elementar-Steuer-Erheber und der Gemeinde-Empfänger und deren Gehülfen beibehalten.

In Bezug der Staats-, Gemeinde-, Justiz- und Militair-Beamten hebt der Referent hervor, es fehle nicht an Beispielen, daß selbst höhere Verwaltungs-Beamte, Theilnehmer an Privat-Versicherungs-Gesellschaften seien und Veranlassung genommen haben, den landwirthschaftlichen Vereinen und anderen Korporationen, den Zutritt zu diesen Gesellschaften zu empfehlen.

Nach einer mehrseitigen Erörterung faßt die Versammlung den Beschluß, daß den Staats-, Gemeinde-, Justiz- und Militair-Beamten, die Annahme des Amtes eines Agenten oder Directors einer Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalt, nicht zugestanden werden könne, daß aber kein Grund zu erkennen sei, sie auch von der Mitgliedschaft des Verwaltungsraths einer solchen Anstalt auszuschließen.

Die §§. 25, 26, 27, 28, 29 und 30 geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Zu §. 31 schlägt der Ausschuss die Streichung des zweiten Alineas vor, weil diese Bestimmung bereits im §. 8 enthalten ist. Die Versammlung tritt dem Vorschlage bei.

Die §§. 32, 33, 34, 35 und 36 werden ohne Bemerkung angenommen.

§. 37 wird vom Ausschuss zu streichen vorgeschlagen, da der §. 8 hinreichende Sicherung gegen Versicherungen über den Werth ertheilt. Auch diesem Vorschlag wird von der Versammlung zugestimmt.

Die ferneren §§. 38 bis 44, sowie die in den §§. 45 bis 50 enthaltenen Uebergangs-Bestimmungen werden unverändert angenommen.

Hierauf wird Namens des 7. Ausschusses die an des Königs Majestät zu richtende Adresse, nebst Denkschrift, betreffend den Verwaltungs-Bericht der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction und die Wahl des Directors, sowie den Gesetzentwurf über das Immobilien-Feuer-Versicherungs-Wesen, von dem Abgeordneten von Eynern vorgetragen, und von der Versammlung ohne Widerspruch genehmigt.

Vor der weitem Tagesordnung, wird von einem Abgeordneten der Ritterschaft die Frage zur Sprache gebracht, wie es mit der Deckung des bei der Feuer-Sozietät jetzt bestehenden Defizits zu halten, und ob etwa die bisheran ausgetretenen Versicherten, von der Beitragspflicht zu dieser Deckung, als befreit anzusehen seien, eventuell, ob das Defizit einzig und allein zur Last der zuletzt übrigen Versicherten verbleibe?

Nach einer ausführlichen Erörterung, an der sich sowohl der anwesende Sozietäts-Director, als auch mehrere andere Mitglieder theilnehmen, und worin insbesondere hervorgehoben wird, daß die Beitragspflichtigkeit aller Mitglieder zur Deckung des Defizits, soweit sie davon betroffen werden, sich nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen von selbst verstehe, daß es aber wohl zu erwägen sei, ob die Ausführung dieser Maßregel, im Interesse der Sozietät, oder gar zu ihrem wahrscheinlichen Nachtheil geschehen würde, wurde einerseits beantragt, nur die jetzt und zuletzt Ausscheidenden zur Nachzahlung anzuhalten, sie jedoch, für den Fall des Wieder-Eintritts, davon zu entbinden.

Diesem Antrage wurde entgegengesetzt, daß er eine Ungerechtigkeit gegen die zuletzt Ausgeschiedenen und eine Vortheilung der, in den früheren Jahren Ausgeschiedenen, mit sich führe.

Der Antrag: „Die Direction soll gehalten sein, bei dem Austritt von Versicherten, den rathlichen Beitrag zum Defizit der Gesellschaft einzuziehen, eventuell von den schon Ausgetretenen die betreffende Nachzahlung zu fordern,“ wurde nach dem Schluß der Discussion zur Abstimmung gebracht, und von der Majorität der Versammlung angenommen.

Hierauf wird zur Wahl des Verwaltungs-Ausschusses für die Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät übergegangen, welcher aus vier Mitgliedern und einer gleichen Zahl von Stellvertretern, zu bestehen hat.

Die Wahl geschieht mittelst verdeckter Stimmzettel.

Als Scrutatores wurden die Abgeordneten Dr. Wurzer, Graf von Loë und Johann von bestimmt.

Zu Mitgliedern wurden die Abgeordneten Stupp, Johann, Freiherr von Carnap und Beemelmanns.

Zu Stellvertretern die Abgeordneten Budde, Freiherr von Frenß-Garrath, van der Beeck und Freiherr von Salis-Soglio, alle durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Demnach wird die, von der Versammlung beschlossene Eingabe an den Herrn Landtags-Commissar, wegen Versicherung der fiscalischen Gebäude, und wegen Einwirkung auf die Gemeinde- und Kirchen-Vorstände, zum Beitritt zur Provinzial-Sozietät, sowie der Bericht an den Herrn Landtags-Commissar, wegen Revision der Rechnungen der Sozietät aus den Jahren 1844—1850, wie diese durch die Provinzial-Versammlung vorgenommen wurde, durch den Abgeordneten Beemelmanns, Namens des Ausschusses verlesen, und beide ohne Einspruch genehmigt.

Der Vice-Landtags-Marschall, welcher die Verhandlungen über das Provinzial-Feuer-Sozietätswesen leitete, übergibt nach deren Beendigung den Vorsitz an den Landtags-Marschall.

Zunächst ist der Bericht des 7. Ausschusses, über das Hebammen-Lehrinstitut zu Köln, an der Tagesordnung.

Referent ist der Abgeordnete Trüttschler, welcher nach ausführlichem Bericht über die Wirksamkeit und die Leistungen der Anstalt, bezüglich der Ausbildung der Lehr-Töchter, Namens des Ausschusses, den ersten Antrag dahin stellt: die Versammlung möge, im Einverständniß mit dem Bericht, das Anerkenntniß aussprechen, daß die Anstalt in ihren Leistungen ihrer Bestimmung entspreche.

Dem Antrag wird von der Versammlung zugestimmt.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft, früheres Mitglied der Aufsichts-Commission läßt sich in einem ausführlichen historischen Vortrag über die Entstehung, Fortbildung und das Bedürfniß der Reorganisation der Anstalt, etwa folgendermaßen aus:

Die Anstalt verdanke ihren Ursprung der französischen Verwaltung und einem Gesetze, wonach in den größeren Orten mit den Hospitälern, Hebammen-Lehr-Anstalten eingerichtet, und die Hospital-Verwaltungen verpflichtet sind, die Lehr-Töchter gegen, von den Gemeinden zu entrichtendes Entgelt aufzunehmen. So hätte früher, in allen Bezirkshauptorten, Lehr-Anstalten bestanden, welche allmählig, bis auf die, in Trier, welche noch immer in der angegebenen Weise fortbesteht, und ebenso gute Hebammen ausbilde, wie die viel kostspieligere zu Köln, aufgehoben worden seien. Die Kölner Anstalt wurde selbstständig zu einer, vom Hospital getrennte Gebäh-Anstalt, mit eigener Oekonomie, gemacht, welche, da auch heimlich Schwangere darin aufgenommen wurden, über das Bedürfniß der Provinz hinausging. Die Gemeinden wurden zum Vortheil der Kölner Armen-Verwaltung beeinträchtigt, was insbesondere daraus erhellt, daß die Ausbildung einer Hebamme in Köln 200 Rthlr., während sie in Trier, nur 40 Rthlr. kostet. Die Gebäude der Anstalt waren unterdessen unzureichend und baufällig geworden. Der 8. Provinzial-Landtag, um einem kostspieligen Neubau zu entgehen, nahm die frühere gesetzliche Einrichtung, nämlich die Verbindung mit dem Hospital wieder auf, und nach langwierigen Verhandlungen kam ein Vertrag mit der Stadt Köln zu Stande, worin das Beste des Instituts und der Provinz wahrgenommen ist, und wodurch die Armenverwaltung zur Einrichtung einer Hebammen-Lehr-Anstalt, nach einem vorgelegten Plan und mit einem Kosten-Aufwand von 25,000 Rthlr. und zum Unterhalt der Lehrtöchter, gegen Bezahlung des etatsmäßigen Verpflegungsgeldes verpflichtet wurde, wogegen sie das bisherige Local der Anstalt, als volles Eigenthum zurückerhält.

Im Jahre 1847 machte der Regierungs-Präsident und der Regierungs-Medizinal-Rath Ausstellungen gegen die Ausführung dieses Baues, welcher nicht für ausreichend gehalten wurde. Die ständische Commission verabredete hierauf mit der Armen-Verwaltung zu Köln einen neuen Bauplan, mit einem Kosten-Aufwand von 40,000 Rthlr., wozu letztere 25,000 Rthlr. und den Rest die Provinz hergeben sollte. In Folge der eingetretenen politischen Ereignisse ist aber auch dieser Plan, an dem zwar die ständische Commission noch Mancherlei auszusetzen hatte, noch nicht zur Ausführung gekommen, welcher bei dem nunmehr erfolgten Zusammentritt der Provinzial-Versammlung nichts mehr entgegensteht. Die Provinz besitzt die erforderlichen Mittel, welche in einem Gnaden-Geschenk Sr. Majestät des Königs und anderen Fonds, sowie den aufgelaufenen Zinsen bestehen, und bis jetzt etwa 16,000 bis 17,000 Rthlr. ausmachen. Die Nützlichkeit des Vertrags ergibt sich schon allein aus dem Umstande, daß die Anstalt in Zukunft nicht mehr 7000, sondern nur etwa 3000 Rthlr. jährlich kosten wird. Der Redner beantragt schließlich, die hohe Versammlung möge, in Anerkennung der Rechtsbeständigkeit dieses Vertrags die Ausführung desselben beschließen, und ihre Commission mit den erforderlichen Vollmachten versehen.

Der Referent bestätigt die sämtlichen Umstände, so wie sie von dem Vorredner vorgetragen worden sind, als dem Inhalt der Acten entsprechend, glaubt aber, daß es nach der, vom Ausschuss eingehaltenen Reihenfolge erforderlich sei, vor der Discussion hierüber erst den Etat festzustellen.

Diesem Vorschlage wird von der Versammlung entsprochen und nach einer Erörterung über die einzelnen Positionen, die Beibehaltung des Schreib-Unterrichts und die Ertheilung einer Prämie an die jedesmalige beste Lehrtöchter, so wie schließlich der Gesamtbetrag des Etats nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Hierauf wird die Frage gestellt, ob der Vertrag mit der Stadt Köln festzuhalten sei? welche mit allen gegen eine Stimme bejaht wird.

Demnach wird die weitere Frage aufgeworfen, ob es angemessen sei, eine besondere Commission zur Ausführung des Neubaus und der weiter erforderlichen Maßnahmen zu ernennen, oder ob der ordentlichen ständischen Commission die erforderliche Vollmacht zu ertheilen sei. Die Versammlung entscheidet sich für das Letztere, beschließt aber zugleich, daß diese Commission nicht mehr aus zwei Mitgliedern wie bisher, sondern aus drei bestehen soll, damit der ständische Einfluß gegenüber den, von der Regierung ernannten Aufsichtsbeamten, in ein richtiges Verhältniß gebracht werde. Sollte dieses jedoch nach einem nicht bekannten etwa bestehenden Regulativ nicht angehen, so müsse die Abänderung des Regulativs in dem vorgeschlagenen Sinne beantragt werden.

Nach einer gründlichen Erörterung über die der Commission zu ertheilende Vollmacht, wird folgender Beschluß gefaßt:

Die Versammlung beauftragt ihre Commission, den mit der Armen-Verwaltung der Stadt Cöln am 18. November 1846 abgeschlossenen Vertrag, wegen Einrichtung eines Hebammen-Lehr-Instituts, zur Ausführung zu bringen und in seinen weiteren Theilen zu vollziehen. Sie ertheilt ferner ihrer Commission die Vollmacht, die zum Hebammen-Lehr-Institut gehörigen, bei der königlichen Bank deponirten Fonds, in Empfang zu nehmen und, soweit es erforderlich ist, zu dem Neubau zu verwenden. —

Seitens des Ausschusses ist hervorgehoben worden, daß die zweite Lehrer-Stelle, welche ursprünglich besonders versehen wurde, bereits seit einer langen Reihe von Jahren nicht mehr besetzt, sondern vom Director, welcher auch das volle Gehalt dieser Stelle beziehe, mitversehen werde. Nach einer Erläuterung über die Entstehung dieses Verhältnisses wird insbesondere geltend gemacht: Es sei durchaus erforderlich, daß ein Arzt in der Anstalt wohne, die meisten Geburten kämen bei Nachtzeit vor, der Director, welcher außerhalb der Anstalt wohne, werde gewiß nur höchst selten zugegen sein und es werde die Unterrichtung der Lehrlöcher dadurch beeinträchtigt, der zweite Arzt sei gerade aus den angeführten Gründen nöthig.

Ueberhaupt sei die Kumulation von Aemtern in den meisten Fällen mit nachtheiligen Folgen verbunden und deren Unstatthaftigkeit längst und allgemein anerkannt. Im vorliegenden Fall sei der Director zugleich Vorgesetzter und Untergegener, er sei Mitglied der Verwaltungs-Commission und Lehrer, auch dies Verhältniß sei ungeeignet, und es könne fernerhin nicht einmal mehr zugestanden werden, daß der Director Mitglied der Verwaltungs-Commission verbleibe.

Auf den vom Referenten vorgetragenen Antrag des Ausschusses, beschließt die Versammlung, ihrer Commission aufzutragen, über die Nothwendigkeit der Wieder-Anstellung eines zweiten Lehrers die erforderliche genaue Information einzuziehen, und falls ein Regulativ bestehe, die Abänderung desselben auch dahin zu beantragen, daß der Director der Anstalt nicht zugleich Mitglied der Verwaltungs-Commission sein könne, hierzu vielmehr ein anderer höherer Medizinal-Beamter zu berufen sei.

Schließlich wird, dem Antrage des Ausschusses entsprechend, die Decharge der vorgelegten Rechnungen aus den letztverfloffenen Jahren von der Versammlung ertheilt.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Samstag den 25. Morgens halb neun Uhr bestimmt und insbesondere die Verhandlung über den Bericht des 2. Ausschusses, wegen Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung auf die Tagesordnung gebracht.

Schluß der Sitzung um 5<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

## Fünfzehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 25. October 1851.

Die Sitzung wird um 9 Uhr Morgens durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Vornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Compes.

Der Marschall theilt vorab der Versammlung mit, daß ihm, vom Herrn Landtags-Kommissarius d. d. Düsseldorf, den 24. October 1851, der Erlaß zugegangen, daß der Herr Minister des Innern, mittelst einer telegraphischen Depesche, den Herrn Landtags-Kommissarius ermächtigt, den Landtag nöthigenfalls, bis zum 31. d. Mts. zu verlängern.

Der Abgeordnete Freiherr Raß von Freyß (Barath) trägt die Denkschriften über Feststellung des Etats der Provinzial-Feuer-Sozietät und Besetzung der Inspectorstelle, so wie Antrag, wegen Entlassung des bisherigen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Secretairs Weinhaus vor, welches genehmigt wird.

Hierauf trägt der Referent Herr Boecker, das Referat, betreffend die Besürwortung des Wupper-Sieg-Märburger Eisenbahn-Proiectes vor.

Nach Eröffnung der Discussion hierüber, bemerkt ein Abgeordneter der Städte, daß ihn die Vorbringung dieser Sache überrasche, da solches in gestriger Sitzung nicht erwähnt worden; worauf der Marschall sich dahin äußert: er habe diesen wenig wichtigern Gegenstand, den er zwar nicht besonders genannt, ihn indeß, wie schon öfter geschehen, nach Mittheilung der zur Verhandlung kommenden Haupt-Gegenständen, mit der Bemerkung „und Andere“ bezeichnet, zuerst vorgenommen, weil er die Versammlung noch nicht ganz vollständig gefunden.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt: der Antrag bilde ein Particular-Interesse, und wäre zu bedenken, daß es sich darum gelten würde, die Kosten im Allgemeinen zu übernehmen; es würde durch das Project eine Eisenbahn über den Saum der Rheinprovinz geführt, und dürfte die Frage nicht schwer sein, zu beantworten, ob hierin ein Interesse für die Rheinprovinz läge, während nach einem vorliegenden Projecte, eine Bahn direct über Deuz, Siegburg und Altenkirchen nach Frankfurt geht, sollen wir jetzt über Hückerwagen; es können beide Eisenbahnen die Zins-Garantie nicht erlangen; auch sei in strategischer Hinsicht nicht zu erwarten, daß ein solches Project durchgehe. Das Siegener Land würde durch das vorliegende Project freilich mit Kohlen speidirt, doch gewähre dieses nicht die Vortheile, daß dieser Antrag zu rechtfertigen.

Ein anderer Abgeordneter der Städte erwiedert, daß strategische Rücksichten nicht allein für die Zweckmäßigkeit einer Eisenbahn, maassgebend sein könnten. —

Als man dazu überginge, Deutschland mit einem Eisenbahnnetze zu durchziehen, lebte der Continent in tiefstem Frieden; man hielt Kriege für unmöglich und dachte nur daran, die freundliche Beziehung der Völker, auf raschen Austausch des Industriestoffes und persönlichen Zusammenkommens zu fördern.

Die erstere Absicht werde vollkommen durch die eingeschlagene Richtung erreicht, indem dadurch nicht allein die

Ergebnisse des Siegener Landes billiger, wie bisher zu Tage gefördert, sondern auch die Industrie des oberrheinischen Buppertthales, ihre Lebensfähigkeit erhalten werden. Endlich befriedige die Bahn auch die strategischen Anforderungen, indem eine nicht viel geradere Richtung vom Rheine nach den Vaterländischen Waffenplätzen im Innern Deutschlands aufzufinden sei.

Ein Abgeordneter der Städte befürwortet ebenfalls den Antrag und bemerkt, daß es sich hier, um die Verbindung der Kohlen- und der Eisenwerke handle; dies sei ein Lebenspunkt, der uns zu leiten, da hierdurch die National-Wohlfahrt gehoben würde, auch könne er nicht einsehen, wie in strategischer Hinsicht, dem Projecte sich etwas entgegenstelle.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, das Project sei ganz dem Interesse der Provinz entsprechend, es erschließe den ganzen Kohlenhandel, und wenn auch die Zeit des Freihandels noch nicht da, so sei doch hierzu vorzubereiten.

Ein Abgeordneter der Städte hält das Project für zu überraschend und neu, um darüber zu beschließen.

Ein fernerer Abgeordneter der Städte tritt diesem Antrage bei und beantragt die Abstimmung, über folgenden

Antrag:

„In Erwägung, daß zwar die Versammlung nicht verkennt, daß die projectirte Bahn dem Interesse eines Theiles der Provinz entspricht, daß aber die Versammlung nicht in der Lage ist, zu übersehen, ob durch diese Bahn das Interesse der gesammten Provinz gefördert, und ebenwenig, ob nicht die Interessen der übrigen Theile der Provinz, durch denselben beeinträchtigt werden, daß auch die Versammlung sich auf das Referat des Ausschusses nicht vorbereitet, — geht dieselbe über den Antrag zur Tagesordnung über.“

Referent hebt die Wichtigkeit des Projectes hervor, da die ganze Eisen-Industrie hierbei interessirt.

Ein Abgeordneter der Städte gibt zu, daß die projectirte Anlage zwar sehr viele Schwierigkeiten biete, doch sei für die Industrie die Beförderung der Kohlen von der größten Wichtigkeit, und würde hierdurch einzelnen Etablissements bedeutende Kosten erspart.

Ein anderer Abgeordneter der Städte kann in dem Projecte nichts finden, was dem Interesse der Rheinprovinz widerspräche, vielmehr biete die ganze Linie alle möglichen Vortheile. Er finde es nur gerecht, wenn man Siegen eine Bahn gäbe, auch wäre es nicht zu verkennen, daß die Stadt Cöln hierdurch, mit einer Industrie-Gegend verbunden würde.

Nachdem nunmehr die Discussion über diesen Gegenstand geschlossen worden, trägt Referent den Antrag des Ausschusses vor, welcher lautet:

„Es möge die hohe Staats-Regierung die Verbindungslinie zwischen der Bergisch-Märkischen und Main-Weser-Bahn, durch's Buppertthal über Siegen nach Marburg oder Gießen, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen und deren Bau nach Befund der Gemeinnützigkeit und der technischen Ausführbarkeit, durch eine angemessene Zins-Garantie oder aus Staatsmitteln baldigst vorbereiten und sichern.“

Dieser Antrag wird jedoch von der Versammlung nicht angenommen, sondern der vorgedachte Antrag des Abgeordneten der Städte, mehrstimmig befaßt, und demnach zur Tagesordnung übergegangen.

(vid: Protokoll vom 29. October c.)

Demnächst wurde zu dem Gutachten des 2. Ausschusses, betreffend die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, unter besonderer Berücksichtigung der Rheinprovinz übergegangen.

Referent Freiherr von Leykam trägt das gedachte Gutachten vor: und zwar zuerst die ausgesprochene Autonomie der politischen Körperschaften und Motive hierfür.

Der Marschall bemerkt, daß es sich in dem in Rede stehenden Referate, zuerst um Grundprinzipien handle, worüber vorab in der Discussion Punkt für Punkt durchzugehen sei.

Ein Abgeordneter der Städte, das Referat ist etwas ganz Neues, es befinde sich die Versammlung in der Lage, Gesetze zu berathen und nicht zu machen; er stelle folgenden Antrag:

„die Versammlung wolle über den vom Minister des Innern in der Denkschrift Seite 3 sub 4 angeregten Punkt, sich in Berathung einlassen, dagegen die übrigen, in dem Gutachten des II. Ausschusses ausgeführten, ganz neuen Propositionen und Prinzipien, solche auf sich beruhen lassen, über welche von der Versammlung eine Beurtheilung nicht erfordert worden ist.“

Ein Abgeordneter der Landgemeinden, schließt sich, dem besagten Antrage an.

Ein Abgeordneter der Städte: Es könne dem Ausschusse nicht genommen werden, wenn es auch in den Vorlagen gerade nicht gesagt, so vollständig in die Sache einzugehen, wie er es für zweckmäßig halte; auch müsse er erwähnen, daß mit der Communal-Ordnung, sowohl die Kreis- als Bezirks- und Provinzial-Ordnung, in Verbindung stehe, es möge die Versammlung demnach den Antrag des Abgeordneten der Städte verwerfen.

Der Marschall bemerkt: man habe sich an der Frage, wie solche sich durch das Gutachten des Ausschusses ergebe, zu halten.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft äußert sich dahin, daß auch bei Begutachtung der Gemeinde-Ordnung der Grundsatz der Autonomie zur Sprache gekommen, jedoch man diese nicht überall befolgt, übrigens müsse er sich gegen die Angriffe der Behörden, die in dem Referate gesagt, verwahren.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, daß es zuerst zu entscheiden, ob über den vorgedachten Antrag des Abgeordneten der Städte abgestimmt werden solle oder nicht.

Ein Abgeordneter der Städte: der mehrerwähnte Antrag des Abgeordneten der Städte habe sein Fundament in der gegenwärtigen Versammlung vorgelegten Propositionen, daher ein solcher zweifelsohne zu stellen, zulässig sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt sich dagegen, da hierdurch es möglich, daß das Referat des Ausschusses nicht vorkomme.

Ein Abgeordneter der Städte: Wenn das Recht, zu vindiziren, daß jeder Einzelne einen Antrag zur Abstimmung bringe, so gebühre es gewiß dem Ausschusse, daß der hiervon gemachte Antrag zuerst vorkäme.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft besteht darauf, daß auf das Referat eingegangen werde.

Referent bemerkt: dem Ausschusse sei schon durch die Begutachtung der Gemeinde-Ordnung, wo eine Lücke, in Bezug auf das Aufsichtsrecht gelassen, es zur Aufgabe gemacht, die Begutachtung, wie geschehen, vorzunehmen.

Ein Abgeordneter der Städte trägt auf die Abstimmung des mehrgedachten Antrags des Abgeordneten der Städte an.

Ein anderer Abgeordneter der Städte glaubt, daß das Gutachten des Ausschusses über die Grenzen der Aufgabe gegenwärtiger Versammlung gehe.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt: daß er die Ansicht des vorigen Redners keineswegs theile, alle übrigen Landtage hätten ihr Gutachten über den in Rede stehenden Gegenstand abgegeben, und halte er es für Pflicht, daß auch die gegenwärtige Versammlung sich mit dem Gutachten des Ausschusses beschäftige.

Ein Abgeordneter der Städte: es sei in dem Referate, ganz von dem Gesetze der Kreis-Ordnung abgewichen, ein Novum hingestellt, worauf er nicht eingehen könne.

Ein anderer Abgeordneter der Städte schließt sich dem Vorredner an, mit dem Zusage: daß bei Begutachtung der Gemeinde-Ordnung, man nach den vorgelegten Propositionen vorangegangen, und man erst dann weitergegangen, als das Bedürfnis gefühlt; er wiederhole den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält es für bedenklich, daß die jetzigen Vertreter der Rheinprovinz nicht auf das vorliegende Gutachten eingehen.

Ein Abgeordneter der Städte: Es liegt in Annahme oder Verwerfung des Antrages, gleichzeitig die Abstimmung über den in Rede stehenden Punkt; muß dann, als Mitglied des Ausschusses hinzufügen, daß erst der Weg, wie im Referate angenommen, vorgenommen worden, nachdem die Durchgehung der Kreisordnung geschehen.

Ein fernerer Abgeordneter der Städte: das Gesetz über die Kreisordnung sei ein Ganzes, welches er im Referate vermisse.

Ferner fährt ein Abgeordneter der Städte fort, daß er sich nicht über die vorliegende Frage aussprechen könne, da es um ein abstractes Prinzip zu thun.

Ein Abgeordneter der Städte: es gelte sich darum, ob ein Grundsatz an die Spitze zu stellen, welches er für gefährlich halte, auch entbehre das Gutachten über die Gemeindeordnung die völlige Autonomie, die Annahme des jetzt fraglichen Punktes sei ihm nicht möglich, daher er beantrage, zur Tagesordnung überzugehen, wozu er folgenden Antrag stelle:

„In Erwägung, daß die Rechtsverhältnisse den politischen Körperschaften durch die Gesetze zu reguliren sind, daß es „erst bei der Berathung dieser Gesetze, an der Zeit sein wird, diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche auf „der einen Seite den Interessen der politischen Körperschaften, auf der andern den allgemeinen des Staates entsprechen, daß davon hauptsächlich die gegebenen tatsächlichen Verhältnisse, und die Erhaltung der staatlichen „Ordnung leitend sein müssen, ein allgemeiner Grundsatz, wie derselbe im Referat aufgestellt ist, selbst als durch- „aus richtig anerkannt, nicht allzeitig maßgebend sein kann,“

aus diesen Gründen geht die Versammlung zur Tagesordnung über.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft spricht gegen die Tagesordnung, wenn auch über die erste Frage mit Nein gestimmt würde.

Ein Abgeordneter der Städte, welcher der Antragsteller des zuerst vorgebrachten Antrags ist, ist mit dem vorstehenden Antrag auf motivirte Tagesordnung einverstanden, und nimmt seinen Antrag zurück.

Nach Schluß der Discussion findet namentliche Abstimmung hierüber statt, und wird mit 36 Stimmen bejaht und 35 verneint.

Daher, der erste Punkt übergangen wird.

Referent fährt im Vortrage des Referats fort, und zwar über den zweiten Punkt, die Interessen-Vertretung, welches zu folgender Frage veranlaßt:

„Soll eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessen, nach Maßgabe ihres wirklichen Vorhanden- „seins, eintreten?“

Ein Abgeordneter der Städte trägt auf Tagesordnung an, welcher Antrag lautet, wie folgt:

„In Erwägung, daß der Antrag des Ausschusses auf Interessen-Vertretung, auf ganz neue Propositionen und Prin- „zipien hinweise, welche zu berathen, die Versammlung, ohne alle Vorlagen von Seiten der Regierung, nicht für „angemessen hält,“

aus diesen Gründen gehe sie zur Tagesordnung über.

Referent erklärt: die Interessen-Vertretung sei der Vertretung nach Kopffzahl und Censur gegenübergestellt.

Ein Abgeordneter der Städte: er halte dafür: daß bei Begutachtung der Gemeindeordnung der Interessen-Vertretung, bereits Rechnung getragen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: es wäre zu berathen, ob die Interessen-Vertretung überhaupt zu verwerfen sei.

Ein zweiter Abgeordneter der Ritterschaft: durch die Annahme der Bestimmung des Referats würde jeder Interessen-Vertretung eine bestimmte Grenze gegeben.

Ein Abgeordneter der Städte hält es schwer, eine Grenze bei der Interessen-Vertretung zu ziehen, solche zu normiren oder zu bezeichnen, daher er anträgt, auf Tagesordnung überzugehen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: ohne die Grenzen der Vertretung der Interessen, sei es manchmal Zufall, daß die wahre Vertretung erfolge.

Ein zweiter Abgeordneter der Ritterschaft: es handle sich nur hier, um den Grundsatz der Interessen-Vertretung.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: es sei eine Vorlage über den Census zur Kreis-Vertretung gegeben, und hierin liege die Interessen-Vertretung, man möge aber Standes-Vorzüge vermeiden.

Ein Abgeordneter der Städte: In der Interessen-Vertretung ist nur der Grundbesitz und die Industrie begriffen, nicht aber der Kapitalist, wobei es sich nur durch Census bestimmen läßt.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwiedert dem Vorredner, daß sich dieses erst im Verfolg durch das Gutachten des Referates ergebe.

Demnach wird die Discussion geschlossen, und kömmt zuerst die Frage zur Abstimmung, ob nach dem vorerwähnten Antrage des Abgeordneten der Städte zur Tagesordnung überzugehen.

Durch beantragte namentliche Abstimmung wird dieses mit 42 gegen 28 Stimmen verworfen.

Demnach wird die Frage gestellt: „soll eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessen, nach Maßgabe ihres wirklichen Vorhandenseins eintreten?“

Wird durch namentliche Abstimmung mit 56 gegen 14 Stimmen bejaht.

Referent geht im Vortrage des Ausschuß-Gutachtens weiter, und wurde bei der Position über conservatives Element folgende Frage aufgestellt:

„Soll dem größeren Grundbesitze, als dem conservativsten Elemente, eine seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung zugestanden werden?“

Ein Abgeordneter der Städte beantragt: ur Tagesordnung überzugehen.

Ein anderer Abgeordneter der Städte schließt sich dem Vorredner an, mit dem Zusätze: daß er glaube, wie der Grundbesitz genug vertreten, es müsse im Census eine Vertretung liegen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwiedert: daß die Interessen-Vertretung bereits ausgesprochen sei.

Nachdem noch ein Abgeordneter der Landgemeinden sich für die Tagesordnung ausspricht und ein Abgeordneter der Städte berührt, daß es sich hier, um eine Standes-Bevorzugung handele, wird die Discussion geschlossen.

Zuerst wird über die Frage, ob zur Tagesordnung überzugehen, namentlich abgestimmt, und wird solche mit 40 gegen 29 Stimmen abgelehnt.

Nunmehr wird zu der vom Referenten gestellten Frage übergegangen.

„Soll dem größeren Grundbesitze, als dem conservativsten Elemente, eine seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung zugestanden werden?“

Die beantragte namentliche Abstimmung gibt das Resultat, daß 43 diese Frage bejahen und 27 verneinen. Referent trägt das Gutachten des Ausschusses weiter vor, und beginnt mit

#### Tit. I.

#### Von den Kreisen.

Der Marschall bemerkt: daß es sich hier zuerst um die Vertreter handele.

Referent stellt die Frage: sollen die verschiedenen, im Kreise vorhandenen Interessen, mit der Modification vertreten werden, daß der Industrie nie mehr, als ein Drittel der Stimmen zugegeben werden.

Ein Abgeordneter der Städte spricht gegen die Normirung von ein Drittel.

Referent erklärt: es sei um angemessene Vertretung, nicht um gleichmäßige Vertretung zu thun; hierüber hätte sich auch schon die Versammlung ausgesprochen, es dürfte der Industrie um so eher eine Grenze zu setzen sein, als ihre Interessen, noch in mancher andern Weise vertreten würden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hielt es im Interesse des Landes, daß der Grundbesitz eine Bevorzugung erhalte.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, mit Angabe der verschiedenen Einnahmen des Staates, nämlich durch die Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer und Zölle, wie durch die Normirung der Industrie auf ein Drittel, das Prinzip der Gerechtigkeit verletzt sei, und er sich entschieden dagegen aussprechen müsse.

Ein anderer Abgeordneter der Städte vermißt den Maßstaab in der vorliegenden Frage, wie es da zu verstehen, wo nur eine geringe Industrie vorhanden? —

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt, indem er die Fragestellung erläuterte, daß den Ausschuß die Grund-Idee geleitet, nur wo besondere Interessen vorhanden, auch solchen eine besondere Vertretung gegeben werden soll.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, daß schon nach der Kreis-Ordnung vom 11. März 1850, mindestens die Hälfte der Kreis-Abgeordneten, aus Grundbesitzern bestehen müsse.

Ein Abgeordneter der Städte findet die Angabe des zweit-vorigen Redners nicht ausführbar.

Der Abgeordnete der Ritterschaft, welchen dieses betrifft, erklärt, daß die künftige Gesetzgebung über den fraglichen Punkt, dieses klar machen würde.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden, macht zur Erzielung einer Ausgleichung folgenden Vorschlag: es möge bei der Vertretung für den Kreis das Prinzip, wie bei der Gemeinde-Ordnung gelten, nämlich durch Eintheilung nach den Steuern, in drei Klassen; es dürfte dann die erste Klasse, so wie die zweite, unter sich die nöthige Anzahl von Vertretern wählen, doch für die dritte Klasse, die Wahl vom Samtgemeinderathe vollzogen werden; durch diese Einrichtung crachte er den Grundbesitz hinlänglich vertreten.

Referent bemerkt hierauf, daß man sich durch vorgefetztes von der Frage entferne.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, daß er sich nicht für die in Rede stehende Frage aussprechen könne, da sie auf Städte nicht passe.

Einem Abgeordneten der Ritterschaft scheint es, daß der Vorredner den fraglichen Satz irrig verstehe, da es sich bei der Bestimmung, ein Drittel, um einen Vorzug gelte. Der Abgeordnete der Städte erkläre, diesen Sinn in dem Satze nicht finden zu können.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft schlägt vor, eine präzisere Stellung des Satzes vorzunehmen, worauf durch einen

andern Abgeordneten der Ritterschaft, der fragliche Satz dahin erklärt wird, daß unter dem angenommenen ein Drittel, ein besonderer Vorzug zu verstehen, da außerdem auch durch die Wahl des Gemeinderathes, schon die Industrie durch ihre Gemeinde-Beretreter theilhaftig.

Ein Abgeordneter der Städte erklärt: daß wohl die Industrie auf einen solchen Vorzug, keinen Anspruch macht.

Ein anderer Abgeordneter der Städte schlägt folgende Abänderung vor, nämlich: daß nach den Worten „Stimmen“, als bevorzugte Vertretung hinzuzusetzen, so daß die Frage lautet:

„Sollen die verschiedenen, im Kreise vorhandenen Interessen, mit der Modification vertreten, daß der Industrie nie „mehr als ein Drittel der Stimmen, als bevorzugte Vertreter zugegeben werden?“

Diese Abänderung wird angenommen, und nach Schluß der Debatte, durch beantragte namentliche Abstimmung, mit 44 Stimmen bejaht und 26 verneint.

Referent fährt nun im Referate über die Kreis-Versammlung fort, stellt folgende beiden Fragen zusammen: soll die Kreisversammlung bestehen:

- 1) aus den durch die gewählten Gemeinde-Beretreter, gewählten Mitgliedern,
- 2) aus den Besitzern jener, im Kreise belegenen Güter, welche mindestens einen Katastral-Rein-Ertrag von 1000 Rthln. einbrächten.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: ob es so zu halten, daß der Census wegfalle.

Referent bejaht diese Frage.

Der Marschall äußert, es scheine, daß Prinzipien aufgestellt, worauf die künftige Kreisordnung sich basiren sollte.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: ihm scheine es nothwendig, daß die Zahl angegeben werde, wie viel der Grundbesitzer, die über 1000 Thaler Rein-Ertrag bezahlen, an den Kreis-Versammlungen Theil zu nehmen, da es leicht ein-treffen könne, daß eine unverhältnismäßige Zahl dieser Grundbesitzer möglich von 50 oder 60, in einem Kreise vorhanden, und hierdurch eine Ueberstimmung der anderen Mitglieder des Kreistages, unausbleiblich sein würde.

Referent glaubt, daß eine Zahl, wie der Vorredner angegeben, nicht vorkomme, will aber gern darauf eingehen, daß in solchen Fällen, durch die Provinzial-Vertretung das Verhältniß normirt werde.

Ein Abgeordneter der Städte kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß dem Grundbesitze eine solche Bevorzugung, wie in Rede steht, gewährt werde; wogegen eine solche bei großen Etablissements, wovon noch mehr Steuern bezahlt werden, als bei dem Grundbesitze aufgestellt, dieses nicht in die Waagschale kommt.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt, die Dauer und Stabilität des Grundbesitzes sei mehr gesichert, worauf der Antrag des Gutachtens begründet.

Ein Abgeordneter der Städte wies darauf hin, wie bei Begutachtung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 auf den großen Grundbesitz Rücksicht genommen, um seine Vertretung im Gemeinderathe, sich zu sichern.

Eine Bevorzugung zur Vertretung, auch in den Kreis-Versammlungen, auf den bloßen Grund des Grundbesitzes von 1000 Thalern Rein-Ertrag, erscheine nicht gerechtfertigt. Es müsse hier die persönliche Stellung und Qualification in der öffentlichen Meinung, sich geltend machen, wo diese bestände, würde sie auch Anerkennung finden; übrigens könne der große Grundbesitz, nicht unbedingt als das conservativste Element, im Staate angesehen werden, es sei dieser Besitz, wie jeder andere wandelbar, man habe nur auf Schlesien und andere Provinzen des Staates zu blicken, um sich dies zu vergegenwärtigen, denn dort habe man das Bedürfnis anerkannt, die Errichtung ritterschaftlicher Credit-Anstalten, deren Pfandbriefe ambulante, an den Inhabern gestellte Hypotheken-Instrumente seien und circulirten.

Ungerecht könne er immer nur die beantragte Bevorzugung halten, und bemerke er beispielsweise, daß im Kreise Esbersfeld, nach der alten Kreisordnung neun Rittergutsbesitzer, unter zwölf Abgeordneten der Städte und Gemeinden, am Kreistage, Sitz und Stimme hätten.

Ein anderer Abgeordneter der Städte: daß statt des, in der Frage bezeichneten Wortes „Güter“ besser „Grundbesitz“ stehe.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: es sind nur in dem vorliegenden Gutachten die Grundzüge der zukünftigen Kreis-Ordnung gegeben, und würden die Zweifel des Vorredners beseitigt, wenn statt des Wortes „Güter“ „Liegenschaften“ gesetzt würde. Er erlaubt sich folgenden Antrag zu machen:

„Die Vertretung auf den Kreistagen soll prinzipaliter, nach den hier aufgestellten Grundsätzen stattfinden, die Ausnahmen von denselben sind aber, nach den eigenthümlichen Zuständen und Verhältnissen jedes Kreises, von der Provinzial-Vertretung besonders festzustellen.“

Zwei Abgeordnete der Ritterschaft halten die Abänderung des Wortes „Güter“ für bedenklich.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trägt darauf an, daß statt „Güter“ „Grundbesitz“ hingestellt werden soll.

Der Marschall schließt die Discussion und werden die Fragen des Ausschusses, soll die Kreis-Versammlung bestehen:

- 1) aus den durch die gewählten Gemeinde-Beretreter, gewählten Mitgliedern;
- 2) aus den Besitzern jener, im Kreise belegenen Güter, welche mindestens einen Katastral-Rein-Ertrag von 1000

Thalern einbringen?  
gestellt, welche beide, durch die Majorität bejaht werden.

Referent geht im Gutachten des Ausschusses weiter, welches die Verwaltung der Kreise und Motive hierfür betrifft, und kömmt es demnächst zu folgender Fragestellung: soll den Kreisen das frühere Wahlrecht ihrer Landräthe, zurückgegeben werden?

Die Discussion wird eröffnet.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: nach den, in seinem Kreise gemachten Erfahrungen, hatten junge, von der Königl. Regierung angestellte Landräthe, mit gutem Erfolge gewirkt, um so weniger könne er sich für die Wahl aussprechen, da es sich ergeben, wie in dem Kreise dem er angehöre, nicht einmal ein geeigneter Mann zu finden gewesen, und man sich dieserhalb an die Regierung habe wenden müssen.

Die Einrichtung eines Kreis-Ausschusses, scheine ihm zweckmäßig.

Ein Abgeordneter der Städte: mit der Wahl der Landräthe, wenn eine solche, auf der Grundlage der gemachten Tadel beruhen solle, könne er sich nicht für erklären.

Referent glaube, daß der Ausschuß das Recht habe, das Gutachten zu motiviren.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft hält die Ernennung der Landräthe, weniger dem Interesse des Kreises entsprechend, als die Wahl.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden hat Bedenken, ob in einem constitutionellen Staate, mit Verantwortlichkeit des Ministeriums, die Wahl solcher Beamten vereinbar sei.

Ein anderer Abgeordneter der Landgemeinden, findet die Wahl des Bürgermeisters so wichtig, wie die des Landrathes; da für die Folge die Wahl der Bürgermeister wegfalle, finde er für consequent, daß die Wahl des Landrathes auch nicht bewilligt werde.

Referent bemerkt dem Vorredner, daß hierbei ein verschiedenes Prinzip vorwalte, da die Interessen-Vertretung der Wahl der Landräthe zu Grunde läge.

Der Marschall schließt die Discussion und wird die Frage gestellt: soll den Kreisen das frühere Wahlrecht ihrer Landräthe zurückgegeben werden?

Von der Majorität der Versammlung wird diese Frage bejaht.

Hierauf macht der Marschall bekannt, daß folgende Referate im Conferenz-Zimmer, offen liegen:

- 1) Erbauung eines Stationsplatzes für die Aachen-Düsseldorfer-Eisenbahn, in unmittelbarer Nähe des Dorfes Brackeln.
- 2) Uebernahme als Bezirksstraße des Weges, wodurch der Endpunkt der Altenahr-Sinziger-Bezirksstraße, mit dem Rheine verbunden wird.
- 3) Bewilligung der Stadt Malmédy, eine einkasernirte Garnison.
- 4) Uebernahme des Gemeinde-Verbindungsweges, welcher von der Saarlouis-Berncasteler Bezirksstraße bei Zimmet abweicht, unter die Zahl der Bezirksstraßen.
- 5) Antrag des Vorstands der Stadt Kirchberg, um ihre Gewerbe im dritten Stande zu besteuern.
- 6) Die Besoldung der Elementar-Lehrer.

Schluß der Sitzung 2 Uhr Nachmittags.

#### U n l a g e

zum 15. Plenar-Sitzungs-Protokoll  
vom 25. October 1851.

#### G u t a c h t e n

des II. Ausschusses der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provincialständischen Versammlung der Rheinprovinz, betr. die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Rheinprovinz.

Dem 2. Ausschusse war in Folge des Allerhöchsten Propositions-Decretes vom 21. September d. J. die Aufgabe zugetheilt worden, sein Gutachten über das Bedürfniß einer Aenderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, in einem besonderen Referate abzugeben und sollte gleichzeitig in demselben, die in dem Referate über die Gemeinde-Ordnung noch unerledigt gebliebenen Frage — die Aufhebung des Aufsichtsrechtes der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse betreffend, beantwortet werden.

Es wird bemerkt, daß dem Ausschusse keinerlei bestimmte Fragen, noch Vorschläge des Gouvernements zu den be-  
regten Abänderungen vorlagen.

Nach reiflicher Prüfung des Gegenstandes, gewann der Ausschuß die Ueberzeugung, daß bei Erlaß einer Kreis-,  
Bezirks- und Provinzial-Ordnung, folgenden Grundprinzipien eine vollständige Anerkennung und Geltung werden müsse.

Es müsse den einzelnen politischen Körperschaften im Staate, das größtmögliche Maas von Freiheit, in Verwaltung I. Autonomie.  
ihrer eigenen Angelegenheiten bewilligt werden. Das Aufsichtsrecht des Staates aber, dürfe nur in Bezug auf Verpflichtungen der einzelnen Körperschaft, gegen die Gesamtheit des Staates oder gegen Einzelne eintreten, dasselbe müsse aber dann durch bestimmt gefaßte, klare Gesetze begrenzt werden, damit jede Willkür der Beamten, bei der ihnen obliegenden Executive ab-  
geschnitten werde.

Diese Ansicht wurde so motivirt:

Die schmachvolle Verwirrung der Rechtsbegriffe, welche die letzte Katastrophe herbeiführte, lag hauptsächlich darin,  
daß man den einzelnen Corporationen das Recht entzogen hatte, die eigenen Angelegenheiten durch die zunächst dazu berufenen, und im Vertrauen des Volkes wurzelnden Organe zu ordnen, und statt dessen sie einer endlosen und mehr negativen  
Bevormundung unterwarf.

Motiv.

Das Recht, die eigenen Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, wird die Liebe, sie zu erhalten und fortzubilden, erzeugen. Noch verlegender, als die consequente Bevormundung durch die Staatsbehörden, ist das in neuester Zeit den ausführenden Beamten verliehene Recht, gültig gefassten und in den Grenzen der Gesetze, sich bewegenden Beschlüssen, die Ausführung nach Gutdünken zu versagen. Und muß derselbe vielmehr zur Execution dieser Beschlüsse strenge verpflichtet sein, insofern solche weder die bestehenden Gesetze verletzen, noch die einzelnen in den politischen Corporationen vertretenen Berechtigungen die Entscheidung der Behörde, in Anspruch nehmen.

II. Interessen-  
Vertretung. Es muß ferner nach der Ansicht des Ausschusses eine Vertretung der Einzelnen, in politischen Körperschaften jeweiligen sich beschränken auf das Maas ihrer Berechtigung und Mitwirkung, zu der Erhaltung und Fortbildung des gesellschaftlichen Zustandes, oder um eines kürzern Ausdrucks sich zu bedienen, es muß eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessen, nach Maasgabe ihres wirklichen Vorhandenseins, eintreten.

Motiv. Zur Begründung wurde angegeben:  
Ein geregelttes organisches Leben im Staate, kann nur dann bestehen und zu einer gedeihlichen Entwicklung gelangen, wenn den verschiedenen Aeußerungen der Thätigkeit und Mitwirkung die Möglichkeit gegeben ist, sich ihrem Bedürfnisse gemäß geltend zu machen, und das, was ihnen Noth thut, anzustreben.

Zu jenen Kräften, welche das gesunde Leben des Staates und seine Erhaltung bedingen, gehört vornehmlich Grundbesitz und Industrie. Von der richtigen Vertretung beider, nach dem jeweiligen Bedürfnisse, dürfte wohl zumeist das nachhaltige Gedeihen des Staatsorganismus abhängen.

Der II. Ausschuss sprach sich ferner dahin aus, daß eine solche Interessenvertretung, jedem andern Modus der Repräsentation vorzuziehen sei, indem die Erfahrung hinlänglich nachgewiesen, wie weder eine Vertretung nach Köpfen, noch nach dem Censur, den richtigen Schwerpunkt gebe, um die freie Entwicklung des organischen Lebens im Staate zu fördern, daß erstere die wildesten Leidenschaften aufrege, letztere hingegen zu ohnmächtig sei, diesen, wenn losgelassen, mit Erfolg entgegenzutreten.

Conservatives  
Element. Da es sich vor Allem darum handeln muß, unseren staatlichen Einrichtungen, eine feste Grundlage zu geben, so wurde zunächst dieser Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen, als deren Resultat der Ausschuss anerkannte, daß dem größeren Grundbesitze, als dem conservativsten Elemente, eine seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung, zugestanden werden müsse.

Motiv. Denn nur dieser vermöge seine wahre Freiheit und Unabhängigkeit, in guten und bösen Zeiten zu wahren, wo hingegen der kleinere Grundbesitzer, der Kapitalist und der Industrielle, zu sehr von den politischen und commerciellen Fluctuationen abhängen. Eine Benachtheiligung anderer Elemente des Staatsorganismus, durch bevorzugte Vertretung des großen Grundbesitzes, schien nicht befürchtet werden zu müssen, indem derselbe kein, anderen Interessen feindliches Moment vertrete, sondern allein dazu geeignet sei, wegen seiner größeren Selbstständigkeit, alle anderen zu schützen.

Nachdem der Ausschuss die hier angegebenen Hauptprinzipien:

- 1) Der Autonomie,
- 2) der Interessenvertretung,

3) der Bevorzugung des größeren Grundbesitzes durch eine, seiner Steuerkraft mehr entsprechende Vertretung und zwar einstimmig angenommen, ging derselbe zur speciellen Begutachtung der einzelnen, ihm vorgelegten Gesetze über und fasste mit derselben Einstimmigkeit folgende Beschlüsse.

Tit. I.

Von den Kreisen.

Vertretung. Auf dem Kreistage werden die verschiedenen im Kreise vorhandenen Interessen, mit der Modifikation vertreten, daß der Industrie nie mehr, als ein Drittel der Stimmen zugegeben werden dürfte.

Motiv. Es wurde festgehalten, daß der Grundbesitz allein die stabile nachhaltige Steuerkraft bilde, die Industrie dagegen ein wandelbares, vielgestaltigen Conjunctionen unterworfenenes Element biete. Dem kleinern Grundbesitzer fehlten nur zu oft die Mittel, seinen Ansprüchen Geltung zu schaffen, wo hingegen der Industrie, jederzeit größere intellectuelle und materielle Mittel zu Gebote stünden, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu vertreten.

Die Kreisversammlung soll demnach bestehen:

Kreisver-  
sammlung. Aus den durch die gewählten Gemeindevetreter gewählten Mitgliedern.  
Aus den Besitzern jener im Kreise belegenen Güter, welche mindestens einen Katastral-Reinertrag von 1000 Thlr. einbrächten.

Die Feststellung der Wahlbezirke bleibt der Provinzialvertretung vorbehalten.

Der Industrie soll in solchen Kreisen, in welchen sie eine prävalirende Thätigkeit entwickelt, auf ihren Antrag, durch die Provinzial-Vertretung, eine entsprechende Vertretung zugestanden werden.

Verwaltung. Der Ausschuss beantragte ferner, es möge den Kreisen das frühere Wahlrecht ihrer Landräthe, zurückgegeben werden und begründete diesen Wunsch

Motiv. theils durch die Erfahrung, wie nur solche Männer wahrhaft segensreich im Kreise wirken könnten, welche mit seinen Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten innig vertraut, das Zutrauen der Kreiseinsassen besäßen, und wie nur von solchen zu erwarten, daß sie die wahren Vertreter der, im Kreise sich äußernden verschiedenen Interessen sein würden.

Bei dem in der letzten Zeit der Regierung eingeräumten, unbedingten Ernennungsrechte der Landräthe, hätten sich nur zu häufig arge Mißstände gezeigt.

Die Regierungen hätten in der Regel, junge unerfahrene Verwaltungsbeamte in die Kreise gesendet, diese nun kämen und gingen, den Bedürfnissen des Kreises fremd, ohne Anderes erstrebt zu haben, als die Bereicherung ihrer praktischen Kenntnisse, auf Kosten der ihrer Verwaltung anvertrauten Kreise; theils aber leitete den Ausschuss die Borausicht, daß ein solches Verfahren nur dazu dienen werde, Mißtrauen gegen die Regierung auszustreuen und werde dasselbe, als Repräsentation den Wunsch hervorrufen, dem ernannten Landrathe einen recht unbequemen, gewählten Kreis-Ausschuss entgegenzustellen.

Dieser werde nun entweder, nicht im Stande sein, seine Stelle auszufüllen, um dem Landrathe gegenüber das Interesse des Kreises zu vertreten, oder es werde ihm dieses gelingen, er sich somit auf eine vorzügliche Weise das Vertrauen und die Zuneigung des Kreises erwerben.

Dann aber würde, als unausbleibliche Folge das Ansehen des Landrathes im Kreise geschwächt werden, und so würde jedenfalls durch das Bestehen der Kreis-Ausschüsse, in die Exekutive Zögerung, ja leicht Verwirrung gebracht werden.

In dem Falle jedoch, daß den Kreisen die Wahl ihrer Landräthe, unter Vorbehalt der Bestätigung durch Sr. Majestät den König zurückgegeben würde, dann könne süglich der Kreis-Ausschuss ganz wegsallen, indem alle Interessen des Kreises in dem gewählten Landrath den natürlichen Vertreter fänden.

Tit. II.

Von den Bezirken.

Der Ausschuss beschloß eine weitere Aeußerung über diesen Titel, bis nach erfolgter Diskussion, über die Provinzial-Ordnung auszufehen.

Tit. III.

Von den Provinzen.

In Durchführung des Prinzipes der Autonomie gebührt der Provinzialvertretung in allen eigenen Angelegenheiten die entgeltliche Entscheidung.

Die Ansicht, den in den einzelnen politischen Körpern vorhandenen Interessen, volle Rechnung zu tragen, führte den Ausschuss zu der Erkenntniß, daß auf dem Provinzialtage außer den in der Kommune und im Kreise vertretenen Interessen, auch noch andere Elemente des staatlichen Lebens anerkannt werden müßten; daß namentlich der Kirche und den Wissenschaften, diesen Trägern unsrer sittlichen Zustände, ein Vertretungsrecht in der Provinz, eingeräumt werden müsse.

Es beschloß derselbe demnach einstimmig den Antrag dahin zu stellen:

Die Provinzialvertretung möchte in der Folge bestehen:

- 1) Aus den katholischen Bischöfen und den protestantischen General-Superintendenten,
  - 2) den Repräsentanten der Universität,
  - 3) den Repräsentanten des höchsten Gerichtshofes, und zwar: diesen ad 1 — 3 genannten mit dem Rechte der Stellvertretung,
  - 4) den gegenwärtigen Besitzern von Virilstimmen,
  - 5) Jenen, welchen bei der zukünftigen Bildung der ersten Kammer, durch die Gnade Sr. Majestät Sitz und Stimme in derselben auf Lebenszeit verliehen werde, insofern sie der Provinz angehören.
- Aus den gewählten Repräsentanten der weiteren Interessen in der Provinz und sollen solche vertreten werden:
- 6) durch die auf den Kreistagen zur Ausübung der Standschaft berechtigten großen Grundbesitzer,
  - 7) durch die aus den Wahlen der Kreisversammlungen, zum Provinzialtage hervorgegangenen Mitglieder.

Vertretung.  
A. Berechtigte.

B. Gewählte.

In welchem Verhältnisse die Vertretung der angegebenen Elemente zu gegenseitigem Nutz und Frommen und zur Anbahnung gesunder, naturwüchsigter Zustände zu bestimmen sei, wurde dem weissen Ermessen des Gesetzgebers anheimgegeben.

Der Ausschuss wandte sich nunmehr zur Begutachtung des

Tit. II.

Von den Bezirken

und sprach den Wunsch aus:

es mögten die Befugnisse des Bezirksrathes, in Beaufsichtigung der Communal- und Kreis-Verwaltung in die Hände eines aus der Provinzial-Vertretung durch Wahl hervorgegangenen, zur Seite des Oberpräsidenten stehenden und in endgültiger Weise entscheidenden ständigen Provinzial-Rathes gelegt werden.

Begründet wurde diese Ansicht durch das Bedürfnis eines kürzeren Instanzenzuges, so wie durch die Voraussetzung, daß der in Aussicht gestellte Bezirksrath, doch ohne Lebensfähigkeit sein werde, indem solchen nur zeitweise beschäftigten Behörden eine richtige Auffassung der vorhandenen Zustände und eine consequente Durchführung der gewonnenen Ansichten, nicht zugemuthet werden könne.

Motiv.

Hieran knüpfte sich die weitere Ausführung, wie es wünschenswerth scheine, daß unter Aufhebung des jetzigen collegialischen Verhältnisses der Regierungen, den einzelnen Mitgliedern derselben, als Chefs, die Verwaltung der einzelnen Departements anvertraut werde; indem nur so eine geregelte Abwicklung der Geschäfte in den einzelnen Verwaltungszweigen, da solche stets eine specielle Kenntniß ihres Ressorts in Anspruch nehmen, zu erwarten stehe.

Aufhebung der Regierun-  
Collegien.

IV. Die ministerielle  
Denkschrift.

In Bezug auf den bei Verathung der Communal-Ordnung unter IV der ministeriellen Denkschrift zu erledigenden Punkt, das Aufsichtrecht der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse betreffend, so beantragte der Ausschuss einstimmig: Den Gemeinden steht in allen rein communalen Angelegenheiten, nach Maafgabe des Gesetzes, die volle Autonomie zu. Die Aufsicht in Bezug auf das formelle Rechnungswesen, die Verpflichtungen gegen Einzelne und den Staat, steht unter Offenlassung des Rechtsweges, dem Landrathe und in letzter Instanz dem Provinzial-Rathe zu.

Der Antrag des Ausschusses geht nunmehr dahin:

Die hohe Provinzial-Versammlung wolle Sr. Majestät den König allerunterthänigst bitten, bei Vorlage eines bei den Kammern einzubringenden Gesetz-Entwurfs bezüglich einer Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, den im anliegenden Ausschufsberichte enthaltenen allgemeinen Grundsätzen, Motiven und Ausführungen, Rechnung zu tragen.

Düsseldorf, den 19. October 1851.

Referent:  
Freiherr v. Leykam.

Graf v. Loë.

Noeggerath.

Graf von Schaesberg.

E. Savoye.

Jungbluth.

Freiherr v. Salis-Soglio.

J. Geub.

E. Haan.

Graf zu Stolberg.

v. Haefsten.

v. Buggenhagen.

## Sechszehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 25. October 1851.

Die Sitzung wird um 5 Uhr durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Compeß.

Die Verathung über das Gutachten des zweiten Ausschusses, betreffend die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, wird fortgesetzt.

Referent ist der Abgeordnete Freiherr von Leykam.

Referent trägt den Bericht des Ausschusses Tit. III. von den Provinzen vor.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt: es sei in der Verathung von den Kreisen noch nicht über die Kreis-Ausschüsse entschieden.

Referent: für den Fall, daß die Wahl der Landräthe zurückgegeben wird, würden die Kreis-Ausschüsse wegfallen, in andern Falle, wären sie beizubehalten.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: die Kreis-Ausschüsse sind in dem Ausschufsberichte, aus dem Grunde nicht näher berührt worden, weil man dieses der späteren Gesetzgebung über diesen Gegenstand, vorbehalten wollte.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft stellt den Antrag: ob neben dem gewählten Landrathe noch ein Kreis-Ausschufs bestehen solle.

Ein weiterer Abgeordneter der Ritterschaft erläutert die Funktion der Kreis-Ausschüsse, wobei er auf das Unpractische dieser Einrichtung hinweist.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt sich dahin, daß über den vorhin gestellten Antrag abzustimmen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: nach dem Gutachten des Ausschusses, soll der Kreis-Ausschufs wegfallen, da die Landräthe gewählt werden, und letzteres schon angenommen worden.

Der Marschall schließt die Discussion hierüber, und wird die Frage des Vorredners gestellt:

„Soll der Kreis-Ausschufs wegfallen, nachdem angenommen, daß die Landräthe gewählt werden.“

Welche Frage durch die Majorität bejaht wird.

Referent geht nun bei Tit. III. der Provinzen zu den Vertretungen auf dem Provinzial-Landtage über, und bemerkt, daß die Fragestellung über die einzelnen Positionen 1 bis 7 einzeln vorzunehmen seien; wobei es:

1) um Berechtigte und

2) um gewählte Mitglieder gelte.

Demnach die erste Frage:

„Sollen zur Provinzial-Vertretung die katholischen Bischöfe und die protestantischen General-Superintendenten „berechtigt sein?“

Ein Abgeordneter der Städte beantragt, daß noch hierbei aufzunehmen „der Präses der General-Synode.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft trägt darauf an: daß die Abänderung dahin erfolge: daß der Spitze der katholischen und protestantischen Kirche das Recht der Vertretung gegeben werde.

Der vorletzte Redner war hiermit einverstanden, und zog seinen Antrag zurück.

Ein Abgeordneter der Städte: vermißt die Motivirung der in Frage stehenden Vertretung.

Referent bemerkt: dies läge im Vorhergehenden, da die Interessen-Vertretung im Auge gehalten werde.

Ein Abgeordneter der Städte erklärt sich, nur gegen den Antrag des Ausschusses aussprechen zu können, da kein Grund für die Vertretung der Geistlichen, bei der Provinzial-Versammlung vorliege, auch die Interessen derselben nicht berührt würden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: durch den Antrag des Ausschusses habe man der Intelligenz eine Vertretung geben wollen, und gehöre hierzu besonders die Geistlichkeit.

Ein Abgeordneter der Städte kann sich nicht mit einer Vertretung der Geistlichkeit bei der Provinzial-Versammlung einverstanden erklären; es habe der Staat keinen Einfluss auf die Angelegenheiten der Kirche, und enthalten die Gegenstände der Berathung meistens Punkte, die der Geistlichkeit fremd und ohne Interesse sind.

Referent: nicht allein den materiellen Kräften, sondern auch der sittlichen Bildung und Religion wollte man einen Maß geben.

Der Marschall schließt die Debatte, und wird folgende Fragestellung gemacht:

Soll der Spitze der katholischen und protestantischen Kirche das Recht der Vertretung bei der Provinzial-Versammlung, mit dem Rechte der Stellvertretung eingeräumt werden?

Die beantragte namentliche Abstimmung gibt das Resultat, daß diese Frage mit 39 gegen 26 Stimmen bejaht wurde.

Referent geht nunmehr zur zweiten Fragestellung über, nämlich:

„Soll den Repräsentanten der Universität, eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung, mit dem Rechte der Stellvertretung gegeben werden?“

Ein Abgeordneter der Städte befürwortet das Gutachten des Ausschusses, wobei er hervorhebt, daß die Universität etwas Provinzielles sei.

Ein anderer Abgeordneter der Städte giebt es zu, daß die Universität etwas Provinzielles sei, doch könne er nicht für den Antrag sprechen, da er keine Gründe für eine solche Vertretung finde und wenn etwas für die Universität selbst zu leisten wäre, könne er voraussetzen, daß hierzu fortwährend die Provinzial-Vertretung, auch ohne ihre Repräsentation bereit.

Uebrigens würden in der Provinzial-Vertretung immer leicht Mitglieder der Universität vorhanden sein können, wie dieses auch diesmal der Fall sei.

Ein anderer Abgeordneter der Städte entwickelte die gewiß, nur sehr selten vorkommende Combination von Umständen, bei welchen es möglich wäre, daß ein Mitglied der Universität in die Provinzial-Vertretung treten könne, wenn jener hohen Lehr-Anstalt nicht eine expresse Vertretung zugestanden würde. Diese letztere befürwortete derselbe daher nochmals.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft: Ich stimme für die Vertretung der Universität, mit voller Ueberzeugung; wenn auch die Wissenschaft mehr Gemeingut geworden ist, so ist gründliche Gelehrsamkeit doch nicht so verbreitet, daß die Nichtvertretung derselben, nicht fühlbar sein solle.

Auch die Wissenschaft ist eine sociale Macht im Staate: und wenn es auch mehr auf Sachkenntniß und Erfahrung ankömmt, so kann man doch die Theorie nicht entbehren.

Referent berührt, daß der Vorredner der Städte, nur die materielle Seite im Auge habe. —

Der Abgeordnete der Städte: worauf sich das Vorgesagte bezog, erklärte nur entschieden den Vorwurf, als wenn er nur die materielle Seite vertrete, zurückzuweisen; er wisse Bildung und Religion Rechnung zu tragen, welches stets sein Wirken gewesen, die sittliche und geistige Bildung für eine Angelegenheit, sei jeder zu fördern und zu vertreten berufen, und hoffe er, daß nicht einer im Saale sei, welcher nicht das Bewußtsein in sich trage, daß er zur Förderung derselben befähigt sei.

Der Marschall schließt die Discussion und kommt es zur Fragestellung:

„Soll den Repräsentanten der Universität, eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung, mit dem Rechte der Stellvertretung, gegeben werden?“

Durch beantragte namentliche Abstimmung, wird die Frage mit 36 gegen 29 bejaht.

Referent geht zur dritten Frage über:

„Soll den Repräsentanten des höchsten Gerichtshofes, mit dem Rechte der Stellvertretung, eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung gegeben werden?“

Ein Abgeordneter der Städte schlägt vor: die Frage dahin zu ändern, daß es heißt, „der höchsten Gerichtshöfe.“

Ein anderer Abgeordneter der Städte bemerkt, man möge die höchsten Gerichtshöfe nennen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, diese Abwicklung möge man der Gesetzgebung überlassen. Nachdem ein Abgeordneter der Ritterschaft und ein Abgeordneter der Städte sich dahin geäußert, daß hier nur vom höchsten Gerichtshofe die Rede sein könne, wird vom Marschall die Discussion geschlossen und die Frage gestellt:

„Soll den Repräsentanten des höchsten Gerichtshofes, mit dem Rechte der Stellvertretung, eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung gegeben werden?“

Die Majorität sprach sich gegen diesen Punkt aus.

Referent kömmt nunmehr zur vierten Frage:

„Soll den gegenwärtigen Besitzern von Virilstimmen eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung gegeben werden?“

Ein Abgeordneter der Städte bringt die Frage vor: ob auch hierunter die Städte gemeint.

Referent erwiedert: hierunter wären die Stimmen der Fürsten verstanden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt, daß die Städte keine persönlichen Stimmen hätten.

Der Marschall schließt die Discussion, und wird die Frage gestellt: „Soll den gegenwärtigen Besitzern von Virilstimmen eine Vertretung bei der Provinzial-Versammlung gegeben werden?“

Durch beantragte namentliche Abstimmung wird diese Frage mit 41 gegen 24 Stimmen bejaht.

Referent kommt zur fünften Frage: „Soll Jenen, welchen bei der zukünftigen Bildung der ersten Kammer, durch die Gnade Sr. Majestät Sitz und Stimme in derselben auf Lebenszeit verliehen werde, insofern sie der Provinz angehören, ein Vertretungsrecht bei den Provinzial-Versammlungen gegeben werden?“

Nach Eröffnung der Discussion meldet sich keiner zum Worte, und wird die Frage nach dem Referate, wie vorstehend, zur namentlichen Abstimmung gebracht, welche mit 39 gegen 23 Stimmen bejaht wird.

Referent geht nunmehr zu den gewählten Repräsentanten über, und kommt es zur sechsten Frage:

„Soll die Provinzial-Vertretung aus den auf den Kreistagen zur Ausübung der Standschaft berechtigten, großen Gutbesitzern bestehen?“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erklärt, daß hiermit die Wahlkörperschaft bezeichnet.

Ein Abgeordneter der Städte trägt dahin an, daß im Sinne des Vorredners, der Frage Satz geändert werde.

Referent findet die Interpretation dieses Satzes ganz richtig, und zwar dadurch, daß im Gutachten des Ausschusses zuerst die Berechtigten und dann die Gewählten, worauf sich der in Rede stehende Satz bezieht, zur Sprache kämen.

Ein Abgeordneter der Städte trägt darauf an: daß am Schlusse der Frage der Zusatz, „gewählte Mitglieder“, komme.

Referent erklärt, hiergegen Nichts zu erinnern zu haben.

Der Marschall schließt die Discussion, und wird die Frage: „Soll die Provinzial-Vertretung aus den, auf den Kreistagen zur Ausübung der Standschaft berechtigten, großen Gutbesitzern, gewählten Mitgliedern bestehen?“ wird durch die Majorität genehmigt.

Referent geht zur siebenten Position über:

„Soll die Provinzial-Versammlung aus den durch die Wahlen der Kreis-Versammlungen hervorgegangenen Mitgliedern bestehen?“

Nach Eröffnung der Discussion bemerkt ein Abgeordneter der Städte, daß er dafür halte, daß der in Rede stehenden Frage hinzuzusetzen: „mit Ausschluß der berechtigten Mitglieder.“

Ein anderer Abgeordneter der Städte findet die Frage dadurch berichtigt, wenn es hiesse: „hervorgegangenen sonstigen Mitgliedern.“

Ein weiterer Abgeordneter der Städte trägt an, die Frage, in folgender Weise zu stellen:

„Soll die Provinzial-Versammlung durch die aus den Wahlen, der gewählten Mitglieder der Kreis-Vertretung hervorgegangenen Mitgliedern bestehen?“

Diese Fragestellung wurde genehmigt, und nach Schluß der Discussion, durch die Majorität bejaht.

Referent trug nunmehr den Schluß des Tit. III. von den Provinzen vor, worin es heißt:

„In welchem Verhältnisse die Vertretung der angegebenen Elemente zu gegenseitigem Nuß und Frommen und zur Anbahnung gesunder, naturwüchziger Zustände zu bestimmen sei, dem Ermessen des Gesetzgebers anheimzugeben.“

Nach Eröffnung der Discussion, begehrt hierüber Niemand das Wort, und kommt dieser Punkt zur Abstimmung, und wird durch die Majorität genehmigt.

Referent wandte sich nun, nach dem Referate zum Tit. II. von den Provinzen, und stellt zuerst folgende Frage auf:

„Sollen die Befugnisse des Bezirksrathes in Beaufsichtigung der Communal- und Kreis-Verwaltung in die Hände eines, aus der Provinzial-Vertretung durch Wahl hervorgegangenen, zur Seite des Oberpräsidenten bestehenden, und in endgültiger Weise entscheidenden ständigen Provinzial-Rathes, gelegt werden?“

Da Niemand hierüber das Wort begehrt, wird die vorgetragene Frage gestellt, und mit großer Majorität bejaht.

Referent trägt weiter, nach dem Gutachten des Ausschusses vor: wie es wünschenswerth scheine, daß unter Aufsicht der einzelnen Departements anvertraut werde.

Die Debatte hierüber wird eröffnet.

Ein Abgeordneter der Städte: es dürfte die Gewährung des Antrages des Ausschusses, in einem constitutionellen Staate nicht zu erwarten sein, auch erscheine er nicht passend.

Referent erklärt; es solle hierdurch der Würde der Regierung, nicht zu nahe getreten werden.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft; nach den gemachten Erfahrungen sei die Execution in der Hand eines einzigen geeigneten Mannes, kräftiger, als in der einer collegialischen Versammlung.

Ein Abgeordneter der Städte trägt über diesen Punkt auf Tagesordnung an.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden unterstützt diesen Antrag.

Ein fernerer Abgeordneter der Landgemeinden trägt auf die Abstimmung des Gutachtens des Ausschusses an.

Ein Abgeordneter der Städte tritt dem Vorredner bei.

Der Marschall schließt nun die Discussion, und wird die Frage gestellt: ob in Bezug auf den in Rede stehenden Passus, zur Tagesordnung überzugehen.

Durch Abstimmung wird dieses von der Majorität bejaht.

Referent fährt im Gutachten fort, und zwar über den Punkt, welcher bei Berathung der Communal-Ordnung zu erledigen geblieben, das Aufsichtsrecht der Bezirksräthe und Kreis-Ausschüsse betreffend; hierüber heißt es:

„Den Gemeinden steht in allen communalen Angelegenheiten, nach Maßgabe des Gesetzes, die volle Autonomie zu. Die Aufsicht in Bezug auf das formelle Rechnungswesen, die Verpflichtungen gegen Einzelne und den Staat, steht unter Offenlassung des Rechtsweges, dem Landrath und in letzter Instanz dem Provinzial-Rathe zu.“

Da Niemand hierüber das Wort begehrt, wird zur Abstimmung hierüber übergegangen, und wurde hierdurch das Gutachten des Ausschusses durch die Majorität angenommen.

Referent geht nun zur letzten Frage des Ausschussberichtes über, welche lautet:

„Soll die hohe Provinzial-Vertretung Sr. Majestät den König bitten, bei Vorlage eines bei den Kammern einzubringenden Gesetzentwurfes, bezüglich einer Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, den im „anliegenden Ausschussberichte enthaltenen allgemeinen Grundsätzen, Motiven und Ausführungen, Rechnung zu tragen?“

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt: es stoße die Frage auf, ob auch das gegenwärtige Gutachten der künftigen Provinzial-Vertretung vorzulegen, er vermisse übrigens die Beantwortung der Fragen der, der gegenwärtigen Provinzial-Vertretung vorgelegten Propositionen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden: wenn man auch bei Berathung der Gemeinde-Ordnung, der Provinzial-Vertretung eine Entscheidung hierüber gegeben habe, so scheine ihm dieses doch auf die Provinzial-Ordnung keine Anwendung finden zu können.

Referent beantragt, die Frage des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen.

Der Marschall schließt die Debatte, und wird das Gutachten des Ausschusses, durch die Abstimmung mehrstimmig bejaht.

Ein Abgeordneter der Städte trägt vor: die Minorität habe über die heutige Berathung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung ein Separat-Votum aufgestellt, und beantrage er, daß solches, dem §. 21 der Geschäfts-Ordnung gemäß, in gegenwärtiger Plenar-Sitzung vorzutragen, und die Beifügung desselben dem heutigen Protokolle genehmigen zu wollen.

Der Marschall gestattet die Verlesung, welches durch den Antragsteller geschieht, und lautet, wie folgt:

#### S e p a r a t - V o t u m

zu dem Protokolle der Plenar-Sitzung der rheinischen interimistischen Provinzial-Versammlung vom 25. October 1851.

Die unterzeichneten Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz fühlen sich verpflichtet, gegenüber dem durch das Gutachten des zweiten Ausschusses, — betreffend die Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, — hervorgerufenen heutigen Beschlusse der Versammlung, ihr Separat-Votum dahin abzugeben, daß sie den, in dem gedachten Gutachten enthaltenen Anträgen, aus folgenden Gründen, nicht haben beipflichten können:

- 1) „Diese Anträge erstrecken sich nicht auf die ad 4 in der Proposition des Herrn Ministers des Innern vom 21. September 1851 von hoher Staatsregierung beabsichtigte bloße „„Änderung““ jener Gesetze, unter Berücksichtigung „der provinziellen Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten des Landes“, sondern sie erstreben eine völlige Befestigung derselben.
- 2) Diese Anträge gehen weit über die in der ministeriellen Denkschrift vom 20. September 1851 bezeichneten „Gesichtspunkte und Fragen“ hinaus, über welche allein das Gutachten der Provinzial-Versammlung gefordert wird.
- 3) Diese Anträge beruhen größtentheils auf völlig neuen, von den Propositionen des hohen Ministeriums, nicht im Entferntesten angedeuteten Prinzipien, welche nach der Ueberzeugung der Unterzeichneten, weder mit dem Grundsätze der bestehenden Staatsverfassung, noch mit dem Interesse der Provinz in Einklang zu bringen sind.

Der Marschall richtete an die Versammlung die Frage: ob dieselbe genehmige, daß das vorgetragene Separat-Votum dem Beschlusse der heutigen Plenar-Sitzung beigelegt werde, welches von der Versammlung fast einstimmig genehmigt wurde, demnach das Separat-Votum dem Protokolle als Anlage beigelegt wird.

Der Abgeordnete Jungbluth tritt als Protokollführer ein.

Hierauf ist der Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Neunert, auf Wiederherstellung des ehemaligen Kreises Mettmann, an der Tagesordnung.

Der Abgeordnete Noeggerath, als Berichterstatter, läßt sich dahin aus, daß der Kreis Mettmann bei der Kreis-Eintheilung im Jahre 1816 als eigener Verwaltungsbezirk errichtet, beim Abgang des damaligen Landraths interimistisch, und später definitiv in die Verwaltung des Landraths von Elberfeld übergegangen sei.

Längere Zeit haben die Gemeinden des ehemaligen Kreises, welche fast ausschließlich Ackerbau treiben, und in ihren Interessen von den ganz industriellen Städten Elberfeld und Barmen durchaus verschieden sind, diese Vereinigung ruhig ertragen, dann aber zu wiederholtenmalen, durch ihre Vertreter, die Trennung beantragt.

Die Landgemeinden des jetzigen Kreises Elberfeld haben eine Seelenzahl von 43,400, mehr als viele andere Kreise der Provinz, und in Elberfeld und Barmen sei diese bis auf 84,000 angewachsen. In numerischer Beziehung sowohl, als wegen Unvereinbarkeit der Interessen, sei daher die Nothwendigkeit der Trennung unverkennbar, und habe die hohe Versammlung dieses Bedürfnis bereits dadurch anerkannt, daß sie bei Feststellung der Wahlbezirke für die 2. Kammer, die Landgemeinden als einen besondern Bezirk, von Elberfeld und Barmen getrennt, und ihnen die Wahl eines Vertreters selbstständig zuerkannt habe.

Der Ausschuss beantrage daher, die hohe Versammlung wolle bei des Königs Majestät die allerhöchste Bestimmung erbitten, daß der ehemalige Kreis Mettmann wiederhergestellt, und die Bürgermeisterei Cronenberg mit ihm vereinigt bleibe.

Ein Abgeordneter der Städte stimmt dem Antrage nicht zu, indem ein so dringliches Bedürfniß, wie es dargestellt sei, nicht vorliege; jedenfalls müßten die Vertreter der Gemeinden der übrigen Theile des Kreises, erst gehört werden, und für den Fall der Trennung, die Städte Elberfeld und Barmen in eine Immediat-Stellung zur königlichen Regierung übergehen. Es gäbe überall Kampf, wegen vermeintlicher Verletzung der Interessen, diese könne aber nach dem neuen Steuer-Gesetze, nur noch in Bezug auf die Kreisbedürfnisse stattfinden, sei jedoch in Abrede zu stellen. Er glaube die übrigen Gemeinden werden nicht gegen die Trennung sein, aber das Recht, vorerst gehört zu werden, müsse ihnen verbleiben. Er sei wohlgeneigt, für den Antrag zu stimmen, jedoch nur unter Vorbehalt der Zustimmung der übrigen Theile.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt hiergegen: bestehe man auf der Zustimmung sämmtlicher Betheiligten bei Theilung eines Verwaltungsbezirks, so werde diese niemals zu Stande kommen. Aus den Motiven gehe hervor, daß die ländlichen Gemeinden des Kreises wesentlich verletzt seien. Es stehe kaum zu erwarten, daß die Städte Elberfeld und Barmen sich für die Trennung aussprechen werden. Die königliche Regierung werde aber, in Folge unserer Verhandlung Veranlassung nehmen, über die Richtigkeit der Gründe und die Zweckmäßigkeit der Trennung, eine genaue Untersuchung anzustellen und demnach eine Gesetzes-Vorlage machen, oder sie versagen.

Nachdem noch einige andere Redner sich theils für, theils gegen den Antrag ausgesprochen und der Antragsteller selbst sich über die, zu erwartende Zustimmung der Städte Elberfeld und Barmen ausgesprochen hatte, bemerkt schließlich noch der Berichterstatter, die Vereinigung der früher getrennten Kreise sei eigentlich nur durch Zufall und aus persönlicher Berücksichtigung des damaligen Landraths, durch Maafnahme der Regierung einseitig geschehen, könne aber aus den vorgebrachten Gründen, ohne Beeinträchtigung der ländlichen Gemeinden nicht länger fortbestehen.

Der Antrag des Ausschusses wird dann fast einstimmig von der Versammlung angenommen.

Hierauf trägt der Abgeordnete Witz die an Sr. Majestät den König gerichtete Adresse und Denkschrift über die Beschlüsse der Versammlung, wegen Erlaß der vollen Mofststeuer pro 1850 und 1851, Namens des 5. Ausschusses vor, welche ohne Einspruch genehmigt wird.

Ebenso verliest der Abgeordnete Purizelli die, an den Herrn Landtags-Commissar gerichtete Eingabe, welche die Beschlüsse der Versammlung, wegen Vertheilung der Kosten der Justizverwaltung enthält.

Auch diese wird, ohne Einspruch genehmigt.

Der Abgeordnete van der Beeck erstattet hierauf den Bericht des 8. Ausschusses, wegen Begutachtung, zur Verwendung und Forterhebung des Grundsteuer-Deckungsfonds, und stellt nach ausführlichem Bericht über die stattgehabten Verhandlungen und die Bestände in den einzelnen Regierungsbezirken den Schluß-Antrag dahin: Zu Erwägung, daß in allen Regierungsbezirken noch beträchtliche Bestände aus den früheren Jahren vorhanden sind, auch in der Regel die jährlichen Einnahmen durch die Ausgaben nicht überschritten werden, in fernerer Erwägung, daß das Grundsteuer-Gesetz vom 21. Januar 1839 eine Ermäßigung des Zuschlages von 1½ Prozent ausdrücklich gestattet, wolle die hohe Versammlung beschließen, bei der zuständigen Behörde, eine Ermäßigung der Grundsteuer-Deckungs-Zuschläge von 1½ Prozent auf 1 Prozent zu beantragen.

Hiergegen wird von einem Abgeordneten der Landgemeinden bemerkt: Die vom Ausschuss beantragte Ermäßigung sei so unerheblich, und werde den Steuerpflichtigen kaum merkbar, beachte man dagegen die Wohlthätigkeit des Fonds für kleine Grundbesitzer bei vorkommenden Unglücksfällen, wie namentlich bei Viehseuchen, Ueberschwemmungen und Bränden, so könne nur bedauert werden, daß die Mittel nicht in größerem Umfange vorhanden und die Behörden vielfach genöthigt seien, nur ganz unzureichende Unterstützungen zu ertheilen. Er beantrage daher, die Beibehaltung des Zuschlages von 1½ Prozent und bitte die Versammlung zugleich den Wunsch anzusprechen, daß die Verwaltungsbehörden bei den die kleinen Grundbesitzern treffenden Unglücksfällen, nicht mit der Aengstlichkeit in Verleihung von Unterstützungen, wie bisher verfahren möchten.

Der Redner wird in seiner Ansicht von mehreren anderen Mitgliedern unterstützt, wobei unter andern, von einem Abgeordneten der Landgemeinden hervorgehoben wird, daß eine bestimmungsmäßig bessere Verwendung der Fonds, um so mehr erwartet werden müsse, als ihm bekannt geworden, daß die Fonds bestimmungswidrig häufig zu Gratificationen für Steuer-Erheber und Regierungsbeamte verwendet worden seien.

Nachdem noch von einem andern Abgeordneten der Landgemeinden bemerkt worden, daß die unbeibringlichen Grundsteuerquoten, oft bedeutender seien, als der Deckungsfonds, erwiedert der Referent, daß es nach Inhalt der Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes, allerdings statthaft sei, an Steuerboten angemessene Belohnungen aus dem Deckungsfonds zu verleißen, daß aber Gratificationen an Regierungsbeamte, nach Einsicht der vorliegenden sechs-jährigen Rechnungen, nicht gegeben worden sind.

Uebrigens sei der Ausschuss nur, aus dem Grund zu dem Ermäßigungs-Antrag gekommen, weil die Bestände in den letzten Jahren ansehnlich zugenommen haben.

Die Versammlung beschließt dem Antrag des Ausschusses entgegen, den bisherigen Zuschlag von 1½ Prozent auch künftig beizubehalten.

Schließlich macht der Marschall bekannt, daß folgende Reserate offen gelegt seien:

- 1) Ueber den Bau einer Straße von Coblenz nach Trier.
- 2) Ueber die Petition der Gemeinden Mühlheim und Monzelsfeld, um Uebernahme der Wegestrecke von Mühlheim über Monzelsfeld, nach dem stumpfen Thurm, auf den Etat der Bezirksstraßen.

Nachdem noch die Protokolle der 12. und 13. Plenar-Sitzungen verlesen und nach einigen Bemerkungen genehmigt worden, wurde die nächste Sitzung auf Montag den 27. Mittags 1 Uhr festgesetzt, und die heutige um 9½ Uhr Abends geschlossen.

## Siebenzehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 27. October 1851.

Die Sitzung wird um 1 Uhr durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Vornheim eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Das Protokoll der 14. Plenar-Sitzung wird verlesen und ohne Einspruch genehmigt.

Der Abgeordnete Noeggerath trägt Namens des zweiten Ausschusses, die an des Königs Majestät zu richtende Adresse nebst Denkschrift, enthaltend den Beschluß der Versammlung, wegen Wiederherstellung des ehemaligen Kreises Mettmann vor, welche ohne Bemerkung genehmigt wird.

Der Abgeordnete Wirtz verliest das Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar, betreffend den Beschluß wegen Anstellung eines besonderen Thierarztes für den Kreis Rheinbach, welches ebenfalls von der Versammlung angenommen wird.

Der Abgeordnete von Haesten trägt Namens des zweiten Ausschusses, die an des Königs Majestät gerichtete Adresse und Denkschrift vor, betreffend die Beschlüsse, wegen Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, welchen die Versammlung ihre Zustimmung ertheilt.

Vor der Tagesordnung beantragt ein Abgeordneter der Ritterschaft, die Versammlung möge eine Adresse an des Königs Majestät beschließen, in der diejenigen Angelegenheiten und Wünsche der Provinz, welche sich nicht füglich in der Form von Petitionen ausdrücken lassen, an den Thron zu bringen seien. Der Antragsteller hebt unter diesen insbesondere hervor, den Ausdruck des Dankes dafür, daß die Staats-Regierung die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz, insbesondere in Bezug auf das Gemeinde-Wesen, durch Vorlagen wegen entsprechender Reorganisation desselben, angemessen gewürdigt habe, das Verlangen, die der Kirche gegebene Freiheit erhalten und bald auch die des Unterrichts hinzutreten zu sehen, endlich die so oft beantragte Ausgleichung der Grundsteuer.

Die Versammlung schließt sich dem Antrag einstimmig an und beschließt, daß sofort eine Commission zur Abfassung der Adresse zusammentrete, zu welcher die Abgeordneten Schniewind, Stupp, Graf von Loë, Josten, von Haesten und Schumacher vom Marschall ernannt werden.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Herr von Bianco, den Bericht über die Arbeitsanstalt und das Land-Armenhaus zu Brauweiler, Namens des siebenten Ausschusses.

Erstens, das Rechnungswesen.

Nach gründlicher Erörterung und Darstellung des gesammten Rechnungswesens aus den Jahren 1845 bis 1850 beantragt der Ausschuß, die Rechnungs-Decharge zu ertheilen.

Die Provinzial-Versammlung tritt dem Antrag ohne Einspruch bei.

Zweitens, Uebersicht der Verwaltungs-Resultate.

Hierbei findet sich, nach dem motivirten Gutachten des Ausschusses, nichts zu erinnern.

Drittens, Aufnahme der Landarmen. Die Mangelhaftigkeit der Unterbringung derselben, wird in Uebereinstimmung der Verwaltungs-Commission und dem Ausschusse anerkannt und deshalb

Viertens, die Erwerbung des, mit der Brauweiler-Anstalt zusammenhängenden Klosterhofes beabsichtigt, zu dessen Erwerb die Verwaltungs-Commission bereits einen vorläufigen Kauf-Vertrag für die Summe von 16,600 Thlr. abgeschlossen hat. Dem Ausschuß, welcher die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit des Erwerbs vollständig anerkennt, erscheint der Preis von 16,600 Thlrn. zu hoch und beantragt die Versammlung, nur für die Summe von 14,000 Thlrn. in den Ankauf zu willigen.

Nach einer ausführlichen Discussion, worin namentlich hervorgehoben wird, daß eine offizielle, noch höhere Tare vom 23. Februar 1848 vorliege, daß der Erwerb durchaus nothwendig und die Gelegenheit dazu, so bald nicht mehr zu erwarten sei, beschließt die Versammlung dem Ausschuß-Gutachten entgegen, die Realisirung des provisorischen Kaufvertrages zu 16,600 Thlr.

Fünftens, Verwaltungs-Etat pro 1852, wird nach den übersichtlichen Erläuterungen des Ausschusses, angenommen.

Sechstens, Kreirung der Stelle eines Polizei-Inspectors.

Nach dem Vorschlage des Ausschusses beschließt die Versammlung, in Anbetracht der zu erwartenden Evaluation der jugendlichen Verbrecher, die Prüfung des Bedürfnisses, zur Anstellung eines besondern Polizei-Inspectors, der nächsten Provinzial-Versammlung zu überlassen.

Siebtentens, Gehalts-Gleichstellung für den katholischen und den evangelischen Pfarrer.

Die Versammlung beschließt hierzu die vorgeschlagene Erhöhung des Gehalts für den erstern um 75 Rthlr.

Achtens, Erhöhung der Besoldungen für die Unterbeamten.

Der Ausschuß schlägt, in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Verwaltungs-Commission, die Erhöhung der Gehälter vor, hält dagegen die, von dieser Commission beantragte Vergütung zur Uniformirung der Beamten, für nicht erforderlich, welche aus der Erhöhung der Gehälter zu bestreiten sei.

Für das weibliche Aufsichts-Personal wird vom Ausschuß, eine Erhöhung der Gehälter um 10 Rthlr. jährlich, statt um 20 Rthlr., beantragt.

Nach ausführlicher Discussion erkennt die Versammlung die beantragten Gehalts-Erhöhungen, sowie sie vom Aus-

schuß vorgeschlagen sind, als nothwendig an, — beschließt auch, im Interesse der Anstalt, die Uniformirung der männlichen Unterbeamten, und bewilligt die von der Aufsichts-Commission beantragte Vergütung.

Neuntes, Pensions-Anträge.

Mit Berücksichtigung des hohen Alters, der langjährigen und getreuen Dienstverrichtung des ehemaligen Rentanten Dahmen, bewilligt die Versammlung demselben eine Pension von 350 Rthlr., und dem wegen Kränklichkeit ausgeschiedenen Lehrer Deberichs, eine solche von 150 Rthlr.

Zehntens, Etatserhöhungen.

Sämmtliche vom Ausschusse, in Uebereinstimmung mit der Aufsichts-Commission, in Antrag gebrachten Erhöhungen, werden von der Versammlung genehmigt.

Elfteus, Evaluation, resp. Uebersiedelung der jugendlichen Verbrecher, nach der ehemaligen Abtei Steinfeld.

Die Versammlung beschließt, nach dem Vorschlage des Ausschusses, daß auch für die Zukunft, nach erfolgter Uebersiedelung der jugendlichen Deliquenten, ein katholischer und ein evangelischer Lehrer beizubehalten, und hiernach der Etat unverändert festzustellen sei.

Hierauf wird zur Berichterstattung über die Verwendung des Bezirksamts-Bausfonds übergegangen, welche von dem Abgeordneten Schult, Namens des vierten Ausschusses vorgetragen wird.

Der Bericht erhält in allen Theilen, die Bestätigung der Versammlung, und werden insbesondere die Vorschläge für die einzelnen Regierungsbezirke, betreff der Fortführung der Bauten, ohne Einspruch genehmigt.

Der vollständige Bericht wird, auf geschehenen Antrag, dem Protokolle beigelegt, und gedruckt an sämmtliche Mitglieder vertheilt. Nur in Bezug auf die Köln-Zülpicher Straße, die ehemalige Römerstraße, wird von einem Abgeordneten der Städte der Antrag gestellt, den Ausbau derselben sofort in Angriff zu nehmen, und ohne Unterbrechung zu vollenden, wogegen der Ausschuss nur den allmählichen Ausbau, je nach den vorhandenen Mitteln, jedoch mit der Maassnahme beantragte, daß vor Vollendung derselben, kein anderer Bau in Angriff zu nehmen sei.

Die Regierung bemerkt, der Antragsteller habe das Bedürfnis des Ausbaues der Köln-Zülpicher Straße wohl erkannt, der Bau auf der Strecke von Köln bis Hermühlheim sei bereits fertig. Die fertige Strecke sei aber werthlos, so lange die ganze Straße, nicht vollendet werde.

Diese Straße führe durch einen der schönsten und fruchtbarsten Theil der Provinz, es bedürfe noch einer Summe von etwa 80,000 Rthlr. zur Vollendung des Ausbaues bis zum Jahre 1853. Dies Kapital sei durch Anleihe, sehr bald zu beschaffen. Geschehe dies nicht, so könne mit den gewöhnlichen Mitteln, die Vollendung erst im Jahre 1859 geschehen, und die ganze Gegend müsse für diese lange Zeit, die ersuchte Verbindung entbehren, sowie auch überhaupt die Straße, so lange sie nicht ganz ausgebaut sei, keinen Werth habe. Es müsse daher die fehlende Summe aufgenommen, und durch rasche Vollendung das bis jetzt schon verwendete Bau-Kapital, rentbar gemacht werden. Der Ausschuss sei viel zu ängstlich, wenn er glaube, den künftigen Provinzial-Vertretungen, durch eine solche Beschlusnahme nicht vorgreifen zu dürfen. Werde rasch gebaut, so würden die Nachkommen unsere Weisheit loben, geschehe dies nicht, so würden sie unsere Klugheit beklagen.

Der Redner wird von anderen Mitgliedern mehrseitig unterstützt, dagegen aber vom Referenten und anderen Mitgliedern entgegnet:

Die Nothwendigkeit des Baues werde keineswegs verkannt, wohl aber müsse die große Dringlichkeit zur Beschleunigung des Ausbaues, in Abrede gestellt werden; es könnten noch manche andere Straßenstrecken bezeichnet werden, deren Ausbau gewiß ebenso dringend sei. Schon die Aufnahme eines so bedeutenden Kapitals, zur Ausführung des Baues sei bedenklich, indem durch die Verzinsung desselben, die jährliche Zuschlagssumme über Gebühr absorbiert, und es aus diesem Grunde viele Jahre andauern werde, ehe über andere Neubauten bestimmt werden könne.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft führt hiergegen an, wie schon die alten Römer, die Wichtigkeit der Straße von Köln nach Zülpich erkannt hätten; auch die französische Regierung habe schon den Ausbau verfügt, leider aber die Ausführung unterblieben. Uebrigens müsse noch bemerkt werden, daß die Straße eine hohe strategische Bedeutung habe.

Der Antrag eines Abgeordneten der Landgemeinden: der Staat möge das Bau-Kapital zinsfrei hergeben, zumal die Straße durch einen großen fiskalischen Wald führt, wird nicht weiter unterstützt.

Der Antrag auf beschleunigten Ausbau und auf Aufnahme eines Anleihe, wird durch die Mehrheit der Versammlung abgelehnt, dagegen der Vorschlag des Ausschusses, alle disponiblen Mittel, nur auf diese Straße bis zur Vollendung derselben zu verwenden, angenommen.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Noeggerath, den Bericht des vierten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Purizelli, wegen Uebernahme der von Bacharach nach Rheinböllen führenden Straße, auf den Etat der Bezirksstraßen.

Derselbe hebt insbesondere die Wichtigkeit dieser Straßen-Strecke hervor, deren Ausbau nöthig und dringend sei. Der Ausschuss schlägt daher vor, die Versammlung möge beschließen, an Seine Majestät den König die Bitte zu richten, diese Straße auf Staatskosten ausbauen zu lassen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft bemerkt hiergegen: der Vorschlag heiße so viel, als den Ausbau auf die weite Bahn schieben. Er beantrage, die Versammlung möge die Bewilligung der höchsten Staats-Prämie befürworten.

Referent bemerkt hierauf, daß dies auch keine persönliche Ueberzeugung sei, und daß er sich dem Antrag, auf Bewilligung einer größern Prämie aus Staatsmitteln, anschliesse.

Dieser Antrag wird von der Versammlung angenommen und somit der Vorschlag des Ausschusses abgelehnt.

Demnach ist der Bericht des zweiten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Grafen Hoensbroeck, wegen Handhabung der Polizei auf dem Niersfluß, an der Tagesordnung. Referent ist der Abgeordnete Graf von Loë, welcher

nach einer genauen Auseinandersetzung der Kultur-Verhältnisse an der Niers und der Mühlen-Anlagen, den ersten Antrag dahin stellt, die Provinzial-Versammlung wolle bei der gesetzgebenden Gewalt beantragen, daß die Handhabung der Fluß-Polizei auf der Niers, in die Hände der Betheiligten, nach Analogie der Deichschau am Rhein, gelegt werde.

Ein Abgeordneter der Städte bemerkt hiergegen, aus dem Antrag und dem Bericht gehe hervor, daß die Niers-beerbten sich lange und wiederholt mit gleichen Anträgen an die Regierung gewendet haben, letztere müsse daher gewiß triftige Gründe haben, diese Anträge zurückzuweisen.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden erklärt sich gleichfalls gegen den Antrag, indem er hervorhebt: die Mühlen im Kreise Geldern hätten ein günstigeres Gefälle-Verhältnis, wie jene im Kreise Kempen, und es sei durchaus nöthig, daß die Pegel-Regulirung auf der ganzen Niers, in einer Hand verbleibe, weil das Total-Gefälle nach der ganzen Länge des Flusses berechnet sei, und nach den Mühlen vertheilt werden müsse. Wenn die Mühlenbesitzer zum Theil anführen, daß sie auch Beerbte seien, und sonach mit diesen überall ein gleiches Interesse hätten, so müsse hier berücksichtigt werden, daß die Mühlen in der Regel das Prinzipielle bilden. Er wolle nur Bezug nehmen auf das alte Niers-Reglement von König Friedrich Wilhelm, aus dem Jahre 1726, welches mit folgenden Worten beginne: „Weil alle Unordnung auf dem Niers-Strom von dem Eigensinn und Caprice der Müller hauptsächlich herrührt, als welche ganz unnöthiger Weise, aus Neid und Mißgunst das Wasser stauen und aufhalten, und dadurch ungemein großen Schaden verursachen, so wird als ein Essential-Punkt festgesetzt, daß die Müller niemals vom Wasser „„Meister bleiben sollen.““

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt: Die Interessen der oberen und der unteren Niers, seien ganz verschieden, der eine Theil wolle Bewässerung, der andere nicht. Dies sei aber kein Grund, ihnen die Befugniß zu entziehen, gemeinschaftlich über ihre Interessen zu beschließen, wie dies auch bei den Deichschau am Rhein und in Holland, der Fall sei, der Regierung gebühre nur die Oberaufsicht, was ja auch der Antragsteller selbst wolle.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft macht bemerkl. daß an der oberen Niers die Maßnahmen der Regierung, keineswegs schädlich gewesen sind, und hat als Betheiligter die persönliche Ueberzeugung, daß die Pegel-Bestimmung auch an der untern Niers, von gutem Erfolg sein wird.

Der Antragsteller macht darauf aufmerksam, daß durch die Maßregel der Regierung, die Kulturen der unteren Niers in hohem Grade beeinträchtigt, an der oberen Niers dagegen gefördert worden seien. Sein Antrag soll aber keineswegs, eine gegenseitige Bevortheilung oder Benachtheiligung bezwecken, vielmehr wolle er für die Beerbten, nur das Recht, ihre Angelegenheiten und Interessen selbst zu ordnen.

Bei der Abstimmung entscheidet sich die Versammlung für die Annahme des Ausschuß-Antrages.

In einem zweiten Vorschlage beantragt der Ausschuß die Sistirung der Maßnahmen der Regierung, namentlich der Pegel-Setzung. Diese Anordnungen, bemerkt der Referent, haben die seit einer langen Reihe von Jahren bestehenden Zustände, nach denen alle Culturen geschehen sind, ganz und gar verändert und dadurch die Grundstücke sehr entwerthet.

Es wird von einem Abgeordneten der Landgemeinden hiergegen bemerkt, daß, wie bereits früher ausgeführt sei, die Anordnungen der Regierung im Kreise Kempen, wohlthätig gewesen sind.

Der Antragsteller schlägt vor, die Versammlung möge beschließen, die Sistirung wenigstens an der untern Niers, zu beantragen.

Nachdem noch hiergegen eingewendet worden, eine solche partielle Sistirung lasse sich nicht ausführen, beschließt die Versammlung, nur für die untere Niers die Sistirung der Regierungs-Maßnahmen zu beantragen.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Dienstag den 28. October um 10 Uhr festgesetzt und die heutige um 6 1/2 Uhr geschlossen.

## Achtzehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 28. October 1851.

Die Sitzung wird um halb 11 Uhr eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete v. Buggenhagen.

Zuvörderst werden die Adressen an Seine Majestät den König

- a) über den Bau der Straße von Bacharach nach dem Hundsrücken, von dem Abgeordneten Roeggerath,
- b) die an Seine Majestät von Seiten des Landtages zu überreichende Adresse, vorgelesen und genehmigt.

Letztere enthält im wesentlichsten den Dank der Abgeordneten für die stattgefundene Einberufung; die Bitte um baldige Anordnung einer Provinzial-Vertretung; den Antrag auf möglichst freie Selbst-Verwaltung der Gemeinden und auf Ausgleichung der Grundsteuer in allen Provinzen, und schließt mit dem Wunsche, daß nach der Verheißung des Grundgesetzes den Kirchen beider Confessionen, ihre volle Autonomie und der ihnen gebührende Einfluß auf die Volksschulen, bald zu Theil werde.

Dieselbe wird einstimmig und beifällig von der Versammlung angenommen und deren Befügung zu dem Protokolle beschloffen.

Der Abgeordnete v. Geyr referirt alsdann summarisch über 11 eingegangene Petitionen, welche sämmtlich die Bitte auf Entschädigung eventuell Rückgabe der entzogenen Jagdgerechtfame enthalten. Da alle bisherigen anderweitigen Schritte erfolglos geblieben, haben die in ihren Rechten verletzten Jagdeigenthümer zur Vermittelung durch den Landtag, ihre Zuflucht

genommen, und hält Ausschuß es für seine Pflicht, eine Adresse folgenden Inhalts an Seine Majestät gelangen zu lassen. „In Uebereinstimmung mit Art. 544, 545 und 1628 des rheinischen Gesetzbuches eine Gesetzbvorlage, wegen angemessener Entschädigung der Jagd-Eigenthümer: und zwar in Ausdehnung auf sämtliche in hiesiger Provinz, davon betroffenen Personen, an die nächstzuberufende Stände-Versammlung, allergnädigst gelangen zu lassen.“

Die Versammlung erkennt, daß ein im Sturme jener wildbewegten Zeit begangenes Unrecht, wieder auszugleichen sei, und ist nur über die Art und Weise, wie solches zu bewerkstelligen, verschiedener Ansicht.

Eine Rückgabe in natura könne nicht stattfinden, es müsse daher eine Geldentschädigung gewährt werden. Ob diese von der Provinz, vom Staate, oder endlich von denen, welchen durch das neue Jagdgesetz, die Rechte und Vortheile der früheren Besitzer zugefallen seien, getragen werden müßte, darüber waren die Meinungen getheilt.

Am geeignetesten sei es der gesetzgebenden Gewalt zu überlassen, auf welche Weise die Entschädigung zu ermitteln, es handele sich vorzugsweise nur darum, einen Act der Gerechtigkeit herbeizuführen. — Wesentlich verschieden wäre die auf dem linken Rheinufer, durch die Gewalttherrschaft des fremden Eroberers begangene Rechtsverletzung von dem Unrechte, von dem unbefugten Eingriffe, welchen sich im Jahre 1848 die damaligen Volksvertreter erlaubt hätten.

Nach längerer Discussion, worin es bedenklich gefunden wurde, daß die linke Rheinseite (falls aus Staatsmitteln entschädigt würde) zur Ausgleichung des Unrechtes mit contribuiren, da dort das frühere Jagdrecht, ohne Entschädigung genommen wäre, und unter der ferneren Hindeutung, daß bei der Entschädigung durch den Staat, die Rheinprovinz einen sehr bedeutenden Nachtheil erleiden könne, da in den andern Provinzen grade die größten werthvollsten Jagden vorhanden gewesen seien, einigte sich der Landtag zu folgendem Beschlusse:

„Die Versammlung erkennt in der Aufhebung des Jagdrechtes, ohne alle Entschädigung, eine offenbare Verletzung des Eigenthumsrechtes und damit eine Verletzung des §. 9 der Staats-Versaffung.“

Die Versammlung versieht sich zur Gerechtigkeit einer hohen Staats-Regierung, daß sie auf dem Wege der Gesetzgebung, eine billige Ausgleichung des stattgehabten Unrechtes anstreben und dabei den Gesichtspunkt festhalten werde, daß denjenigen, welche darunter gelitten, von denen, welche dabei gewonnen haben, eine angemessene Entschädigung gewährt werde.“

Hierauf erstattet der Abgeordnete Trütschler Bericht über die Hebammen-Lehr-Anstalt in Köln, und findet sich gegen das Referat nichts zu erinnern, nur ist der schließliche Antrag, welcher die zukünftige größere Einwirkung der ständischen Commission zum Zwecke hat, dahin zu präcisiren:

„daß, mit Abänderung des Regulativs, anstatt zwei, in Zukunft drei ständische Commissarien gewählt werden sollten, welche ganz besonders mit der Revision der Anstalt zu beauftragen seien.“

Der Abgeordnete Schult verliest eine Adresse: „Wegen Ueberweisung der Ueberschüsse aus den Mehr-Einnahmen des Rhein-Devoirs, zu Wegebauten in der Rheinprovinz.“

Da indessen die Erörterung über diesen Gegenstand herausstellt, daß jene Einnahme nicht einmal zur Ausführung der nöthigen Strombauten, zu der sie doch ursprünglich bestimmt, ausreiche, so wird die Adresse verworfen.

Der Abgeordnete Trütschler referirt über den Antrag des „Gemeinde-Vorstandes zu Kirchberg“:

„daß dem Orte Kirchberg der Name „Stadt“ erhalten bleibe, und derselbe von der vierten in die dritte Steuerklasse versetzt werde.“

und verbreitet sich in einem umfangreichen Vortrage über die inneren und äußeren Vorzüge der Stadt Kirchberg, ihren Handel und ihre Bedeutsamkeit im Allgemeinen, welche es durchaus unzulässig machten, daß dieselbe mit einer andern Benennung, als mit dem Namen Stadt belegt würde. Die dortigen Einwohner müßten das Gegentheil, als eine empfindliche Zurücksetzung und als eine Gefährdung ihrer Interessen betrachten. Kirchberg habe sich schon in den ältesten Zeiten des Prädikats Stadt erfreut, und hoffe er zuversichtlich auf den Beistand der Versammlung, in Aufrechthaltung des Städte-Namens von Kirchberg.

Der Antrag wurde genehmigt, von der Minorität aber ein, dem Protokolle beigelegtes Gutachten eingereicht, dahin lautend:

daß dem Gemeinde-Vorstande nicht die Befugniß zustehe, über die Steuer-Kategorie ihrer Gemeinden zu bestimmen, daß daher der Antrag aus Kirchberg, folgendermaßen zu stellen sei:

„Der Herr Oberpräsident möge ersucht werden, bei dem königlichen statistischen Bureau zu Berlin zu vermitteln, daß Kirchberg in der Zukunft nur mit ihrer altherkömmlichen Bezeichnung „Stadt“ in den Tabellen „oder sonst bezeichnet und aufgeführt werden möge.“

und verwahrt sich die Minorität ausdrücklich gegen den Majoritäts-Beschluß, Kirchberg anbelangend.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft äußert sich aus Veranlassung dieses Antrages, und mit besonderer Berücksichtigung des demselben zu Grunde liegenden Prinzips der Interessen-Vertretung, folgendermaßen:

„Ich freue mich, daß ein zur Minorität gewöhnlich gehöriger Abgeordneter, einen Antrag vorbringt, der sich auf „historisches Recht gründet. Dem Antrage, auf Verleihung des Stadtrechts an Kirchberg, stimme ich vollkommen bei.“

Kirchberg, im Nahe-Gau, gehörte zur vorderen Grafschaft Sponheim in der Pfalz, letztere bestand aus dem Ober-Amte Kirchberg, ein Städtchen mit Schloß, welches ehemals seine eigenen Grafen hatte; aber ich bedauere, daß, wenn wir die historischen Rechte der Stadt Kirchberg anerkennen, wir in eine Anomalie verfallen. Wir haben kürzlich das historisch begründete, und fast seit 30 Jahren wieder ausgeübte Recht der Landstandschafft, den übrigen landtagsfähigen Gütern benommen.

Ich erkenne gerne an, daß das Schema der bisherigen Provinzial-Vertretung zu enge gezogen war, und zur Vertretung der wirklichen Interessen, nicht ausreichte, aber auch der mittlere Grundbesitz, welcher die kleinen landtagsfähigen

Güter repräsentirt hat, seine Interessen und bei Ausdehnung der Vertretung muß man das Gegebene, an das Bestehende anknüpfen. Der Staat muß mit den Wurzeln seiner Verfassung in die Vergangenheit reichen: das Neue muß sich an das Bestehende anschließen. Wir sind aber noch weiter gegangen. Wir haben den Besitz von einzelnen Grundstücken im Kreise, welche 1000 Thaler Rein-Ertrag liefern, als zur Standschaft berechtigt anerkannt und damit den Reiz der, mit der Erhaltung des Guts-Complexes, wegen der damit verbundenen politischen Rechte, verknüpft ist, beseitigt. Auch ich bin für die Freiheit des Eigenthums und der Kultur, und erkenne, daß die Gesetzgebung selbst der, zu großen Zersplitterung des Bodens nicht hemmend entgegenzutreten darf, allein ein indirektes Mittel, das Bestehen der auch, im Interesse größerer ackerbaulicher Verbesserungen liegenden Güter zu befördern, wie solches durch das politische Recht solcher Güter gegeben ist, halte ich vortheilhaft. Jetzt befürchte ich, obgleich persönlich nicht dabei betheilig, wird man nur eine wandelbare Vermögens-Aristokratie bilden.

Alsdann schreitet der Referent, Abgeordneter van der Beeck, zur Verlesung der Adresse: „Ueber den Grundsteuer-Deckungs-Fonds in den Jahren 1845 bis 1850.“

Dieselbe enthält die Bitte:

„Daß die Verwaltungsbehörden nicht allein die Nachlässe und Unterstützungen, in der bisherigen Weise, nach Anleitung des Allerhöchsten Gesetzes, gewähren, sondern dabei auch in reicherm Maße verfahren mögen,“

wird angenommen.

Referent, Abgeordneter Freiherr Raiz von Freng-Schlenderhan, hält Vortrag über die Petition des Abgeordneten Wurzer, „den Beginn der Revision des Katasters, nach den bestehenden Gesetzen,“ betreffend.

Der Antrag bezweckt die baldige Abänderung der vielen und häufig unglaublich bedeutenden Fehler des Katasters, und ist deshalb darauf gerichtet, die Beschleunigung der Ausführung der, Abhülfe gewährenden gesetzlichen Bestimmungen, und namentlich der Ministerial-Instruction vom März 1844, bei der Staatsregierung zu befürworten.

Die Versammlung lehnte den Antrag ab, da erst nach neuer Ausgleichung mit den alten Provinzen, diese Maßnahme dringlich erscheine.

Referent, Abgeordneter Geub, trägt die Bitte des Abgeordneten Haeger: „die Besoldungen der Elementarlehrer“ betreffend, vor.

Dieselbe geht speziell im ersten Theile dahin: es sei eine gesetzliche Bestimmung zu beantragen, wonach die Gemeinden gehalten sein sollen, bis zur Ausführung des Gesetzes vom Jahre 1850, wegen der Lehrer-Gehälter, den frühern Aufbringungsmodus beizubehalten, und keine anderweitigen Besteuerungen, wie dies hin und wieder geschehen, zu diesem Zwecke aufzuerlegen. Dieser Theil des Antrages wird verworfen, da es lediglich Sache der Gemeinde sei, wenn sie sich in beregter Weise besteuern wolle, und diese Angelegenheit daher nicht vor den Landtag gehöre, dagegen wird der Beschluß gefaßt, zu beantragen, daß das fragliche Gesetz, baldigst in Vollzug gesetzt werde, wohin der zweite Theil des Beschlusses gerichtet war.

Der Abgeordnete Freiherr von Carnap referirt über den Antrag, der Anlegung einer Prämien-Straße von Mettmann nach Hochdahl.

Derselbe lautet: die Bitte zu stellen:

„daß die an den Baukosten noch fehlende Summe, als Prämie aus Staatsmitteln bewilligt werde,“

und wird angenommen.

Da die hohe Wichtigkeit der Production und Fabrik-Erzeugnissen, in der Nähe Mettmanns Absezungen zu eröffnen, welche jetzt zum größten Nachtheile der dortigen Gegend fehlen, nicht anerkannt werden kann, und der projectirte und theilweise schon, in der Ausführung begriffene Weg, diesen Zweck, durch die Verbindung mit der Elberfeld-Düsseldorfer Eisenbahn vollkommen erfüllt, da die Verbindung mit derselben eine Lebensfrage ist.

Demnächst wird das Schreiben des Abgeordneten Hunzinger an das königliche Ober-Präsidium, die Siegburger Irren-Heil-Anstalt betreffend, vorgelesen und genehmigt.

Der Antrag des Abgeordneten Grafen Hoensbroech, vorgetragen von dem Abgeordneten van der Beeck, wegen Begrümmung des Salzmagazins und des in der Nähe befindlichen alten Pfahlzaunes, wird genehmigt, da das gedachte Salzmagazin nicht blos das Ständehaus verunstalte, sondern auch dasselbe durch Herbeiführung von Feuchtigkeit und Entziehung des Lichtes, in den untern Räumen erheblich benachtheilige. Ebenso wurde die Wegschaffung der alten den Platz entstellenden Hauptwache zu beantragen, beschloffen, weil außer dem gedachten Grunde, auch deren gänzliche Unbrauchbarkeit zu militairischen Zwecken feststehe.

Die Sitzung wird geschlossen und auf Morgen früh um 10 Uhr die nächste bestimmt.

#### Anlage

zum 18. Plenar-Sitzungs-Protokoll  
vom 28. October 1851.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

In dem Augenblick, wo die zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufene Versammlung ihre Thätigkeit beschließt, folgt sie einem tief empfundenen Drange, wenn sie für den Ausdruck des Dankes und des Vertrauens bei Euer königlichen Majestät allerunterthänigst Gehör erbittet.

Die gehorsamste Provinzial-Versammlung dankt allerunterthänigst Euer Majestät für den, durch die That ihrer Einberufung, bewiesenen ernsten Willen, die Eigenthümlichkeiten der Provinzen zu pflegen und deren besonderen Interessen und Bedürfnisse, erneute Geltung zu verschaffen.

Zu diesem Danke fühlen wir eine, um so dringendere Aufforderung, je reicher die Provinz, welche interimistisch zu vertreten, wir dem Rufe Euer Majestät gehorsamst gefolgt sind, an solchen Interessen ist, die durch ein Streben nach durchgehender und über alle Verhältnisse sich erstreckender Einformigkeit, gefährdet werden könnten.

Aus diesem Grunde geben wir uns vertrauensvoll der Hoffnung hin, daß es Euer Majestät Staatsministerium binnen Kurzem gelingen werde, eine, den ausgesprochenen Allerhöchsten Absichten gemäße, definitive Provinzial-Vertretung ins Leben zu rufen, welche als gesetzmäßiges Organ der Provinz, in regelmäßig wiederkehrenden Beratungen, ihre Interessen in die Hand nehme.

Wir dürfen die zuversichtliche Erwartung hegen, daß auf diesem Wege allen berechtigten Elementen unseres staatlichen Lebens, diejenige Beachtung zu Theil werde, welche für das Einzelne, wie für das Ganze, zum Heil und Segen gereichen wird.

Das Gemeindewesen unserer Provinz, welchem durch die landesväterliche Fürsorge Euer Königl. Majestät seine, von alten Zeiten her eigenthümliche, selbstständigere Gestaltung gewährt wurde, ist durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, in eine neue Entwicklung getreten.

Wir haben uns der Berathung der Allerhöchsten Proposition, wegen Abänderung gedachter Gemeinde-Ordnung aufs Gewissenhafteste unterzogen, und vertrauen Euer Königl. Majestät, daß bei der beabsichtigten Vorlage eines desfallsigen neuen Gesetzesentwurfes, das Prinzip der möglichst freien Selbstverwaltung der Gemeinden, gewahrt bleibe.

Berufen, die Interessen unserer heimatlichen Provinz, nach allen Richtungen hin zu vertreten, glauben wir eine uns obliegende Pflicht zu erfüllen, wenn wir im Vertrauen auf Euer Majestät hohe Gerechtigkeit, nochmals die Bitte, um eine baldmöglichste Durchführung der Grundsteuer-Ausgleichung für alle Provinzen, zu wiederholen wagen. Das Recht und die Nothwendigkeit dieser Ausgleichung, ist wiederholt durch die förmlichsten Acten der Gesetzgebung, ja selbst vom Throne herab anerkannt worden. Die factischen Schwierigkeiten aber, welche sich ihrer Ausführung noch immer entgegenstellen, werden endlich vor dem zu bestimmt ausgesprochenen Königl. Willen weichen müssen.

Endlich aber würden wir erachten, einen wesentlichen Theil unserer Pflichten unerfüllt zu lassen, wenn wir es unterließen, den Ausdruck unseres innigsten Dankgefühles für die gerechte und unparteiische Fürsorge, kund zu geben, welche Euer Königl. Majestät den kirchlichen Interessen haben zu Theil werden lassen.

Das Volk dieses Landes, dem Glauben der Väter, seinem kostbarsten Besitztum, treu und ergeben, wird es nie vergessen, was Euer Majestät Königl. Gnade es hierin verschuldet, und sieht darum mit Vertrauen dem Zeitpunkte entgegen, wo in Erfüllung der Verheißung des Grundgesetzes, den Kirchen beider Confessionen ihre volle Autonomie und auf den Volksschulen, der ihnen gebührende Einfluß, zu Theil werde, welcher das Mittel gewährt, auch über kommende Geschlechter, ihre segnende Hand auszubreiten.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königl. Majestät

treu gehorsamste Mitglieder der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen Versammlung.

Düsseldorf, den 28. October 1851.

#### **A n l a g e**

zum 18. Sitzungs-Protokoll  
vom 28. October 1851.

### **M i n o r i t ä t s - G u t a c h t e n .**

Die unterzeichneten Mitglieder der Stände-Versammlung, welche in der Abstimmung über Verleihung des Prädicats Stadt, für den Ort Kirchberg, in der Minorität geblieben sind, erklären hiermit zu den Akten, daß sie einem Gemeinde-Vorstande nicht die Befugniß zugestehen können, über die Steuer-Kategorie ihrer Gemeinde zu bestimmen. Da aber der, in der Plenar-Versammlung angenommene Antrag, mit der in jener Weise erfolgten Erklärung des Gemeinde-Vorstandes verbunden, resp. darauf gegründet ist, so glaubt die Minorität, daß dem gestellt gewesenen Antrage:

„Der Herr Oberpräsident möge ersucht werden, bei dem Königl. statistischen Bureau zu Berlin zu vermitteln, daß Kirchberg in der Zukunft, nur mit ihrer altherkömmlichen Bezeichnung: „Stadt“ in den Tabellen oder „sonst bezeichnet und aufgeführt werden möge.“

allein hätte Folge gegeben werden können, und sie verwahrt sich daher förmlich hierdurch, gegen den von der Majorität erfolgten Beschluß.

Düsseldorf, den 28. October 1851.

(18 Unterschriften.)

## Neunzehnte Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 29. October 1851.

Die Sitzung wird, um 10 Uhr Morgens, durch den Landtags-Marschall, Freiherrn von Waldbott-Wassenheim-Bornheim, eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete Jungbluth.

Auf die Aufrufung des Marschalls, trägt der Abgeordnete von Bianco, die Adresse, betreffend die Arbeits-Anstalt zu Braunweiler vor, welche genehmigt wird; demnächst trägt der Abgeordnete Geub, die Adresse, betreffend die Besoldung der Elementar-Lehrer, vor, welche ebenfalls genehmigt wird.

Hierauf gab der Marschall dem Abgeordneten Johanny das Wort; derselbe bemerkte, daß er sich im Interesse der Provinz veranlaßt sehe, den am 25. d. Mts. verhandelten Gegenstand, die Wupper-Sieger Eisenbahn betreffend, noch einmal zur Sprache zu bringen. Er sprach die Ueberzeugung aus, daß die Versammlung den Antrag des Ausschusses:

„Es möge die hohe Staats-Regierung die Verbindungslinie zwischen der bergisch-märkischen und Main-Weser-Bahn, durchs Wuppertal über Siegen, nach Marburg oder Gießen, einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen, und deren Bau, nach Befund der Gemeinnützigkeit und der technischen Ausführbarkeit, durch eine angemessene Zinsgarantie oder aus Staatsmitteln baldigt vorbereiten und sichern.“

nicht ganz habe beseitigen wollen, sondern nur den letzten Theil desselben, daß die hohe Staats-Regierung die Zinsgarantie, resp. die Uebernahme des Baues, auf Staatskosten, übernehmen möge, vorläufig nicht befürworten könne, indem sie nicht völlig und gründlich von der Zweckmäßigkeit und der allgemein enNützlichkei der vorgeschlagenen Linie, unterrichtet und überzeugt sei; demnach legte der Antragsteller der Versammlung einen, vom Ausschusse genehmigten, modifizirten Antrag vor, also lautend:

„Die Versammlung wolle die hohe Staats-Regierung bitten, mit Beseitigung des, von der westphälischen Provinzial-Vertretung befürworteten Projectes eines Schienen-Weges, durchs Lenne-Thal nach Siegen u. s. w., welches dem Interesse der Rheinprovinz durchaus entgegensteht, bei dem künftigen Ausbaue einer, aus dem Rheinlande nach dem Süden und dem Herzen Deutschlands führenden Bahn, dem vorgelegten Projecte des Antragstellers durchs Wuppertal, nach vorhergegangener gründlicher Prüfung, die geeignete Beachtung zu widmen.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft sprach für die Annahme dieses Antrages, ebenso noch zwei Abgeordnete der Städte, und wurde, nachdem die Discussion über diesen Gegenstand geschlossen, dieser Antrag einstimmig angenommen.

Demnächst wird ein Gutachten des vierten Ausschusses, betreffend den Ausbau der Straße zwischen Wassenberg und Niedererüchten, und zwischen Kaldenkirchen und Straelen, von dem Referenten, Abgeordneten Veemelmanns, vorgetragen, und hiernach von dem Ausschusse folgendes beantragt:

„Die hohe Provinzial-Versammlung wolle an des Königs Majestät die Bitte richten, daß:

- 1) den betreffenden Gemeinden, zum kunstmäßigen Ausbau der gedachten Straßenstrecken, eine Prämie von 6000 Rthlr. pro Meile, aus Staatsmitteln, gewährt,
- 2) denselben das Recht zur Erhebung von Chaussee-Geld, behufs der künftigen Unterhaltung der Straße, bewilligt werden möge.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft spricht sich insofern mit dem Antrage des Ausschusses, als einverstanden aus, als beantragt werde, die Prämie auf 8000 Rthlr. zu setzen.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft unterstützt den Antrag des Vorredners, und wird, da Niemand mehr das Wort begehrt, die Discussion geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses wird nun, mit der Abänderung zur Abstimmung gebracht: daß die Prämie von 6000 Rthlr. auf 8000 Rthlr. gesetzt, und von der Versammlung genehmigt.

Es folgt hierauf die Verlesung der Protokolle der Sitzungen vom 25. d. Mts., welche genehmigt werden.

Der Abgeordnete Noeggerath trägt die Adresse an Sr. Majestät den König vor, wegen Ausbau der Straße von Mettmann nach Hochdahl, welche von der Versammlung genehmigt wird.

Hierauf verliest der Abgeordnete von Geyr die Adresse und Denkschrift, betreffend die Beschlüsse der Versammlung über die Petitionen, wegen Wiedererstattung des Jagdrechts, eventuell wegen Entschädigung für die Entziehung desselben.

Der Passus der Adresse, „mit Ueberschreitung aller Befugnisse“, wird mehrseitig angefochten, und die Streichung desselben beantragt, welche in namentlicher Abstimmung mit 34 gegen 29 Stimmen beschloffen wird.

Der Vorschlag, an die Stelle dieser Worte, folgende zu substituiren: „mit Ueberschreitung ihrer Rechtsbefugnisse“, wird gleichfalls in namentlicher Abstimmung, mit 34 gegen 30 Stimmen abgelehnt.

Im Uebrigen erfolgt die Genehmigung.

Namens des zweiten Ausschusses, trägt der Abgeordnete Graf von Loë den Bericht über die Allerhöchste Proposition, wegen Normirung des Censur für die Wählbarkeit zur Kreisvertretung vor, welcher hauptsächlich dahin geht, daß, da nach den Beschlüssen der Versammlung über Abänderung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung, die Bildung und Zusammensetzung der Kreis-Vertretung in Zukunft nach andern, den verschiedenen Interessen entsprechenden Grundfassen beliebt worden sei, der Ausschusse sein Gutachten dahingebe, von jedem Censur, wegen der passiven Wählbarkeit zur Kreis-Vertretung, Abstand zu nehmen.

Das Gutachten des Ausschusses wird von der Versammlung angenommen.

Der Abgeordnete van der Beeck verliest, Namens des achten Ausschusses, die Eingabe an den Herrn Landtags-Commissar, betreffend den Beschluß der Versammlung, wegen Begräumung des vor dem Ständehause gelegenen Salzmagazins.

Der Abgeordnete Schult trägt das Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar, betreffend die Beschlüsse wegen Verwaltung und Verwendung der Bezirksstraßenbau-Fonds, Namens des vierten Ausschusses vor.

Der Abgeordnete Trüttschler ein gleiches, betreffend die Hebammen-Lehr-Anstalt, und eins, betreffend die Aufnahme von Kirchberg, in die Kategorie der Städte und in die dritte Gewerbesteuerklasse, beide Namens des siebenten Ausschusses.

Sämmtlichen verlesenen Schreiben, wird die Zustimmung der Versammlung ertheilt.

Hierauf erstattet der Abgeordnete Guiti enne, Namens des siebenten Ausschusses, Bericht über das Land-Armenhaus zu Trier, und beantragt, nach einer übersichtlichen Mittheilung, die Ertheilung der Rechnungs-Decharge und Gutheißung des Verwaltungsberichts.

Die Versammlung tritt dem Antrage, ohne Einspruch bei.

Der Berichterstatter beantragt ferner, in Anbetracht der bis heran häufig vorgekommenen Beeinträchtigung der ländlichen Kreise des Bezirks, in der Aufnahme von Armen, daß die vom 7. und 8. Provinzial-Landtage beschlossenen Bestimmungen über die Aufnahme von Häuslingen und Aufbringung der Kosten, für das Landarmenhaus ausgeführt und die Compensation der Unterhaltungskosten, nach den, in jenen Beschlüssen aufgestellten Grundsätzen, für die einzelnen Kreise für die Vergangenheit und Zukunft festgesetzt werde.

Die Versammlung tritt diesem Antrage einstimmig bei.

Bezüglich der Aufbringung der bis jetzt von der königlichen Regierung erstatteten 8000 Thlr. als Verpflegungskosten für Verurtheilte, in der Anstalt untergebrachte Individuen, durch die Gemeinden, schlägt der Ausschuss vor, daß die Regierung zur ferneren Zahlung dieses Zuschusses, um so mehr anzuhalten sei, als die Verpflegung gerichtlich verurtheilter Delinquenten selbstredend, aus Staatsmitteln geschehen müsse und außerdem der Beitrag, nach sehr mäßigen Principien fixirt sei.

Auch dieser Vorschlag wird einstimmig von der Versammlung angenommen.

Demnach wird die Feststellung des Etats, sowie derselbe von der Verwaltungs-Commission aufgestellt ist, von der Versammlung auf den Antrag des Ausschusses beschlossen.

Schließlich wird vom Berichterstatter hervorgehoben: Die Anstalt werde bis jetzt von einer ebenso kostspieligen, als Raum ersordernden Verwaltung geleitet, diese könne mit bedeutenden Ersparnissen an Geld und Räumen, sehr wohl dadurch vereinfacht werden, wenn die ganze Leitung, mit Fortbestehen der Oberaufsichtsbehörde, einem religiösen Orden übergeben würde, als welchen der Ausschuss den, der barmherzigen Schwestern bezeichne.

Der Antrag des Ausschusses, wegen Uebergabe der ökonomischen Verwaltung des Landarmenhauses an barmherzige Schwestern, unter Fortbestand der bisherigen Direction, wird von der Versammlung, mit 44 gegen 26 Stimmen angenommen und:

Endlich noch die Vermehrung der ständischen Commissarien bei der Verwaltungs-Commission, von zwei auf drei beschlossen.

Hierauf trägt der Abgeordnete Seulen, Namens des zweiten Ausschusses den Bericht vor, über den Antrag des Abgeordneten von Plettenberg, wegen Theilung des Kreises Duisburg.

Nach ausführlichem Vortrage, wird der Antrag auf Theilung in die früheren Kreise Essen und Dinslaken, angenommen.

Der Abgeordnete Graf von Loë verliest die, an des Königs Majestät zu richtende Adresse, betreffend den Ausschuss über die vorgeschlagene Normirung des Census zur Wählbarkeit für die Kreis-Vertretung, welche nach einer kleinen Abänderung genehmigt wird.

Der Abgeordnete Joerrissen trägt, Namens des achten Ausschusses den Antrag vor: Die Versammlung möge beschließen, die Summe von Einhundert fünfzig Thaler zur Remuneration für die Kanzlei- und Bureau-Beamten des Landtags, sowie für die Diener zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch angenommen.

Der Abgeordnete Freiherr von Salis referirt Namens desselben Ausschusses, über den Antrag des Kanzlei-Inspectors Weyh, wegen Ernennung zum ständischen Kanzlei-Inspector.

In Erwägung der unverbrossenen Amtsführung des Weyh und da derselbe kein fixes Jahrgehalt beansprucht, wird dem Antrag von der Versammlung einstimmig entsprochen und zugleich beschlossen, in Anerkennung der bewährten pflichtgetreuen Dienstverrichtungen, den Character als Kanzlei-Rath, für denselben zu beantragen.

Der Abgeordnete von Salis theilt sodann der Versammlung mit, daß von den Buchhandlungen Severin und Stahl Rechnungen vom 7. Provinzial-Landtag herrührend, eingegangen seien, welchen jedoch alle rechtliche Begründung fehlen, und werde vom Ausschuss die Zurückweisung dieser Rechnungen beantragt.

Auch diesem Vorschlage stimmt die Versammlung bei.

Namens des achten Ausschusses berichtet der Abgeordnete van der Beck, über den Antrag des Registrators Schmiß, wegen Feststellung der ihm zustehenden jährlichen Mieths-Entschädigung von 100 Rthlr.

Der Ausschuss giebt sein Gutachten dahin, daß es hierzu keines besonderen Beschlusses, sondern nur eines Schreibens an den Herrn Landtags-Commissar, um jährliche Zahlungs-Anweisung an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse bedürfe.

Die Versammlung erklärt sich mit dem Gutachten des Ausschusses einverstanden.

Namens des vierten Ausschusses werden folgende Berichte vorgetragen.

Von dem Abgeordneten Beermanns, über den Antrag des Abgeordneten Seulen, wegen Uebernahme der Straßen-Strecke von Crefeld nach Vorst in die Reihe der Bezirks-Straßen.

Dem Antrage wird auf den Vorschlag des Ausschusses zugestimmt.

Von dem Abgeordneten *Ahren*, wegen Uebernahme der Neuf-Bergheimer Straße auf den Etat der Bezirks-Straßen.

Der Ausschuss beantragt die Uebernahme, jedoch unter dem Beding, daß die noch zu bauende Strecke, von den Gemeinden erst ausgebaut werde.

Der Ausschuss-Antrag wird nach einem, von einem Abgeordneten der Städte erhobenen Widerspruch, von der Versammlung angenommen.

Von dem Abgeordneten *Beemelmans* über den Antrag, wegen Befürwortung, um Bewilligung einer Staats-Prämie von 5000 Thlr. für die Steele-Bredeneyer Actien-Straße.

Der Ausschuss beantragt Uebergang zur Tagesordnung, welchem Antrage die Versammlung durch Stimmenmehrheit beitrifft.

Von dem Abgeordneten *Schumacher*, über den Antrag des Abgeordneten *Bauer*, wegen Erhebung der Straße zwischen Cochem und Kaiserseß zu einer Bezirks-Straße.

Der Ausschuss beantragt die Ablehnung, schlägt aber dagegen die Befürwortung, um Bewilligung einer entsprechenden Staatsprämie für die noch nicht ausgebaute, sehr kostspielige Strecke von Cochem bis Kolbsbrücke vor.

Der Antragsteller bittet die Befürwortung auf die bestimmte Summe von 2000 Thlr. auszudehnen.

Ein Abgeordneter der Städte unterstützt den letzteren Antrag, aus persönlicher Bekanntschaft, mit den bedeutenden Terrain-Schwierigkeiten und der Wichtigkeit der Straßenstrecke.

Die Versammlung spricht sich für den letztern Antrag einstimmig aus.

Von dem Abgeordneten *Noeggerath*: wegen Verlegung der Trier-Mainzer Staatsstraße von der Fähre zu Bernkastel an, bis zum sogenannten Tückler Kapellchen.

Der Ausschuss beantragt: Abgabe an den Herrn Ober-Präsidenten und die Versammlung tritt dem Ausschuss-Antrage bei.

Von dem Abgeordneten *Noeggerath*, über den Antrag zum Bau einer Bezirksstraße von Kirn an der Nahe, über den Lichtenkopf nach Kirchberg.

Da mehrere und verschiedene Projecte, wegen der Richtung dieser Straße vorliegen und die Wichtigkeit derselben in strategischer Beziehung, noch in neuerer Zeit von dem königlichen General-Commando ausgesprochen worden, schlägt der Ausschuss vor, den Herrn Ober-Präsidenten zu ersuchen, die verschiedenen Projecte, einer näheren Untersuchung zu unterwerfen und eventuell den Bau, aus Staatsmitteln zu veranlassen.

Die Plenar-Versammlung spricht sich für das Ausschuss-Gutachten aus.

Der Abgeordnete *Noeggerath* erstattet ferner den Bericht über den Antrag des Abgeordneten *Geub*, wegen einer kasernirten Garnison für die Stadt Malmedy.

Nach dem Vorschlage des Ausschusses, spricht sich die Versammlung für die Befürwortung des Antrages bei der Staats-Regierung aus.

Demnach verliest der Abgeordnete *Guitienne*, die Adresse an des Königs Majestät, betreffend den Beschluß wegen Einführung der barmherzigen Schwestern in das Landarmenhaus zu Trier, zur Uebernahme der Deconomie, unter Fortbestand der bisherigen Direction, sowie das Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar, wegen Begutachtung der Verwaltung desselben Instituts.

Schließlich trägt noch der Abgeordnete *Seulen*, das Schreiben an den Herrn Landtags-Commissar vor, betreffend die Beschlußnahme, wegen Theilung des Kreises Duisburg.

Die nächste Sitzung wird auf Morgen, Donnerstag den 30. um 10 Uhr Morgens anberaunt und die heutige um 5 Uhr geschlossen.

#### **A n l a g e**

zum 19. Sitzungs-Protokoll  
vom 29. October 1851.

Die unterzeichneten Mitglieder, der zur diesmaligen Wahrnehmung provinzieller Interessen berufenen Provinzial-Versammlung, halten es für ihre Pflicht, gegen den Beschluß der Majorität in der Plenar-Sitzung vom 29. October, bei Sr. Majestät zu beantragen, daß die ökonomische Verwaltung, sowie die Krankenpflege im Landarmenhaus zu Trier, dem Orden der barmherzigen Schwestern übergeben werde,

aus dem Grunde Verwahrung einzulegen, weil damit bei einer provinziellen Anstalt, an der, einem wesentlichen Theile nach, Protestanten Theil zu nehmen, berechtigt sind, der Grundsatz der Parität beider Confessionen verletzt worden ist.

Düsseldorf, den 30. October 1851.

(17 Unterschriften.)

## **Wanzigste Plenar-Sitzung.**

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 30. October 1851.

Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet.

Das Protokoll führt der Abgeordnete von Buggenhagen.

Zwei Protokolle früherer Sitzungen werden verlesen und nach geringen Abänderungen genehmigt.

Alsdann kamen zur Verlesung folgende Schreiben an das königliche Ober-Präsidium, welche sämmtlich ebensowohl, wie die nachstehend aufgeführten Adressen, von der Versammlung genehmigt worden.

- 1) Ueber das Wege-Project von Kirn nach Kirchberg, welches dahin anträgt, diesen Weg unter den rivalisirenden Projecten zum Baue aus Staatsmitteln den Vorzug einzuräumen, falls sich nach näherer Prüfung eine hervorragende strategische Wichtigkeit der Kirn-Kirchberger-Straße, herausstellen möchte.
- 2) Wegen Verlegung eines Theils der Trier-Mainzer Staatsstraße, durch die Stadt Berncastel.
- 3) Wegen der von der Stadt Malmédy erbetenen einkassirten Garnison (die Schreiben 1, 2 und 3) wurden von dem Abgeordneten Noeggerath vorgelegt und verlesen.
- 4) Die Adresse des Abgeordneten Johann, den Ausbau einer Eisenbahn von Elberfeld durch das obere Wuppertal, über Siegen nach Marburg oder Gießen betreffend.
- 5) Das Schreiben an das königliche Ober-Präsidium, wegen Aufnahme der Bergheim-Neusser Straße in die Reihe der Bezirksstraßen, vom Abgeordneten Ahren.
- 6) Schreiben an dasselbe, wegen des Antrages der Stadt Kirchberg, um Befassung des Namens „Stadt“ und Verlegung von der 4. in die 3. Steuerklasse, vom Abgeordneten Trüttschler.
- 7) Schreiben, betreffend Handhabung der Flusspolizei auf der Niers u. u. vom Referenten, Abgeordneten Grafen von Loë. Wird nach einigen Abänderungen genehmigt.

Alsdann wird zur Wahl der ständischen Commissionen und deren Stellvertreter für die verschiedenen Provinzial-Anstalten geschritten, und werden zu Scrutatoren ernannt, die Abgeordneten Graf Hoensbroech, Graf Schaesberg, Lacomblet, Budde, Schult, Leven. Zuerst erfolgt die Wahl für die Anstalt zu Brauweiler.

64 Botanten sind vorhanden und werden mit absoluter Stimmenmehrheit, als Deputirte

- 1) Herr von Bianco mit 56,
- 2) Herr von Haeften mit 35;

als Stellvertreter:

- 1) von Frenß-Schlenderhan mit 48,
- 2) Josten mit 39 gewählt.

Die übrigen Stimmen versplitterten sich.

Darauf folgte die Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern des ständischen Ausschusses, für die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg, in Ausführung des Beschlusses der Versammlung, anstatt der bisherigen Anzahl von zwei Mitgliedern, eventuell jetzt auch einem dritten Deputirten und folgerecht auch einem dritten Stellvertreter, zur Verstärkung des Einflusses jener Commission hinzu zu erwählen.

Das Scrutinium ergab, daß von 66 Stimmen erhalten hatten, als Deputirte:

- 1) Schuhmacher 36,
- 2) van der Beeck 32,
- 3) Dr. Prieger und Clemens von Loë je 30;

ferner als Stellvertreter:

- 1) von Geyr 37,
- 2) von Buggenhagen 36,
- 3) von Elz-Rübenach 33.

Es war daher, als Deputirter mit absoluter Majorität nur gewählt:

Der Abgeordnete Schuhmacher,

und ebenso als Stellvertreter, die Abgeordneten von Geyr und von Buggenhagen, dagegen mußten für den 2. und 3. Abgeordneten, sowie für den 3. Stellvertreter, wegen mangelnder absoluter Stimmenmehrheit, Neuwahlen vorgenommen werden.

Es waren 57 Botanten vorhanden und fiel die Wahl auf die Abgeordneten Prieger, als zweiten und auf van der Beeck, als dritten Deputirten, je mit 32 Stimmen, während der Abgeordnete von Elz mit 37 Stimmen, zum dritten Stellvertreter erwählt wurde.

Für die Hebammen-Anstalt zu Cöln, bestimmte die Wahl von 66 Botanten, zu Deputirten, folgende Abgeordneten:

- 1) von Coels mit 64 Stimmen,
- 2) Noeggerath „ 60 „
- 3) Neunert „ 42 „

zu Stellvertretern:

- 1) Graf von Loë „ 51 „
- 2) von Fsing „ 42 „
- 3) Jungbluth „ 46 „

Für das Landarmenhaus zu Trier fiel die Wahl der Deputirten bei 63 Botanten, auf die Herren:

- 1) von Haw . . mit 48 Stimmen,
- 2) Christian Haan " 48 "
- 3) von Louifenthal " 38 "

zu Stellvertretern:

Auf die Herren:

- 1) von Salis-Soglio mit 40 Stimmen,
- 2) Gosslich . . . . " 32 "

und wurde endlich Herr Funk, welcher zwar nicht die absolute Stimmenmehrheit, nächst den Erwählten, aber die meisten Stimmen erhalten, per Acclamation zum 3. Stellvertreter erwählt.

Für die Bezirksstraßen erwählte die Versammlung, welche aus 63 Botanten bestand, folgende Commissaren und zwar:

für den Regierungs-Bezirk Köln, Schulte . . . mit 33 Stimmen.

" " " Aachen, Beemelmans " 38 "

" " " Trier, Schwickerath " 32 "

während, daß beim ersten Scrutinium in der Wahl für die Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Coblenz, die absolute Majorität nicht erreicht wurde. Aus der nothwendig gewordenen zweiten Wahl von 53 Botanten, gingen indessen:

für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf der Abgeordnete Seulen . . mit 30 Stimmen

" " " Coblenz " " Purizelli " 27 "

als ständische Commissarien hervor.

Demnächst trug der Referent, Abgeordnete Freiherr von Leykam, die Adresse an Seine Majestät den König, betreffend Allerhöchste Proposition, wegen Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, nebst der bezüglichen Denkschrift selbst vor und erklärte die Versammlung sich mit derselben einverstanden.

Ein Mitglied wünscht indessen, daß das zur Denkschrift eingegebene Minoritäts-Votum in der Adresse, als beiliegend erwähnt werde, wogegen sich nichts zu erwidern findet.

Ein Abgeordneter verliest ein Separat-Votum gegen die Einführung der barmherzigen Schwestern in das Landarmenhaus zu Trier, welches beschlußmäßig dem Protokolle dem betreffenden Antrage beigefügt werden soll.

Die Sitzung wird um 2 Uhr auf ein paar Stunden vertagt.

---

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 30. October 1851.

Fortsetzung der heutigen Sitzung um 5 Uhr Nachmittags.

Protokollführer, der Abgeordnete Beemelmans, verliest zunächst eine Adresse über den Ausbau der Straße zwischen Wassenberg und Niederkrüchten und zwischen Straelen und Kaldenkirchen.

Wird genehmigt.

Ferner die Adresse, wegen Aufnahme der Crefeld-Burscheider Communal-Chauffee, unter die Zahl der Bezirksstraßen. Wird angenommen.

Alsdann folgt der Antrag, wegen Erhöhung der Straße von Massendar nach Ballendar, vorgebracht von dem Abgeordneten van der Beeck.

Referent ist Graf Goltstein.

Der Ausschuß beantragt, die Sache dem königlichen Commissar zur weitem Veranlassung zu übergeben. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Der Antrag, die von Montjoie nach Schleiden führende Straße zur Staatsstraße zu erheben, (Referent von Müller) wird angenommen; die Adresse ist dieserhalb zu entwerfen.

Der Referent, Graf Schaesberg, trägt eine Petition des Abgeordneten Hunzinger, wegen Ablage der Rechnung über die Verwendung des Landwehr-Pferde-Fonds und Vertheilung der Ueberschüsse auf die betreffenden Gemeinden vor, um dieselben, nach der Deckung der Mobilmachungskosten, zinsbar zu machen.

In der Discussion wird angegeben, daß allerdings früher, aber jetzt seit langer Zeit keine Rechnung gelegt sei, daß dies aber jetzt geschehe, sei wünschenswerth, sehr bedenklich aber erscheine die beantragte Vertheilung. Diese Gelder müßten vielmehr für Kriegesfälle asservirt bleiben. Wenngleich es angemessen sein dürfte, jene Ueberschüsse, als ein Bestand zu belassen, so wäre es doch nothwendig, den Gemeinden die eigene Verwaltung derselben zu gestatten, und nicht, wie bisher, denselben alle Einsicht über die einkommenden Zinsen und andere Specialitäten, — vorzuenthalten.

Andere Mitglieder behaupten, daß in ihren Gegenden eine jede Gemeinde wisse, wie viel sie besitze, und überhaupt, in Folge mehrmals ertheilter Rechnungslage, stets genau von der Finanzlage jener Gelder Kenntniß habe.

Da sich beim Austausch der Wahrnehmungen, eine ungleichmäßige Behandlung des Gegenstandes, Seitens der Behörden herausstellt, indem sehr viele Gemeinden gar keine Kenntniß von der Verwaltung der Gelder haben, andere dagegen genauer davon unterrichtet sind, und dieserhalb eine Abhülfe dringend nöthig scheint, einigt sich die Versammlung über die Fragen, nämlich:

- 1) soll Rechnung gelegt werden? wird angenommen.
- 2) soll die Gemeinde die eigene Verwaltung der Gelder ausüben?
- 3) wird endlich das Amendement gestellt:

- 1) ob unter Mitwirkung der Kreis-Verwaltung, nachdem die Kosten der früheren Mobilmachung gedeckt sind, und über Festhaltung des ursprünglichen Zweckes der Gelder wieder angelegt werden sollen? wird von der Versammlung genehmigt,
- 2) dann folgt das Referat über das Gesuch der Gemeinde Bingen, wegen Ausscheidung aus dem Gemeinde-Verbande mit Weiler, vorgebracht vom Abgeordneten Leven.

Die drückenden Mißstände der ungeeigneten Verbindung, zweier so heterogenen Gemeinden, Feldflur und Waldcomplex, in Aufbringung der Gemeindefasten, liegt klar zu Tage, und erkennt der Ausschuss das Gesuch als billig, und den Interessen der armen Gemeinde Weiler entsprechend an, glaubt deshalb auch, die entsprechenden Maaßregeln zur baldigen Beseitigung so dringender Uebelstände beantragen zu müssen.

Ein Abgeordneter ist der Meinung, eine derartige Trennung sei den Umständen nach, nicht wohl möglich, wegen der großen Hindernisse, welche sich der abgetrennten Verwaltung der, fast nur aus Waldflächen bestehenden Gemeinde Weiler, entgegenstellen würde. Ein anderes Mitglied hält den Antrag der Stadt Bingen für eine Ausgleichung des Unrechts, welches die bisherige Verbindung der armen, keine Bedürfnisse kennenden Waldgemeinde Weiler, mit der Stadtgemeinde in sich trage, indem erstere Gemeinde die durch letztere allein bedingten Ausgaben mit zu tragen habe, und tritt dem Antrage des Ausschusses bei.

Andererseits werden den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1850, als hemmend entgegengestellt, und sei deshalb, in Folge derselben, die Versammlung nicht berechtigt, einen solchen Schritt zu befürworten.

Die Abänderung des §. 1 der Gemeinde-Ordnung tritt, bei Erwägung dieses Gegenstandes, als Nothwendigkeit hervor, und wäre für diesen Ausnahmefall der Vorschlag des Ausschusses anzunehmen, und zwar in folgender Fassung:

bei den Kammern zu beantragen:

„daß die Stadt Bingen, als Eigenthümerin der ihr gehörenden, im Königlich Preussischen Kreise Kreuznach gelegenen Waldfläche von 6920 Morgen, nebst Wohnstätte, aus dem seitherigen Verbande mit Weiler, ausgeschieden werde?“

Wird genehmigt, und die Adresse entworfen.

Referent von Müller verliest eine Adresse, die von den Bürgermeistereien Montjoie-Höfen und Schleiden ausgeht, 3 Meilen lange Straße von Montjoie nach Schleiden, zur Staatsstraße zu erheben; wird genehmigt.

Ein Schreiben an das Königl. Ober-Präsidium, verlesen vom Referenten, Abgeordneten Schumacher, wegen Aufnahme der Cochem-Kaisersescher Straße, in die Reihe der Bezirksstraßen, wird angenommen.

Das Gesuch über Aufnahme der Arst-Marmagener Straße in die Reihe der Bezirksstraßen, vorgebracht vom Referenten von Müller, wird, nach dem Antrage des Ausschusses, abgelehnt.

Abgeordneter Noeggerath referirt über die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln, und rügt, daß die Ertheilung der Decharge, wahrscheinlich irrtümlich, nirgends als, von der Versammlung vorgenommen, aufgeführt sei, weshalb die Ertheilung derselben, von der Versammlung hiermit nachträglich ausgesprochen wird.

Hierauf folgt das Referat des Abgeordneten Geub, über den Antrag des Abgeordneten Schmitz, wegen Abänderung des §. 13 der Gesinde-Ordnung, behufs Herbeiführung einer durch das Gesetz zu bestimmenden festen Ab- und Einzugszeit für das Gesinde, wofür der 2. Februar, als der geeigneteste Zeitpunkt in Vorschlag gebracht wird.

Ueber den Antrag wird, nach Vorschlag des Ausschusses, zur Tagesordnung übergegangen.

Die unmittelbar verfasste Adresse des Abgeordneten von Müller, wegen des oben ausführlich angegebenen Antrages der Stadt Bingen, auf Trennung von der Gemeinde Weiler, wird verlesen und angenommen; derselbe Abgeordnete referirt über das Gesuch:

- 1) die Straße von Düren bis Euenheim auf den Bezirksstraßen-Fonds zu übernehmen,
- 2) den Straßen von Jülich nach Düren, ferner von Essig über Rheinbach-Gelsdorf nach Hemmessen, an der Uhr, eine Prämie von 10,000 Rthlr. pro Meile zu bewilligen.

Die hohe Wichtigkeit der gedachten Straßen, findet die Anerkennung der Versammlung.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft stellt den dringenden Antrag, die ad 2 gedachte Straße von Essig über Rheinbach u. s. w. direct über Meckenheim zu führen, um alsdann eine Prämien-Straße von Meckenheim nach Mehlem, an den Rhein, anzulegen. Motive dafür, sind die Vermittelung von Absatzwegen für die ländlichen Producte der Bürgermeistereien Adendorf und Billip, vorzugsweise über die vor Allem hervorgehobene Rücksicht, dadurch den besten und kürzesten Transportweg für die Dombausteine aus dem Steinbruche zu Bertum, welchen jener Weg bewährt, zu gewinnen.

Ein Abgeordneter der Städte äußert sich weiter, über den letztern Punkt folgendermaßen: die Richtung über Bertum nach dem Rheine, auf das Kräftigste, nicht allein, wegen der für den Dombau zu beziehenden Trachit-Steine, welches an sich schon eine Sache von großer Bedeutung sei, sondern weil der Bertumer Berg, im Allgemeinen einen fast unerschöpflichen Reichthum von vortrefflichen Haussteinen enthält, welche für die stets sich mehrenden Privatbauten in der Rheingegend, von großer Wichtigkeit sind, da die guten Haussteine im Siebengebirge selten zu werden, anfangen. Durch einen regsameren Steinbruchbetrieb, als er bis jetzt, wegen Mangel eines guten Abfuhrweges, statt habe finden können, würde die arme Gegend von Bertum, Kürrighoven u. s. w. eine neue wichtige Nahrungsquelle erhalten, und auch die Industrie am Rheine selbst bedeutend erhöht werden.

Der Antrag wird angenommen und beschlossen in einer Adresse bei Seiner Majestät folgende Petition zu stellen:

- 1) Die fertigen Strecken der Straße von Düren bis Euenheim, auf den Fonds der Bezirksstraßen zu übernehmen.
- 2) Der Straßen von Jülich nach Düren, ferner von Essig über Rheinbach, direct auf Meckenheim und von da, über Gelsdorf nach Hemmessen an der Ahr und die Straße von Meckenheim nach Mehlem, Prämien von 10,000 Thlr. pro Meile zu bewilligen.

Alsdann Referat und Adresse des Abgeordneten Beemelmanns, daß den betreffenden Gemeinden zum kunstmäßigen Ausbau der Straße von Heinsberg über Randerath zc. zc. nach Jülich, eine Prämie von 5000 Thlr. und für die Strecke von Jülich nach Düren, mit Rücksicht auf die größern Terrainschwierigkeiten, eine Prämie von 10,000 Thlr. pro Meile aus Staatsmitteln gewährt und derselben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes, mit einer angemessenen Anzahl von Hebestellen, bewilligt werden möge.

Wird von der Versammlung in der gestellten Fassung genehmigt.

Den Antrag der Gemeinde Honnes, auf Trennung von dem Bürgermeisterei-Verbande mit Königswinter. Referent Haan motivirt durch die jetzige Bedeutung und zahlreiche Bevölkerung Honnes, vermöge deren, es sich zu einer eigenen Bürgermeisterei eigne. Der Antrag des Ausschusses dies Gesuch abzuweisen, wird angenommen.

Abgeordneter Bauer referirt über den Antrag des Abgeordneten Moriz.

„die gleichmäßige Grundsteuer-Vertheilung der Weinberge mit dem Ackerlande an der Mosel.“

Das Ausschuß-Gutachten glaubt, diesen Antrag ablehnen zu müssen, da eine neue Grundsteuer-Vertheilung, erst nach 30 Jahren stattfinden.

Der Antrag eines Abgeordneten, daß dieser Gegenstand durch frühere Beschlüsse, bereits erledigt und deshalb zur Tagesordnung überzugehen sei, wird von der Versammlung genehmigt.

Schließlich wird die Adresse, über den oben berührten Antrag, wegen der Landwehr-Pferde-Gelder, vom Grafen Schaesberg vorgetragen, und gebilligt.

Abgeordneter Beemelmanns referirt über den Antrag:

- 1) daß nach einem, nach Ablauf von 5 Jahren, festzusetzenden Termin, alles, Communal-Wege befahrende, Lastfuhrwerk, mit Radselgen, von 4 Zoll Breite, versehen sein müsse, bei Vermeidung, der, im Gesetze vom 17. März 1839, festgesetzten Strafen,
- 2) daß jedoch für Gegenden, wo die Unzweckmäßigkeit des Gebrauches der breiten Radselgen, von der Kreis-Vertretung nachgewiesen wird, der Ober-Präsident ermächtigt sein soll, eine Ausnahme eintreten zu lassen?

Wird angenommen, und einstimmig von der Versammlung der Wunsch auf baldigen Erlaß einer allgemeinen Weg-Ordnung, als ein dringendes Bedürfnis ausgesprochen.

Die Adresse über dieses Referat, mit Hinzufügung des schließlich ausgedrückten Wunsches, wird genehmigt.

Das Referat des Abgeordneten Jungbluth, wegen Remuneration der Bürgermeister, für Vertretung der Polizeianwaltschaft bei den Polizei-Gerichten, wird verlesen, und, nach dem Antrage des Ausschusses, zur Tagesordnung geschritten, weil Bestimmungen darüber, der fernern Gesetzgebung zu überlassen, und die Versammlung sich nicht für competent hält, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen.

Die Adresse des Referenten von Müller, wegen Ausbau des Weges von Jülich bis Düren, und von dort durch die Ahr nach Sinzig, ferner von Meckenheim nach Mehlem, erhält die Genehmigung der Versammlung.

Abgeordneter Graf von Goldstein referirt über den Antrag, auf Uebernahme der Dahler-Rheidter Chaussee, auf den Bezirksstraßen-Fonds.

Der Vorschlag des Ausschusses, zur Tagesordnung überzugehen, wird angenommen.

Referent geht alsdann zu dem Antrage, wegen Anlegung eines Bahnhofes zu Brakel über, hält dies aber für ungeeignet, wegen ungünstiger Lokalität, großen Kosten und Mangels hinreichender Beweggründe, weshalb der Ausschuß die Verlegung desselben von Lindern, nach Brakel, abweisen zu müssen glaubt.

Versammlung geht deshalb über diesen Antrag zur Tagesordnung über, so auch:

Ueber das Gesuch des Bürgermeisters von Sinzig (Referent Ahren), die Strecke, welche die Altenahr-Sinziger Straße mit dem Rheine verbindet, zur Bezirksstraße zu erheben; desgleichen auch über den Antrag des Landraths Achenborn zu Daun, auf Uebernahme einzelner Vicinal-Wege, unter die Bezirksstraßen, ingleichen wird auch das Gesuch aus Neuf auf Unterhaltung der Neuf-Glabbacher Straße, aus dem Bezirks-Straßen-Bau-Fonds, sowie der Antrag des Gemeinde-Vorstandes von Biersen, um Bestreitung der Unterhaltungskosten der Neuwerker- und Bocker-Hardter-Communal-Wege, auf Kosten des Bezirks-Straßenfonds, abgelehnt.

Ferner wird noch abgewiesen, nach Antrag des Ausschusses, das Gesuch des Gemeinderathes von Ahrweiler „den Ausbau einer Straße von Mayen nach Ahrweiler,“ aus Bezirksstraßenfonds betreffend.

Der Antrag des Abgeordneten Budde, vorgetragen von dem Referenten Leven, betreffend „die Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung wegen Vorzeigung der todtgeborenen Kinder, an die Civilstandsbeamten; wird von dem Ausschusse nicht befürwortet. Die Meinungen der Versammlung, ob die bezogene gesetzliche Bestimmung, noch bestehe oder nicht, waren getrennt; bekannt sei indessen, daß dem allgemeinen Usus nach, nie mehr darnach verfahren werde.

Zur Aufhebung der Zweifel werden die betreffenden Gesetzes-Artikel verlesen, und es ergibt sich, daß das bezügliche Gesetz, nicht mehr bestehe.

Die Sitzung wird geschlossen und auf Morgen früh um halb 9 Uhr, die nächste anberaumt.

## Einundzwanzigste Plenar-Sitzung.

(Schluß des Landtages.)

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 31. October 1851.

Die letzte Sitzung des Landtages wird um 9 Uhr eröffnet.

Protokollführer ist der Abgeordnete von Buggenhagen.

Die Sitzung beginnt mit dem Referate des Abgeordneten Schwickerath, über den Antrag des Abgeordneten Moritz, wegen Verlegung der Staats-Straße von Coblenz nach Trier, derselbe lautet:

„daß bei dem königlichen Herrn Landtags-Commissar das Project zur Prüfung vorgelegt, und, wo möglich, noch im Laufe dieses Winters, die beantragten Arbeiten in Angriff genommen werden möchten, da der Gegenstand hinreichend motivirt erscheint, wird der Antrag angenommen.“

Derselbe Referent geht nun zu dem Vortrage, betreffend den Antrag des Bürgermeisters von Aldenhoven, den Weg von Aldenhoven nach Patterh Häuschen, in die Reihe der Bezirksstraßen zu übernehmen, und theilt den Beschluß des Ausschusses mit, folgendermaßen lautend:

„Es sei der Gemeinde Aldenhoven, eine Staats-Prämie von 2300 Rthlr., zum Ausbau der Straßenstrecke von Aldenhoven bis Patterh Häuschen, auf den Jülich-Eschweiler Actienstraßen-Fonds sofort zu überweisen, und derselben das Recht, zur Erhebung von Chauffeegeld auf dieser Straße, Behufs künftiger Unterhaltung derselben, zu bewilligen, da der Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen, wegen mangelnder Fonds, für jetzt nicht entsprochen werden könne.“

Die Versammlung erklärt sich mit dieser Vorlage des Ausschusses einverstanden.

Ferner referirt derselbe über den Antrag der Gemeinde Mülheim, um Uebernahme der Wegestrecke von Mülheim über Monzelfeld, auf die Bezirksstraßen-Fonds. Ausschuss beantragt eine Prämie, von 6000 Rthlr., für diesen Weg pro Meile; wird von der Versammlung angenommen.

Abgeordneter Schumacher hält Vortrag, über das Gesuch der Gemeinden Zell, Kaimt, Merl, Alf, „den Verbindungsweg zwischen Kaimt und Alf, zur Bezirksstraße zu erheben.“

Ausschuss erkennt die Wichtigkeit der Straße an, muß aber, wegen Mangel an Fonds, dieses Gesuch ablehnen, beantragt dagegen eine Prämie, von 10,000 Rthlr. pro Meile.

Es ist dieser Weg eine Lebensfrage für vier Gemeinden, und wird deshalb der letztere Antrag von der Versammlung angenommen.

Alsdann folgt das Referat des Abgeordneten Witz, über den Antrag des Abgeordneten van der Beeck, auf Uferbefestigung der Insel Niederwerth, und möglichst zureichende Unterstützung aus dem Rhein-Detroy-Fonds zu diesem Zwecke.

Die Versammlung beschließt, ein Gesuch, nach dem Antrage des Ausschusses zu bevortworten, und soll bei dem königlichen Herrn Commissar der desfallsige Antrag formirt werden.

Referent, Abgeordneter Schwamborn, kommt zu dem Vortrage, über Erlaß eines Ausnahme-Gesetzes, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen.

Ausschuss erkennt die Schwierigkeiten des Ausnahmegesetzes, hält aber dafür, daß dem bisherigen Uebelstande entgegen zu treten sei, und beschließt, die Wünsche des Gewerbe-Raths, der Staats-Regierung, Behufs Emanirung eines entsprechenden Gesetzes, vorzulegen.

Ein Abgeordneter meint, es müßten doch in dieser Beziehung einigermaßen formulirte Vorschläge gemacht werden, wenngleich dies Schwierigkeiten habe. Es wird auch der Wunsch geäußert, eine besonders strenge polizeiliche Controлле zu beantragen, diese sei im allgemeinen auf Ueberwachung des Handels mit allen denjenigen Gegenständen, welche als, in der Fabrikation begriffen, sich darstellen, wie Wolle, Seide, Leinen ic. ic. zu beantragen, eines besonderen Gesetzes, werde es zu diesem Ende wohl nicht bedürfen.

Der Antrag wird dahin formulirt:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß die Polizei-Behörden angewiesen werden, auf alle diejenigen, welche mit Abfällen und allen augenscheinlich in der Fabrikation begriffene Gegenständen von Seide, Wolle, Baumwolle Leinen und handeln, ein wachsames Auge zu halten und fortan diesen Handel der polizeilichen Erlaubniß zu unterwerfen,“ — wird angenommen.

Das Schreiben des Abgeordneten Beemelmans, wegen Staatszuschuß für die Straße von Aldenhoven nach Patterh Häuschen, wird verlesen und angenommen.

Ebenso die Adresse des Abgeordneten Schumacher, wegen Bewilligung von 10,000 Thlr. für die Straßenstrecke von Zell nach Alf ic. ic.

Der Abgeordnete Trüttschler verliest ein Minoritäts-Gutachten, gegen die beantragte Trennung der Stadt Bingen, vom Gemeinde-Verbande mit Weiler, da der arme Ort Weiler durch dieselbe, in hohem Grade benachtheiligt sein würde.

Versammlung beschließt dasselbe der Adresse beizulegen.

Referent, der Abgeordnete Schult, über den Antrag, die Düren-Golzheimer-Actienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, zu welchem Zwecke von der Gemeinde sehr bedeutende Hülfsmittel geboten werden.

Die Actionäre des Unternehmens befinden sich beim jetzigen Stande der Sache, in höchst mißlicher Lage. Unge-

achtet der Wichtigkeit der Motive, kann der Ausschuss dem Antrage wegen Mangels der Mittel, nicht beitreten, und glaubt vorläufig von der Bevorwortung, Abstand nehmen zu müssen.

Ein Abgeordneter rügt es, daß bei Anerkennung der Möglichkeit, eine schlechte Straße noch zu ihrem weiteren Verderben, vorläufig unausgebaut bleiben sollte, wodurch die späteren Kosten der Instandsetzung sich bedeutend steigern würden.

Der Vorwurf, dieser Weg sei eine Actien-Speculation, wird mit schlagenden Gründen zurückgewiesen, es könne nur die Nothwendigkeitsfrage entscheiden, gegenüber der uneigennütigen Bestrebung der Actionäre, zum Besten jener Gegend, besonders da so bedeutende Opfer bereits gebracht seien.

Referent sagt, daß Ausschuss alle so eben erörterten Motive, reiflich erwogen, aber an dem Grundsätze festgehalten habe, nur die Ausnahme wirklich ausgebauter Straßen, unter die Bezirksstraßen zu befürworten, und deshalb den Antrag abgelehnt habe.

Die Versammlung tritt indessen dem Antrage der Petenten bei.

Das Referat über den Antrag der Bürgermeisterei Lutzerath „um Uebernahme des Kreis-Verbindungsweges die Cochem-Kelberger Straße genannt, unter die Zahl der Bezirks-Straßen, wird verlesen, und nach dem Vorschlage des Ausschusses abgelehnt.

Ein ferneres Referat vorgetragen vom Abgeordneten Weemelmans, über den Antrag des Abgeordneten Seulen, die Uebernahme einer Communal-Chaussée auf den Etat der Bezirksstraßen, welche bei Kossenhoff in der Bauerschaft Haagen beginnt, sodann die ganze Bürgermeisterei Dedt durchschneidet und endlich im Dorfe Mülhausen in der Krefeld-Beueloer-Bezirksstraße einmündet“ betreffend. —

Ausschuss glaubt, denselben ebenso, wie es durch eine frühere Ober-Präsidential-Befugung bereits geschehen, ablehnen zu müssen.

Die Unterstützung des Antrages, wird von mehreren Seiten, wegen großer Armuth der betreffenden Gemeinden, namentlich sehr dringend von dem Antragsteller befürwortet und von der Versammlung angenommen.

Ein Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar Seitens des Abgeordneten Schwikrath, wegen des Weges von Coblenz nach Trier, wird angenommen.

Hierauf theilt der Landtags-Marschall der Versammlung mit, daß der Augenblick gekommen, wo die Versammlung durch beinahe fünfwöchentliche Anstrengung, es ermöglicht habe, den Landtag nach Erledigung aller ihm gewordenen Aufgaben zu schließen; es bleibe ihm nur noch übrig, seinen innigsten Dank auszusprechen, für die bereitwillige Hülfe, mit welcher jeder der Herrn Deputirten, bei der zu lösenden Aufgabe mitgewirkt habe, für den ausdauernden Fleiß, durch welchen es möglich geworden sei, in so kurzer Zeit, Arbeiten zu erledigen, die ihre Würdigung finden werden, für die Erleichterung endlich, die ihm bei seinem schwierigen Amte, so bereitwillig von der ganzen Versammlung gewährt worden sei. Er danke für diese Mitwirkung und bitte, wenn es ihm gelungen sei, das Vertrauen und die Achtung der Versammlung sich zu erwerben, diese nebst freundlichem Andenken, ihm bewahren zu wollen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwiedert auf diese Anrede folgendes:

Nach der zwar kurzen, aber wie wir zu hoffen berechtigt sind, recht nützlichen und die besonderen Eigenthümlichkeiten und Interessen unserer schönen Provinz, zur Geltung bringenden Wirksamkeit, erfüllen wir eine angenehme Pflicht, indem wir den Herrn Landtags-Marschall und dessen Herrn Vertreter für die umsichtige unparteiische und erfolgreiche Leitung der Verhandlungen, unseren tiefgefühlten Dank darbringen.

Demnächst wurde der Königl. Commissar, Ober-Präsident, Herr von Kleist-Nezow von den dazu bestimmten Herrn Commissarien feierlich in den Sitzungs-Saal geleitet und schloß den Landtag, mit folgender Rede:

### Hochverehrte Herren!

Durch den Herrn Landtags-Marschall ist mir die Mittheilung geworden, daß Sie Ihre Arbeiten, für den diesmaligen Landtag, sowohl die Berathung der Vorlagen der Regierung Seiner Majestät des Königs, wie die Berathung der sonst an Sie gestellten Anträge, nunmehr sämmtlich erledigt haben.

Sie haben eine ganze Reihe der umfassendsten, für die Provinz wichtigsten, Angelegenheiten, durch die angestrengteste Thätigkeit in verhältnismäßig kurzer Zeit von nur wenig über vier Wochen, auf das eingehendste und gründlichste erledigt. Bei aller Mannigfaltigkeit der Ansichten hat eine Uebereinstimmung in den obersten Prinzipien, eine Eintracht der Stände unter sich, ein Zusammenwirken derselben mit der Regierung Seiner Majestät des Königs stattgefunden, wie kaum je auf vorhergehenden Landtagen.

Sie haben die eigenthümlichen Verhältnisse der hiesigen Provinz, Ihrer Stellung entsprechend, auf alle Weise berücksichtigt und zur Geltung zu bringen gesucht, aber Sie haben auch die andere, noch wichtigere, mehr und mehr zum Bewußtsein kommende Pflicht erkannt und geübt, daß jede Eigenthümlichkeit vor allem in den Dienst treten muß, der höchsten conservativen Grundsätze. Je mehr diese allenthalben und unbedingt zur Anwendung kommen, desto sicherer ist jede berechnete Eigenthümlichkeit des Schutzes und der Pflege.

Daß Sie Ihre Berathungen in diesem Sinne gepflogen haben, sichert Ihnen die Dankbarkeit aller wahren Freunde des gesammten Vaterlandes und der Provinz, und läßt sie auch Ihnen gleich hier im Namen der Regierung Seiner Majestät des Königs, von ganzem Herzen aussprechen. Es ist mir eine frohe Bürgschaft, daß es mir gelingen wird, mein schweres Amt zum Segen der Provinz zu verwalten, denn es sind diese Grundsätze, welche dann zur Geltung zu bringen, ich, mit allen Kräften bestrebt sein werde.

Ihre Beschlüsse und Anträge werden der gründlichsten Prüfung unterzogen und so weit irgend möglich, gerne berücksichtigt werden.

Aber meine Herren! Sie alle werden darin mit mir übereinstimmen, daß es die Umsicht und Hingebung unseres verehrten Herrn Landtags-Marschalls, bei Leitung der Verhandlungen ist, der wir zum guten Theile, deren schnelles un-

günstiges Resultat verbanken. Es gereicht mir zur besonderen Genugthuung, dies hier öffentlich im Namen der Regierung Seiner Majestät des Königs, aussprechen zu können. Mit Ihnen hochverehrter Herr Marschall dabei in so genaue Beziehungen getreten zu sein, gehört zu den größten Freuden, meiner hiesigen Wirksamkeit.

Im Namen Sr. Majestät des Königs, erkläre ich hierdurch den diesmaligen Landtag für geschlossen.

Welche mit einem, aus vollem Herzen der Landtags-Mitglieder erschallenden, dreimaligen Lebehoch auf Seine Majestät unsern vielgeliebten König und Herrn, erwiedert wurde.

Worauf der Landtag geschlossen.



#### Verichtigungen.

- Pag. 69, Zeile 6 von oben, muß heißen, statt die Adresse betreffend die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler — „Das Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar.“
- Pag. 75, Zeile 20 von oben, muß heißen, statt Adresse wegen der Landwehr-Pferde-Gelder — „Schreiben an den Königl. Landtags-Commissar.“

## Inhalts-Verzeichniß.

### A. Allgemeine Gegenstände.

|  | Seite.         |
|--|----------------|
| 1. Eröffnung des Landtags und Mittheilung der Allerhöchsten Propositionen. . . . .   | 3              |
| 2. Die Geschäfts-Ordnung betreffend. . . . .   | 4              |
| 3. Die Zuziehung von Stenographen. . . . .   | 4              |
| 4. Veröffentlichung der Protokolle durch die Zeitungen. . . . .  | 4              |
| 5. Bildung der Ausschüsse. . . . .   | 5              |
| 6. Die Begräumung des vor dem Ständehaus befindlichen Salzmagazin-Gebäudes. 6. 14. 16. 67. 69  |                |
| 7. Die Beileids-Adresse über das Hinscheiden Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm Carl von Preußen, Oheim Sr. Majestät des Königs. . . . . | 13. 15         |
| 8. Dank-Adresse. . . . .   | 63. 65. 67. 68 |
| 9. Ernennung des Kanzlei-Inspector Weich zum ständigen Kanzlei-Inspector. . . . .  | 70             |
| 10. Die Mieths-Entschädigung des Registrators Schmiß. . . . .  | 10. 14. 70     |
| 11. Schluß des Landtags. . . . .   | 77. 78         |

### B. Begutachtung der Allerhöchsten Propositionen.

|  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Die Bildung von Bezirks-Kommissionen wegen Einführung einer Klassen- und Classificirten Einkommensteuer. . . . .                  | 7. 8. 9                |
| 2. Die Errichtung von Renten-Banken. . . . .   | 9                      |
| 3. Die Errichtung einer Provinzial-Hülfskasse. . . . .   | 15—17. 25. 30—32. 36   |
| 4. Die Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 resp. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung. 19—28. 32. 33. 51—61. 63 |                        |
| 5. Die Normirung des Censur für die Wählbarkeit der Kreis-Vertretung. . . . .  | 69                     |
| 6. Die Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer. . . . .  | 11. 12                 |
| 7. Die Reform des rheinischen Hypotheken-Rechtes resp. Berathung eines neuen Hypotheken-Gesetzes. . . . .                            | 25. 33—35              |
| 8. Die Steuerzuschläge für den Bezirksstraßen-Fonds resp. die Verwendung der Bezirksstraßen-Fonds. . . . .                           | 17. 28. 29. 47. 64. 70 |
| 9. Die Vertheilung des Beitrags zu den Kosten der Justiz-Verwaltung in der Rheinprovinz. . . . .                                     | 25. 35. 62             |

### C. Bitten und Anträge,

welche an des Königs Majestät befördert worden sind.

|  | Seite.                    |
|--|---------------------------|
| 1. Die Errichtung von Provinzial-Hülfskassen. 15—17. 25.   | 30—32.                    |
| 2. Die Abänderung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. . . . .  | 63                        |
| 3. Die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung betr. . . . .   | 73                        |
| 4. Die Normirung des Censur für die Wählbarkeit zur Kreis-Vertretung. . . . .  | 69. 70                    |
| 5. Die Eintheilung der Wahlbezirke für die 2. Kammer. . . . .  | 47                        |
| 6. Den Entwurf eines neuen Hypotheken-Gesetzes betr. . . . .   | 25. 47                    |
| 7. Die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direction resp. Abänderung des Reglements vom 5. Januar 1836 . . . . .                      | 36. 41—50                 |
| 8. Die Wiederherstellung des ehemaligen Kreisfess Mettmann. . . . .  | 10. 36. 61—63             |
| 9. Die Aufnahme der Strafe von Bacharach nach Rheinböllen in die Reihe der Bezirksstraßen . . . . .  | 6. 17. 64. 65             |
| 10. Den Erlaß der Moststeuer . . . . .   | 6. 10. 14. 15. 17. 62     |
| 11. Die Entfernung des Secretärs Weinhaus aus der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Verwaltung betr. . . . .  | 50                        |
| 12. Die Einführung von barmherzigen Schwestern im Landarmenhanse zu Trier, zur Uebernahme der Deconomie und die Pflege der Kranken . . . . . | 70. 71                    |
| 13. Den Grundsteuer-Deckungs-Fonds, betr. 10. 47. 62. 67   |                           |
| 14. Entschädigung der durch das Gesetz vom 31. October 1848, den Jagdberechtigten entzogenen Jagdgerechtfame . . . . .                       | 6. 14. 16. 36. 65. 66. 69 |
| 15. Die Uebernahme der Montjoier-Schleidener Prämienstrafe, auf Staats- resp. Bezirksstraßen-Fonds betr. . . . .                             | 10. 15. 73. 74            |
| 16. Den Ausbau der Strafe von Mettmann nach Hochdahl betr. . . . .   | 10. 36. 67. 69            |
| 17. Die Aufnahme der Cresfeld-Roermunder Communal-Chauffee auf den Etat der Bezirksstraßen-Fonds betr. . . . .                               | 7. 25. 36. 70. 73         |
| 18. Die Uebernahme der Strafenstrecke von Mülheim über Monzelsfeld nach dem stumpfen Thurm ic., unter die Zahl der Bezirksstraßen . . . . .  | 10. 13. 62. 76            |

E

|  | Seite.                 |
|--|------------------------|
| 19. Die Befordungen der Elementar-Lehrer und die Aufbringung des Schulgeldes betr.   | 13. 55. 67. 69         |
| 20. Die Verleihung der Stadt Malmedy eine einfasernirte Garnison . . . . .   | 13. 55. 71. 72         |
| 21. Den Erlaß eines Ausnahme-Gesetzes, betr. den Handel mit Garn-Absfällen in den Fabriken   | 13. 76                 |
| 22. Die Aufnahme der Straße von Alf nach Kaimbt, in die Reihe der Bezirksstraßen betr.   | 10. 76                 |
| 23. Den Ausbau einer Eisenbahn von Elberfeld durchs obere Wuppertal über Siegen nach Marburg betr. . . . .   | 15. 40. 50. 51. 69. 72 |
| 24. Den Antrag der Stadt Bingen, um Ausschcheidung des Bingerer Waldes von 6920 Morgen, aus dem seitherigen Gemeinde-Verband von Weiler betr. . . . .  | 13. 74. 76             |
| 25. Die Einverleihung der Düren-Golzheimer Aktienstraße in die Reihe der Bezirksstraßen betr. . . . .  | 36. 76                 |
| 26. Die Anwendung der breiten Radfelgen auf den Communalstraßen betr. . . . .  | 14. 47. 75             |
| 27. Die Herstellung der Verbindung zwischen der Bonn-Euskirchen, der Bonn-Trierer, der Ahr- und der großen Rheinstraße bei Singig von Effig über Rheinbach und Gelsdorf in das Ahrthal, mittelst einer Bezirksstraße betr. | 13. 14. 74. 75         |
| 28. Den Ausbau der Straße zwischen Wassenberg und Nieder-Grüchten und zwischen Straelen und Kaldenkirchen betr. . . . .  | 14. 47. 69. 73         |
| 29. Den Ausbau der Kreisstraße von Düren über Jülich, Linnich und Randerath nach Heinsberg betr. . . . .   | 10. 36. 75             |

**D. Anträge an den Königlichen Landtags-Commisfar.**

|  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. Den Bau einer Bezirksstraße von Kirn an der Nahe nach dem Hundsrücken über den Lichten-Kopf, nach Kirchberg und von da weiter nach Zell, betr. . . . .        | 6. 36. 71. 72         |
| 2. Die Handhabung der Flusspolizei auf dem Niersfluß betr. . . . .   | 10. 36. 64. 65. 72    |
| 3. Antrag: die neu zu errichtende Straf- und Besserungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher in der ehemaligen Abtei Steinfeld concessio-nell zu trennen . . . . . | 10. 36. 37. 38        |
| 4. Antrag: der Gemeinde Kirchberg das Prä-dicat „Stadt“ zu belassen und sie in die 3te Klasse der Gewerbesteuer zu versetzen                                     | 7. 13. 55. 66. 68. 72 |
| 5. Die Uebernahme der Communal-Chauffee von Aldekerk-Biersen über Dedt, Kreis Kempen, auf den Bezirksstraßen-Fonds betr. . . . .                                 | 36. 77                |
| 6. Die Anstellung eines eigenen Kreis-Thier-arztes für den Kreis Rheinbach betr. . . . .   | 14. 35. 63            |
| 7. Die Erhebung der zwischen Cochem und Kai-serösch im Bau begriffenen Straße zu einer Bezirksstraße betr. . . . .   | 47. 71. 74            |
| 8. Antrag: den Bau resp. Verlegung der Straße von Coblenz nach Trier über Cochem   | 62. 76. 77            |
| 9. Die Erhöhung der Staatsstraße zwischen Mal-lendar und Vallendar. . . . .  | 13. 47. 73            |
| 10. Die Uferbefestigungen der Insel Niederwerth betr. . . . .  | 14. 40. 76            |
| 11. Bewilligung einer Staatsprämie zum Aus-  |                       |

|  | Seite.         |
|--|----------------|
| bau der Straße von Aldenhoven bis zum Pattener-Häuschen und Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen . . . . .                   | 13. 47. 76     |
| 12. Den Landwehrrpferde-Fonds betr. . . . .  | 13. 73. 75     |
| 13. Die Verlegung der Trier-Mainzer Staats-straße von der Fähre von Berncastel ab bis zum s. g. Lückler-Kapellchen betr. . . . . | 14. 71. 72     |
| 14. Die Theilung des Kreises Quisburg betr.  | 13. 70. 71     |
| 15. Die Uebernahme des Neuß-Bergheimer Com-munal-Weges als Bezirksstraße betr. . . . .   | 13. 71. 72     |
| 16. Die Errichtung einer Aufbewahrungs-Anstalt für unheilbare Irren betr. . . . .  | 17. 30. 35. 40 |

**E. Anträge,**

welche den Antragstellern zur weitem Beför-derung zurückgegeben oder auf sich beruhen geblieben oder abgelehnt worden sind.

|  |                |
|--|----------------|
| 1. Antrag des Landraths Aschenborn zu Daun, um Uebernahme einzelner Vicinalwege un-ter die Zahl der Bezirksstraßen . . . . .   | 40. 75         |
| 2. Antrag des Abgeordneten Beemelmanns, um Feststellung der Remuneration für die Bürgermeister, welche das öffentliche Mini-sterium bei den Polizeigerichten vertreten . . . . .                                       | 7. 75          |
| 3. Antrag des Abgeordneten B u d d e, auf Auf-hebung des Art. 24 des Bergischen Decrets vom 12. Nov. 1809, enthaltend die Bestim-mung über die Vorzeigung todt geborner Kinder, bei Aufnahme des Sterbe-Actes          | 6. 47. 75      |
| 4. Antrag desselben, um Erleichterung der For-malitäten bei Civil-Ehen . . . . .   | 6. 14. 29      |
| 5. Antrag der Bürgermeister von Call und Kel-denich, auf Uebernahme der Urst-Marmager Straße, auf den Bezirksstraßen-Fonds betr.   | 10. 15. 74     |
| 6. Petition der Ehefrau Bellut zu Düsseldorf, um Befürwortung eines Gnadengesuchs bei Sr. Majestät dem Könige . . . . .  | 10. 14         |
| 7. Antrag des Abgeordneten B u d d e, um Ab-änderung der Substations-Ordnung, be-sonders um Verminderung der Kosten betr.  | 17. 30         |
| 8. Antrag des Gemeinde-Vorstands von Honnesf, betreffend die Bildung resp. Wiederherstel-lung einer eigenen Bürgermeisterei Honnesf  | 36. 75         |
| 9. Antrag des Bürgermeisters Clotten zu Ahr-weiler, die Erbauung einer Bezirksstraße von Ahrweiler nach Mayen betreffend . . . . .   | 36. 75         |
| 10. Antrag des Abgeordneten Schwamborn, um Erwirkung einer gesetzlichen Bestimmung, dahin, daß es den jugendlichen Arbeitern nicht gestattet werde, selbstständig ihren Lohn mit dem Brodherrn zu verabreden . . . . . | 14. 18         |
| 11. Antrag des Abgeordneten Trüttschler, auf zollfreie Einfuhr von Reis betr. . . . .  | 14. 17         |
| 12. Antrag des Abgeordneten M o r i z, auf gleich-mäßige Vertheilung der Weinbergs-Grund-steuer mit dem Ackerland . . . . .  | 25. 75         |
| 13. Antrag des Abgeordneten Geub, den Bau einer Chauffee zwischen Cupen und Mal-medy betr. . . . .   | 36             |
| 14. Petition des Inspectors Brunner, um Wie-derverleihung seines früheren Amtes . . . . .  | 14. 16. 32. 46 |
| 15. Antrag des Gemeinderaths von Nelmén, Meis-ferich, Anderath und Büchel, auf Uebernahme  |                |

|  | Seite.     |
|--|------------|
| des Kreisverbindungs-Weges — die Cochem-Kelberger Straße — unter die Zahl der Bezirksstraßen . . . . .   | 13. 40. 77 |
| 16. Antrag des Abgeordneten <i>Bee m e l m a n n s</i> , auf Ueberweisung der Mehr-Einnahme aus dem Rhein-Detroi zur Verwendung zu den Straßen-Baufosten . . . . .   | 13. 36. 66 |
| 17. Antrag der Bürgermeister <i>B u s c h g e n s</i> zu Rheydt und <i>W o l t e r s</i> zu Dahlen, auf Uebernahme der Unterhaltungskosten der Dahlen-Rheydter Chaussee auf den Bezirksstraßen-Fonds . . . . . | 13. 47. 75 |
| 18. Petition der Städte <i>S i n z i g</i> und <i>R e m a g e n</i> , um Uebernahme der Straßenstrecke am Endpunkte der <i>Altenahr-Sinziger Straße</i> auf den Bezirksstraßen-Fonds . . . . .                 | 13. 55. 75 |
| 19. Antrag des Abgeordneten <i>F r i n g s</i> , auf Unterhaltung der <i>Neuß-Glabbacher Straße</i> , aus dem Bezirksstraßen-Fonds . . . . .   | 14. 36. 75 |
| 20. Antrag des Abgeordneten <i>S e u s e n</i> , auf Unterhaltung des <i>Neuwerker- und Vockert-Hardter Communalweges</i> , aus dem Bezirksstraßen-Fonds . . . . .   | 14. 36. 75 |
| 21. Antrag des Abgeordneten <i>D r. W u r z e r</i> , den Beginn der Revision des Katasters betreffend . . . . .   | 13. 25. 67 |
| 22. Antrag des Abgeordneten <i>F r e i h e r r n v o n S c h e l l</i> , auf Bewilligung einer ferneren Staats-Unterstützung für die <i>Actienstraße von Steele nach Brebeney</i> . . . . .                    | 14. 36. 71 |
| 23. Antrag des Abgeordneten <i>S c h m i ß</i> , auf Abänderung resp. Ergänzung der <i>Gesinde-Ordnung</i> . . . . .   | 13. 74     |
| 24. Petition der Gemeinde <i>Brachelen</i> , die Erbauung eines Stationsplatzes für die <i>Nachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn</i> in der Nähe von <i>Brachelen</i> . . . . .                                | 14. 55. 75 |
| 25. Petition des Bürgermeisters <i>W e n g e l</i> zu <i>Thalfang</i> um Uebernahme einzelner Gemeinde-Wege unter die Zahl der Bezirksstraßen . . . . .  | 16         |

**F. Beratungen und Beschlüsse über die Provinzial-Anstalten.**

|   |           |
|---|-----------|
| 1. Provinzial-Feuer-Societät.   |           |
| a. Den Verwaltungs-Bericht pro 1845 bis 1850, Abänderung des Reglements vom 5. Januar 1836 resp. Verathung über die Grundzüge zu einem Gesetz über das Immobilien-Versicherungs-Wesen betr. | 36. 42—50 |

|  | Seite.                 |
|--|------------------------|
| b. Die Wahl des Directors der Provinzial-Feuer-Societät . . . . .  | 45. 46                 |
| c. Die Wahl des Inspectors der Provinzial-Feuer-Societät . . . . .   | 46. 50                 |
| d. Die Rechnungen de 1844 bis 1850 . . . . .   | 36. 42—50              |
| e. Den Etatsentwurf pro 1852, resp. Gehalts-Erhöhung der bei der Provinzial-Feuer-Societät's Direction angestellten Beamten betreffend . . . . . | 45. 46. 50             |
| f. Die Entfernung des Secretär <i>W e i n h a u s</i> aus der Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät . . . . .                                 | 50                     |
| g. Die Wahl des Verwaltungs-Ausschusses für die Provinzial-Feuer-Societät . . . . .  | 48. 49                 |
| 2. Das Landarmenhaus zu Trier.   |                        |
| Die Verwaltung und Rechnungen de 1843 bis 1850 und Etats pro 18 <sup>51/54</sup> betreffend . . . . .  | 70. 71                 |
| 3. Die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler.  |                        |
| Die Verwaltung und Rechnungen de 1845 bis 1850 und Etats pro 1852 betreffend . . . . .   | 63. 64                 |
| 4. Die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln.  |                        |
| Die Verwaltung und Rechnungen de 1849 bis 1850 und Etats pro 18 <sup>52/53</sup> betreffend . . . . .  | 40. 49. 50. 66. 70. 74 |
| 5. Die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.   |                        |
| Die Verwaltung und Rechnungen de 1845 bis 1850 und Etats pro 18 <sup>52/53</sup> . . . . .   | 38—41. 67              |
| 6. Den Bezirksstraßen-Fonds betr.  | 64                     |
| Die Wahl der ständischen Bezirks-Commissarien für die Bezirksstraßen-Angelegenheiten betreffend . . . . .  | 73                     |
| 7. Die Wahl der ständischen Commissarien zur Mitverwaltung der Provinzial-Institute.   |                        |
| a. Für die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler . . . . .   | 72                     |
| b. Für die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg . . . . .  | 72                     |
| c. Für die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln . . . . .   | 72                     |
| d. Für das Landarmenhaus zu Trier . . . . .  | 73                     |

1. Die ...  
 2. Die ...  
 3. Die ...  
 4. Die ...  
 5. Die ...  
 6. Die ...  
 7. Die ...  
 8. Die ...  
 9. Die ...  
 10. Die ...  
 11. Die ...  
 12. Die ...  
 13. Die ...  
 14. Die ...  
 15. Die ...  
 16. Die ...  
 17. Die ...  
 18. Die ...  
 19. Die ...  
 20. Die ...

1. Die ...  
 2. Die ...  
 3. Die ...  
 4. Die ...  
 5. Die ...  
 6. Die ...  
 7. Die ...  
 8. Die ...  
 9. Die ...  
 10. Die ...  
 11. Die ...  
 12. Die ...  
 13. Die ...  
 14. Die ...  
 15. Die ...  
 16. Die ...  
 17. Die ...  
 18. Die ...  
 19. Die ...  
 20. Die ...





